

Zeitschrift: Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern

Herausgeber: Staatskanzlei des Kantons Bern

Band: 24 (1885)

Rubrik: Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verordnung

25. November
1884.

Ueberlassung von Bundespferden an Kavalleristen, welche nach zehnjähriger Dienstleistung in die Landwehr treten.

Der schweizerische Bundesrath,

nach Einsicht eines Berichts seines Militärdepartements,
in Durchführung der Artikel 196 und 197 der Militär-
organisation vom 13. November 1874,

v e r o r d n e t :

Art. 1. Bundespferde, die nach Maßgabe des Art. 196
der Militärorganisation den gesetzlichen zehnjährigen Dienst
mit ihrem Reiter, resp. Besitzer geleistet haben, gehen in's
Eigenthum desselben über.

Hierüber ist im Dienstbüchlein des Mannes durch den
Waffenchef der Kavallerie und unter Anzeige an den Ober-
pferdarzt ein sachbezüglicher Eintrag zu machen.

Art. 2. Dienstpferde des Bundes, die mit dem zum
Uebertritt in die Landwehr berechtigten Kavalleristen die
ganze zehnjährige Dienstzeit nicht geleistet haben, fallen
gemäß Art. 197 der Militärorganisation an den Bund zurück.
Mit den betreffenden Berechtigten ist im Sinne der bisherigen
Vorschriften (Verordnung über Kavalleriepferde vom 19. Januar
1883) abzurechnen, soweit die nachfolgenden Bestimmungen
nicht in Anwendung kommen.

**25. November
1884.** **Art. 3.** Die diensttauglichen Bundespferde sind auszuscheiden in

- unbedingt zur Remontirung taugliche Pferde (solche von höchstens 8 Jahren),
- bedingt zur Remontirung taugliche Pferde (solche über 8 Jahre).

Die dienstuntauglichen Pferde werden nach dem in der Verordnung über die Kavalleriepferde aufgestellten Verfahren versteigert.

Art. 4. Das schweizerische Militärdepartement ist befugt, die bedingt zur Remontirung tauglichen Pferde, sofern deren Unterhalt bisher klaglos war, dem Kavalleristen, resp. Besitzer zum Eigenthum zu überlassen, unter folgenden Bedingungen:

- a. derselbe hat für das Pferd eine dem Betrage der nicht bezogenen Amortisationen gleich kommende Summe zu Gunsten der Bundeskasse zu bezahlen, von welcher Summe der vom Dienst herrührende Minderwerth in Abzug zu bringen ist;
- b. er hat das Pferd in eigenem Risiko so lange klaglos zu unterhalten, als demselben an einer zehnjährigen Dienstzeit Jahre fehlen;

Die Nichterfüllung dieser Bedingung berechtigt das schweiz. Militärdepartement zur einseitigen Aufhebung der Vereinbarung und Abrechnung mit dem Besitzer nach Maßgabe des nach 4 a bezahlten Uebernahmusprieses und der inzwischen eingetretenen Entwertung;

- c. er hat auf Begehr des schweiz. Militärdepartements das Pferd gegen reglementarisches Miethgeld und allfällige Abschätzungsvergütung für höchstens 4 Wochen jährlich als Reitpferd in Dienst zu geben;
- d. vor Ablauf der sub litt. b festgesetzten Zeit und ohne schriftliche Bewilligung des schweiz. Militärdepartements und seine Verzichtleistung auf die Rückerwerbung des Pferdes nach dem Maßstabe der Ueberlassung darf er das Pferd nicht veräußern.

Art. 5. Die nicht unter den Bedingungen des Art. 4, litt. a—d, übernommenen Pferde sollen soweit möglich zur Berittenmachung älterer Kavalleristen des Auszuges verwendet werden.

25.November
1884.

Art. 6. Die unbedingt zur Remontirung tauglichen Pferde sind in der Regel als Rekrutenpferde, sonst aber als Ersatzpferde zu verwenden.

Es können jedoch auch solche Pferde im Sinne von Art. 4, litt. a—d, an den bisherigen Reiter überlassen werden, falls dieser die volle Neuschätzung abzüglich des noch nicht amortisierten Theils seiner ursprünglichen Anzahlung vergütet.

Art. 7. Ueber jedes überlassene Pferd wird ein vom Waffenchef der Kavallerie und dem Uebernehmer des Pferdes zu unterzeichnender, in zwei Doppeln ausgefertigter Verpflichtungsschein ausgestellt, in welchem die bezüglichen Bedingungen, insbesondere diejenigen sub Art. 4, litt. a—d, aufzunehmen sind.

Die Ueberlassung des Pferdes gegen Verpflichtungsschein ist im Dienstbüchlein des Mannes vorzumerken.

Art. 8. Ueber sämmtliche überlassene Ersatzpferde führt der Waffenchef der Kavallerie eine Kontrole. Ein Doppel dieser Kontrole führt auch der Oberpferdarzt, wozu ihm vom Waffenchef der Kavallerie die nötigen Mittheilungen gemacht werden.

Art. 9. Die Konstatirung des Minderwerthes (Art. 4a) und die Neuwerthung der überlassenen Ersatzpferde (Art. 6) geschieht durch den Oberpferdarzt in verbindlicher Weise für beide Theile.

Art. 10. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Bern, den 25. November 1884.

Im Namen des schweiz. Bundesraths
der B u n d e s p r ä s i d e n t
Welti,
der Kanzler der Eidgenossenschaft
Ringier.



5. Januar
1885.

Kreisschreiben des Bundesraths

an

die eidgenössischen Stände

Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden,
Nidwalden, Solothurn, Schaffhausen, Appenzell I.-Rh.,
Aargau und Tessin

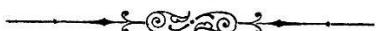
betreffend

**den Beitritt des Kantons Zug zum Konkordat über
Testirungsfähigkeit und Erbrechtsverhältnisse.**

Wir beeihren uns, Ihnen mitzutheilen, daß der Kanton Zug infolge eines Beschlusses des Kantonsrathes vom 29. Dezember abhin am 1. des laufenden Monats dem **Konkordate über Testirungsfähigkeit und Erbrechtsverhältnisse** vom 15. Juli 1822 (alte eidg. offizielle Sammlung, Bd. II, S. 36) beigetreten ist.

Bern, den 5. Januar 1885.

Im Namen des schweiz. Bundesraths
der Bundespräsident
Schenk,
der Kanzler der Eidgenossenschaft
Ringier.



Kreisschreiben des Bundesraths

16. Januar
1885.

an

die eidgenössischen Stände

betreffend

Nationalität und Militärdienst der in Frankreich geborenen Kinder schweizerischer Eltern und der Kinder von in der Schweiz naturalisirten Franzosen.

Mit Zuschrift vom 16. Dezember vorigen Jahres hat die schweizerische Gesandtschaft in Paris das Gesuch gestellt, es möchte ihr das Kreisschreiben vom 8. Januar 1875 betreffend **Nationalität und Militärdienst der in Frankreich geborenen Kinder schweizerischer Eltern** (Bundesbl. 1875, I, 40—44) in einer größern Anzahl Exemplare mitgetheilt werden, um dasselbe den schweizerischen Konsulaten in Frankreich und Algier zustellen zu können.

Da aber seit dem Jahre 1875 verschiedene Modifikationen in dem erwähnten Verhältnisse eingetreten sind, so finden wir es angemessen, ein neues Kreisschreiben zu erlassen, welches von einer Zusammenstellung der jetzt geltenden gesetzlichen Vorschriften begleitet ist.

Wir beeihren uns, Ihnen diese Zusammenstellung, welche unter Mitwirkung unserer Gesandtschaft in Paris zu Stande gekommen ist und welche an die Stelle der im Kreisschreiben vom 8. Januar 1875 enthaltenen Anweisung zu treten hat, in einer Anzahl von Exemplaren zu übermit-

16. Januar 1885. teln, mit der Einladung, Ihrerseits in geeigneter Weise für deren Bekanntmachung zu sorgen.

Bern, den 16. Januar 1885.

Im Namen des schweiz. Bundesraths
der Bundespräsident
Schenk,
der Kanzler der Eidgenossenschaft
Ringier.

16. Januar 1885.

Nationalität und Militärdienst der in Frankreich geborenen Kinder schweizerischer Eltern.

I. Niederlassungsvertrag zwischen der Schweiz und Frankreich vom 23. Februar 1882.

Art. 4: « Die Angehörigen des einen der beiden Staaten, « welche im andern wohnhaft sind, stehen nicht unter den « Militärgesetzen des Landes, in dem sie sich aufhalten, « sondern bleiben demjenigen ihres Vaterlandes unter- « worfen. Ebenso sind sie frei von jedem Dienste in der « Nationalgarde sowohl als in den Ortsbürgerwachen. »

II. Kinder, welche in Frankreich geboren sind von schweizerischen Eltern, die nicht in Frankreich geboren sind.

1. « Jeder, der in Frankreich als Sohn eines Aus- « länders geboren ist, kann während des Jahres, welches auf « den Zeitpunkt seiner Großjährigkeit folgt (d. h. zwischen dem « 21. und 22. Altersjahr), die Eigenschaft eines Franzosen

« in Anspruch nehmen; jedoch muß er, wenn er in Frankreich sich aufhält, erklären, daß er Willens sei, daselbst seinen Wohnsitz zu nehmen, und wenn er im Auslande sich befindet, sich verpflichten, seinen Wohnsitz nach Frankreich zu übertragen, und innerhalb eines Jahres nach übernommener Verpflichtung sich dort niederlassen.»
(Art. 9 des französischen Code civil.)

16. Januar
1885.

2. Selbst nach Ablauf des Jahres, welches dem Eintritte seiner Majorennität folgt, kann mittelst der in Art. 9 des Code civil vorgeschriebenen Erklärung die Eigenschaft eines Franzosen in Anspruch nehmen:

- a. derjenige, welcher in Frankreich als Sohn eines fremden Vaters geboren ist, vorausgesetzt, daß er in der französischen Landarmee oder auf der französischen Marine gedient hat oder noch dient, oder sich zur Rekrutirung gestellt hat, ohne seine Eigenschaft als Ausländer geltend zu machen (**Gesetz vom 22./25. März 1849**);
- b. das großjährige Kind eines Franzosen, welcher diese Eigenschaft verloren hat (**Gesetz vom 14. Februar 1882**).

3. Behufs Erwerbes der französischen Nationalität bestehen Erleichterungen zu Gunsten derjenigen minderjährigen Kinder:

- a. welche in Frankreich von einer Französin geboren sind, die mit einem Ausländer verheirathet ist, wenn die Mutter Wittwe geworden oder die Kinder vater- und mutterlose Waisen sind (**Gesetz vom 14. Februar 1882 und 28. Juni 1883**);
- b. Kinder eines Franzosen, der diese Nationalität verloren, nachher aber wieder erworben hat (**Art. 17 und 18 des Code civil; Gesetz vom 14. Februar 1882**).

16. Januar
1885.

III. Kinder, welche in Frankreich geboren sind von schweizerischen Eltern, die ebenfalls in Frankreich geboren sind.

Nach Maßgabe von Art. 1 des französischen Gesetzes vom 16. Dezember 1874 «**ist jedes in Frankreich geborene und von einem gleichfalls dort geborenen fremden Vater abstammende Individuum Franzose**, wenn es nicht während desjenigen Jahres, welches auf die nach französischem Rechte eingetretene Majorenität folgt (d. h. zwischen dem 21. und 22. Altersjahre, **nicht früher und auch nicht später**), durch eine förmliche Erklärung **vor der Municipalität seines Wohnortes** (in Frankreich) oder vor einem diplomatischen oder konsularischen Agenten Frankreichs im Auslande seine Eigenschaft als Fremder geltend macht, **und wenn es nicht durch eine gehörige Bescheinigung seiner heimatlichen Behörde** (welche der Erklärung beigefügt wird) **nachweist, daß es seine ursprüngliche Nationalität beibehalten habe.** — Diese Erklärung kann auch durch einen Stellvertreter, welcher mit einer speziellen und authentischen Vollmacht versehen ist, abgegeben werden.»

Das französische Kriegsministerium verlangt, daß das Zeugniß betreffend die schweizerische Nationalität des Optanten von der schweizerischen Gesandtschaft in Paris (und nicht von den schweizerischen Konsulaten) ausgestellt werde.

IV. Kinder von in Frankreich naturalisirten Schweizern.

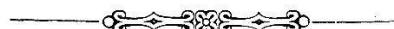
Sowohl die volljährige, als die minderjährige Kinder eines in Frankreich naturalisirten Ausländer behalten ihre Eigenschaft als Ausländer bei, wenn sie im Zeitpunkte der Naturalisation ihres Vaters schon geboren waren. —

Indeß sind ihnen behufs Erwerbes der französischen Nationalität besondere Erleichterungen gewährt (Gesetz vom 7./12. Februar 1851, Art. 2, und Gesetz vom 14. Februar 1882).

16. Januar
1885.

V. Kinder von in der Schweiz naturalisirten Franzosen.

Diese Kinder bleiben Franzosen; dagegen wird deren Einberufung unter die französische Fahne bis nach zurückgelegtem 21. Altersjahr verschoben. Zwischen ihrem 21. und 22. Altersjahr können sie für die schweizerische Nationalität optiren, falls sie die in der französisch-schweizerischen Uebereinkunft vom 23. Juli 1879 vorgesehenen Bedingungen erfüllen. (Eidg. amtliche Sammlung neue Folge, Band V, Seite 178; Kreisschreiben des Bundesrathes vom 27. Juli 1880, 10. Dezember 1880; 14. April 1882, 19. Januar 1883 und 4. Dezember 1883, Bundesblatt 1880, Bd. III, S. 523; Bd. IV, S. 676; 1882, Bd. II, S. 364; 1883, Bd. I, S. 128; Bd. IV, S. 838.)



Kreisschreiben des Bundesraths

22. Mai
1883.

an

die eidgenössischen Stände

betreffend

den diplomatischen Verkehr zwischen der Schweiz und Frankreich in Straf- und Civilsachen.

Das französische Ministerium des Aeußern nimmt von einem Spezialfall, in welchem ein schweizerischer Voruntersuchungsbeamter sich direkt an einen französischen Präfekten um Auskunftsertheilung über frühere Bestrafung eines Unter-

22. Mai
1883.

suchungsgefangenen gewendet hatte, Veranlassung, uns darauf aufmerksam zu machen, daß die Versuche eines derartigen direkten Verkehrs in rascher Zunahme begriffen seien, und gleichzeitig die Inkonvenienzen hervorzuheben, die hieraus entstehen könnten.

Es veranlaßt uns diese Mittheilung, unserseits Ihnen neuerdings in Erinnerung zu rufen, daß der direkte Verkehr kantonaler Behörden mit den entsprechenden französischen Amtsstellen ausgeschlossen und daß für Zustellung von Rogatorien sowohl strafrechtlicher wie civilrechtlicher Natur ganz ausnahmslos der Weg der diplomatischen Vermittlung einzuschlagen ist. (Vgl. die Verträge mit Frankreich vom 15. Juni und 9. Juli 1869. Eidg. A. S. IX, 1002 ff., X, 35 ff.)

Wir ersuchen Sie, dies in Ihnen geeignet scheinender Weise den Behörden Ihres Kantons bekannt zu geben.

Es wäre ein Irrthum, zu glauben, daß durch den Versuch direkter Erledigung Zeit gewonnen werde. Der Eingangs genannte Spezialfall beweist im Gegentheil, daß dadurch nur unnötige Weiterungen entstehen, indem die Angelegenheit jeweilen wieder auf den diplomatischen Weg geleitet wird. Durch diesen Umweg geht aber eine meist kostbare Zeit verloren.

Bern, den 22. Mai 1883.

Im Namen des schweiz. Bundesraths
der Vizepräsident
Welti,
der Kanzler der Eidgenossenschaft
Ringier.



Kreisschreiben des Bundesraths20. Januar
1885.

an

die eidgenössischen Stände

betreffend

**den direkten Verkehr zwischen den schweizerischen
und französischen Behörden in Strafsachen.*)**

Der am 9. Juli 1869 zwischen der Schweiz und Frankreich abgeschlossene Auslieferungsvertrag schreibt in Art. 12 vor:

« Wenn im Laufe eines Strafverfahrens eine der beiden Regierungen die Abhörung von Zeugen, welche in dem andern Staate wohnen, oder die Vornahme jeder andern Untersuchungshandlung für nöthig erachtet, so soll zu diesem Zwecke dem andern Staate auf diplomatischem Wege ein Rogatorium (Requisitorial) eingesandt werden. »

Diese Bestimmung wird in der Praxis nicht blos auf die Requisitoriale, sondern im Allgemeinen auf alle Mittheilungen angewendet, welche zwischen den schweizerischen und französischen Behörden stattfinden.

*) Siehe auch die Kreisschreiben vom 14. Januar 1870 (Gesetzband vom Jahr 1870, IX, Seite 20) und vom 12. Dezember 1874 (Gesetzband vom Jahr 1874, XIII, Seite 277).

20. Januar
1885.

Indeß läßt sich nicht verkennen, daß die Nothwendigkeit, den diplomatischen Weg einzuschlagen, zuweilen Verzögerungen verursacht, welche eine rasche Erledigung der Strafsachen beeinträchtigen. Um diesen Uebelstand zu vermeiden, haben die beidseitigen Regierungen es für angemessen gefunden, einen modus vivendi aufzustellen, welcher geeignet sein dürfte, die Interessen der Strafrechtspflege mit den Regierungen in internationalen Verhältnissen obliegenden Kontrole so viel als möglich in Einklang zu bringen.

Nachdem der Art. 12 des schweizerisch-französischen Auslieferungsvertrags in positiver Weise für Untersuchungshandlungen die Zustellung von Requisitorialen auf diplomatischem Wege vorschreibt, so darf an dieser formellen Bestimmung nichts geändert werden. Dagegen scheint es mit dem Vertrage nicht im Widerspruch zu stehen, wenn in Zukunft die Behörden beider Länder Auszüge aus den Strafregistern und Strafurtheilen auf direktem Wege zu erhalten suchen. Ebenso anerkennen die beidseitigen Regierungen, daß auch in dringlichen Fällen die direkte Korrespondenz zulässig sei, immerhin unter der Bedingung, daß die requirirende Amtsstelle in der Schweiz dem eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement und in Frankreich dem Justizminister unverzüglich davon Kenntniß gebe.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß der direkte Verkehr zwischen den Behörden beider Länder, mag die Dringlichkeit noch so groß sein, niemals politische Angelegenheiten zum Gegenstand haben darf.

Unser Kreisschreiben vom 22. Mai 1883 betreffend das Verbot der direkten Korrespondenz zwischen den schweizerischen und französischen Behörden (Bundesblatt 1883, II, 1031) wird im Sinne des oben erwähnten modus vivendi

hiemit modifizirt. Was die Mittheilung an unser Justiz- und Polizeidepartement in dringenden Fällen betrifft, so verweisen wir auf unser Kreisschreiben vom 14. Januar 1870 betreffend die Vollziehung des Auslieferungsvertrages zwischen der Schweiz und Frankreich, sowie auf das ergänzende Kreisschreiben unseres erwähnten Departements vom 12. Dezember 1874 (Bundesblatt 1870, I, 61; 1874, III, 885), womit die obige Vorschrift für sofortige Kenntnißgabe der in dringenden Fällen getroffenen Maßnahmen übereinstimmt.

20. Januar
1885.

Wir ersuchen Sie, diesen modus vivendi auf den 31. Januar 1885 in Vollziehung zu setzen.

Bern, den 20. Januar 1885.

Im Namen des schweiz. Bundesraths
der Bundespräsident
Schenk,
der Kanzler der Eidgenossenschaft
Ringier.



27. Januar
1885.

Reglement

über

Vollziehung des Bundesbeschlusses betreffend die gewerbliche und industrielle Berufsbildung.

Der schweizerische Bundesrat,

in Vollziehung des Bundesbeschlusses vom 27. Juni 1884
betreffend die gewerbliche und industrielle Berufsbildung;

auf den Antrag des Handels- und Landwirthschafts-departements,

b e s c h l i e ß t :

Art. 1. Gesuche um Beiträge aus der Bundeskasse an die Kosten der gewerblichen und industriellen Berufsbildung sind an das schweizerische Handels- und Landwirthschafts-departement zu richten und müssen von den Kantons-regierungen übermittelt werden, nachdem sie dieselben zuerst geprüft und ausführlich begründet haben.

Art. 2. Das für eine Anstalt zum ersten Mal gestellte Gesuch muß enthalten:

A. in Bezug auf die Organisationsverhältnisse:

- a. die genaue Bezeichnung und das Domizil der Anstalt;
- b. die Bezeichnung ihres Eigenthümers;

- c. Dauer ihres Bestandes, Zeitpunkt der Entstehung;
- d. eine ausführliche Beschreibung der Anstalt, Angaben über Organisation, Eintheilung, Zweck, Betrieb, Frequenz, Recht der Benutzung;
- e. sämmtliche bis dahin gedruckten oder sonstwie vervielfältigten, über die Anstalt Aufschluß ertheilenden Dokumente, wie Gesetze, Dekrete, Verordnungen, Reglemente, Programme, Statuten, Jahresberichte, Rechenschaftsberichte, Kataloge etc.

27. Januar
1885.

B. in Bezug auf die Finanzverhältnisse:

- a. spezifizierte Betriebsrechnung des letzten Betriebsjahrs;
- b. spezifiziertes Betriebsbudget des zu subventionirenden Betriebsjahrs.

In diesen Dokumenten sind genau auszuweisen:

die Beiträge und sonstigen Leistungen des Kantons,

" " " " " von Gemeinden,

" " " " " " Vereinen und Korporationen,

die Beiträge und sonstigen Leistungen von Privaten, die spezielle Verwendung dieser Beiträge;

- c. Angaben über das Bestehen, eventuell die Höhe von Gebühren für die Benutzung der Anstalt (Schulgeld, Eintrittsgeld etc.);

- d. die beabsichtigte Verwendung eines Bundesbeitrages, Aufstellung einer bezüglichen detaillirten und motivirten Berechnung; die Ausgaben, welche bisher nicht gemacht worden, sondern neu für das folgende Betriebsjahr bestimmt sind, müssen genau ausgeschieden werden.

- e. Betrag des Vermögens der Anstalt; Bilanz.

Art. 3. Speziell für Schulen (incl. Fachkurse) werden außerdem verlangt:

- a. Angaben über ihre Eintheilung in Schuljahre, Klassen, Kurse etc. und die Dauer derselben;

27. Januar b. Mittheilung der Zahl der jährlichen Schulwochen und
1885. der Vertheilung derselben auf die Monate des Jahres ;
c. das Lehrprogramm: Lehrerpersonal, Unterrichtsfächer,
wöchentliche Stundenzahl, Stundenplan etc. ;
d. Angaben über Zahl, Geschlecht und Altersgrenzen der
Schüler ;
e. Skizzirung der Frequenz der einzelnen Fächer, obliga-
torischer oder fakultativer Charakter des Besuches ;
f. Mittheilung, ob und wie an der Anstalt Lehrer für den
gewerblichen Berufsunterricht, namentlich Zeichnungs-
lehrer für die Handwerker- und Fortbildungsschulen
herangebildet werden.

Art. 4. Gesuchen um Beiträge an Sammlungen (Art. 2, Absatz 2, des zitierten Bundesbeschlusses) sind die Statuten, Reglemente und Berichte, welche über den Zweck der Sammlung, über das Recht zur Benutzung derselben, über die bisherige Frequenz u. s. w. Aufschluß geben, beizulegen.

Die Statuten müssen nähere Bestimmungen über die Verwendung der vom Bunde subventionirten Anschaffungen für den Fall des Eingehens der Anstalt enthalten.

Art. 5. Gesuche um Subventionirung von Wander-
vorträgen, Honorirung von Preisaufgaben über gewerbliche und industrielle Berufsbildung und Ertheilung von Stipendien an Lehramtskandidaten für die im Art. 2 des Bundes-
beschlusses genannten Anstalten sind nach Vorschrift vom Art. 1 oben zu behandeln.

Die Ausrichtung von Stipendien an Lehramtskandidaten wird davon abhängig gemacht, daß auch von der Kantonsregierung ein solches zugesichert sei; das Stipendium des Bundes kann bis auf den Betrag des kantonalen gehen. Der Empfänger eines eidgenössischen Stipendiums verpflichtet sich, über seine Studien jedes Semester wenigstens ein Mal dem Handels- und Landwirthschaftsdepartement zu berichten und nach Vollendung derselben an einer der im Art. 2 des

zitirten Bundesbeschlusses genannten schweizerischen Anstalten zu wirken.

27. Januar
1885.

Art 6. Gesuche für bestehende Anstalten, welche vom Bunde bereits subventionirt worden sind, müssen enthalten:

- a. einen ausführlichen Bericht über den Gang, die Leistungen und die Frequenz der Anstalt während des abgelaufenen Betriebsjahres; bei Schulen speziell unter Berücksichtigung der im Art. 3 oben berührten Punkte und unter Beifügung einer kurzen Charakterisirung der Prüfungsresultate;
- b. ein ausführliches Programm für das folgende Betriebsjahr;
- c. die im Art. 2, sub B, a—e bezeichneten Angaben, sowie einen genauen und detaillirten Ausweis über die Verwendung des Bundesbeitrages.

Gedruckte Jahresberichte, Jahresrechnungen etc. sind beizulegen.

Art. 7. Von den Gesuchstellern dürfen in der Regel nicht in Rechnung gebracht werden:

- a. Ausgaben für allgemeine Administration, Büreaukosten, Lokalmiethe, Unterhalt der Lokale, Beleuchtung, Heizung;
- b. Ausgaben für Schulmöbiliar, Möbiliar (Schränke etc.) für Sammlungen, zum Gebrauch der Schüler bestimmtes gewöhnliches Schulmaterial (Papier etc.).

Dagegen dürfen in Rechnung gestellt und subventionirt werden:

- a. Ausgaben für Rohstoffe, Werkzeuge, Apparate für den Unterricht (in Werkstätten etc.) und Sammlungen;
- b. Ausgaben für gewisse, dem speziellen Gebrauch der betreffenden Anstalten dienende Installationen.

Das schweizerische Handels- und Landwirthschaftdepartement wird den einzelnen Fall prüfen und je nach den Verhältnissen entscheiden.

**27. Januar
1885.** Art. 8. Dem schweizerischen Handels- und Landwirtschaftdepartement ist über die eine Bundessubvention beanspruchenden Anstalten alle weitere Auskunft zu geben, welche es für nöthig hält.

Art. 9. Das schweizerische Handels- und Landwirtschaftdepartement ist ermächtigt, unter Vorbehalt endgültigen Entscheides des Bundesrathes von sich aus die im Art. 1 bezeichneten Gesuche innert den Grenzen des Budgets zu erledigen und den Betrag einer auszurichtenden Bundessubvention in jedem einzelnen Falle zu bestimmen.

Art. 10. Die Beiträge des Bundes können je nach Umständen bis auf die Hälfte der jährlich seitens der Kantone, Gemeinden, Korporationen und Privaten aufgebrachten Summen sich belaufen. Die von den Kantonen und Gemeinden bisher übernommenen Subsidien dürfen nicht vermindert werden. Bezüglich der seitens der Korporationen und Privaten zugesicherten Beiträge kann das schweiz. Handels- und Landwirtschaftdepartement, wenn dasselbe es für nöthig erachtet, Garantie für eine bestimmte Zeitdauer verlangen; hört deren Leistung auf, so werden für die Subvention durch den Bund einzig die Beiträge der Kantone und Gemeinden in Berechnung gezogen.

Art. 11. Dem Handels- und Landwirtschaftdepartement ist durch Vermittlung der Kantonsregierung alljährlich ein Inventar über die mit Bundessubvention gemachten Anschaffungen, für dessen Richtigkeit die Regierung haftet, zur Prüfung und Kontrolirung mitzutheilen.

Von den Kantonsregierungen ist ferner die Verpflichtung zu übernehmen, solche Anschaffungen stets öffentlichen Zwecken dienstbar zu erhalten, wenn die Anstalt, zu welcher sie ursprünglich gehört, eingehen sollte.

Art. 12. Die subventionirten Sammlungen sollen die angeschafften Gegenstände möglichst zugänglich machen, zu Wanderausstellungen und Ausleihen derselben an Private,

immerhin gegen Garantie, und zur Vervielfältigung durch
Photographie, Zeichnung etc. Hand bieten.

**27. Januar
1885.**

Art. 13. Es kann für die ganze Dauer eines mehrjährigen Unterrichtskurses eine Bundessubvention bewilligt werden, mit dem Vorbehalt jedoch, dieselbe zu künden, wenn die Anstalt vor Beendigung des Kurses eingehen oder während desselben unbefriedigende Leistungen aufweisen sollte.

Art. 14. Das Handels- und Landwirthschaftdepartement hat die Befugniß, von den Leistungen der vom Bunde subventionirten Anstalten selbst oder durch Delegirte jederzeit Einsicht zu nehmen und namentlich auch sich an abzu haltenden Prüfungen vertreten zu lassen.

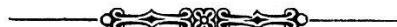
Zu letzterm Zwecke ist dasselbe stets zu benachrichtigen, wenn solche stattfinden.

Das Departement wird für seine Experten eine Instruktion aufstellen, in welcher die Aufgaben derselben, sowie deren Entschädigungen näher präzisirt werden.

Art. 15. Dieses Reglement tritt sofort in Kraft.

Bern, den 27. Januar 1885.

Im Namen des schweiz. Bundesraths
der Bundespräsident
Schenk,
der Kanzler der Eidgenossenschaft
Ringier.



6. Februar
1885.

Bundesrathsbeschuß

betreffend

Abänderung der Paragraphen 1 und 7 des Reglements vom 27. Februar 1883 betreffend die Prämirung von Stutfohlen durch den Bund.

Der schweizerische Bundesrat,
auf den Antrag seines Landwirthschaftdepartements,
beschließt:

Die §§ 1 und 7 des Reglements betreffend die Prämirung von Stutfohlen durch den Bund, vom 27. Februar 1883 (VII, 41), werden folgendermaßen abgeändert:

§ 1. Zur Prämirung von Stutfohlen, welche nachweisbar mit Bundessubvention importirte oder im eidg. Fohlenhof aufgezogene oder mit den vorigen als gleichwerthig anerkannte Hengste zu Vätern haben und sich durch korrekte Körperperformen, Stellungen und Gangarten auszeichnen, kann von dem eidgenössischen Pferdezuchtkredite eine Summe von Fr. 25,000 verwendet werden.

§ 7. Die Höhe der Prämien beträgt:

- | | |
|---|--------|
| a. für Fohlen im Alter von 1—2 Jahren . | Fr. 50 |
| b. " " " " 2—3 " . | " 50 |
| c. " " " " 3—4 " . | " 150 |

Bern, den 6. Februar 1885.

Im Namen des schweiz. Bundesraths
der Bundespräsident
Schenk,
der Kanzler der Eidgenossenschaft
Ringier.



Reglement

20. Februar
1885.

betreffend

Maßnahmen gegen die Blutlaus.

Der schweizerische Bundesrat,

in Hinsicht auf Art. 10 des Bundesbeschlusses vom 27. Juni 1884 betreffend die Förderung der Landwirtschaft durch den Bund *);

auf den Antrag seines Landwirtschaftdepartements,

b e s c h l i e ß t :

Art. 1. Die Kantonsregierungen sind beauftragt, jährlich wenigstens ein Mal, und zwar im Mai oder Juni, sämmtliche Apfelbäume, namentlich diejenigen in den Handelsbaumschulen, durch Sachverständige auf das Vorkommen der Blutlaus untersuchen zu lassen.

Art. 2. Da, wo die Blutlaus vorgefunden wird, sollen sofort die geeigneten Maßnahmen zu deren Vertilgung angeordnet werden.

Ueber den Erfolg der Vertilgungsarbeiten haben sich die Kantonsregierungen durch Sachverständige mittelst Nachinspektionen zu überzeugen.

Art. 3. Dem schweizerischen Landwirtschaftdepartement steht das Recht zu, die Ausführung dieser Maßnahmen durch Experten zu überwachen.

*) Siehe bernische Gesetzesammlung n. F., Band XXIII, Seite 217.

**20. Februar
1885.** Art. 4. Sämmtliche Kantonsregierungen haben alljährlich dem schweizerischen Landwirthschaftdepartement einen Bericht einzusenden, welcher Angaben enthalten soll:

- a. über das Vorkommen und die Verbreitung der Blutlaus,
- b. über die angeordneten Vertilgungsarbeiten und angewandten Vertilgungsmittel,
- c. über die erzielten Erfolge.

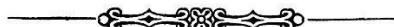
Art. 5. Den Kantonsregierungen wird ein Beitrag aus der Bundeskasse bis auf den Betrag von 40 % derjenigen Ausgaben gewährt, welche die öffentlichen Organe für Vertilgungsarbeiten und für Vertilgungsmittel zur Bekämpfung der Blutlaus gemacht haben.

Die Auszahlung dieses Beitrags erfolgt, nachdem dem schweizerischen Landwirthschaftdepartement von den Kantonsregierungen eine spezifirte und genau mit Belegen versehene Rechnung eingereicht worden ist.

Art. 6. Das schweizerische Landwirthschaftdepartement ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Reglements beauftragt.

Bern, den 20. Februar 1885.

Im Namen des schweiz. Bundesraths
der Bundespräsident
Schenk,
der Kanzler der Eidgenossenschaft
Ringier.



Erklärung
zwischen
der Schweiz und Italien
betreffend
den Polizeidienst.

12. Januar
1885.

(Vom 11. November 1884 / 12. Januar 1885.)

Der Bundesrat der schweizerischen Eidgenossenschaft
und

Die Regierung Sr. Majestät des Königs von Italien

haben zum Zwecke der Ausführung von Art. 6 der Uebereinkunft zwischen der Schweiz und Italien über den Polizeidienst in den internationalen Stationen der Gotthardbahn zu Chiasso und Luino vom 16. Februar 1881 vereinbart, was folgt:

I. Es dürfen keine Individuen heimlich in das Gebiet des andern Staates übergesetzt werden. Sie müssen stets von der Polizei des einen Staates an die Polizei des andern Staates offiziell übergeben und mit einem Transportbefehl begleitet werden.

Hievon sind bloß die dem andern Staate angehörigen Bettler ausgenommen, welche in den internationalen Stationen oder zwischen diesen Stationen und der Grenze

12. Januar 1885. arretirt werden. Diese können ohne weitere Förmlichkeiten in ihr Land zurückgeführt werden. (Art. 5 der Ueber-einkunft von 1881.)

II. Wenn in Anwendung des Auslieferungsvertrags eine Person von der Schweiz an Italien oder von Italien an die Schweiz ausgeliefert werden soll, so hat der den Transport anordnende Polizei- oder Gerichtsbeamte einen Transportbefehl nach dem Formular A auszustellen und dem Transporte mitzugeben.

Nach Vorschrift des Auslieferungsvertrags hat jeder der beiden Staaten die auf seinem Gebiete erwachsenden Kosten an sich selbst zu tragen.

III. Handelt es sich dagegen um den Transit eines strafrechtlich verfolgten oder verurtheilten Individuum, welches in Anwendung des zwischen Italien und Deutschland bestehenden Auslieferungsvertrags von Italien an Deutschland ausgeliefert werden soll, so sind die in der Erklärung vom 25. Juli 1873 festgestellten Formulare für den Transportbefehl und für die Liquidation der Kosten anzuwenden.

IV. Für den polizeilichen Transport aller derjenigen Individuen, welche aus einem der beiden Staaten ausgewiesen worden sind, ist ein Transportbefehl nach dem unten beigefügten Formular B zu verwenden.

Dem Transportbefehle ist auch eine authentische Ausfertigung des Ausweisungsdekrets beizufügen.

Die im Besitze des Transportaten gefundenen oder von der Lokalbehörde beschafften Legitimationspapiere sind im Transportbefehle zu registriren und demselben beizufügen.

Mangeln solche Papiere, so ist im Transportbefehle anzugeben, auf welche Weise der in demselben bezeichnete

Heimatort ermittelt oder auf welche Beweise gestützt der Rücktransport verfügt worden ist.

12. Januar
1885.

V. Wenn ein von der schweizerischen Behörde der italienischen oder von letzterer der schweizerischen Behörde zum Transporte abgeliefertes Individuum von den Beamten, an die es abgeliefert werden soll, aus irgend einem Grunde nicht angenommen wird, so ist dasselbe an diejenige Grenzbehörde zurückzuführen, von welcher der Transportbefehl ausgegangen ist, und diese ist verpflichtet, das Individuum wieder anzunehmen und dem andern Staate alle Kosten für Hin- und Rücktransport zu vergüten. (Art. 7 der Ueber-einkunft.)

VI. Die Gründe für die Verweigerung der Annahme eines Individuums sind in den Transportbefehl einzuschreiben.

VII. Die Kosten dieser Transporte müssen in die dem Transportbefehle angehängte Liste eingetragen und nach Maßgabe dieser Spezifikation zurückvergütet werden.

Im Falle des Rücktransportes eines Individuums werden die Kosten von der Grenzpolizeibehörde desjenigen Staates, an welchen der Transport zurückgeht, sofort bei Ankunft des Rücktransportes vergütet. (Art. 7 der Uebereinkunft.)

Wenn der Transit eines einem dritten Staate angehörigen Individuums ausgeführt worden ist, so werden die Kosten auf Grundlage der auf diplomatischem Wege vorzu-legenden Belege liquidirt. (Art. 5 der Uebereinkunft und Ziffer IV dieser Erklärung.)

VIII. Das mit gegenwärtiger Erklärung festgestellte Verfahren soll auch analoge Anwendung finden, wenn auf andern Grenzpunkten als auf den internationalen Eisen-bahnstationen Auslieferungen oder Ausweisungen von dem

12. Januar 1885. einen Staate an den andern vollzogen werden. — Doch soll in diesem Falle einem höhern Chef der benachbarten Grenzpolizei von dem bevorstehenden Transporte Anzeige gemacht werden.

IX. Diese Bestimmungen werden in Form von identischen Erklärungen der beidseitigen Regierungen festgestellt. Sie treten mit dem Tage des Austausches derselben in Vollziehung. Nach Ablauf eines jeden Jahres können Anträge auf Abänderungen gestellt werden. Diese ursprünglichen Bestimmungen bleiben jedoch in Kraft, bis eine Vereinbarung über solche Modifikationen erzielt oder die Uebereinkunft vom 16. Februar 1881 aufgehoben ist.

Bern, den 11. November 1884.

Im Namen des schweiz. Bundesraths
der Bundespräsident
Welti,
der Kanzler der Eidgenossenschaft
Ringier.

Rom, den 12. Januar 1885.

Im Namen der Regierung Seiner Majestät
des Königs von Italien
Mancini.

Diese Erklärung ist am 14. Februar 1885 zwischen den beidseitigen Bevollmächtigten in Rom ausgewechselt worden und gemäß Ziffer IX mit dem 15. Februar in Kraft getreten.



Formular A.12. Jan.
1885.**Transportbefehl.****Königreich Italien.**

(Bezeichnung der Behörde _____ Ort und Provinz ihres Amtssitzes) _____

v e r f ü g t :

Signalement:

Alter _____

Größe _____

Statur _____

Gesichtsfarbe _____

Haare _____

Bart _____

Stirne _____

Augen _____

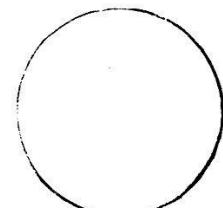
Nase _____

Mund _____

(Vor- und Geschlechtsname, Geburts-
und Heimatsort der auszuliefernden Person) _____welche _____ von d _____ (Bezeichnung und Amts-
sitz der schweiz. Behörde, welche den Verhaftsbefehl
ausgestellt hat) wegen des Verbrechens _____angeklagt oder verurtheilt und dessen
Auslieferung an die Schweiz von der
königlich italienischen Regierung bewilligt
worden ist, soll der genannten schweiz.
Behörde in _____**Besondere Kennzeichen:**Haut rein und frei von
Ungeziefer.zugeführt werden.
Sämmtliche Polizeibehörden werden
ersucht, diesen Befehl genau zu vollziehen.Effekten des Arrestanten
und andere Gegen-
stände, die mitaus-
geliefert werden:**Beilage: Verhaftsbefehl** _____

Abgang von _____

den _____ ten _____ 18 _____ Stunde _____



Unterschrift und Siegel:

Besondere Bemerkungen:z. B. über spezielle Vorsichtsmass-
regeln bei dem Transporte.

12. Jan.
1885.**Formular B.****Transportbefehl.****Schweizerische Eidgenossenschaft.**

(Bezeichnung der Behörde und des Ortes ihres Amtssitzes)

verfügt:

Signalement:

Alter _____

Größe _____

Statur _____

Gesichtsfarbe _____

Haare _____

Bart _____

Stirne _____

Augen _____

Nase _____

Mund _____

Daß _____ (Vor- und Geschlechtsname, Heimatsort und Staat der Person)

in Vollziehung des Urtheils oder der Verfügung d _____

(Bezeichnung der Behörde, deren Amtssitz und Datum)

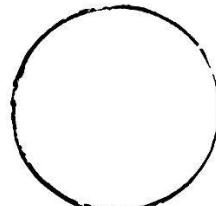
wegen _____
in seine Heimat transportirt und der Polizeibehörde in _____ zugeführt werden soll.

Sämmtliche Polizeibehörden werden hiermit eingeladen, diese Verfügung genau zu vollziehen.

Die Legitimation des _____ besteht in dem beiliegenden _____¹

Abgang von _____

den _____ ten _____ 18 _____ Uhr _____



Unterschrift und Siegel:

Besondere Bemerkungen:

¹ In Ermanglung von Legitimationspapieren ist anzugeben, auf welche Weise der Heimatsort ermittelt oder, auf welche Beweise gestützt, der Rücktransport verfügt worden ist (s. Ziff. IV der Erklärung).

12. Jan.
1885.**Liquidation**

der durch den Transport d

aus _____ erwachsenen Kosten und Auslagen.

Gegenstand der Kosten und Auslagen.	Datum.	Kosten- beträge.	Empfangs- bestätigung.

21. Februar
1885.

Kreisschreiben des Bundesraths

an

die eidgenössischen Stände
betreffend

**den Polizeidienst zwischen der Schweiz und Italien
in den internationalen Stationen der Gotthard-
bahn zu Chiasso und Luino.**

In Ausführung von Art. 3 des Staatsvertrags zwischen der Schweiz und Italien betreffend die Verbindung der Gotthardbahn mit den italienischen Bahnen, vom 23. Dezember 1873 (Eidg. amtl. Samml. XI, 478), ist am 16. Februar 1881 eine Uebereinkunft mit Italien betreffend den **Polizeidienst in den internationalen Stationen der Gotthardbahn zu Chiasso und Luino** abgeschlossen worden (Amtl. Sammlung n. F. V, 577), welche in Vollziehung von Art. 11 mit dem 1. August 1882 in Kraft getreten ist.

Der Art. 6 dieser Uebereinkunft schreibt vor, daß mit den abzuliefernden Individuen die schweizerischen Polizeibehörden den italienischen, beziehungsweise diese jenen, einen Transportbefehl zu übergeben haben, dessen Formular besonders festzustellen sei. Hievon sind gemäß Art. 5 bloß die Bettler ausgenommen, welche im Bereiche der internationalen Stationen, oder zwischen denselben und der Grenze, aufgegriffen werden. Diese können ohne weitere Förmlichkeiten zurückgeführt werden.

Zur näheren Ausführung dieses Art. 6 sind nun im Fernern zwischen uns und der italienischen Regierung auf dem Wege der Korrespondenz verschiedene Bestimmungen vereinbart worden, welche in die Form einer « Erklärung » zusammengefaßt sind, die am 14. Februar dieses Jahres in Rom ausgewechselt worden und sofort in Kraft getreten ist.

21. Februar
1885.

Indem wir Ihnen diese « Erklärung » hiermit in der üblichen Anzahl von Exemplaren übersenden, ersuchen wir Sie, die nöthigen Anordnungen zu treffen, damit sie in allen Theilen gehörige Vollziehung finde, und fügen noch folgende Bemerkungen bei:

1. Zur richtigen Ausführung der in dieser « Erklärung » enthaltenen Bestimmungen müssen immer auch die in Art. 5, 6 und 7 der oben erwähnten Uebereinkunft mit Italien von 1881 enthaltenen Vorschriften in Betracht gezogen werden.

2. Bei Ausstellung der Transportbefehle muß darauf Rücksicht genommen werden, ob es sich um **Auslieferung** eines Angeklagten oder Verurtheilten, oder ob es sich um **Ausweisung** eines Bettlers oder Vaganten handle. Im erstern Falle ist das Formular A zu gebrauchen, im zweiten das Formular B.

Für Auslieferungen im Transit zwischen Italien und Deutschland oder umgekehrt bleibt das in der Uebereinkunft vom 25. Juli 1873 (Bundesblatt 1873, III, 569) festgestellte Formular des Transportbefehles bestehen.

3. Die Transportbefehle dürfen nicht geändert oder ausgetauscht werden. Das Original muß den Transportaten bis an dessen Bestimmungsort begleiten und, im Falle das betreffende Individuum nicht angenommen würde, auf dem gleichen Wege wieder an denjenigen Beamten zurückgehen, der den Transport angeordnet hat. Dagegen dürfte es sich

**21. Februar
1885.** empfehlen, daß auf den Sprachgrenzen Uebersetzungen beigefügt werden, wenn nicht etwa schon das Original des Transportbefehles in mindestens zwei Sprachen ausgestellt werden kann. In dieser Beziehung bemerken wir, daß der italienische Wortlaut der «Erklärung» und der Formulare übereinstimmend ist mit der in Italien amtlich publizirten Redaktion.

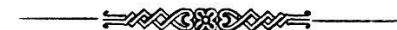
4. Gemäß Ziffer VIII findet diese «Erklärung» auch Anwendung, wenn die Auslieferung oder die Ausweisung auf andern Grenzpunkten als auf den internationalen Stationen Chiasso und Luino, z. B. über den Splügen oder Simplon, vollzogen werden. Doch soll im letztern Falle dem Chef des benachbarten Polizeipostens vorher von dem bevorstehenden Transporte Anzeige gemacht werden.

5. Im Falle eine Ausweisung vollzogen werden will, soll ein bezügliches Dekret erlassen und dem Transportbefehl beigelegt werden, aus welchem die Personalien des betreffenden Individuums und die Gründe zur Ausweisung zu ersehen sind.

6. Infolge der Uebereinkunft vom 16. Februar 1881 und der vorliegenden «Erklärung» sind Ziffern 2 und 3 des im Jahre 1858 mit Sardinien vereinbarten, später auf ganz Italien ausgedehnten modus vivendi (Bundesblatt 1859, I, 394, und 1869, I, 1012, und Ullmer, staatsrechtliche Praxis, Bd. I, S. 554, litt. i) außer Wirksamkeit getreten. Dagegen wird Ziffer 1, betreffend politische Flüchtlinge, Deserteurs und Refraktärs, noch als in Kraft bestehend betrachtet.

Bern, den 21. Februar 1885.

Im Namen des schweiz. Bundesraths
der Bundespräsident
Schenk,
der Kanzler der Eidgenossenschaft
Ringier.



B e s c h l u ß

betreffend

3. März
1885.**Aufrundung des Grundkapitals der Hypothekarkasse.****Der Große Rath des Kantons Bern,**

in Erwägung:

1. daß es angemessen erscheint, das Grundkapital der Hypothekarkasse, welches dermalen Fr. 12,936,477. 63 beträgt, abzurunden;
 2. daß eine Abrundung auf die Summe von Fr. 13,000,000 einen Zuschuß von Fr. 63,522. 37 erfordert und diese letztere Summe ohne Nachtheil aus dem Kapital der Domänenkasse erhoben werden kann;
- auf den Antrag des Regierungsraths,

beschließt:

1. Es wird eine Summe von Fr. 63,522. 37 ab dem Kapital der Domänenkasse auf das Grundkapital der Hypothekarkasse übertragen und dadurch dieses letztere auf die Summe von Fr. 13,000,000 erhöht.
2. Der Regierungsrath wird mit der Vollziehung beauftragt.

Bern, den 3. März 1885.

Im Namen des Grossen Raths
 der Präsident
F. Bühlmann,
 der Staatsschreiber
Berger.

3. März
1885.

Dekret

betreffend

Umwandlung des Reservefonds der Dienstzinskasse in einen kantonalen Kranken- und Armenfonds.

Der Große Rath des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsraths,
beschließt:

§ 1. Der Reservefonds der Dienstzinskasse wird in einen kantonalen Kranken- und Armenfonds umgewandelt.

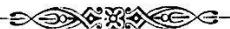
§ 2. Dieser Fonds wird von der Hypothekarkasse verwaltet und ist durch Kapitalisirung des Zinses und anderer ihm zufließenden Gelder so lange zu vermehren, bis in dieser Hinsicht etwas Anderes verfügt wird.

§ 3. Die gemäß § 6 des Dekrets vom 31. Mai 1877 auf dem Reservefonds der Dienstzinskasse haftenden Verpflichtungen gehen auf den Staat über.

§ 4. Dieser Beschuß tritt sofort in Kraft.

Bern, den 3. März 1885.

Im Namen des Grossen Raths
der Präsident
F. Bühlmann,
der Staatsschreiber
Berger.



D e k r e t4. März
1885.

betreffend

Trennung der Kirchgemeinde Bremgarten in zwei politische Versammlungen.

Der Große Rath des Kantons Bern,
 auf den Antrag des Regierungsraths,
 beschließt:

- 1.** Die Kirchgemeinde Bremgarten wird in zwei politische Versammlungen, Bremgarten und Zollikofen, getheilt.
- 2.** Der Regierungsrath wird den Sitz der beiden politischen Versammlungen bestimmen.
- 3.** Durch dieses Dekret wird an den übrigen Rechtsverhältnissen der Kirchgemeinde Bremgarten nichts geändert.
- 4.** Dasselbe tritt sofort in Kraft.

Bern, den 4. März 1885.

Im Namen des Grossen Raths
 der Präsident
F. Bühlmann,
 der Staatsschreiber
Berger.



14. März
1885.

B e s c h l u ß

betreffend

den Sitz der politischen Versammlungen von Bremgarten und Zollikofen.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,
in Vollziehung des Dekrets des Großen Raths vom
4. März 1885,
beschließt:

1. Als Sitz der politischen Versammlungen von Bremgarten und Zollikofen werden die betreffenden, diesen Namen führenden Ortschaften erklärt.
2. Dieser Beschuß sowohl als das Dekret vom 4. März 1885 sind in die Gesetzesammlung aufzunehmen.

Bern, den 14. März 1885.

Im Namen des Regierungsraths
der Präsident
Eggli,
der Staatsschreiber
Berger.



Kreisschreiben des Bundesraths

6. März
1885.

an

die eidgenössischen Stände

betreffend

die Abfassung der Rogatorien an Gerichtsbehörden in Frankreich.

Die französische Botschaft macht in einer Note vom 1. dies auf die Unzukämmlichkeiten aufmerksam, welche bei **Vollziehung von Rogatorien** ausländischer Gerichte in Frankreich sich daraus ergeben, daß dieselben nur die Bezeichnung des speziell mit der Vornahme der betreffenden Amtshandlung beauftragten Gerichts enthalten. Es kommt nämlich öfter vor, daß letzteres, wenn es in den Besitz des Requisitionsschreibens gelangt, örtlich nicht mehr zuständig ist, so z. B. wenn der einzuvernehmende Zeuge inzwischen seinen Wohnsitz anderswohin außerhalb des Gerichtssprengels verlegt hat und sich nicht mehr unter der Jurisdiktion des requirirten Gerichts befindet. Dieses kann dann, weil inkompotent, das Requisitorial nicht vollziehen, auch nicht von sich aus dem zuständigen Richter überweisen, so daß nichts Anderes übrig bleibt, als dasselbe behufs Ersetzung der Angabe des früheren durch die des dermaligen Aufenthalts dem requirirenden Richter zurückzustellen. Daher Weiterungen und unnützer Zeitverlust zum großen Nachtheil einer geordneten Rechtspflege.

6. März
1885.

Diesem Uebelstand ließe sich, wie die Botschaft bemerkt, leicht dadurch ahhelfen, daß die ausländischen Gerichte, welche in den Fall kommen, in Frankreich um Rechts-hülfe nachzusuchen, ihre Requisitionsschreiben etwas allgemeiner halten, z. B. die in erste Linie gestellte Adresse mit dem Zusatz versehen würden: „**oder an jede andere kompetente Amtsstelle (ou à toute autre autorité compétente).**“

Wir ersuchen Sie demnach, hievon sämmtliche Gerichtsbehörden Ihres Kantons zu verständigen und sie anzuweisen, ihre Rogatorien an französische Gerichtsbehörden künftighin in der angedeuteten Weise einzurichten.

Bern, den 6. März 1885.

Im Namen des schweiz. Bundesraths
der Bundespräsident
Schenk,
der Kanzler der Eidgenossenschaft
Ringier.



R e g l e m e n t

2. April
1885.

für die

Patentprüfungen

der

Primar-Lehrer und -Lehrerinnen

des

Kantons Bern.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,

in Vollziehung des Gesetzes über die Organisation des Schulwesens vom 26. Juni 1856 (§§ 29 und 36) und des Gesetzes über die Lehrerbildungsanstalten vom 18. Juli 1875,

auf den Antrag der Erziehungsdirektion,

b e s c h l i e ß t:

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Wer das zur Uebernahme einer Lehrstelle an einer bernischen Primarschule nöthige Patent erwerben will, hat zu diesem Zweck besondere Prüfungen zu bestehen.

2. April
1885.

§ 2.

In der Regel finden alljährlich Prüfungen statt, für deutsch sprechende Lehrer am Schlusse des Sommersemesters, für französisch sprechende Lehrer und für Lehrerinnen am Schlusse des Wintersemesters.

Zeit und Ort der Prüfungen werden von der Erziehungsdirektion bestimmt.

Die Examinanden haben eine Prüfungsgebühr von 10 Franken zu entrichten.

§ 3.

Wer zur Prüfung zugelassen werden will, hat sich wenigstens 14 Tage vor derselben bei der Erziehungsdirektion schriftlich anzumelden und dieser Meldung beizulegen:

- a. einen Geburtsschein,
- b. einen Heimatschein oder eine gleichbedeutende Ausweisschrift,
- c. einen kurzen Bericht und Zeugnisse über den genossenen Unterricht,
- d. ein Sittenzeugniß (von kompetenter Behörde),
- e. ein Zeugniß der Ortsschulkommission und des Inspektors, falls die Bewerber bereits provisorisch angestellt waren.

Den Zöglingen von Lehrerbildungsanstalten des Staates ist die Eingabe dieser Schriften erlassen.

§ 4.

Von der Theilnahme an diesen Prüfungen sind ausgeschlossen:

- a. Solche, die in drei früheren Prüfungen kein Patent erhalten haben;

- b. Diejenigen, welche ungünstige und ungenügende Sittenzeugnisse aufweisen;
- c. Solche, die durch körperliche Gebrechen an der Ausübung des Lehrerberufes verhindert wären;
- d. Bewerber und Bewerberinnen, welche bei der Schlußprüfung nicht das 18. Altersjahr zurückgelegt haben werden.

2. April
1885.

§ 5.

Der Regierungsrath bestellt auf die Dauer von vier Jahren zwei aus je neun Mitgliedern bestehende Prüfungskommissionen, eine für den deutsch sprechenden und eine für den französisch sprechenden Kantonsteil, und bezeichnet die Präsidenten derselben, sowie die nöthige Anzahl von Suppleanten.

Mitglieder der Prüfungskommissionen haben ihren Austritt zu nehmen, wenn ihre Zöglinge oder Zöglinge der Anstalten, an welchen sie wirken, zur Prüfung gelangen.

§ 6.

Die Prüfungskommission theilt sich in verschiedene Sektionen, von denen jede aus wenigstens zwei Mitgliedern bestehen soll. Die Fächer sind in der Weise auf die einzelnen Sektionen zu vertheilen, daß jede annähernd gleichen Einfluß auf die Feststellung des Gesammtergebnisses ausübt.

Die Sektionen prüfen mündlich gleichzeitig neben einander.

§ 7.

Die Mitglieder der Prüfungskommission erhalten für die Leitung der schriftlichen und mündlichen Prüfungen und für die Prüfung der schriftlichen Arbeiten ein Tag-

2. April geld von 10 Franken und eine Reiseentschädigung von
1885. 30 Rp. per Kilometer.

§ 8.

Die Prüfungen sind theils schriftliche, theils mündliche, resp. praktische. Die letztern sind öffentlich.

Die schriftlichen Prüfungen finden unter der Leitung wenigstens eines Mitgliedes der Prüfungskommission zwei bis fünf Wochen vor der mündlichen statt.

Nach Verfluß der den Examinanden zur Ausarbeitung ihrer Aufgaben eingeräumten Zeit werden die Prüfungsarbeiten von dem leitenden Examinator eingezogen und bei den Mitgliedern der betreffenden Sektion in Circulation gesetzt.

Die Themata der schriftlichen Arbeiten werden durch den Präsidenten der Prüfungskommission bestimmt.

Die schriftlichen Arbeiten bilden den Hauptbestandtheil der Prüfungen, und es steht der Prüfungskommission frei, in einzelnen Fächern keine mündliche Prüfung vorzunehmen.

Den Lehrern der Examinanden ist nach erfolgter Taxation Durchsicht der schriftlichen Arbeiten gestattet.

B. Besondere Bestimmungen.

Prüfung der Lehrer.

§ 9.

Die Patentprüfung der Primarlehrer zerfällt in zwei besondere Prüfungen. Die Vorprüfung findet ein Jahr vor der Schlußprüfung statt und erstreckt sich im Umfange des durch den Lehrplan für die Lehrerseminarien für die fünf (sechs) ersten Semester bezeichneten Unterrichtsstoffes auf folgende Fächer:

Psychologie, Religion, deutsche Sprache (Grammatik, Stylistik, Behandlung eines Lesestückes), Mathematik, Naturkunde, Geschichte, Geographie, Schreiben.

2. April
1885.

Die Schlußprüfung hat zum Gegenstand den Unterrichtsstoff für die zwei letzten Semester in den oben genannten Fächern, ferner Pädagogik und Methodik, französische Sprache, Zeichnen, Musik, Turnen, sowie die praktische Befähigung.

Für die Probelektion sind die Aufgaben vorzüglich aus Religion, deutscher Sprache und Rechnen zu wählen.

§ 10.

Zu der Schlußprüfung werden nur diejenigen Examinianden zugelassen, welche die Vorprüfung in allen Fächern genügend bestanden haben oder nach § 13 eine Nachprüfung bestehen dürfen.

Prüfung der Lehrerinnen.

§ 11.

Die Patentprüfung der Primarlehrerinnen umfaßt nach Maßgabe des für die Lehrerinnenseminarien aufgestellten Lehrplanes alle Fächer, die gelehrt wurden, mit Ausnahme von französischer (deutscher) Sprache, Haushaltungskunde und Turnen.

Die Prüfung in der Instrumentalmusik ist fakultativ.

Die Prüfung in den Handarbeiten kann ein halbes Jahr früher als diejenige in den übrigen Fächern stattfinden.

2. April
1885.

Feststellung der Prüfungsergebnisse.

§ 12.

Der Grad der Leistungen wird durch Ziffern bezeichnet: ganz ungenügende Leistungen mit 5, schwache mit 4, genügende mit 3, gute mit 2 und sehr gute mit 1.

Jedes Fach, sowie auch die Probelektion, erhält von der betreffenden Sektion seine besondere Note.

§ 13.

Wer bei der Vorprüfung in zwei oder mehr Fächern nicht wenigstens die Note 3 erhält, hat die ganze Vorprüfung, frühestens nach Ablauf eines Jahres, noch einmal zu bestehen.

Wer nur in einem Fache die Note 3 nicht erhält, darf die Vorprüfung in diesem Fache nachholen.

§ 14.

Die Leistungsnoten der Schlußprüfung sind für die Patentirung entscheidend.

Wer nicht in allen Fächern wenigstens die Note 3 erreicht (mit Ausnahme der Musik, wofür mindestens die Note 4 erforderlich ist), soll der Erziehungsdirektion nicht zur Patentirung vorgeschlagen werden.

Wer nur in einem Fache nicht die nöthige Ziffer erlangt, darf die Prüfung darin nachholen.

§ 15.

Sämmtliche Fachnoten werden in eine Tabelle eingetragen, welche der Erziehungsdirektion eingereicht wird, begleitet von den Anträgen und allfälligen weiteren Bemerkungen der Prüfungskommission.

§ 16.

Die Erziehungsdirektion ertheilt, gestützt auf das Gesamtresultat, die Patente.

C. Uebergangsbestimmungen.

2. April
1885.

§ 17.

Die in gegenwärtigem Reglement enthaltenen Bestimmungen über die Vorprüfung haben für diejenigen, welche im Herbste 1885 und im Frühjahr 1886 die Patentprüfung bestehen werden, keine Anwendung; diese Prüfung wird sich auf alle Fächer erstrecken.

§ 18.

Dieses Reglement, durch welches dasjenige vom 28. November 1872 aufgehoben wird, tritt sofort in Kraft und ist in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufzunehmen.

B e r n , den 2. April 1885.

Im Namen des Regierungsraths
der Präsident
Eggli,
der Staatsschreiber
Berger.



15. April
1885.

Uebereinkunft

zwischen

Bern und St. Gallen

betreffend

**die gegenseitige Stellung der Fehlbaren
in korrektionellen und polizeilichen Straffällen.**

Die Regierungen der hohen Stände

Bern und St. Gallen,

in näherer Erläuterung und Ausführung des durch das eidgenössische Konkordat vom 7. Brachmonat 1810, bestätigt den 9. Heumonat 1818, hinsichtlich der gegenseitigen Stellung der Fehlbaren in Polizeifällen angenommenen Grundsatzes,

verpflichten sich gegenseitig, auch in korrektionellen und polizeilichen, wie überhaupt in solchen Straffällen, welche nicht unter das Bundesgesetz betreffend die Auslieferung von Verbrechern und Angeschuldigten vom 24. Heumonat 1852 fallen, den Rogatorien und sonstigen

15. April
1885.

Requisitionen der zuständigen Behörden des andern Kantons gegen Einwohner des eigenen Kantons sowohl behufs Vornahme von Untersuchungshandlungen als zur Vollziehung rechtskräftiger Strafurtheile, ohne Unterschied der Strafkompetenzen, auf ihren respektiven Gebieten Vollzug zu gewähren und zu verschaffen, sei es, daß sie die Vollziehung selbst übernehmen, sei es, daß sie die Beklagten oder Verurtheilten der requirirenden Regierung ausliefern. Dabei soll es die Meinung haben:

- 1.** daß die Gesuche um Strafvollzug oder Auslieferung jedes Mal von Regierung an Regierung gerichtet werden sollen;
- 2.** daß der Urtheilsvollzug, resp. die Auslieferung auch für den Fall zugesichert sein soll, wenn eine Geldstrafe wegen Zahlungsunfähigkeit des Verurtheilten oder weil derselbe nicht genügendes Eigenthum innerhalb des Gebietes des requirirenden Kantons nachwies, nach den Gesetzen dieses Kantons in Gefängnißstrafe oder in öffentliche Arbeit umgewandelt werden muß;
- 3.** daß bei Uebertretung von richterlich bewilligten Privatverböten keine Verpflichtung zur Stellung der Beklagten oder Verfällten eingegangen wird, sondern daß die Betreffenden, falls sie sich nicht freiwillig stellen oder in dem Kanton, in welchem die Uebertretung geschehen, nicht angehalten werden können, vor dem Richter ihres Wohnortes zu belangen sind.

Diese Uebereinkunft tritt sofort in Kraft und dauert so lange, bis der eine oder andere Theil sie förmlich auf-

15. April kündet; jedoch bleibt sie von der notifizirten Aufkündigung
1885. hinweg noch während sechs Monaten in Kraft.

Bern, den 11. April 1885.

Im Namen des Regierungsraths
des Kantons Bern
der Präsident
Eggli,
der Staatsschreiber
Berger.

St. Gallen, den 15. April 1885.

Im Namen des Regierungsraths
des Kantons St. Gallen
der Landammann
Dr. F. Curti,
der Staatsschreiber
Hoffmann.

Bundesrathsbeschuß

21. April
1885.

betreffend

**den Verkehr mit Erzeugnissen und Geräthschaften
des Weinbaues zwischen der Schweiz und den
zollfreien Zonen von Hoch-Savoyen und der Land-
schaft Gex.**

Der schweizerische Bundesrat,

im Hinblick auf die internationale Phylloxera-Ueber-
einkunft, d. d. Bern, 3. November 1881 (Eidg. amtll. Samm-
lung n. F. VI, 228), und

auf Art. 9 der Uebereinkunft betreffend die Zollver-
hältnisse zwischen dem Kanton Genf und der zollfreien Zone
von Hoch-Savoyen, vom 14. Juni 1881 (Eidg. amtl. Samml.
n. F. VI, 515);

auf den Antrag seines Landwirtschaftsdepartements,

beschließt:

Art. 1. Den Eigenthümern von Grundstücken, welche
in den freien Zonen von Hoch-Savoyen und der Landschaft
Gex oder in der Schweiz liegen, jedoch von der schweizerisch-
französischen Grenze nicht mehr als 3 Kilometer entfernt
sind, ist gestattet, in Abweichung von den Bestimmungen in
den Artikeln 1 und 2 der Bundesrathsbeschlüsse vom 8. und
26. Februar 1884, nach den zollfreien Zonen oder nach der

Jahrgang 1885.

21. April
1885. Schweiz Weinlesetrauben, Weintrester, Kompost und Düngererde, schon gebrauchte Schutzpfähle und Rebstecken auszuführen.

Die Ein- und Ausfuhr von eingestampften Weinlesetrauben und von Weintrestern, welche diesen Grundeigenthümern gehören, ist den im Art. 2, Alinea 3 und 4, der internationalen Phylloxerakonvention vorgeschriebenen Beschränkungen nicht unterworfen.

Art. 2. Diese Verkehrserleichterungen werden unter folgenden Bedingungen gewährt:

- 1) die Bewilligung zur Aus- und Einfuhr der genannten Gegenstände wird nur für die Bedürfnisse des landwirtschaftlichen Betriebs ertheilt;
- 2) diejenigen Grundbesitzer, welche die im Art. 1 des gegenwärtigen Beschlusses vorgesehenen Verkehrserleichterungen beanspruchen, haben sich bei der Zolldirektion in Genf eine Karte zu verschaffen und diese durch den Maire der schweizerischen oder französischen Gemeinde, in welcher ihr Grundeigenthum gelegen ist, unterzeichnen zu lassen. Diese dem hier beigegebenen Modell entsprechende Karte muß sodann, bevor der Gesuchsteller von derselben Gebrauch machen kann, von der Zolldirektion in Genf visirt worden sein.

Die Zolldirektion in Genf wird, insofern sie es für nothwendig erachtet, bevor sie eine Karte mit ihrem Visum versieht, die erforderlichen Erkundigungen einziehen.

Auf Verlangen des Zollbeamten muß diese Karte sowohl bei der Ausfuhr als bei der Einfuhr der im gegenwärtigen Erlasse erwähnten Gegenstände vorgewiesen werden.

Art. 3. Ein Grundbesitzer, welcher den in vorliegendem Beschlusse aufgeführten Bedingungen zuwider handelt, geht seiner Karte verlustig, unbeschadet der im Art. 7 des Bundes-

rathsbeschlusses vom 8. Februar 1884 vorgesehenen Buße. Im Falle er seine Karte zu Gunsten eines Dritten verwendet hat, wird dieser Letztere in gleichem Maße strafbar, wie der rechtmäßige Inhaber der Karte selbst.

21. April
1885.

Art. 4. Das Landwirthschafts- und das Zolldepartement sind mit der Vollziehung des gegenwärtigen, bis den 31. Dezember 1887 geltenden Beschlusses beauftragt, ein jedes, soweit es seinen Geschäftskreis betrifft.

Bern, den 21. April 1885.

Im Namen des schweiz. Bundesraths
der Bundespräsident
Schenk,
der Kanzler der Eidgenossenschaft
Ringier.

21. April
1885.

Modell der Karte.

Schweizerische Gemeinde.

Der unterzeichnete Gemeindepräsident
bezeugt anmit,

daß Hr.

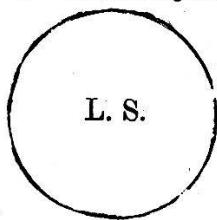
Eigenthümer von Grundstücken ist,
welche im Kanton Genf in einer Entfernung von höchstens 3 Kilometern
von der schweizerisch-französischen
Grenze liegen.

Derselbe hat somit Anspruch
auf die im Bundesratsbeschluß vom
21. April 1885 (siehe Rückseite) vor-
gesehenen Verkehrserleichterungen.

*Ort und Datum: Unterschrift des
Gemeindepräsidenten:*

.....

Gemeindesiegel.



L. S.

Französische Gemeinde.

Der unterzeichnete Gemeindepräsident
bezeugt anmit,

daß Hr.

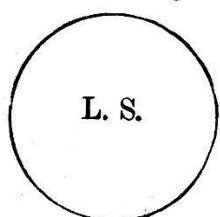
Eigenthümer von Grundstücken ist,
welche in der zollfreien Zone
von Hoch-Savoyen und in einer
der Landschaft Gex*) und in einer
Entfernung von höchstens 3 Kilo-
metern von der schweizerisch-fran-
zösischen Grenze liegen.

Derselbe hat somit Anspruch
auf die im Bundesratsbeschluß vom
21. April 1885 (siehe Rückseite) vor-
gesehenen Verkehrserleichterungen.

*Ort und Datum: Unterschrift des
Gemeindepräsidenten:*

.....

Gemeindesiegel.



L. S.

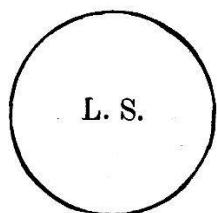
*) Die obere oder untere Linie ist zu streichen.

Zur Urkund dessen hat die Direktion des VI. Zollgebietes in Genf,
nachdem sie obige Angaben geprüft und richtig befunden, die gegenwärtige
Karte ausgestellt.

Ort und Datum: Siegel der Zolldirektion.

.....

Die Direktion
des VI. Zollgebietes,
Der Direktor:



L. S.

Unterschrift des Inhabers:

.....

Diese Karte ist nur für das Jahr 188... gültig.

(NB. Der Bundesratsbeschluß ist auf der Rückseite zu reproduziren.)



Revidirte Verordnung29. April
1885.

über

**die Fortführung des Katasters und die Erhaltung
der Vermessungswerke.****Der Regierungsrath des Kantons Bern,**in Ausführung des § 12 des Gesetzes über das
Vermessungswesen vom 18. März 1867;in der Absicht, den Werth der Katastervermessungen
dauernd zu erhalten;

auf den Antrag der Direktion des Vermessungswesens,

verordnet:

§ 1. Alle vom Regierungsrathe genehmigten Vermessungswerke sollen von Zeit zu Zeit einer Revision unterworfen und sämmtliche Aenderungen in dieselben nachgetragen werden.

Die Oberaufsicht über diese Nachtragungen führt die Direktion des Vermessungswesens.

In der Regel soll die Revision des Vermessungswerkes einer Gemeinde alle vier Jahre stattfinden, die Direktion des Vermessungswesens ist jedoch befugt, in einzelnen Fällen, wie in Städten, größern Ortschaften etc., nach Bedürfniß eine kürzere Revisionsfrist anzurufen.

29. April
1885.

Die Kosten dieser Nachtragungen tragen die Gemeinden. Die daherigen, mit einem patentirten Geometer abzuschließenden Verträge unterliegen der Genehmigung der Direktion des Vermessungswesens.

Der Kantonsgeometer hat über den Stand der Vermessungsarbeiten und der Vermarchungen in jeder einzelnen Gemeinde alljährlich Bericht zu erstatten.

§ 2. Nachzutragen sind:

- 1) alle Handänderungen,
- 2) die Veränderungen an den Eigenthumsgrenzen,
- 3) die Theilung und Vereinigung von Parzellen,
- 4) die Erstellung neuer oder die Veränderung bestehender Gebäude, durch welche deren Grundfläche verändert wird;
- 5) die Erstellung neuer oder die Veränderung bestehender Eisenbahnen, Straßen, Wege, Kanäle, Brunnenleitung, Flüsse und Bäche,
- 6) die Veränderungen in der Kulturart durch Anlage oder Ausrodung von Waldungen, Reben u. dgl.,
- 7) die bleibenden Veränderungen durch Naturereignisse, wie Erdrutsche, An- und Abschwemmungen u. dgl.,
- 8) die neu entstandenen Servitutberechtigungen.

§ 3. Diejenigen Parzellen, welche eine Aenderung erlitten haben, werden von den Originalplänen auf besondere Ergänzungsblätter (im Handrissformat) durchgestochen und sauber in Tusch ausgezogen.

In die Originalpläne dürfen keinerlei Nachtragungen eingezeichnet werden, damit der frühere Zustand, wie er der Aufnahme zu Grunde gelegen hatte, jederzeit wahrgenommen werden kann; es ist daher jedes Auskratzen oder Ueberfahren von Linien oder Zahlen strengstens untersagt.

Zur Schonung der Originalpläne ist beim Durchstechen eine Kartenunterlage zu gebrauchen.

29. April
1885.

Die Ergänzungsblätter sollen mit der Bezeichnung der Gemeinde, der Flur und der Nummer des Originalplanes versehen sein, die Aenderungen werden sammt den nöthigen Aufnahmsmaßen mit blauer Farbe eingetragen, und es sind dieselben von den betheiligten Grundbesitzern oder ihren Bevollmächtigten unterschriftlich anzuerkennen.

Die Originalaufnahmen der Aenderungen sind in einem Handrißbüchlein sauber und übersichtlich zu notiren und abzugeben. Jeder Aenderung ist die betreffende Mutationsnummer beizuschreiben und die Reihenfolge dieser letztern in einem Register darzustellen.

Die Geometer haben sich bei diesen Arbeiten die Erwerbstitel der Grundeigenthümer vorweisen zu lassen.

Das Papier zu den Ergänzungsblättern ist von dem kantonalen Vermessungsbüreau zu beziehen.

§ 4. Aus den Ergänzungsblättern werden die Aenderungen in die Reinpläne deutlich mit Tusch eingetragen.

Die neu entstandenen Parzellen sind sowohl in den Ergänzungsblättern als in den Reinplänen und Flächenverzeichnissen in der Weise mit Nummern zu versehen, daß sich dieselben an die letzte Nummer der Flur anschließen.

§ 5. Die Resultate aller Handänderungen, Theilungen und Grenzveränderungen sind in den Flächenverzeichnissen mittelst eines Nachtrages einzuschreiben, wobei die Ueber-einstimmung der neuen Flächenmaße mit dem ursprünglichen Flächenmaße der Parzellen und Fluren deutlich darzustellen ist.

29. April
1885.

Ueber sämmtliche Änderungen soll ein Verzeichniß geführt werden, in welchem die einzelnen Mutationen fortlaufend nummerirt werden.

Diese Nummer ist auch auf dem Ergänzungsaufnahmablatt (§ 3) und in den Flächenverzeichnissen (in die Kolonne «Bemerkungen») einzutragen.

Die Formulare zu diesen in zwei Doppeln auszufertigenden Mutationstabellen sind auf dem kantonalen Vermessungsbüreau zu erheben.

§ 6. In den Gemeinden, welche neue oder nach § 11 revidirte und vom Regierungsrathe genehmigte Vermessungswerke besitzen, haben die Fertigungsbehörden darauf zu achten, daß die Angaben in den zu fertigenden Geschäften in Uebereinstimmung mit dem Vermessungswerke stehen. Den Amtsschreibern wird zur Pflicht gemacht, über die Beobachtung dieser Vorschriften zu wachen.

§ 7. Zum Zweck der Bereinigung der Nachtragungsarbeiten und zur Entgegennahme allfälliger Einsprachen und Bemerkungen soll während wenigstens 30 Tagen eine öffentliche, in üblicher Weise bekannt zu machende Planauflage in jeder Gemeinde stattfinden. Während oder unmittelbar nach dieser Frist hat die nach § 6 der Verordnung vom 26. Mai 1869 aufzustellende Gemeindemarchkommission unter Beziehung des Revisionsgeometers eine Grenzbegehung vorzunehmen und ein Protokoll über die nach § 2 dieser Verordnung nachzutragenden Veränderungen zu führen; der Geometer hat sodann die in den §§ 2—5 vorgeschriebenen Arbeiten durchzuführen und am Schlusse dem Gemeinderathe einen Bericht über den Stand des Geschäftes einzureichen. Die Fertigungsprotokolle und Grundbücher stehen dem Revisionsgeometer zur Einsichtnahme offen.

Das Vermessungswerk wird hierauf vom Kantonsgeometer geprüft und der Direktion des Vermessungswesens zur Genehmigung vorgelegt.

29. April
1885.

§ 8. Die Flächeninhalte und Grenzverhältnisse der Katastervermessungen sollen den Grundsteuerregistern zu Grunde gelegt werden.

Die Gemeindebehörde hat dahin zu wirken, daß die am Schlusse der öffentlichen Auflage noch streitigen Marchen, über welche ein Verzeichniß in zwei Doppeln anzufertigen ist, entweder innert vier Wochen gütlich bereinigt oder gerichtlich anhängig gemacht werden (Satz. 402 ff. C.).

Diejenigen Grundbesitzer, welche es versäumen, während der Auflagefrist Bemerkungen gegen die Richtigkeit der Katalsterpläne und deren Ergänzungen einzugeben, haben die aus dieser Säumniß bis zur nächsten öffentlichen Auflage allfällig entstehenden nachtheiligen Folgen selbst zu tragen.

§ 9. Die einzelnen Theile des Vermessungsoperates (§ 22 des Bedingnißheftes für Ausführung der Katasterarbeiten vom 1. Dezember 1869) sollen in trockenen feuerfesten Lokalen aufbewahrt werden, und zwar bis auf Weiteres wie folgt:

a. auf dem kantonalen Vermessungsbüreau:

die Berechnungshefte und die Handrisse, die Originalaufnahmen der Aenderungen (§ 3) und ein Doppel des Grenzurbars;

b. auf den Amtsschreibereien:

die Originalpläne, die Ergänzungsblätter, je ein Doppel der Flächenverzeichnisse der Mutationstabellen, sowie des Verzeichnisses über die streitigen Marchen;

29. April
1885.

c. in den Gemeinearchiven:

die Rein- und Uebersichtspläne, sowie ein Doppel des Grenzurbars, der Flächenverzeichnisse, der Mutations-tabellen und des Verzeichnisses über die streitigen Marchen.

§ 10. Die Gemeindebehörden sind verpflichtet, zu den im Gemeinearchiv deponirten Plänen und Dokumenten möglichst Sorge zu tragen, dieselben keinen unberechtigten Personen herauszugeben, Kopien daraus nur durch Sach-verständige machen und auch keine Korrekturen ohne Anordnung des Kantonsgeometers an denselben anbringen zu lassen.

Sollten einzelne Pläne beschädigt werden oder verloren gehen oder durch zahlreiche Änderungen unbrauchbar werden, so ist die Direktion des Vermessungswesens berechtigt, die Gemeindebehörden zur Anfertigung neuer Pläne anzuhalten.

§ 11. Diejenigen Gemeinden, welche im Besitz von Plänen ältern Datums sind (Aufnahmen vor Erlaß des Vermessungsgesetzes vom 18. März 1867), können dieselben durch den Kantonsgeometer in Bezug auf ihre Brauchbarkeit als Katasterpläne untersuchen lassen.

Derselbe wird, im Falle er die Pläne tauglich findet, den Gemeindebehörden die noch auszuführenden Ergänzungs-arbeiten bezeichnen, ihnen darüber einen Kostenvoranschlag vorlegen und zum Abschluß eines Vertrages mit einem patentirten Geometer behülflich sein.

Die Verträge unterliegen der Genehmigung der Direk-tion des Vermessungswesens.

Nach Beendigung dieser Ergänzungsarbeiten soll das ganze Operat durch den Kantonsgeometer geprüft und dem

Gemeindepräsidenten behufs 30tägiger öffentlicher Auflage übergeben werden (§ 20 des Bedingnißheftes vom 1. Dezember 1869).

29. April
1885.

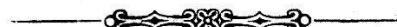
Allfällige Reklamationen hat der Geometer zu berichtigen.

Der Kantonsgeometer übergibt sodann das Vermessungswerk mit seinem Bericht der Direktion des Vermessungswesens, welche dasselbe dem Regierungsrathe zur Gutheißung und Anerkennung vorlegen wird (§ 25 des Bedingnißheftes). Ueber die Aufbewahrung der auf solche Weise ergänzten Vermessungsoperate ältern Datums wird die Direktion des Vermessungswesens, auf den Antrag des Kantonsgeometers, je nach den speziellen Umständen ähnliche Verfügungen treffen, wie die in §§ 9 und 10 enthaltenen.

§ 12. Die bezügliche Verordnung vom 17. Januar 1874 wird hiermit aufgehoben, und es tritt dafür diese Verordnung sofort in Kraft. Sie wird in die Gesetzsammlung aufgenommen und auf übliche Weise bekannt gemacht.

Bern, den 29. April 1885.

Im Namen des Regierungsraths
der Präsident
Eggli,
der Staatsschreiber
Berger.



6. Mai
1885.

Kreisschreiben des Regierungsraths

an

die Steuerverwaltung, die Regierungstatthalter,
die Amtsnotarien,

sowie überdiess an die Gerichtsschreiber
der Amtsbezirke Courtelary, Münster und Neuenstadt

betreffend

die von den Amtsnotarien abzugebenden Verzeichnisse der
stipulirten staatsgebührpflichtigen Grundpfandverträge,
sowie in den Aemtern Courtelary, Münster und Neuenstadt
auch der Handänderungsverträge.

Die §§ 21 und 24 des Dekrets über die Obliegenheiten der Amtsschreiber vom 24. April 1878 verpflichten die Amtsnotarien zur portofreien Einsendung vierteljährlicher Verzeichnisse der von ihnen stipulirten staatsgebührpflichtigen Grundpfandverträge, — in den Amtsbezirken Courtelary, Münster und Neuenstadt überdiß auch noch der Handänderungsverträge.

Vorkommende Unregelmäßigkeiten in der Aufstellung und Einsendung dieser Verzeichnisse und ganz besonders die immer wiederkehrende Saumseligkeit einer Anzahl Amtsnotarien veranlassen uns, ein einheitliches Verfahren in dieser Materie anzuordnen und die Befolgung desselben in nachdrücklicher Weise sicher zu stellen.

6. Mai
1885.

1. Die Steuerverwaltung wird jeweilen spätestens zu Anfang des letzten Monats eines Quartals den Regierungsstatthalterämtern die nöthige Anzahl Formularien zukommen lassen.

2. Die Regierungsstatthalterämter ihrerseits haben dafür zu sorgen, daß jedem Amtsnotar ihres Bezirks spätestens mit Ablauf des Quartals ein Exemplar zuge stellt wird.

3. Die Amtsnotarien sollen die Verzeichnisse unter genauer Befolgung der in den Formularien aufgestellten Rubriken ausfertigen und spätestens bis zum 20. des folgenden Monats an das Regierungsstatthalteramt ihres Bezirks abgeben oder portofrei an dasselbe einsenden.

In das Verzeichniß sind nur diejenigen Akten aufzunehmen, welche im **nämlichen Quartal der Amtschreiberei abgegeben wurden.**

In der Rubrik „Gebühr“ ist die **Staatsgebühr** zu verzeichnen und nicht, wie irriger Weise häufig geschieht, die Stipulationsgebühr.

Amtsnotarien, welche in dem betreffenden Quartal keine staatsgebührpflichtige Akten an die Amtschreiberei abgegeben haben, sind nichtsdestoweniger gehalten, das Verzeichnißformular, mit einer entsprechenden Bemerkung versehen, dem Regierungsstatthalteramt zurückzustellen.

Die Rückstellung der Verzeichnisse erfolgt an das Regierungsstatthalteramt; direkte Einsendung derselben an die Steuerverwaltung ist unstatthaft.

4. Nach Ablauf der in voriger Ziffer festgestellten Frist haben die Regierungsstatthalter die eingelangten Verzeichnisse, sowie die Erklärungen derjenigen Amtsnotarien, welche keine staatsgebührpflichtige Akten an

6. Mai die Amtschreiberei abgegeben haben, der Steuerverwaltung
 1885. einzusenden und gleichzeitig an allfällige Säumige die
 Aufforderung ergehen zu lassen, ihre Verzeichnisse oder
 Erklärungen binnen einer letzten Frist von acht Tagen
 einzureichen. Diese Aufforderung ist durch einen Polizei-
 angestellten zu verrichten, der hierüber ein Zeugniß aus-
 zustellen hat.

5. Amtsnotarien, welche trotz der an sie ergangenen
 Aufforderung säumig bleiben, sind unserer Justizdirektion
 zu verzeigen, auf deren Antrag wir gemäß § 12 des
 Gesetzes vom 21. Februar 1835 Entzug des Patentes auf
 bestimmte oder unbestimmte Zeit verfügen werden.

Dieses Kreisschreiben ist in die amtliche Gesetzsammlung aufzunehmen und in einer hinreichenden Zahl von Abzügen den Regierungsstatthaltern für sich und zu Handen der Amtsnotarien ihrer Bezirke sowie der eingangsgenannten drei Gerichtsschreiber zuzustellen.

Bern, den 6. Mai 1885.

Im Namen des Regierungsraths
 der Präsident
Eggli,
 der Staatsschreiber
Berger.



Reglement6. Mai
1885.

für

die Kutscher des Oberlandes.**Der Regierungsrath des Kantons Bern,**

in Betracht,

daß das Kutscherwesen im Kanton Bern gesetzlich unter Aufsicht des Staates steht und daß eine Revision verschiedener Bestimmungen im bisherigen Reglement vom 12. Mai 1856 nothwendig ist,

auf den Antrag der Direktion des Innern,

verordnet:

I.**Erfordernisse zur Ausübung des Kutschergewerbes.****Art. 1.**

Das Kutscherwesen steht unter Aufsicht des betreffenden Regierungsstatthalters, der Ortspolizeibehörden und der bestellten Aufseher.

Art. 2.

Wer das Kutschergewerbe im Berner Oberland, umfassend die Amtsbezirke Oberhasli, Interlaken, Frutigen, Niedersimmenthal, Obersimmenthal, Saanen und Thun,

6. Mai
1885.

ausüben will, ist gehalten, sich alljährlich, jeweilen vor dem 15. Mai, bei dem Regierungsstatthalteramt des Amtsbezirks, in welchem er sein Gewerbe ausüben will, anschreiben zu lassen.

Ohne hinlängliche Gründe sollen spätere Anschreibungen nicht berücksichtigt werden.

Art. 3.

Zur Ausübung des Gewerbes ist erforderlich, und der Bewerber hat sich bei der Anschreibung auszuweisen über

- a. den Besitz eines guten Leumundes; überdieß darf der Bewerber nicht wegen Vergehen in seiner bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt sein; diese beiden Eigenschaften sind durch ein Zeugniß des Einwohnergemeinderaths des Wohnorts des Bewerbers zu bescheinigen;
- b. eine Sicherheitsstellung im Betrage von Fr. 500 für jedes Fuhrwerk, welche durch Hinterlage oder Bürgschaft geleistet wird. Ueber die Hinlänglichkeit der Sicherheit entscheidet der betreffende Regierungsstatthalter. Die Bürgschaft dauert so lange, als der Kutscher das Gewerbe ausübt und der Bürge solid ist und seine Verpflichtung nicht zurückzieht.

Die Sicherheit haftet für allen erweislichen Schaden, welcher aus Nachlässigkeit oder Verschulden des Kutschers oder seiner Angestellten in Ausübung ihres Gewerbes entstanden, sowie für allfällige Bußen und Kosten.

Art. 4.

Nach erfolgter Anschreibung erhält jeder Kutscher ein Buch, welches paginiert sein und enthalten soll:

- a. die fortlaufende Nummer nach der Kontrolle des betreffenden Regierungsstatthalters;

- b. Vor- und Geschlechtsnamen, Heimat und Wohnort des Inhabers, sowie seiner Angestellten;
- c. Signalement des Inhabers und seines Fuhrwerks, sowie dessen Nummer, nebst Anfangsbuchstaben des betreffenden Amtsbezirks;
- d. Bescheinigung des Regierungsstatthalters über gehörigen Ausweis nach Art. 3;
- e. gegenwärtiges Reglement in deutscher und französischer Sprache;
- f. eine Anzahl leerer Blätter zum Einschreiben von Zeugnissen.

6. Mai
1885.

Dieses Buch wird vom Regierungsstatthalter bei jeder neuen Anschreibung für ein Jahr neu visirt. Dasselbe dient dem Kutscher auch als Paß.

Art. 5.

Der Regierungsstatthalter ist befugt, Kutscher wegen schlechter Fuhrwerke und Pferde und wegen Mangels an der nothwendigen Befähigung zum Betriebe des Gewerbes, in Behandlung der Pferde, des Anspannens und Fahrens, ohne Weiteres einzustellen.

Art. 6.

Das vorgeschriebene Buch, sowie den Kutschertarif, soll der Kutscher stets bei sich tragen und auf Verlangen der Beamten und Angestellten der Polizei, sowie der Reisenden, mit denen er in Verkehr tritt, vorweisen.

Der Reisende hat das Recht, dem Kutscher über sein Verhalten auf der Reise ein Zeugniß in sein Buch einzuschreiben; ebenso ist der Kutscher berechtigt, vom Reisenden ein Zeugniß zu verlangen.

6. Mai
1885.

Art. 7.

Hat ein Kutscher mehrere Angestellte, so ist jedem derselben ein amtlicher Ausweis, nach einem einheitlichen Formular, auszustellen. Diesen Ausweis hat der betreffende Angestellte stets bei sich zu tragen. Beim Dienstaustritt ist derselbe dem Kutscher zurückzustellen, und dieser ist verpflichtet, davon dem betreffenden Regierungsstatthalter, behufs Anmerkung, Kenntniß zu geben.

Art. 8.

Die absichtliche Entfernung von Blättern aus dem Buch, sowie die Eintragung falscher Zeugnisse oder die eigenmächtige Veränderung von Zeugnissen wird als Fälschung bestraft.

Der Kutscher soll die Nummer seines Fuhrwerks auf eine in die Augen fallende Weise außen am Fuhrwerk anbringen. Diejenigen Lohnkutscher, welche zur Ausübung ihres Gewerbes sich gleichzeitig mehrerer Fuhrwerke und Angestellter bedienen, sollen an allen Fuhrwerken die gleiche Nummer führen. Die einzelnen Wagen sind durch Buchstaben *a*, *b*, *c* u. s. w. zu unterscheiden.

Die Kutscher haften für ihre Angestellten.

Angestellte, welche das 16. Altersjahr nicht erfüllt haben, dürfen nicht zur Kutscherei verwendet werden.

II.

Pflichten der Kutscher im Allgemeinen.

Art. 9.

Streitigkeiten zwischen dem Kutscher und dem Reisenden sind, sofern sie nicht durch den Regierungsstatthalter beigelegt werden können, von dem zuständigen Richter zu erledigen.

Art. 10.

Während der Unterhandlung und Abschließung eines Vertrags zwischen einem Kutscher und dem Reisenden soll kein anderer Kutscher sich in die Verhandlung einmischen, es sei denn, daß es der Reisende verlange.

6. Mai
1885.

Art. 11.

Der Kutscher ist verpflichtet, sich in Betreff des Fuhrlohn genau an den aufgestellten Tarif zu halten.

Diese Bestimmung gilt für die Zeit vom 15. Mai bis 15. Oktober.

Art. 12.

Außer dem tarifmäßigen Lohn hat der Kutscher auf keinerlei Entschädigung Anspruch. Die Bezahlung eines Trinkgeldes, als Zeichen besonderer Zufriedenheit, steht einzig im Ermessen des Reisenden.

Art. 13.

Der Kutscher hat sich gegen die Reisenden höflich und anständig zu betragen, nach bester Möglichkeit für ihre Annehmlichkeit zu sorgen und sich namentlich vor Trunkenheit zu hüten. Er ist verpflichtet, die Reisenden gewissenhaft an die bezeichneten Orte und in die vom Reisenden bezeichneten Gast- und Pensionshäuser zu führen. Für das ihm anvertraute Gepäck ist er verantwortlich.

Art. 14.

Bei ungebührlichen Zumuthungen oder übler Behandlung von Seite der Reisenden ist der Kutscher berechtigt, den Dienst zu verweigern und auf Entschädigung zu klagen. Ebenso haben die Reisenden das Recht, Kutscher, die sich ungebührlich betragen, betrunken sind oder überhaupt ihre Pflichten nicht gehörig erfüllen, sofort zu entlassen, zu verzei gen und auf Entschädigung und Bestrafung zu klagen.

6. Mai
1885.

Art. 15.

Ein bestelltes Fuhrwerk darf ohne angemessene Entschädigung, die nöthigenfalls vom Richter zu bestimmen ist, nicht abbestellt werden, schlechte Witterung und höhere Gewalt vorbehalten. Hingegen ist jeder Kutscher, sofern er nicht hinlängliche Entschuldigungsgründe hat, zu jeder Zeit verpflichtet, die Reisenden, welche es verlangen, um die im Tarif angegebene Taxe nach den darin bezeichneten Ortschaften zu führen.

Art. 16.

Das Anwerben von Fremden auf öffentlichen Plätzen, Straßen, Promenaden, Dampfschiffen und Eisenbahnen, durch Kutscher oder zu ihren Gunsten, ist verboten.

Art. 17.

Mit einem einspännigen Fuhrwerk sollen nicht mehr als drei, und mit einem zweispännigen Fuhrwerk höchstens sechs erwachsene Personen und deren Gepäck geführt werden. In diesem Falle wird das Maximum des Gepäcks für den Einspänner auf 25 Kilo, für den Zweispänner auf 50 Kilo bestimmt.

Bei starken Steigungen sollen in einem Einspänner höchstens zwei, in einem Zweispänner höchstens fünf Personen sitzen bleiben.

Art. 18.

Für diejenigen Plätze, wo die Umstände behufs der Aufstellung der Fuhrwerke eine besondere Ordnung nöthig machen, wie beim Bahnhof in Thun, beim Landungsplatz in Spiez, bei den Bahnhöfen in Interlaken und beim Landungsplatz in Brienz, Gießbach etc., haben die betreffenden Amts- oder Ortspolizeibehörden die entsprechenden Vorschriften aufzustellen und dem Regierungsrath zur

Sanktion zu unterbreiten. In denselben sind auch die von den Kutschern zu beziehenden Gebühren zu bestimmen.

6. Mai
1885.

Art. 19.

Kantonsangehörigen, oder sonst im Kanton angesessenen Kutschern ist der gewerbsmäßige Betrieb der Kutscherei ohne Erfüllung der in diesem Reglement vorgeschriebenen Requisite verboten.

Im Kanton nicht niedergelassenen Kutschern, welche von auswärts Reisende nach dem Oberland bringen, ist gestattet, dieselben Reisenden von jedem Orte dieses Kantonstheils an beliebige andere Orte weiter zu führen. Ebenso ist denselben die Annahme von Rückfracht gestattet.

Art. 20.

Die Angestellten der Gemeinde- und der Staatspolizei sind gehalten, Uebertretungen dieses Reglements von Amtes wegen anzuseigen.

III.

Strafbestimmungen.

Art. 21.

Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements (insofern sie sich nicht zu schweren Vergehen gestalten) sind von den zuständigen Behörden mit einer Buße von Fr. 3 bis Fr. 100 zu bestrafen.

Bei freiwilliger Erlegung der ihm von der Polizeibehörde (Platzmeister, Kutscheraufseher, Regierungsstatthalter) eröffneten Buße findet gegen den Beklagten kein weiteres gerichtliches Verfahren statt, die im Art. 22 vorgesehenen Fälle ausgenommen.

6. Mai
1885.

Art. 22.

In allen Wiederholungsfällen soll die Buße verdoppelt und unter erschwerenden Umständen Entziehung des Kutscherbuchs für bestimmte Zeit oder für immer ausgesprochen werden.

Als Wiederholungsfall wird betrachtet jede Widerhandlung gegen dieses Reglement, welche im gleichen Jahr nach dem früheren Urtheil erfolgt.

Trunkenheit des Kutschers gilt bei der Strafanwendung als Schärfungsgrund.

Statt der Geldbuße kann unter Umständen auch öffentliche Arbeit bis auf 8 Tage oder Gefangenschaft bis auf 3 Tage ausgesprochen werden. Ebenso kann eine dieser beiden Strafen mit Geldbuße vereint angewendet werden.

IV.

Schlußbestimmungen.

Art. 23.

Dieses Reglement ist gültig für die Amtsbezirke Oberhasli, Interlaken, Frutigen, Nieder- und Obersimmenthal, Saanen und Thun.

Durch dasselbe wird das Kutscherreglement des Regierungsrathes vom 12. Mai 1856 mit Sanktion des Großen Rathes vom 10. April 1858 aufgehoben.

Das Reglement tritt provisorisch sofort in Kraft; es soll durch das Amtsblatt bekannt gemacht und in allen Gast- und Pensionshäusern, wo Reisende beherbergt werden, sowie auf den Dampfschiffen und Eisenbahnstationen an einem in die Augen fallenden Orte in deutscher und französischer Sprache angeschlagen werden, unter Androhung

einer Buße von Fr. 2 im Widerhandlungsfalle. Der im Art. 2 festgesetzte Termin wird für das Jahr 1882 bis zum 1. Brachmonat ausgedehnt.

6. Mai
1885.

Bern, den 29. April 1882.

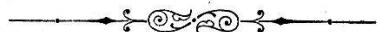
Im Namen des Regierungsraths
der Präsident
Rohr,
der Kanzleisubstitut
V. Giroud.

Der Regierungsrath des Kantons Bern

erklärt hiermit das vorstehende Reglement definitiv in Kraft und beschließt dessen Aufnahme in die Gesetzsammlung, unter Aufhebung des Kutscherreglements vom 12. Mai 1856 (vom Großen Rathe sanktionirt den 10. April 1858) und der zugehörigen Verordnung vom 26. August 1871.

Bern, den 6. Mai 1885.

Im Namen des Regierungsraths
der Präsident
Eggli,
der Staatsschreiber
Berger.



9. Mai
1885.

B e s c h l u ß

betreffend

Abänderung der Art. 2 und 20 der Vollziehungsverordnung zum Gesetz über den Marktverkehr und den Gewerbebetrieb im Umherziehen.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,

in Ausführung des § 10 des Gesetzes vom 24. März 1878 über den Marktverkehr und den Gewerbebetrieb im Umherziehen und in theilweiser Revision der Vollziehungsverordnung vom 26. Juni 1878,

b e s c h l i e ß t :

Art. 1. Das letzte Alinea des Art. 2 der genannten Verordnung wird aufgehoben.

Art. 2. Die *litt. e* des Art. 20 erhält folgenden Zusatz:

«In die gleiche Strafe verfallen Gemeindebeamte, welche dem Art. 2 zuwider Patente oder Bewilligungen ausstellen.»

Art. 3. Dieser Beschuß ist in die Gesetzsammlung aufzunehmen.

Bern, den 9. Mai 1885.

Im Namen des Regierungsraths

der Präsident

Eggli,

der Staatsschreiber

Berger.



Kreisschreiben des Regierungsraths13. Mai
1885.

an

die Polizeiorgane

betreffend

**strengere Handhabung der Vorschriften über den
Vogelschutz.**

Unterm 9. April 1877 hat das schweizerische Departement des Innern ein Kreisschreiben erlassen, durch welches, unter Hinweis auf Art. 17 des Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschutz vom 17. Herbstmonat 1875, die Kantonsregierungen eingeladen wurden, strenge darüber zu wachen, daß die unter den Schutz des Bundes gestellten Vögel **weder gefangen noch getötet noch der Eier oder Jungen beraubt oder auf Märkten feil geboten werden.**

In diesem Erlaß wird ausdrücklich bemerkt, daß die **Bestimmung in Art. 5** des erwähnten Bundesgesetzes, laut welcher Wildpret, welches amtlich nachgewiesen aus dem Auslande eingeführt wird, vom Verbot des Kaufs und Verkaufs ausgenommen ist, auf die in Art. 17 aufgeführten **nützlichen Vögel keine Anwendung finde**, indem dieselben nach der Absicht des Gesetzes nicht als Wild zu betrachten und **unbedingt zu schonen seien.**

13. Mai
1885.

Der Bundesrat bringt nun obiges Kreisschreiben mit der Einladung in Erinnerung, strenge darüber zu wachen, daß den nützlichen Vögeln der gesetzliche Schutz in vollstem Maße während des ganzen Jahres zu Theil werde. Der Kauf und Verkauf ist nicht nur auf öffentlichen Märkten, sondern auch in Geschäftslokalen, durch Colportage etc. als verboten zu betrachten.

Die Einfuhr und der Kauf und Verkauf einzelner lebender Exemplare der aufgeföhrten nützlichen Vogelarten, die als Singvögel benutzt werden, werden jedoch vom fraglichen Verbote nicht betroffen.

Die unter den Schutz des Bundes gestellten Vogelarten sind laut dem obenangeführten Art. 17 des Bundesgesetzes folgende:

Sämmtliche Insektenfresser, also alle Grasmücken-(Sylvien) Arten, alle Schmätzer-, Meisen-, Braunellen-, Pieper-, Schwalben-, Fliegenfänger- und Bachstelzen-Arten; von Sperlingsvögeln: die Lerchen, Staare, die Amsel- und Drossel-Arten, mit Ausnahme der Krammetsvögel (Reckholdervögel), die Buch- und Distelfinken; von Spähern und Klettervögeln: die Kuckucke, Baumläufer, Spechtmeisen, Wendehälse, Wiedehopfe und sämmtliche Spechtarten; von Krähen: die Dohlen und Saatkrähen; von Raubvögeln: die Mäusebussarde und Thurmfalken, sowie sämmtliche Eulenarten, mit Ausnahme des großen Uhu's; von Sumpf- und Schwimmvögeln: der Storch und der Schwan.

Bern, den 13. Mai 1885.

Im Namen des Regierungsraths
der Präsident
Eggli,
der Staatsschreiber
Berger.



B e s c h l u ß

8. November
1882.

betreffend

die Verrechnung

- 1) der Gebühren der Staatskanzlei, der Direktionskanzleien und der Regierungsstatthalter,
- 2) der Gebühren der Obergerichtskanzlei in Civilsachen,
- 3) der Gebühren, Kostenvergütungen und Entschädigungen in Strafsachen und der Bußen,
- 4) der Kostenvorschüsse des Staates in Strafsachen,
- 5) der Polizeikosten der Regierungsstatthalter.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,

in Vollziehung der §§ 5, 6, 20 und 22 des Dekrets über die Verwaltung, Kassaführung und Kontrolle vom 31. Oktober 1873 und der Art. 522 und 523 des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen vom 29. Juni 1854,

in analoger Anwendung der Vorschrift in § 22 des Gesetzes über die Amts- und Gerichtsschreibereien vom 24. März 1878,

auf den Antrag der Direktionen der Finanzen und der Justiz und Polizei,

beschließt:

8. November
1882.

I. Gebühren der Staatskanzlei, der Direktions-kanzleien und der Regierungsstatthalter.

§ 1. Der Bezug der Gebühren für gebührenpflichtige Akten, wie Patente, Bewilligungen, Bescheinigungen und Administrativ-Urtheile, die vom Regierungsrathe, von den Direktionen desselben und von den Regierungsstatthaltern ausgehen, geschieht durch Anwendung von Gebührenmarken.

§ 2. Die Anwendung der Gebührenmarken findet für Akten, die von einer Centralverwaltung ausgestellt werden, durch die Kanzlei derselben, und für Akten, die vom Regierungsstatthalteramt ausgestellt werden, durch die Amtsschreiberei statt.

§ 3. Werden diese Akten, wenn sie von einer Centralverwaltung ausgehen, nicht von der Kanzlei direkt, sondern durch Vermittlung eines Regierungsstatthalteramts ausgegeben, so bezieht die Amtsschreiberei die Gebühr und wird dagegen für den Betrag der verwendeten Gebührenmarken belastet, indem entweder sofort, oder jeweilen am Ende des Monats, eine entsprechende Bezugsanweisung auf die Amtschaffnereikasse zu Lasten der Amtsschreiberei ausgestellt wird, wogegen die Kantonskasse der betreffenden Kanzlei den Betrag vergütet.

In Fällen, wo die Gebühr nicht erhältlich ist, wird der Akt mit einem Ausweis über die Unerhältlichkeit der Gebühr an die Centralverwaltung zurückgesendet, welche dafür den Amtsschreiber wieder entlastet.

§ 4. Im Uebrigen gelten für den Bezug der Gebühren der Staatskanzlei, der Direktionskanzleien und der Regierungsstatthalter die Vorschriften in den §§ 9 bis 15 der Vollziehungsverordnung über den Bezug der Gebühren der Amt- und Gerichtsschreibereien vom 16. Mai 1878.

II. Gebühren des Obergerichts in Civilsachen.

8. November
1882.

§ 5. Die Vorschriften in §§ 1 bis 4 finden auch Anwendung auf die Gebühren des Obergerichts in Civilsachen, und die Anwendung der Gebührenmarken findet durch die Obergerichtskanzlei statt. Wenn die Auslieferung der Akten durch die Vermittlung eines Richteramts geschieht, so bezieht die Gerichtschreiberei die Gebühr und wird dafür in der in § 3 angegebenen Weise belastet.

III. Bussen, Gebühren, Kostenvergütungen und Entschädigungen in Strafsachen.

§ 6. Die Amtschaffner sind beauftragt (Dekret vom 31. Oktober 1873, § 20), im Namen der Regierungsstatthalter die Einnahmen und Ausgaben des Staates, welche mit dem Vollzug der Strafurtheile im Zusammenhang stehen, unter Beobachtung der einschlagenden Vorschriften zu besorgen, nämlich:

- 1) Bezug der Bußen (Strafverfahren Art. 522);
- 2) Bezug der Kosten gegenüber dem Staat (Strafverfahren Art. 368);
- 3) Bezug der Entschädigungen, welche dem Staate als Civilpartei zukommen (Strafverfahren Art. 365);
- 4) Ausrichtung der Bußenantheile an die Verleider und die Gemeinden (Gesetz vom 6. Oktober 1851, Art. 1 und 2);
- 5) Ausrichtung der Antheile der Weibel und Landjäger an den bezogenen Kosten gegenüber dem Staat (Ziff. 2, oben).

§ 7. Zu diesem Zwecke hat der Regierungsstatthalter die Strafurtheile, welche ihm nach Art. 516 und 517 St.-V. zur Vollziehung überwiesen werden, nur soweit direkt zu

8. November 1882. vollziehen, als es sich nicht um den Bezug von Forderungen (Kosten, Bußen, Ersatz etc.) und die Zuweisung derselben an die Berechtigten handelt, und er hat diese Urtheile, nachdem sie in der Strafvollziehungskontrolle des Regierungsstatthalteramts eingetragen worden sind, sofort der Amtschaffnerei zu überweisen, welche diese Ueberweisung als Auftrag zu betrachten hat, die vom Gerichte festgesetzten Forderungen des Staates zu beziehen und dieselben bestimmungs- und vorschriftgemäß zu verwenden.

§ 8. Wenn die Umwandlung der Bußen nach Art. 523 St.-V. sogleich nach der Ueberweisung des Urtheils an das Regierungsstatthalteramt erfolgt, so ist das Urtheil gleichwohl der Amtschaffnerei zu überweisen, mit der Anzeige, daß die Umwandlung stattgefunden hat.

§ 9. Werden dem Amtschaffner, welcher Zahlung von Bußen verlangt, amtliche Armuthbescheinigungen nach Art. 523 St.-V. vorgewiesen, so hat er diese dem Regierungsstatthalteramt zuzustellen, welches nach Prüfung derselben die Umwandlung der Buße verfügt und dem Amtschaffner hievon Kenntniß gibt.

In beiden Fällen (§§ 8 und 9) sind die Anzeigen der Umwandlung mit den Aktenstücken zu begleiten, welche die Umwandlung begründen, und dieselben dienen dem Amtschaffner als Rechnungsbeilagen zum Verzeichniß der liquidirten Urtheile.

§ 10. Ueber die Verrechnung dieser Einnahmen und Ausgaben wird der Regierungsrath ein spezielles Regulativ erlassen.

IV. Kostenvorschüsse des Staates in Strafsachen. 8. November
1882.

§ 11. Die Kostenvorschüsse des Staates in Strafsachen (Tarif in Strafsachen vom 22. Dezember 1852, § 1) werden von den Amtschaffnereien, auf interimistische Anweisungen (Dekret vom 31. Oktober 1873, §§ 8 und 9) der Präsidenten der betreffenden Gerichte und der betreffenden Einzelrichter hin, ausbezahlt. Der Regierungsrath wird das Nähere über dieses Verfahren durch ein spezielles Regulativ festsetzen.

V. Polizeikosten der Regierungsstatthalter.

§ 12. Die Polizeikosten der Regierungsstatthalter und die Kosten des Unterhalts der Gefangenen in den Bezirksgefängnissen werden, wie alle übrigen in diesem Beschluss nicht angeführten Kosten der Bezirksverwaltung, für welche in Kraft bestehende Vorschriften nichts Abweichendes bestimmen, durch Anweisungen der zuständigen Centralverwaltungen auf die Amtschaffnerekassen bezahlt.

§ 13. Soweit solche Kosten nicht durch bestehende Vorschriften der Zeit und der Summe nach genau bestimmt sind, beantragen die Regierungsstatthalter die Ausstellung dieser Anweisungen bei der zuständigen Verwaltungsbehörde und begleiten ihre Anträge mit den zudienenden Berichten und allfälligen Beilagen. Die Verwaltungsbehörde prüft diese Akten und verfügt nach Mitgabe der zutreffenden Vorschriften.

Die Regierungsstatthalter sind, ihre persönlichen Auslagen ausgenommen, zur vorschußweisen Zahlung solcher Kosten nicht verpflichtet.

8. November **§ 14.** Dieser Beschuß tritt auf den 1. Jänner 1883
1882. in Kraft. Durch denselben werden die Instruktion vom
28. März 1853 und der § 16 der Vollziehungsverordnung
vom 16. Mai 1878, soweit sie damit im Widerspruch stehen,
abgeändert, der Beschuß über die Rechnungsführung der
Regierungsstatthalter vom 24. Dezember 1872 aufgehoben,
und die Vorschüsse der Staatskasse an die Regierungsstat-
halter sind zurückzuziehen.

Bern, den 8. Wintermonat 1882.

Im Namen des Regierungsraths
der Präsident
Stockmar,
der Staatsschreiber
Berger.



I.

8. November
1882.

Regulativ

über

den Bezug und die Verrechnung der Bußen, Gebühren, Kostenvergütungen und Entschädigungen in Strafsachen.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,

in Vollziehung der §§ 5, 6, 20 und 22 des Dekrets über die Verwaltung, Kassaführung und Kontrole vom 31. Oktober 1873, der Art. 522 und 523 des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen und der Art. 1 und 2 des Gesetzes vom 6. Oktober 1851 über die Vertheilung der Geldstrafen,

auf den Antrag der Direktionen der Finanzen und der Justiz und Polizei,

beschließt:

A. Verzeichnisse der Gerichtsbehörden.

§ 1. Die Gerichtsschreibereien führen ein fortlaufendes Verzeichniß über die in Rechtskraft erwachsenen und den Vollziehungsbehörden nach Art. 516 und 517 des Strafverfahrens zur Vollziehung überwiesenen Strafurtheile, nämlich: die Obergerichtskanzlei je ein besonderes Verzeichniß über die Urtheile des Appellations- und Kassationshofes, der Polizei-

8. November
1882. kammer und des Amtsgerichts, und die Amtsgerichtschreibereien ein Verzeichniß über die Urtheile des Amtsgerichts und der Einzelrichter des betreffenden Amtsbezirks.

§ 2. Diese Verzeichnisse sollen folgende Angaben enthalten:

- 1) Datum der Ueberweisung des Urtheils,
- 2) Bestrafte,
- 3) Anzeiger (Verleider),
- 4) Vergehen,
- 5) Datum des Urtheils,
- 6) Fortlaufende Nummer der Bestraften nach der Reihenfolge der Ueberweisung zum Strafvollzug,
- 7) Betrag der Kosten gegenüber dem Staate (Strafverfahren Art. 368),
- 8) Schadenersatz zu Handen des Staates (Strafverfahren Art. 365),
- 9) Totalbetrag der Buße,
- 10) Konfiszirte Gegenstände (Strafverfahren Art. 531).

In den Verzeichnissen der Amtsgerichtschreibereien ist überdieß das urtheilende Gericht (Amtsgericht oder Einzelrichter) anzugeben.

Wo das nämliche Urtheil mehrere Bestrafte betrifft, sind die Namen und Strafen derselben im Detail (für jeden auf einer besondern Linie) auszusetzen, und die Nummern müssen im Verzeichniß und in den Ueberweisungen zum Vollzug gleichlautend sein.

Wo kein Verleider, keine Entschädigung und keine Buße zu verzei gen sind, bleiben die betreffenden Spalten des Verzeichnisses leer oder werden durch einen Strich ausgefüllt.

§ 3. Dieses Verzeichniß ist vierteljährlich, jeweilen spätestens fünf Tage nach Ablauf des Quartals, der Kantonsbuchhalterei zu Handen der Direktion der Justiz und Polizei einzusenden. Dasselbe ist von dem Präsidenten und dem Gerichtschreiber des betreffenden Gerichtes zu unterzeichnen.

8. November
1882.

§ 4. Nach Mitgabe dieser Verzeichnisse stellt die Direktion der Justiz und Polizei Bezugsanweisungen auf die Amtschaffnereikassen aus, durch welche die Amtschaffner für den Totalbetrag der ihnen zum Bezug überwiesenen Bußen, Kostenvergütungen und Entschädigungen an den Staat belastet werden.

B. Verzeichnisse der Amtschaffner.

§ 5. Die Amtschaffner führen folgende Verzeichnisse über den Strafvollzug:

- a. ein **Verzeichniß der Forderungen, welche ihnen zur Liquidation aufgegeben werden,**
- b. ein **Verzeichniß der liquidirten Forderungen (Einnahmen und Eliminationen),**
- c. ein **Verzeichniß der an die Berechtigten ausbezahlten Bußen- und Kostenanteile (Ausgaben).**

§ 6. Das Verzeichniß der zur Liquidation aufgegebenen Forderungen soll folgende Angaben enthalten:

- 1) Datum des Empfangs des Urtheils,
- 2) Gericht,
- 3) Datum des Urtheils,
- 4) Fortlaufende Nummer der Bestraften, übereinstimmend mit der von der Gerichtschreiberei ausgesetzten Nummer,
- 5) Name der Bestraften,
- 6) Datum des Vollzugs.

8. November
1882.

Die Angaben Ziff. 1 bis 5 werden beim Empfang des Urtheils eingetragen. Die Angabe Ziffer 6 wird entweder bei der Liquidation sogleich eingetragen oder von Zeit zu Zeit aus dem Verzeichniß der liquidirten Forderungen (§ 7) nachgetragen.

§ 7. Das Verzeichniß der liquidirten Forderungen soll folgende Angaben enthalten:

- 1) Datum der Erledigung,
- 2) Gericht,
- 3) Datum des Urtheils,
- 4) Nummer der Bestraften,
- 5) Bestrafte,
- 6) Betrag der Einnahmen, Bußen, Kosten, Ersatz und Erlös von konfiszirten Gegenständen, in verschiedenen Betragsspalten,
- 7) Unerhältlich konstatirte Forderungen, Bußen, Kosten, Ersatz, in verschiedenen Betragsspalten,
- 8) Grund der Unerhältlichkeit.

Der Grund der Unerhältlichkeit ist durch Bescheinigungen (Armuthszeugnisse von Gemeindebehörden u. s. w.) nachzuweisen. Die betreffenden Beilagen sind fortlaufend zu numeriren und dem Verzeichniß, in welchem diese Nummern ebenfalls auszusetzen sind, beizulegen.

§ 8. Das Verzeichniß der ausbezahlten Bußen- und Kostenantheile soll folgende Angaben enthalten:

- 1) Datum der Auszahlung,
- 2) Gericht,
- 3) Nummer der Bestraften,
- 4) Datum der betreffenden Einnahme,
- 5) Bestrafte,
- 6) Berechtigte (Bezahlte),

- 7) Betrag der Auszahlung, der Gemeinde-Antheile, Verleider-Antheile und Kosten-Antheile, in verschiedenen Betragsspalten.
8. November
1882.

§ 9. Diejenigen, an welche die Zahlung geleistet wird, haben entweder auf dem Verzeichnisse selbst, oder mittelst einer besondern Quittung zu quittiren. Im letztern Falle ist die Quittung zu numeriren und die Nummer derselben im Verzeichniß anzumerken.

§ 10. Alle drei Verzeichnisse (§§ 6, 7 und 8) werden chronologisch geführt, und die Verhandlungen sind in dieselben jeweilen sofort einzutragen, wie sie stattfinden, die Ausnahme § 6, Ziff. 6, vorbehalten.

Auszahlungen mehrerer Antheilsposten an den nämlichen Berechtigten können in das Verzeichniß summarisch eingetragen werden, wenn ein spezielles Verzeichniß der betreffenden Posten, auf dem auch die Quittung angebracht werden kann, beigelegt wird.

§ 11. Das Verzeichniß über die zur Liquidation aufgegebenen Forderungen (§ 6) verbleibt der Amtschaffnerei.

Die Verzeichnisse über die liquidirten Forderungen (§ 7) und über die ausbezahlten Bußen- und Kosten-Antheile (§ 8) sind vom Amtschaffner unterzeichnet und, ersteres mit den zudienenden Bescheinigungen, letzteres mit den zudienenden Quittungen und Spezialverzeichnissen begleitet, vierteljährlich, jeweilen spätestens fünf Tage nach Ablauf des Quartals, der Kantonsbuchhalterei zu Handen der Justizdirektion einzusenden.

8. November
1882.

§ 12. Nach Prüfung dieser Verzeichnisse durch die Kantonsbuchhalterei und auf deren Bericht stellt die Justiz- und Polizeidirektion Zahlungsanweisungen auf die Amtsschaffnereikassen zu Gunsten der Amtschaffner aus, durch welche diese für die unerhältlichen Bußen, Kosten und Entschädigungen entlastet und durch welche ihnen die ausgerichteten Bußen- und Kosten-Antheile vergütet werden.

§ 13. Dieses Regulativ tritt mit dem 1. Januar 1883 in Kraft. Durch dasselbe wird das Regulativ vom 21. Juni 1880 aufgehoben.

Bern, den 8. Wintermonat 1882.

Im Namen des Regierungsraths
der Präsident
Stockmar,
der Staatsschreiber
Berger.

II.

8. November
1882.

Regulativ

über

die Auszahlung und Verrechnung der Kostenvorschüsse des Staates in Strafsachen.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,

in Ausführung der §§ 8 und 9 des Dekrets über die Verwaltung, Kassaführung und Kontrolle vom 31. Oktober 1873 und des § 8 des Beschlusses vom 8. November 1882,

b e s c h l i e ß t :

I. Anordnung der Zahlungen.

§ 1. Der Präsident der Kriminalkammer und die Präsidenten der Amtsgerichte sind ermächtigt, die Auszahlung der Kostenvorschüsse des Staates in Strafsachen (Tarif in Strafsachen, § 1) mittelst Ausstellung von Interimsanweisungen (Dekret vom 31. Oktober 1873, § 8) auf die Amtschaffnereikassen anzuordnen.

Diese Ermächtigung erstreckt sich jedoch nur so weit, als die betreffenden Kosten durch gesetzliche Vorschriften oder Tarife bestimmt sind und die Minimalansätze dieser Tarife nicht überschritten werden.

§ 2. Anweisungen für Kosten, die durch gesetzliche Vorschriften und Tarife bestimmt sind und die Minimalansätze derselben nicht übersteigen, können den Berechtigten ohne Weiteres zugestellt werden.

8. November Anweisungen für Kosten, welche in keinen gesetzlichen
 1882. Vorschriften oder Tarifen vorgesehen sind, oder die Minimal-
 ansätze derselben übersteigen, sind dagegen, bevor sie den
 Berechtigten zugestellt werden, der Direktion der Justiz
 und Polizei zum Visiren einzusenden.

§ 3. Die Anweisungen sollen die in § 7 des Regulativs über die Rechnungsführung des Staates vom 19. November 1873 bezeichneten Angaben enthalten, wobei es jedoch genügt, den Betrag nur in Zahlen anzugeben, und am Platze der Rechnungsrubrik (Ziffer 2) der Name des betreffenden Angeklagten anzugeben ist.

Ueberdies ist in diesen Anweisungen die Gesetzesvorschrift oder der Tarifposten, auf welche sich die Berechnung des Betrages stützt, anzugeben.

II. Anweisungs-Verzeichnisse.

§ 4. Ueber die an die Berechtigten ausgegebenen Anweisungen führt die betreffende Gerichtschreiberei ein Verzeichniß, in welchem diese Anweisungen in chronologischer Ordnung eingetragen werden.

Dieses Verzeichniß soll, neben dem Datum der Auslieferung der Anweisungen an die Berechtigten, die fortlaufenden Nummern der Anweisungen, die Kasse, auf welche sie ausgestellt sind, den Namen des Berechtigten, den Namen des betreffenden Angeklagten und den Betrag der Anweisungen enthalten.

§ 5. Jeweilen am Ende des Monats ist das Verzeichniß durch Addition abzuschließen, vom Präsidenten und vom Gerichtschreiber zu unterzeichnen und der Kantonsbuchhalterei zu Handen der Direktion der Justiz und Polizei einzusenden.

III. Vollziehung der Anweisungen.

8. November
1882.

§ 6. Die Amtschaffner sind ermächtigt, die nach den Vorschriften in §§ 1 bis 3 dieses Regulativs ausgestellten Anweisungen einzulösen.

Dagegen sind sie bei ihrer Verantwortlichkeit verpflichtet, Anweisungen, die diesen Vorschriften widersprechen oder die Bedingungen derselben nicht erfüllen, zurückzuweisen.

In Fällen von Rückweisung ist der Grund derselben auf der Anweisung schriftlich und mit Beifügung der Unterschrift anzugeben.

§ 7. Die betreffenden Kassaverhandlungen der Amtschaffner sind in das Spezialkassabuch derselben einzutragen.

Jeweilen am Ende des Monats sind die eingelösten Anweisungen mit einem Bordereau begleitet, welches die Nummern der Anweisungen und den Betrag derselben angibt, der Kantonsbuchhalterei zu Handen der Direktion der Justiz und Polizei einzusenden, welche alsdann auf den Bericht und Antrag der Kantonsbuchhalterei, soweit die zutreffenden Vorschriften erfüllt worden sind, die zur Verrechnung in der Amtschaffnerei-Rechnung erforderlichen Anweisungen ausstellt.

§ 8. Dieses Regulativ tritt auf den 1. Januar 1883 in Kraft.

Bern, den 8. Wintermonat 1882.

Im Namen des Regierungsraths
der Präsident
Stockmar,
der Staatsschreiber
Berger.

————— ♀ —————

Der Regierungsrath verfügt am 4. Juni 1885 die Aufnahme des vorstehenden Beschlusses, sowie der beiden Regulative vom 8. Wintermonat 1882 in die Gesetzesammlung.

24. April
1885.

Verordnung

betreffend

Ernennung und Beförderung von Offizieren und Unteroffizieren.

Der schweizerische Bundesrat,
auf den Antrag seines Militärdepartements,
beschließt:

I. Die vorkommenden Grade.

§ 1.

Die im schweizerischen Heere vorkommenden Grade sind:

1) Gefreite.

2) Unteroffiziere:

Korporal,	Feldweibel,
Wachtmeister,	Adjutant-Unteroffizier.
Fourier,	

3) Offiziere:

Lieutenant,	Major,
Oberlieutenant,	Oberstlieutenant,
Hauptmann,	Oberst.

II. Ernennung und Beförderung der Unteroffiziere.

24. April
1885.

1. Ernennende Stelle.

§ 2.

Die Ernennung und Beförderung der Gefreiten und Unteroffiziere steht zu:

a. Für die Kompagnie- (Schwadrons-, Batterie-, Parkkolonnen-) Unteroffiziere und Gefreite, mit Ausnahme der Fouriere der im Bataillonsverbande stehenden Kompagnien und der Unteroffiziere der Verwaltungskompagnien, den betreffenden Kompagnie-Kommandanten auf den Vorschlag ihrer Offiziere.

Bei den Infanterie- und Trainbataillonen unterliegt die durch die Kompagniechefs vorgenommene Ernennung der Genehmigung des Bataillonskommandanten (Art. 43 der Militärorganisation).

b. Für die Unteroffiziere der Bataillonsstäbe der Infanteriebataillone, mit Ausnahme der Pionniergefreiten, deren Wahl dem Regiments-Pionieroffizier zusteht, dem betreffenden Bataillonskommandanten. Für die Ernennung der den Stäben der Infanteriebataillone zugeteilten Traingefreiten ist der Vorschlag des Kommandanten des Trainbataillons einzuholen.

c. Für die Fouriere der Infanterie-, Train- und Geniebataillone dem Bataillonskommandanten, für die Fouriere der Verwaltungskompagnie dem Major.

d. Für die Unteroffiziere der Sanitätstruppen der Division dem betreffenden Divisionsarzte.

e. Für die Unteroffiziere der Verwaltungskompagnien dem betreffenden Kommandanten.

f. Für die Train-Adjutant-Unteroffiziere der Infanterie- regimenter dem Kommandanten des Trainbataillons, im Einverständniß mit dem Waffenchef der Artillerie.

24. April 1885.
- g. Für die Adjutant-Unteroffiziere-Caissonchefs dem betreffenden Regimentskommandanten.
 - h. Für die Adjutant-Unteroffiziere der Pionnierkompanie dem Kommandanten des Geniebataillons, im Einverständniß mit dem Waffenchef des Genie.
 - i. Für die Stabssekretäre-Adjutant-Unteroffiziere dem Bundesrath.

2. Bedingungen zur Ernennung.

§ 3.

Behufs Ernennung zum Unteroffizier müssen für die einzelnen Waffengattungen und Grade folgende Bedingungen erfüllt sein:

Infanterie.

- a. *Korporal*: Empfehlung aus einer Rekrutenschule oder einem Wiederholungskurse zur Aufnahme in die Unteroffiziersschule. Erwerbung eines Fähigkeitszeugnisses in der Unteroffiziersschule.
- b. *Trompeterkorporal*: Erwerbung eines Fähigkeitszeugnisses in einer Rekrutenschule oder in einem Wiederholungskurse.
- c. *Wachtmeister*: Der Korporalsgrad. Erwerbung eines Fähigkeitszeugnisses in einer Rekrutenschule.
- d. *Waffenunteroffizier* (Korporal oder Wachtmeister): Empfehlung aus einer Büchsenmacherrekrutenschule oder Schießschule. Erwerbung eines Fähigkeitszeugnisses in einem Spezialkurse für Büchsenmacher. Der Korporalsgrad darf nicht übersprungen werden.
- e. *Feldweibel*: Wachtmeister- oder Korporalsgrad. Erwerbung eines Fähigkeitszeugnisses in einer Rekrutenschule oder Unteroffiziersschule.
- f. *Adjutant - Unteroffizier*: Feldweibel- oder Wachtmeistergrad. Erwerbung eines Fähigkeitszeugnisses in einer

24. April
1885.

Rekrutenschule. — Die Adjutant-Unteroffiziere-Caissonchefs sind aus den Waffen-Unteroffizieren mit Wachtmeistergrad zu ernennen.

§ 4.

Kavallerie.

a. *Korporal* (Dragoner): Empfehlung aus der Rekrutenschule oder aus einem Wiederholungskurs zum Besuch der Cadressschule; Erwerbung des Fähigkeitszeugnisses in der Cadressschule.

Es darf höchstens $\frac{1}{3}$ der Korporale aus solchen Soldaten gewählt werden, welche zwar keine Cadressschule bestanden, aber gute Noten aus wenigstens *fünf* Wiederholungskursen sich erworben haben.

b. *Wachtmeister* (Dragoner): Korporalsgrad, mit Empfehlung zur Beförderung aus einer Rekrutenschule oder einem Wiederholungskurs.

c. *Wachtmeister* (Guiden): Empfehlung aus der Rekrutenschule oder aus einem Wiederholungskurs zum Besuch der Cadressschule; Erwerbung des Fähigkeitszeugnisses in der Cadressschule.

d. *Feldweibel*: Grad eines Wachtmeisters. Erwerbung des Fähigkeitszeugnisses in einer Rekrutenschule.

§ 5.

Artillerie.

a. *Gefreite der Kanoniere und des Trains:*

Die zum Besuch der Unteroffiziersschulen einberufenen Soldaten werden von den resp. Batterie-, Kompagnie- oder Abtheilungs-Kommandanten auf den Vorschlag ihrer Offiziere und unter Berücksichtigung der in Rekrutenschulen und Wiederholungskursen erhaltenen Noten bezeichnet und zugleich zu Gefreiten ernannt.

24. April
1885.

b. Trainkorporale und Kanonierwachtmeister:

Die in die Unteroffiziersschule gezogenen Gefreiten der Artillerie können nur dann zu Trainkorporalen oder Kanonierwachtmeistern vorgeschlagen werden, wenn sie sich in der Unteroffiziersschule das Zeugniß der Befähigung zur Beförderung erworben haben.

c. Trainwachtmeister, Feldweibel und Adjutant-Unteroffiziere:

Um zum höhern Unteroffizier befördert werden zu können, haben die zu solcher Beförderung vorgeschlagenen Trainkorporale und Kanonierwachtmeister zu ihrer Ausbildung für die neue höhere Stelle nochmals in einer Rekrutenschule oder auch in einer Unteroffiziersschule Dienst zu thun und sich dabei ein Befähigungszeugniß zu erwerben.

§ 6.

Genie, einschliesslich Infanteriepionniere.

a. Gefreite: Erwerbung eines Fähigkeitszeugnisses in einer Rekrutenschule oder in einem Wiederholungskurse.

b. Wachtmeister: Gefreitengrad und Erwerbung eines Fähigkeitszeugnisses in einer Rekrutenschule.

c. Feldweibel: Wachtmeister- oder Gefreitengrad. Erwerbung eines Fähigkeitszeugnisses in einer Rekrutenschule.

d. Adjutant-Unteroffizier der Pionierkompanie:

Wachtmeister- oder Gefreitengrad. Erwerbung eines Fähigkeitszeugnisses in einer Rekrutenschule.

24. April
1885.

Sanitätstruppen.

a. Korporale:

Empfehlung zur Beförderung aus einer Sanitätsunteroffiziersschule. In eine solche werden nur Wärter einberufen, und zwar nach Bedarf, auf den Vorschlag des Kommandanten einer Sanitätsschule, einer Sanitätstruppeneinheit oder des Truppenarztes.

b. Wachtmeister:

- 1) Der Korporalsgrad.
- 2) Vorschlag des Kommandanten einer Sanitätsschule, einer Sanitätstruppeneinheit oder des Truppenarztes nach wenigstens zwei als Korporal mit Erfolg gemachten Diensten.

c. Feldweibel:

- 1) Der Wachtmeister- oder Fouriergrad.
- 2) Sehr gute Leistungen in einem dieser Grade.

§ 8.

Verwaltungstruppen.

Wachtmeister: Erwerbung eines Fähigkeitszeugnisses in einem Wiederholungskurse und in einem Cadresvorkurse zu der Rekrutenschule.

§ 9.

Fouriere aller Waffengattungen.

Als solche können nur Soldaten und Unteroffiziere ernannt werden, welche eine Fourierschule zur Zufriedenheit bestanden haben.

24. April
1885.

§ 10.

Stabssekretäre (Adjutant-Unteroffiziere).

Als solche können Soldaten (nach bestandener Rekrutenschule) und Unteroffiziere, welche die nöthige Spezialinstruktion erhalten haben, ernannt werden.

3. Ausstellung der Fähigkeitszeugnisse.

§ 11.

Die in §§ 3—8 genannten Vorschläge werden am Schlusse der Schule in gemeinsamer Berathung des Kommandanten und der Instruktoren und Offiziere aufgestellt und in die Qualifikationslisten eingetragen.

Bei der Kavallerie und der Artillerie sind zur Beförderung zu Unteroffizieren, mit Ausnahme der Fouriere (§ 9), besondere Fähigkeitszeugnisse erforderlich, die vom Oberinstruktor ausgestellt werden.

Die definitive Liste der von den Kommandanten der Truppeneinheiten nach Art. 48 der Militär-Organisation zu Fourier vorgeschlagenen Unteroffiziere und Soldaten wird von dem Waffenchef an das Oberkriegskommissariat eingesandt.

§ 12.

Die Ernennung zum Unteroffizier ist durch den ernennenden Offizier in das Dienstbüchlein einzutragen und unterschriftlich zu bescheinigen.

Die Kantone haben den neuernannten oder beförderten Unteroffizieren die Gradabzeichen auf erste Mittheilung sofort zu verabfolgen.

III. Wahl und Beförderung von Offizieren.24. April
1885.**1. Wahlbehörde.****§ 13.**

Die Wahl und Beförderung steht zu :

- a. Für die Offiziere des Armeestabes und der Stäbe der zusammengesetzten Truppenkörper, für die dem Bundesrathe nach Art. 58 der Militär-Organisation direkt zur Verfügung stehenden Offiziere, sowie für Stabssekretäre: dem Bundesrath. (Art. 59 der Militär-Organisation.)
- b. Für die Offiziere der vom Bunde gestellten Truppeneinheiten, die Stäbe der Schützenbataillone und der kombinierten Infanteriebataillone: dem Bundesrath. (Art. 41 der Militär-Organisation.)
- c. Für die Offiziere der kantonalen Truppeneinheiten: den Kantonen. (Art. 37 der Militär-Organisation.)

2. Bedingungen zur Wahl.**A. Bedingungen zur Aufnahme in die Offizierbildungsschulen.****§ 14.****Infanterie.**

Zu den Offizierbildungsschulen dürfen nur Unteroffiziere und Soldaten zugelassen werden, welche die Unteroffiziersschule bestanden haben und in nachfolgender Weise zur Aufnahme in die Offizierbildungsschulen als tauglich erklärt worden sind:

- a. Am Schlusse einer Unteroffiziersschule durch Mehrheitsbeschuß der unter dem Schulkommandanten versammelten Instruktionsoffiziere und allfällig in die Unteroffiziersschule einberufener Truppenoffiziere mit berathender Stimme.

24. April
1885.

b. Am Schlusse einer Rekrutenschule durch Mehrheitsbeschuß der unter dem Schulkommandanten versammelten Instruktionsoffiziere mit Beziehung der Truppenoffiziere mit berathender Stimme.

c. Am Schlusse eines Wiederholungskurses durch Mehrheitsbeschluß des unter dem Chef der Truppeneinheit versammelten Offizierkorps mit Zuziehung der Instruktionsoffiziere mit berathender Stimme.

Allen diesen Berathungen haben die durch den Generalbefehl oder die Instruktionspläne vorgesehenen Prüfungen voranzugehen.

Die Vorschläge werden mit den beurtheilten Prüfungsarbeiten vom Kreisinstruktor, an welchen auch die Bataillonskommandanten die in den Wiederholungskursen formulirten Vorschläge einzusenden haben, dem Waffenchef übermittelt, welcher auf das Gutachten des Oberinstructors den endlichen Entscheid über die Aufnahme der Vorgeschlagenen unter die Zahl der Offizierbildungsschüler trifft und die betreffenden Verzeichnisse den kantonalen Militärbehörden zustellt.

§ 15.

Kavallerie.

In die Offizierbildungsschule werden nur Soldaten und Unteroffiziere der vier jüngsten Jahrgänge zugelassen, welche hiezu tauglich erklärt worden sind:

a. Am Schlusse einer Cadres- oder Rekrutenschule durch Mehrheitsbeschluß der unter dem Schulkommandanten versammelten Instruktions- und Truppenoffiziere.

b. Am Schlusse eines Wiederholungskurses durch Mehrheitsbeschluß des unter dem Kommandirenden versammelten Offizierkorps mit Zuziehung der Instruktionsoffiziere mit berathender Stimme.

24. April
1885.

Allen diesen Berathungen haben die durch den Generalbefehl oder die Instruktionspläne der Waffe vorgesehenen Prüfungen voranzugehen. Die Prüfungsarbeiten gehen an den Oberinstruktor und mit dessen Gutachten an den Waffenchef, welcher den endlichen Entscheid über die Aufnahme des Vorgeschlagenen in das Verzeichniß der den Kantonen aufzugebenden Offizierbildungsschüler trifft.

§ 16.

Artillerie.

In die 1. Abtheilung der Offizierbildungsschule werden Soldaten und Gefreite oder Unteroffiziere einberufen, welche in nachfolgender Weise hiezu tauglich erklärt worden sind:

a. Am Schlusse einer Rekruten- oder Unteroffiziersschule durch Mehrheitsbeschuß der unter dem Schulkommandanten versammelten Instruktionsoffiziere mit Beziehung der Truppenoffiziere mit berathender Stimme.

b. Am Schlusse eines Wiederholungskurses durch Mehrheitsbeschuß des unter dem Kommandanten versammelten Offizierskorps mit Zuziehung der Instruktionsoffiziere mit berathender Stimme.

Allen diesen Berathungen haben die durch den Generalbefehl oder die Instruktionspläne vorgeschriebenen Prüfungen voranzugehen.

Die Vorschläge gehen mit den Prüfungsarbeiten an den Oberinstruktor und von diesem mit dessen Gutachten an den Waffenchef, welcher den endlichen Entscheid über Aufnahme des Vorgeschlagenen in die betreffenden Verzeichnisse der Offizierbildungsschüler trifft und davon den kantonalen Militärbehörden Mittheilung macht.

In die II. Abtheilung der Offizierbildungsschule können nur Soldaten, Gefreite und Unteroffiziere aufgenommen

24. April
1885.

werden, welche in der I. Abtheilung der Schule dazu befähigt erklärt worden sind, oder Unteroffiziere, welche als solche schon Dienst gethan und von einer Rekrutenschule, Unteroffiziersschule oder einem Wiederholungskurse aus zur Einberufung in die II. Abtheilung der Schule vorgeschlagen werden; solche Vorschläge gehen ebenfalls an den Oberinstruktor und von diesem an den Waffenchef zum schließlichen Entscheide.

§ 17.

Genie.

Zu den Offizierbildungsschulen dürfen nur Unteroffiziere und Gefreite zugelassen werden, welche in nachstehender Weise zur Aufnahme als tauglich erklärt worden sind:

a. Am Schlusse einer Rekrutenschule durch Mehrheitsbeschuß der unter dem Vorsitz des Schulkommandanten vereinigten Instruktionsoffiziere mit Beziehung der in die Rekrutenschule einberufenen Truppenoffiziere, welche berathende Stimme haben.

b. Am Schlusse eines Wiederholungskurses durch Mehrheitsbeschuß der unter dem Vorsitze des Kurskommandanten vereinigten Kompagnie-Offiziere mit Beziehung der Instruktionsoffiziere, welche berathende Stimme haben.

Es dürfen nur Unteroffiziere und Gefreite vorgeschlagen werden, die bereits zwei Rekrutenschulen in zwei Unterabtheilungen der Waffe, und wenn möglich einen Wiederholungskurs mit Erfolg bestanden haben. In diesen Schulen wird man sich überzeugen, daß die Vorgeschlagenen die durch das Programm festgesetzten theoretischen und praktischen Kenntnisse besitzen.

§ 18.

24. April
1885.

Sanität.

Zu Offizierbildungsschulen für Sanitätsoffiziere dürfen nur wissenschaftlich gebildete Aerzte, Pferdeärzte und Apotheker einberufen werden, welche eine Rekrutenschule durchgemacht haben.

§ 19.

Verwaltung.

In die Offizierbildungsschulen für Verwaltungstruppen werden nur Fouriere, Verwaltungsunteroffiziere und taugliche Truppenoffiziere und -Unteroffiziere auf den Vorschlag des Kommandanten des betreffenden Truppenkörpers aufgenommen (Art. 49 der Militär-Organisation).

§ 20.

Aus den nach §§ 14—19 hievor zum Besuche einer Offizierbildungsschule als fähig Erklärten wird die Auswahl für Einberufung in die Schule getroffen:

- a. vom eidg. Militärdepartement oder in dessen Namen von den Waffen- und Abtheilungschefs für die vom Bunde gestellten Truppen,
- b. von den Kantonen für die kantonalen Truppen (Art. 38 der Militär-Organisation).

§ 21.

Offizierbildungsschülern, welche in Schlüßexamens sich nicht über genügende Kenntnisse auszuweisen vermögen, kann auf das Gutachten des Instruktionskorps vom Waffenchef, beziehungsweise Divisionär, der Zutritt zu einem nach einigen Monaten stattfindenden Examen gestattet werden.

Zu einer zweiten Offizierbildungsschule kann mit Einwilligung des betreffenden Waffenches nur zugelassen werden, wer seit der ersten Offizierbildungsschule neuerdings in gesetzlicher Weise für eine solche vorgeschlagen worden ist.

24. April *B. Bedingungen zur Wahl und Beförderung von Offizieren.*
1885.

§ 22.

Generalstab.

a. Zum Hauptmann:

- 1) Oberleutnants- oder Hauptmannsgrad;
- 2) Zeugniß genügender Fähigung nach bestandener erster Generalstabsschule (Art. 98 der Mil.-Org.).

b. Zu den übrigen Graden:

Nach freier Wahl aus den Offizieren des nächstvorhergehenden Grades des Generalstabes oder aus den übrigen Waffen- und Truppengattungen nach bestandener erster Generalstabsschule.

Werden in die Eisenbahnabtheilung des Generalstabes Beamte eingetheilt, welche früher keinen Grad bekleidet haben, so treten sie in einem ihrer civilen Stellung entsprechenden Grade ein.

§ 23.

Infanterie.

a. Zum Lieutenant:

Erwerbung eines Fähigkeitszeugnisses in einer Offizierbildungsschule.

b. Zum Oberlieutenant:

1) Dienst als Lieutenant in einer Schießschule, sodann in einer Rekrutenschule und in einem Wiederholungskurse.

- 2) Zeugniß genügender Fähigkeit.

Die Wahl erfolgt nach Bedarf aus den Lieutenants, für welche Fähigkeitszeugnisse ausgestellt sind, nach dem Dienstalter, und zwar bei den kombinirten Bataillonen aus den Lieutenants der betreffenden Kompagnien des gleichen Kantons, bei den Schützen aus denjenigen des gleichen

Kantons, im Uebrigen in der Regel aus den Lieutenants des gleichen Regiments, eventuell der Brigade, soweit diese Truppenkörper dem gleichen Kanton angehören.

24. April
1885.

c. Zum Hauptmann:

a. Bei den Truppen:

- 1) Dienst als Oberlieutenant in einer Rekrutenschule und in einem Wiederholungskurse.
- 2) Zeugniß genügender Fähigkeit.

Die Beförderung darf nur stattfinden, wenn der betreffende Offizier als Oberlieutenant mit güttem Erfolge eine Kompagnie in einer Rekrutenschule geführt hat.

Die Hauptleute werden so viel möglich aus den Oberlieutenants des gleichen Bataillons, sonst des gleichen Regiments gewählt, soweit dasselbe dem gleichen Kanton angehört.

b. Für Hauptleute, welche nach Art. 58 der Militär-Organisation zur Verfügung stehen:

- 1) Dienst als Oberlieutenant.
- 2) Bekleidung des Oberlieutenantsgrades während wenigstens zwei Jahren.
- 3) Zeugniß genügender Fähigkeit.

d. Zum Major:

a. Bataillonskommandanten:

- 1) Dienst als Hauptmann in einer Rekrutenschule oder in einem Wiederholungskurse und ferner in einer Centralschule II.
- 2) Zeugniß genügender Fähigkeit.

b. Nach Art. 58 der Militär-Organisation zur Verfügung stehende Majore:

- 1) Dienst als Hauptmann.
- 2) Bekleidung des Hauptmannsgrades während wenigstens zwei Jahren.
- 3) Zeugniß genügender Fähigkeit.

24. April
1885.

e. Zum Oberstleutnant:

- 1) Dienst als Major in einer Rekrutenschule oder in einem Wiederholungskurse und ferner in einer Centralschule III.
- 2) Bekleidung des Majorsgrades während wenigstens zwei Jahren.

f. Zum Oberst:

- 1) Dienst als Oberstleutnant.
- 2) Bekleidung des Oberstleutnantsgrades während wenigstens zwei Jahren.

§ 24.

Kavallerie.

a. Zum Lieutenant:

Erwerbung eines Fähigkeitszeugnisses in der Offizierbildungsschule.

b. Zum Oberlieutenant:

- 1) Dienst als Lieutenant in einer Rekrutenschule und in mindestens drei Wiederholungskursen.
- 2) Zeugniß genügender Fähigkeit.

Die Beförderung zum Oberlieutenant erfolgt nach Bedarf und nach dem Dienstalter aus den Lieutenants der Dragoner und Guiden, für welche Fähigkeitszeugnisse ausgestellt sind. In der Regel wird das Dienstalter unter den Offizieren des gleichen Kantons berechnet.

c. Zum Hauptmann /Kommandant einer Schwadron/:

- 1) Dienst als Oberlieutenant in mindestens drei Wiederholungskursen.
- 2) Besuch der Cadresschule.
- 3) Zeugniß genügender Fähigkeit aus einer Rekrutenschule, in welcher der Vorgeschlagene als Schwadronskommandant Verwendung fand.

d. Zum Major:

- 1) Bekleidung des Hauptmannsgrades.
- 2) Bekleidung der Funktionen eines Schwadronskommandanten in mindestens zwei Wiederholungskursen.

24. April

1885.

e. Zum Oberstleutnant:

- 1) Majorsgrad.
- 2) Besuch einer Centralschule als Major.
- 3) Kommandirung eines Regiments in mindestens zwei Wiederholungskursen.

f. Zum Oberst:

- 1) Dienst als Oberstleutnant.
- 2) Bekleidung des Oberstleutnantsgrades während wenigstens zwei Jahren.

Für die Offiziere aller Grade, welche nach Art. 58 zur Verfügung stehen, genügt das Fähigkeitszeugniß, sowie die Bekleidung des vorhergehenden Grades während der den betreffenden Wiederholungskursen entsprechenden Reihe von Jahren.

§ 25.

Artillerie.*a. Zum Lieutenant:*

Erwerbung eines Fähigkeitszeugnisses in der Offizierbildungsschule.

b. Zum Oberlieutenant:

- 1) Dienst als Lieutenant wenigstens in einer Rekrutenschule und in einem Wiederholungskurse.
- 2) Zeugniß genügender Fähigkeit.

Die Beförderung geschieht nach Bedarf aus den Lieutenants, für welche Fähigkeitszeugnisse ausgestellt sind, nach dem Dienstalter, bei Batterien und Positionscompagnien aus den Lieutenants des gleichen Kantons, bei den eidgen.

**24. April
1885.** nössischen Truppeneinheiten aus den Lieutenants der nämlichen Division.

c. *Zum Hauptmann:*

- 1) Dienst als Oberlieutenant wenigstens in einer Rekrutenschule und einem Wiederholungskurs.
- 2) Zeugniß genügender Fähigkeit aus einer Rekrutenschule.

Für Haupteute, welche nach Art. 58 zur Verfügung stehen:

- 1) Dienst als Oberlieutenant.
- 2) Bekleidung des Oberlieutenantsgrades während wenigstens zwei Jahren.
- 3) Zeugniß genügender Fähigkeit.

d. *Zum Major, Kommandant eines Trainbataillons:*

- 1) Dienst als Hauptmann während wenigstens zwei Jahren.
- 2) Zeugniß genügender Befähigung.

e. *Zum Major, Regimentskommandant der Feldartillerie oder Kommandant einer Positions-Abtheilung:*

- 1) Dienst als Hauptmann.
- 2) Bekleidung des Hauptmannsgrades während mindestens zwei Jahren.
- 3) Zeugniß genügender Fähigkeit.

f. *Zum Oberstlieutenant:*

- 1) Dienst als Major.
- 2) Besuch der Centralschule III.
- 3) Bekleidung des Majorsgrades während wenigstens zwei Jahren.

g. *Zum Oberst:*

- 1) Dienst als Oberstlieutenant.
- 2) Bekleidung dieses Grades während wenigstens zwei Jahren.

§ 26.

24. April
1885.**Genie.***a. Zum Lieutenant :*

Erwerbung eines Fähigkeitszeugnisses in einer Offizierbildungsschule.

b. Zum Oberlieutenant :

- 1) Dienst als Lieutenant in einer Rekrutenschule, in einem Wiederholungskurs und in einem Spezialkurs (Technischer Kurs oder Schießschule).
Vergl. § 31.
- 2) Zeugniß genügender Fähigkeit.
- 3) Für die Pionnieroffiziere der Infanterieregimenter mit Oberlieutenantsgrad und für die Oberlieutenants nach Art. 58: Bekleidung des Lieutenantsgrades während wenigstens zwei Jahren; Dienst in einer Rekrutenschule, in einem Wiederholungskurs und in einem Spezialkurs.

Die Wahl erfolgt nach Bedarf und mit Berücksichtigung des Dienstalters derjenigen Lieutenants, für welche Fähigkeitszeugnisse ausgestellt sind, aus sämmtlichen Lieutenants der Geniewaffe.

c. Zum Hauptmann :

- 1) Dienst als Oberlieutenant wenigstens in einer Rekrutenschule und in einem Wiederholungskurs.
- 2) Zeugniß genügender Fähigkeit.

Für die Pionnieroffiziere der Infanterie-Regimenter mit Hauptmannsgrad und für die Hauptleute, welche nach Art. 58 zur Verfügung stehen: Bekleidung des Oberlieutenantsgrades während wenigstens zwei Jahren, Dienst als Oberlieutenants wenigstens in einer Rekrutenschule, in einem Wiederholungskurs.

24. April
1885.

d. Zum Major:

Kommandant des Geniebataillons.

- 1) Dienst als Hauptmann während wenigstens zwei Jahren in wenigstens zwei Wiederholungskursen und einem Spezialdienst.
- 2) Zeugniß genügender Fähigkeit.

Für die übrigen Majore (Art. 58 der Mil.-Org.):

- 1) Dienst als Hauptmann, wie für Bataillonskommandanten, oder gleichwerthiger Dienst.
- 2) Bekleidung des Hauptmannsgrades während wenigstens zwei Jahren.
- 3) Zeugniß genügender Befähigung.

e. Zum Oberstlieutenant:

- 1) Dienst als Major.
- 2) Besuch der Centralschule III.
- 3) Bekleidung des Majorsgrades während wenigstens zwei Jahren.

Für den Divisionsingenieur:

Einholung des Vorschlages des Waffenches des Genie, nach Anhörung des Divisionärs.

f. Zum Oberst:

Gleiche Bestimmung wie für die Infanterie.

§ 27.

Sanitätstruppen.

a. Zum Lieutenant (Apotheker, Pferdearzt):

Erwerbung eines Fähigkeitszeugnisses in einer Offizierbildungsschule.

b. Zum Oberlieutenant:

A r z t: Erwerbung des Fähigkeitszeugnisses in der Offizierbildungsschule.

A p o t h e k e r :

24. April
1885.

- 1) Dienst als Lieutenant.
- 2) Bekleidung des Lieutenantsgrades während wenigstens zwei Jahren.
- 3) Zeugniß genügender Fähigkeit.

P f e r d a r z t :

- 1) Dienst als Lieutenant in einer Rekrutenschule und in wenigstens einem Wiederholungskurs.
- 2) Bekleidung des Lieutenantsgrades während wenigstens zwei Jahren.
- 3) Zeugniß genügender Fähigkeit.

c. Zum Hauptmann:

- 1) Dienst als Oberlieutenant während wenigstens zwei Jahren.
- 2) Zeugniß genügender Befähigung.

P f e r d a r z t : •

- 1) Dienst als Oberlieutenant in einer Rekrutenschule und in wenigstens einem Wiederholungskurs.
- 2) Bekleidung des Oberlieutenantsgrades während wenigstens zwei Jahren.
- 3) Zeugniß genügender Befähigung.

d. Zum Major:

Dienst als Hauptmann während wenigstens zwei Jahren.

Medizinalabtheilung nach freier Wahl, jedoch nach Einholung eines gemeinsamen doppelten Vorschlages des Divisionsarztes und des Oberinstructors.

Für den Chef des Feldlazareths überdies nach Einholung eines Gutachtens des Divisionärs.

Für den Divisionspferdearzt, Major:

- 1) Dienst als Hauptmann in einer Rekrutenschule.

24. April
1885.

- 2) Bekleidung des Hauptmannsgrades während wenigstens zwei Jahren.
- 3) Einholung eines Vorschlages des Oberpferdearztes.

Für Sanitätsoffiziere, die nach Art. 58 der Militär-Organisation zur Verfügung stehen:

- 1) Dienst als Hauptmann.
- 2) Bekleidung des Hauptmannsgrades während wenigstens zwei Jahren.

e. Zum Oberstlieutenant:

- 1) Dienst als Major.
- 2) Bekleidung des Majorsgrades während wenigstens zwei Jahren. Gemeinsamer Vorschlag des Oberfeldarztes und des Sanitäts-Oberinstructors, für den Divisionsarzt überdies Gutachten des Divisionärs.

f. Zum Oberst:

Freie Wahl aus den Oberstlieutenants.

§ 28.

Verwaltungstruppen.

a. Zum Lieutenant:

Erwerbung eines Fähigkeitszeugnisses in einer Offizierbildungsschule.

b. Zum Oberlieutenant:

Die Beförderung erfolgt nach Bedarf und Dienstalter in der Regel aus denjenigen Lieutenants der gleichen Division, welche als solche während wenigstens zwei Jahren Dienst geleistet haben, auf Grundlage eines vom Divisionskriegskommissär, beziehungsweise Oberinstructor ausgestellten Fähigkeitszeugnisses.

24. April
1885.

c. Zum Hauptmann:

- 1) Dienst als Oberlieutenant während wenigstens zwei Jahren.
- 2) Zeugniß genügender Fähigkeit.

Die Quartiermeister der Infanterie- und Kavallerieregimenter, der Artilleriebrigaden und der Feldlazarethe, die Adjutanten des Divisionskriegskommissärs mit Hauptmannsgrad aus den Quartiermeistern der Truppeneinheiten und aus den Offizieren der Verwaltungskompagnien nach freier Wahl auf den doppelten Vorschlag des Kommandanten der Armeedivision und des Oberkriegskommissärs. (Art. 62 der Militär-Organisation.)

d. Zum Major:

Dienst als Hauptmann während wenigstens zwei Jahren.

Der Stellvertreter des Divisionskriegskommissärs und der Major der Verwaltungskompagnie nach freier Wahl auf den doppelten Vorschlag des Kommandanten der Armeedivision und des Oberkriegskommissärs (Art. 62 der Militär-Organisation).

e. Zum Oberstleutnant:

- 1) Dienst als Major.
- 2) Bekleidung des Majorsgrades während wenigstens zwei Jahren.

Für den Divisionskriegskommissär nach Einholung eines doppelten Vorschlages des Divisionärs und des Oberkriegskommissärs.

f. Zum Oberst:

Freie Wahl aus den Oberstleutenants.

Die nach Art. 58 zur Verfügung des Bundesrathes gestellten Offiziere müssen, um befördert werden zu können, den vorhergehenden Grad während wenigstens zwei Jahren bekleidet und in demselben Dienst gethan haben.

24. April
1885.

§ 29.

Stabssekretäre.

Die Beförderung zum Lieutenant findet statt aus den Stabssekretären, welche Adjutant-Unteroffiziersgrad bekleiden und als solche Dienst gethan haben.

3. Allgemeine Bestimmungen.

§ 30.

Im aktiven Dienste erfolgen die Beförderungen durch die dazu berechtigten Offiziere und Behörden nach Bedarf und ohne Rücksicht auf den in gegenwärtiger Verordnung vorgeschriebenen Schuldienst.

Das schweizerische Militärdepartement wird nach jedem aktiven Dienst entscheiden, welchen Schuldienst die beförderten Offiziere und Unteroffiziere nachzuholen haben, und welchem Schuldienst der geleistete aktive Dienst für künftige Beförderungen gleichzuhalten sei.

§ 31.

Die durch Art. 95 der Militär-Organisation vorgesehene Ernennung zum Oberlieutenant kann nach bestandener Rekrutenschule, einer Schießschule oder einem Spezialkurse von gleichem Werth nur erfolgen auf Grund eines vom Oberinstruktor der betreffenden Waffe ausgestellten und vom Waffenchef, resp. Divisionär, visirten besondern Fähigkeitszeugnisses.

§ 32.

Die zur Adjutantur abkommandirten Offiziere sind bezüglich der Beförderung den gleichen Bedingungen unterworfen, wie die übrigen Truppenoffiziere.

Die Vorschläge für die Beförderung der Adjutanten, soweit nöthig, werden jedoch von denjenigen Offizieren ge-

macht, denen sie zugetheilt sind, und dem betreffenden Ober-

24. April
1885.

instruktor übermittelt.
Adjutanten, für welche Fähigkeitszeugnisse ausgestellt sind, müssen in der Beförderung mit den übrigen Offizieren des gleichen Truppenkorps und des gleichen Grades auf gleiche Linie gestellt werden.

§ 33.

Zu Bataillonsadjutanten können nur solche Offiziere bezeichnet werden, welche den Hauptmannsgrad besitzen.

Vor der Bezeichnung ist das Gutachten des Bataillonskommandanten einzuholen.

§ 34.

Zu Stabsoffizieren bei den Truppen können auch, mit Innehaltung der Vorschriften des Art. 60 der Militär-Organisation, Generalstabsoffiziere befördert werden, welche in dem vorhergehenden Grade wenigstens zwei Jahre Dienst im Generalstabe gethan haben und deren effektive Dienstzeit (Zahl der Dienstage) mindestens so groß ist, wie der für den betreffenden Grad vorgeschriebene Truppendienst.

4. Ausstellung der Fähigkeitzeugnisse.

§ 35.

Die Fähigkeitzeugnisse für neu zu ernennende Offiziere (Formular, Beilage I) werden am Schluße der Offizierbildungsschulen vom Instruktionskorps unter dem Vorsitz des Schulkommandanten mit Mehrheitsbeschuß ausgestellt und dem Waffenchef, bei der Infanterie dem Divisionär, zum Visum zugestellt. Von den Divisionären gehen die Zeugnisse an den Waffenchef.

Die Fähigkeitzeugnisse werden nur an Solche ausgestellt, welche in Betragen, Fleiß und in den Gesamtleistungen wenigstens je die Qualifikationsnote 3 (genügend) sich erworben haben.

24. April
1885.

Die Rangordnung der in der gleichen Schule ausgestellten Fähigkeitzeugnisse ist durch Nummern anzugeben, welche für die Rangordnung bei der Wahl maßgebend sind.

Die Waffenchefs unterbreiten die Zeugnisse dem eidg. Militärdepartement zur Zustellung an die Wahlbehörden.

Die Fähigkeitzeugnisse der Offizierbildungsschüler werden denselben bei Zustellung des Brevets durch die Wahlbehörde eingehändigt.

§ 36.

Mit der Ausstellung eines Fähigkeitszeugnisses für den Offiziersgrad kann die Beschränkung auf eine Unterabtheilung der Waffengattung ausgesprochen werden (z. B. eignet sich zum Train, zur Positionsartillerie etc.).

§ 37.

Die Fähigkeitzeugnisse, welche nach Art. 40 und 42 der Militärorganisation zur Beförderung zum Oberlieutenant, Hauptmann oder Major notwendig sind, werden von den Oberinstruktoren der Waffe, für die Pferdeärzte vom Obergärtner nach Formular II ausgestellt auf Grundlage der in den bisherigen Diensten erworbenen Qualifikationen, unter Beobachtung des den Truppenoffizieren gesetzlich zustehenden Vorschlagsrechtes. Dieses Vorschlagsrecht steht demjenigen Offizier zu, unter welchen der zu Befördernde zu stehen kommt.

Zum Zwecke der Einholung der Vorschläge erlassen die Oberinstruktoren alljährlich gegen den Jahresschluß und unter bestimmter Fristansetzung ein Circular:

- a. für die Beförderung zum Oberlieutenant an die Chefs der taktischen Einheiten, bei den Bataillonsverbänden an die Bataillonskommandanten zu Handen der Hauptleute;
- b. für die Beförderung zum Hauptmann bei den Infanterie-, Train- und Genie-Bataillonen an die Bataillons-

24. April
1885.

kommandanten, für die Regimentspionnieroffiziere an den Divisions-Ingenieur, bei den Feldbatterien an die Regimentskommandanten, bei den Dragonern an die Regimentskommandanten, bei den Positionskompanien an die Abtheilungschefs, bei den Parkkolonnen an die Kommandanten des Divisionsparkes, bei den Verwaltungskompanien an die Chefs derselben, bei den Quartiermeistern an die Divisionskriegskommissäre.

Bei den Guidenkompagnien und Feuerwerkerkompagnien stellt der betreffende Oberinstruktur die Zeugnisse aus, ohne Mitwirkung eines Truppenoffiziers.

c. für die Beförderung zum Major an die Regimentskommandanten und für die Beförderung zum Geniemajor an die Divisions-Ingenieure.

Für Kommandanten von Schützenbataillonen, von nicht im Regimentsverband stehenden Füsilierbataillonen, und von Trainbataillonen stellen die betreffenden Oberinstruktoren die Zeugnisse ohne Mitwirkung von Truppenoffizieren aus.

Die zur Einreichung von Vorschlägen berufenen Offiziere stellen ihre Vorschläge ihrem unmittelbaren Obern zu, der sie mit seinem Gutachten dem Oberinstruktur einreicht.

Bei Ausstellung des Fähigkeitzeugnisses haben die Oberinstruktoren (Oberpferdarzt) die Ausweise über Dienstalter, Dienstetat und Qualifikationen nach Art. 42 der Militärorganisation auf der Rückseite des Formulars genau einzutragen.

§ 38.

Von den einlangenden Vorschlägen haben die Oberinstruktoren unter Anrechnung der von früher her in Kraft bestehenden Zeugnisse für die verschiedenen Grade eine solche Zahl in Berücksichtigung zu ziehen, daß dadurch die bestehenden Lücken sich ausfüllen lassen und nebenbei

24. April
1885. der Wahlbehörde bei den Beförderungen möglichster Spielraum bleibt.

Können zur Wiederbesetzung einer erledigten Stelle keine Vorschläge eingereicht werden, so ist von demjenigen Offizier, der den Vorschlag einzureichen hat, durch Vermittlung seines Obern, dem Oberinstruktor und von diesem dem Waffenchef Anzeige zu machen, welcher dem eidg. Militärdepartement die geeignet scheinenden Anträge zur Ausfüllung der Lücke stellen wird.

§ 39.

Vorschläge zur Beförderung von Offizieren sind, wenn im Jahresverlaufe Lücken eintreten, von den zuständigen Offizieren sofort und ohne die allgemeine Aufforderung abzuwarten, durch Vermittlung des unmittelbar Vorgesetzten dem Oberinstruktor einzureichen.

§ 40.

Können die Oberinstructoren den gemäß §§ 36 und 38 einlangenden Vorschlägen nicht beitreten, so ist davon dem vorschlagenden Offizier durch Vermittlung seines unmittelbar Vorgesetzten mit kurzer Notiz Kenntniß zu geben.

Die Zeugnisse selbst nebst den eingelangten Vorschlägen gehen von den Oberinstructoren beförderlichst an die Waffenchefs, bei der Infanterie an die Divisionäre zur Visirung nach Art. 40 der Militär-Organisation. Bei den Zeugnissen, welche die Waffenchefs, resp. Divisionäre nicht visiren zu können glauben, wird dies ausdrücklich auf dem Formular bemerkt unter Anzeige an den Oberinstruktor.

Die Zeugnisse für Infanterieoffiziere — auch die vom Divisionär nicht visirten — gehen nebst den Vorschlägen vom Divisionär an den Chef der Waffe.

Die Waffen- und Abtheilungschefs prüfen die Zeugnisse

mit Rücksicht auf ihre materielle und formelle Richtigkeit, führen darüber Kontrole und reichen sie dem eidg. Militär-departement ein.

24. April
1885.

Das letztere sorgt für Zustellung der Zeugnisse an die betreffende Wahlbehörde.

§ 41.

Den Oberinstruktoren steht es frei, vor Ausstellung der Zeugnisse Prüfungen anzuordnen.

5. Ausstellung der Brevets und Eintheilung der Offiziere.

§ 42.

Die Brevetirung muß sofort erfolgen, sobald ein Offizierbildungsschüler das Zeugniß zur Befähigung zum Offizier erhalten hat (Art. 39 der Militär-Organisation).

Alle übrigen Beförderungen dürfen dagegen nur nach Bedarf vorgenommen werden.

§ 43.

Bei der Wahl zum Offizier und bei jeder Beförderung wird den Gewählten, resp. Beförderten von der Wahlbehörde ein Brevet ausgestellt. Dasselbe muß außer der Waffengattung auch die Unterabtheilung angeben und nach folgender Formel ausgestellt sein :

..... Wahlbehörde ernennt hiemit zum

..... -Grad im Generalstabskorps,

..... „ in der Eisenbahnabtheilung des General-
stabs,

..... „ der Infanterie (Füsiliere, Schützen),

24. April 1885.	-Grad der Kavallerie (Dragoner, Guiden),
	" der Artillerie (Feldartillerie, Positionsartillerie, Feuerwerkerkorps, Armeetrain),
	" des Genie (Sappeurs, Pontonniere, Pionniere),
	" der Sanitätstruppen (Arzt, Apotheker, Pferdearzt),
	" der Verwaltungstruppen;
	" der Militärjustiz,
	" im Stabssekretariat.

Die Anführung der Unterabtheilungen hat nicht stattzufinden in den Brevets für Offiziere der Infanterie vom Oberstlieutenant aufwärts, der Kavallerie und des Genie vom Major aufwärts und der Artillerie vom Major aufwärts, mit Ausnahme des Trainbataillonschefs.

Die Brevets sollen kein anderes Datum als dasjenige der Beförderung tragen.

Für Brevets, welche von der nämlichen Wahlbehörde unter gleichem Datum an mehrere Offiziere des gleichen Grades ausgestellt werden, ist die Rangordnung der Brevets durch Nummern anzugeben. Bei der ersten Brevetirung ist das Fähigkeitzeugniß (§ 35, III. Ainea), bei spätern die Anciennetät, resp. die frühere Rangordnung maßgebend.

§ 44.

Die Eintheilung der neu brevetirten und der beförderten Offiziere erfolgt in der Regel und in erster Linie zu denjenigen Truppeneinheit, aus welcher der Vorschlag zum Besuch einer Offizierbildungsschule oder zur Beförderung hervorgegangen ist.

Die Zutheilung zu den Stäben findet nach gesetzlich eingeholtem Vorschlag durch das eidg. Militärdepartement statt.

§ 45.

Bei Beförderungen zu Oberlieutenants oder Hauptleuten kann bei den Spezialwaffen mit Bewilligung des Waffenches Uebertritt von einer Unterabtheilung zur andern vorgenommen werden.

24. April
1885.

§ 46.

Die Eintragung der Brevetirung oder Beförderung eines Offiziers in dessen Dienstbüchlein geschieht in der Regel gleichzeitig mit der Eintragung seiner Zutheilung, und zwar bei eidg. Offizieren durch den Waffenchef, bei kantonalen Truppen durch die kantonalen Militärdepartemente.

IV. Beförderungen in der Landwehr.

§ 47.

In der Landwehr können Beförderungen im Bedarfsfalle unter folgenden Modifikationen der vorstehenden Bestimmungen stattfinden :

- 1) Für die Beförderung zum Oberlieutenant, bzw. Hauptmann solcher Offiziere, welche unter der Militär-Organisation von 1874 keinen Dienst im Auszug geleistet haben, ist mit Erfolg ein Wiederholungskurs zu bestehen.
- 2) Die Besetzung vakanter Majors- und Bataillonsadjutantenstellen erfolgt in der Regel aus ältern Offizieren des Auszuges, welche die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt haben; in dringenden Fällen können jedoch auch Hauptleute des Auszuges oder der Landwehr zu Majoren ernannt werden, welche mit gutem Erfolg Dienst als Kompagniechefs geleistet haben.

Die Fähigkeitzeugnisse sind, nachdem die Vorschläge in gleicher Weise eingeholt worden sind, wie beim Auszug,

24. April von den gleichen Stellen auszustellen wie für den Auszug,
1885. mit der Ausnahme, daß an Stelle des Visums des Divisionärs
dasjenige des Landwehr-Brigadekommandanten tritt.

V. Ausstellung und Mittheilung der Qualifikationslisten.

§ 48.

Von den Schul- und Kurskommandanten sind unter angemessener Mitwirkung der zur Beurtheilung ihrer Untergaben berechtigten Truppenoffiziere und Instruktionsoffiziere folgende Qualifikationslisten aufzustellen:

- 1) von den Kommandanten der Rekrutenschulen:
 - a. eine Qualifikationsliste für die Offiziere nach Form. III in doppelter Ausfertigung;
 - b. eine solche für Unteroffiziere, übrige Cadres und Rekruten nach Formular IV in doppelter Ausfertigung;
- 2) von den Kommandanten der Truppeneinheiten und der Stäbe der zusammengesetzten Truppenkörper für die Wiederholungskurse:
 - a. eine Qualifikationsliste für die Offiziere nach Formular III in einfacher Ausfertigung;
 - b. eine Qualifikationsliste der zur Beförderung empfohlenen Unteroffiziere und Soldaten in einfacher Ausfertigung;
 - c. eine Qualifikationsliste für die den Stäben und Korps zugetheilte Train- und Pionnermannschaft in einfacher Ausfertigung, für die betreffenden Waffenches bestimmt.
 - d. Vom Korpsarzt ist eine Qualifikationsliste der dem Korps zugetheilten Sanitätsmannschaft direkt an den Oberfeldarzt zu senden.

3) von den Kommandanten von Spezialschulen, wie
Centralschulen, Unteroffiziersschulen, Fourierschulen, Schieß-
schulen u. s. w. :

24. April
1885.

Qualifikationslisten für alle Theilnehmer nach Form. III
oder IV in doppelter Ausfertigung.

In Offizierbildungsschulen treten an die Stelle der Qualifikationslisten die Fähigkeitzeugnisse nach Formular I.

Für diejenigen Schüler, welche das Fähigkeitzeugniß nicht erworben haben, ist das Formular I mit entsprechenden Abänderungen zum Zweck der Mittheilung an den betreffenden Offizierbildungsschüler ebenfalls auszufüllen und dem Waffenchef einzusenden

Ueber Schul- und Kurskommandanten, welche nach obigen Bestimmungen die Qualifikationslisten auszufertigen haben, wird der Inspizirende im Inspektionsbericht die nöthigen Angaben machen, der Qualifikation der übrigen Offiziere aber nur erwähnen, wenn seine Beurtheilung von derjenigen des Schul- oder Kurskommandanten eine abweichende ist.

§ 49.

Die Beurtheilung wird mittelst Noten in die einzelnen im Formulare enthaltenen Rubriken eingetragen, wobei 1 als beste, 5 als geringste Note in folgender Abstufung gilt:

- Note 1 sehr gut,
- 2 gut,
- 3 genügend,
- 4 schwach,
- 5 nicht genügend.

In der Rubrik „Bemerkungen“ ist, soweit nothwendig, eine allgemeine Beurtheilung mit Worten einzutragen und im Falle der Eignung zur Beförderung davon Vormerkung zu nehmen.

Die Noten dürfen stets nur für die Leistungen im betreffenden Kurse ohne Rücksicht auf die Beurtheilung in früheren Diensten gegeben werden.

24. April
1885.

§ 50.

Die Qualifikationslisten sind kantonsweise, resp. waffenweise auszufertigen.

Bei vom Bundesrathe ernannten Offizieren und bei Unteroffizieren und Soldaten, welche eidg. Korps angehören, sind beide Doppel dem Schul-, resp. Kursberichte beizulegen. Das eine Doppel wird mit dem Berichte den zuständigen Stellen mitgetheilt, das andere ist vom Waffenchef den Korpskontrollführern zuzustellen.

Bei kantonalen Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten ist das eine Doppel der Qualifikationsliste dem Berichte beizulegen, das andere Doppel dagegen ist direkt der kantonalen Militärbehörde zuzusenden.

Letztere hat für sofortige Uebermittlung an die betreffenden Führer der Korpskontrolen zu sorgen.

Wo in § 48 nur einfache Ausfertigung verlangt wird, ist dieselbe dem Bericht beizulegen, ausgenommen die Liste über das Sanitätspersonal.

§ 51.

Die Führer der Korpskontrolen haben von den erhaltenen Qualifikationslisten in der Korpskontrolle Vormerkung zu nehmen und zwar bei Unteroffizieren und Soldaten in der Weise, daß die Noten über das Betragen über der Linie, diejenigen über Fleiß und Fortschritt unter der Linie zu stehen kommen,

z. B. $\frac{1}{2} \cdot 3.$ (Betragen = 1, Fortschritt = 2, Fleiß = 3).

Bei Wiederholungskursen und im aktiven Dienst hat der Kontrollführer die Qualifikationen der Offiziere und Unteroffiziere, sowie der Trainmannschaft und der Infanterie-Pioniere in seiner Korpskontrolle einzutragen, was er — soweit seine Beobachtungen reichen — auch bei seinen übrigen Untergebenen thun kann.

Von den Vorschlägen für den Besuch der Unteroffiziersschule ist in den Qualifikationslisten und Korpskontrollen mit den Worten „zum Unteroffizier vorgeschlagen in R.-S. (Rekrutenschule) oder W.-C. (Wiederholungskurs) 18 . . .“ Vormerkung zu nehmen.

24. April
1885.

§ 52.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft; durch dieselbe wird diejenige vom 8. Januar 1878 aufgehoben.

Bern, den 24. April 1885.

Im Namen des schweiz. Bundesraths
der Bundespräsident
Schenk,
der Kanzler der Eidgenossenschaft
Ringier.

26. März
1885.

Bundesbeschuß
betreffend
einen Bundesbeitrag für Korrektionsarbeiten an der
Emme im Kanton Bern.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht eines Subventionsgesuches der Regierung des Kantons Bern, vom 6. Juni 1884;

einer Botschaft des Bundesrathes vom 26. August 1884;
auf Grund des Bundesgesetzes betreffend die Wasserbau-polizei im Hochgebirge, vom 22. Juni 1877, im Allgemeinen und speziell in Anwendung von Art. 9, Alinea 1, und Art. 10, Alinea 2,

b e s c h l i e ß t :

Art. 1. Dem Kanton Bern wird für Korrektionsarbeiten an der Emme auf der Strecke von der Ilfismündung bei

26. März
1885. Emmenmatt bis zu der Gemeindegrenze Burgdorf-Kirchberg ein Bundesbeitrag zugesichert. Dieser Beitrag wird zu einem Dritttheil der wirklichen Kosten festgesetzt, jedoch mit Beschränkung auf das Maximum von Fr. 550,000, als dem Dritttheil der reduzierten Voranschlagssumme von Fr. 1,649,023.

Art. 2. Die definitiven Ausführungsprojekte und die Bauanträge für jedes Jahr bedürfen der Genehmigung des Bundesrathes. Derselbe hat zu bestimmen, in welchem Umfange Arbeiten der sogenannten zweiten Anlage (laut Voranschlag von Bern) mit Anspruch auf Bundesbeitrag ausgeführt werden sollen.

Die Ausführung der Arbeiten, auf welche die gegenwärtige Beitragszusicherung sich bezieht, hat innert 10 Jahren, vom Inkrafttreten der letztern an gerechnet, stattzufinden.

Art. 3. Die Auszahlung der Bundesbeiträge geschieht auf Grund von Abrechnungen, welche von der Kantonsregierung eingereicht und vom Bundesrat geprüft und genehmigt sind.

In diesen Abrechnungen sind nur entsprechend den genehmigten jährlichen Bauanträgen ausgeführte ganze Abtheilungen des Korrektionssystems zu berücksichtigen.

Bezüglich der Kostenausweise gelten die Bestimmungen in § 7 der Vollziehungsverordnung vom 8. März 1879 zum eidgenössischen Wasserbaupolizeigesetze.

Das Jahresmaximum des Bundesbeitrages beträgt Fr. 55,000. Die erste Beitragszahlung erfolgt im Jahre 1887.

Art. 4. Der Bundesrat lässt die planmäßige Bauausführung und die Richtigkeit der Arbeits- und Kostenausweise kontroliren. Die Kantonsregierung wird zu diesem Zwecke den Beauftragten des Bundesrathes die nöthige Auskunft und Hülfeleistung zukommen lassen.

Art. 5. Die Zusicherung des Bundesbeitrages tritt in Kraft, nachdem von Seite des Kantons Bern die Ausführung dieser Korrektion auf Grundlage der Bestimmungen dieses Beschlusses gesichert sein wird.

Für die Vorlegung der bezüglichen Ausweise wird der Regierung eine Frist von einem Jahre, vom Datum dieses Beschlusses an gerechnet, gesetzt.

26. März
1885.

Art. 6. Der Unterhalt des subventionirten Werkes ist gemäß dem eidgenössischen Wasserbaupolizeigesetze vom Kanton Bern zu besorgen und vom Bundesrathe zu überwachen.

Art. 7. Dieser Beschuß tritt, als nicht allgemein verbindlicher Natur, sofort in Kraft.

Art. 8. Der Bundesrat ist mit der Ausführung desselben beauftragt.

Also beschlossen vom Nationalrathe,
Bern, den 17. März 1885.

Der Präsident Dr. **J. Stoeßel**,
der Protokollführer **Ringier**.

Also beschlossen vom Ständerathe,
Bern, den 26. März 1885.

Der Präsident **Theodor Wirz**,
der Protokollführer **Schatzmann**.

Der schweizerische Bundesrat beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlusses.

Bern, den 28. März 1885.

Im Namen des schweiz. Bundesraths
der Bundespräsident
Schenk,
der Kanzler der Eidgenossenschaft
Ringier.



24. April
1885.

Verordnung

über

Rückerstattung bezahlten Militärpflichtersatzes in Fällen von Dienstnachholung.

Der schweizerische Bundesrat,

in weiterer Ausführung von Art. 15 des Bundesgesetzes vom 28. Brachmonat 1878 betreffend Militärpflichtersatz;
in Ergänzung seiner Verordnung vom 1. Heumonat 1879 über Vollziehung obgenannten Bundesgesetzes;
auf den Antrag seines Finanzdepartements,

verordnet:

Art. 1. Wenn ein Dienstpflchtiger in Erfüllung der Bestimmungen von Art. 82 und 85 der Militärorganisation nachträglich einen Wiederholungskurs besteht, für dessen Versäumniß er die Ersatzsteuer bezahlt hat, so ist ihm diese Steuer zurückzuerstatten.

Art. 2. Militärs, welche zeitweise von der persönlichen Dienstpflcht befreit waren, haben in Fällen von Dienstnachholung gemäß Art. 82 und 85 der Militärorganisation nur Anspruch auf Rückerstattung der Ersatzsteuer für dasjenige Jahr, in welchem sie den betreffenden Dienst mit ihrer Altersklasse hätten bestehen sollen.

Art. 3. Die Rückerstattung der bezahlten Steuerbeträge geschieht gegen Quittung durch denjenigen Kanton, welcher die entsprechende Steuer bezogen hat, und zwar sobald sich der Betreffende als zur Rückforderung berechtigt ausgewiesen haben wird.

Von dieser Rückzahlung ist im Dienstbüchlein des Mannes (Titel: Dienst- oder Ersatzleistung) ein entsprechender Vormerk zu machen.

Art. 4. Die dem Bunde abgelieferte Hälfte des Bruttoertrages restituirter Steuern ist alljährlich bei Erstellung des Generalausweises von dem Guthaben des Bundes an der betreffenden Jahressteuer in Abzug zu bringen, wobei die dahерigen Quittungen als Belege zu dienen haben.

Art. 5. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Bern, den 24. April 1885.

Im Namen des schweiz. Bundesraths
der Bundespräsident

Schenk,

der Kanzler der Eidgenossenschaft

Ringier.

24. April
1885.

23. April
1885.

Kreisschreiben des Bundesraths

an

die eidgenössischen Stände

betreffend

die Abfassung der Rogatorien an Gerichtsbehörden in Belgien.

Die belgische Gesandtschaft theilt uns unterm 16. dies ein Kreisschreiben mit, welches vom belgischen Justizministerium an sämmtliche Staatsanwälte des Königreichs gerichtet worden ist, um zu veranlassen, daß die dortigen Gerichte künftighin ihre Rogatorien an ausländische Gerichtsstellen mit dem Zusatze versehen, „oder an jede andere kompetente Amtsstelle (ou à toute autre autorité compétente).“

Die belgische Gesandtschaft verbindet mit dieser Mittheilung das Gesuch, es möchten die schweizerischen Gerichte angewiesen werden, belgischen Gerichten gegenüber dasselbe Verfahren zu beobachten.

Wir laden Sie demnach ein, sämmtliche Gerichtsbehörden Ihres Kantons entsprechend zu verständigen, und verweisen im Uebrigen, was die Gründe betrifft, die ein solches Verfahren als zweckmäßig erscheinen lassen, auf unser Kreisschreiben vom 6. März abhin (Bundesblatt vom 14. März 1885, Seite 584, und Seite 37 des laufenden Gesetzbandes).

Bern, den 23. April 1885.

Im Namen des schweiz. Bundesraths
der Bundespräsident
Schenk,
der Kanzler der Eidgenossenschaft
Ringier.



Kreisschreiben des Bundesraths

7. April
1885.

an

die eidgenössischen Stände

betreffend

das Fabrikgesetz.

Seit längerer Zeit schon schweben, wie Ihnen bekannt, verschiedene in Beziehung zu dem **eidgenössischen Fabrikgesetz** vom 23. März 1877 stehende Fragen, welche insbesondere eine einheitliche Ausführung jenes Gesetzes betreffen. Die Fabrikinspektoren suchten durch Aufstellung von Vorschlägen zur Lösung derselben beizutragen, und unser Handels- und Landwirtschaftsdepartement hat Ihnen letztere mit Kreisschreiben vom 12. Mai vorigen Jahres zur Prüfung und Meinungsäußerung unterbreitet. Wir können mit Genugthuung konstatiren, daß aus den von den Regierungen eingegangenen Berichten ersichtlich ist, wie sehr auch sie den Bestrebungen zur einheitlichen Ausführung des Fabrikgesetzes günstig gesinnt sind.

Gestützt auf die Vorschläge des Fabrikinspektorats und in wesentlicher Uebereinstimmung mit den über dieselben von den Kantonsregierungen erstatteten Berichten haben wir nun folgende Verfügungen getroffen:

- 1) Hinsichtlich des Charakters von Etablissementen, in welchen die Arbeiter beim Arbeitgeber Kost und Logis haben:
„Als außerhalb ihrer Wohnung beschäftigt

7. April
1885.

sind die Arbeiter derjenigen industriellen Etablissements zu betrachten, deren Arbeit sich in speziellen Arbeitsräumen und nicht in den Wohnräumen der Familie selbst oder ausschließlich durch Familienangehörigen vollzieht.“

Bisher herrschte stets Meinungsverschiedenheit darüber, wie der in Art. 1 des Fabrikgesetzes enthaltene Begriff: „Arbeiter außerhalb ihrer Wohnungen“ dann zu verstehen sei, wenn die Arbeiter in Kost und Logis bei dem Arbeitgeber stehen. Wir fühlen uns daher veranlaßt, in dieser Hinsicht eine Interpretation zu geben, und erklären nun mit obiger Schlußnahme, daß alle diejenigen als außerhalb ihrer Wohnung arbeitend anzusehen sind, die nicht in den gleichen Räumen arbeiten, in welchen sie wohnen. Denn der Arbeiter, der zwar Wohnung und Kost von seinem Arbeitgeber erhält, aber ohne weitergehende Verpflichtung des letztern und ohne daß der Arbeiter in einer eigentlichen Gemeinsamkeit des Lebens mit dem Prinzipale steht, oder wo es ihm selbst freigestellt ist, ob er sich letzterm in Pension geben oder selbst verpflegen will, kann nicht als zur Familie gehörend angesehen werden. Auch kann bei einem solchen Arbeiter nicht davon gesprochen werden, daß er „in seiner Wohnung“ beschäftigt sei, denn mit dem ersten Schritt aus seinem Schlafgemach verläßt er jene und kommt in fremden Raum.

Den etwaigen Befürchtungen gegenüber, als ob wir durch obigen Beschuß jede Werkstätte dem Fabrikgesetze zu unterstellen beabsichtigen, ist zu bemerken, daß dergleichen Etablissements nach bisherigem Usus erst bei mehr als 25 Arbeitern oder beim Betrieb mit Motoren als Fabrik erklärt werden.

2) Betreffend ganze oder theilweise Unterstellung eines Etablissements unter das Fabrikgesetz: „Zu einem dem Gesetz unterstellten oder zu unterstellenden Etablissements gehören alle Theile

7. April
1885.

desselben, in welchen Arbeiten behufs Herstellung des oder der Fabrikate (inbegriffen Nebenprodukte) bis zu ihrer Fertigstellung zum Transport vorgenommen werden, wobei nicht in Betracht kommt, ob dies in einer oder mehreren zu demselben Betriebe gehörenden Räumlichkeiten geschieht.“

Mit dieser Bestimmung bezwecken wir, daß eine Fabrik als Ganzes aufgefaßt werde, resp. zu verhindern, daß sich die größten Geschäfte in kleine Theile auflösen, um nicht in die Fabrikliste aufgenommen werden zu können.

Den letzten Theil der Bestimmung fügten wir bei, weil eine frühere, speziell die Stickereien betreffende Entscheidung (s. Bundesblatt 1884, II, 147):

„daß eine Fabrik im Sinne des Gesetzes vorhanden sei, wo drei oder mehr Stickmaschinen in einem Lokal sich befinden, gleichviel, ob sie einem oder mehreren Besitzern gehören (siehe noch Kreisschreiben des Bundesrathes vom 6. Januar 1882, Bundesbl. 1882, I, 11)“

nicht genügte, um Umgehungen des Gesetzes zu verhindern, indem dem Worte „Lokal“ die Bedeutung „Zimmer“ gegeben und die Ansicht verfochten wurde, daß allerdings Zimmer, wo mehr als zwei (Stick-)Maschinen betrieben werden, als Fabrik zu betrachten seien, während dagegen Geschäfte mit mehreren, wenn auch nur durch einfache Zwischenwändchen getrennten Zimmern, wovon jedes zwei Maschinen enthalte, nicht unter das Gesetz fallen. Würde man eine solche Interpretation gestatten, so wäre damit wieder dem alten Zustande gerufen, und der Unterstellung unter das Fabrikgesetz könnten sich die Fabrikanten durch verschiedene Manipulationen entziehen.

3) Behufs Unterstellung der polygraphischen Gewerbe insgesamt unter das Fabrikgesetz: „Alle Anstalten für polygraphische Gewerbe mit mehr als

7. April
1885. 5 Arbeitern sind dem Fabrikgesetze zu unterstellen (vorbehalten bleibt selbstverständlich die Verfügung sub Nr. 1).“

Die verschiedenen Zweige der polygraphischen Betriebe finden sich sehr häufig vereinigt (z. B. Lithographie und Buchdruckerei). Dabei arbeiten darin oft die nämlichen Arbeiter, bald mit diesem, bald mit jenem Arbeitszweig beschäftigt. In solchen Fällen ist aber eine richtige Handhabung des Fabrikgesetzes in Buchdruckereien (welche bis jetzt einzig dem Gesetze unterstellt wurden, die Lithographien nicht) entweder unmöglich gemacht oder anstößig wegen ungleicher Behandlung der verschiedenen Arbeiter. Die Möglichkeit der Verletzungen und Gesundheitsschädigungen hingegen ist bei sämtlichen polygraphischen Berufszweigen vorhanden.

In unserm Beschlusse sehen wir für die Unterstellung der fraglichen Anstalten vom Vorhandensein von Motoren in denselben ganz ab. Hiefür war bei den Lithographien der Umstand bestimmend, daß sie Gifte verwenden und oft Kinder beschäftigen. Wir halten dafür, dies motivire genügend unsere Bestimmung gegenüber den Lithographien und verwandten Zweigen. Richtiger schien uns aber noch, dieselbe auf alle polygraphischen Gewerbe auszudehnen. Denn auch in Buchdruckereien kommen Kinder und Frauen vor, die nach bisheriger Uebung oft zur Nacharbeit verwendet wurden, und die giftige Einwirkung des Bleies kann sich hier ebenfalls geltend machen. Zudem ist es gegenüber den kleinen Buchdruckereien mit Motoren unbillig, wenn mehrfach größere ohne Motor sich dem Fabrikgesetz nicht zu unterziehen hatten. Es mag noch erwähnt werden, daß die Zahl der Buchdruckereien ohne Motor, aber mit mehr als fünf Arbeitern eine nicht gar große ist.

4) Betreffend den amtlichen Altersausweis für Arbeiter unter 18 Jahren: „Kein jugendlicher Arbeiter unter 18 Jahren darf zur Arbeit in der

7. April
1885.

Fabrik zugelassen werden, bevor er einen amtlichen Ausweis über das zurückgelegte 14. Altersjahr beigebracht hat. Der Ausweis oder eine beglaubigte Kopie davon ist auf dem Fabrikbüreau zur amtlichen Einsicht bereit zu halten.“

Die Erfahrung hat bewiesen, daß jede Art außeramtlicher Altersausweise unzuverlässig ist. Die Arbeitgeber selbst, Bestrafung wegen unbewußt zu jung angenommener Arbeiter fürchtend, wünschen amtliche Ausweise, aber scheuen sich oft aus verschiedenen Gründen, diese Forderung aufzustellen. Bei Nacharbeit, die ja nur Leuten über 18 Jahren gestattet ist, wissen sie auch oft nicht genau, wer dazu berechtigt ist. Dem allem glauben wir durch unsren Beschuß abzuhelfen. Dagegen sollte die Beschaffung des Ausweises für den Arbeiter mit keinen Kosten verbunden sein, und wir sprechen daher den angelegentlichen Wunsch aus, daß Sie bei Ausführung obiger Bestimmung die **Gratis** verabfolgung der in Frage kommenden Scheine ermöglichen möchten.

5) Betreffend die Ertheilung von Ueberzeitbewilligungen:

- a. Nur schriftlich ertheilte und den lokalen Aufsichtsbehörden mitgetheilte, auf eine bestimmte Zeitdauer und bestimmte Tagesstunden lautende Bewilligungen zur Verlängerung der Normalarbeitszeit sind gültig. Dieselben sind den Arbeitern durch Anschlag in der Fabrik zur Kenntniß zu bringen.
- b. Es ist den Lokalbehörden ihrerseits nicht gestattet, in der Weise Bewilligungen zu ertheilen, daß durch deren unmittelbar oder periodisch folgende Wiederholung die Kompetenz der Kantonsregierung (Art. 11, Al. 4) umgangen wird.

7. April
1885.

Ueberzeitbewilligungen werden häufig von nicht kompetenten Personen, in ungesetzlicher Weise, oder ohne Vorwissen der Amtsstellen, denen die Aufsicht über die Innehaltung der Arbeitszeit obliegt, ertheilt. Dazu kommt, daß die ausschließliche Berechtigung der Kantonsregierungen, Ueberzeitbewilligungen für mehr als 2 Wochen zu ertheilen, von Lokalbehörden in der Weise usurpiert wurde, daß diese ihre Bewilligungen in kurzen Zwischenräumen repetirten. Solchen Ungezetzlichkeiten soll durch obige Vorschriften vorbeugt werden.

Wir fügen bei, daß die Mittheilung aller Bewilligungen für Verlängerung der Arbeitszeit, auch die der Lokalbehörden, an die Fabrikinspektoren sehr wünschenswerth ist, indem sie letztern ihr Amt bedeutend erleichtert. Die meisten Kantone haben übrigens dieses sehr zweckmäßige Verfahren schon eingeführt.

Bei diesem Anlaß machen wir auf den Mißbrauch aufmerksam, der in den zu weit getriebenen Bewilligungen zur Verlängerung der Arbeitszeit besteht. Letztere darf nach dem Gesetze nur „ausnahmsweise oder vorübergehend“ verlängert werden; es sind aber Beispiele vorhanden, bei welchen dieser Zustand faktisch zur Regel wurde. Eine solche Mißachtung des Gesetzes ist unbedingt zu rügen, und wir müssen mit allem Nachdruck verlangen, daß seine Intention gewissenhaft erfüllt werde.

Es mag hier, da auch hierüber falsche Auffassungen vorkommen, noch darauf hingewiesen werden, daß weibliche, sowie junge Personen unter 18 Jahren nach 8 Uhr Abends in den Fabriken nicht beschäftigt, resp. daß auf sie die Arbeitszeit über diesen Zeitpunkt hinaus nicht ausgedehnt werden darf, indem dies gemäß den Artikeln 15, Al. 1, 16, Al. 3, und 11, Al. 1, des Fabrikgesetzes unzulässig ist.

6) Betreffend Dampfkesseluntersuchung:

„Die Fabrikbesitzer, welche nicht dem Verein schweizerischer Dampfkesselbesitzer

7. April
1885.

angehören, haben dafür zu sorgen und den Ausweis zu leisten, daß ihre Dampfkessel mindestens jährlich einmal von Personen, die von den kantonalen Regierungen als hiefür kompetent erklärt worden sind, untersucht worden seien.“

Am häufigsten werden diejenigen Dampfkessel nicht untersucht, welche die größten Gefahren darbieten. Manche Kantone haben diesen bedenklichen Umstand dadurch zu vermeiden gesucht, daß sie spezielle Verordnungen über die Dampfkessel erließen oder ausnahmsweise für einzelne derselben periodische Untersuchungen vorschrieben. An andern Orten geschah nichts, und es bestehen große Gefahren fort. Im Hinblick darauf halten wir eine allgemeine Vorschrift nach dieser Richtung für vollkommen gerechtfertigt.

7) Ein großer Theil der Kantone hat schon für die Fabriken, in welchen Frauen arbeiten, eine spezielle Wöchnerinnenliste, in welcher das Datum jedes wegen bevorstehender Niederkunft erfolgenden Fabrikaustritts, und wenn der Wiedereintritt stattfindet, das von der Hebamme, dem Arzt oder Zivilstandsamt bescheinigte Datum der Niederkunft, sowie dasjenige des Wiedereintritts eingetragen wird, eingeführt, wohl einsehend, daß ohne eine solche Aufzeichnung über Austritt, Niederkunft und Eintritt der Wöchnerinnen die Kontrolle über den Wöchnerinnen-ausschluß (Artikel 15 des Gesetzes) nicht möglich ist und der humane Zweck des Gesetzes, welcher für das Kind ebenso sehr als für die Mutter sorgen wollte, nicht erreicht werden kann. Das Niederkunftsdatum kann ohne Mühe und Kosten festgestellt werden, wenn die Hebamme oder auch der Arzt der Wöchnerin ein Zeugniß zu verabfolgen haben. Ohne ein solches kann die Richtigkeit der innegehaltenen Fristen nicht beurtheilt werden.

7. April
1885.

Wir empfehlen denjenigen Kantonen, in welchen es noch nicht geschehen ist, die Einführung dieses Systems.

8) Betreffend den Aufenthalt von Kindern unter 14 Jahren in Fabriken, welcher vielfach in zu ausgedehntem Maße stattfindet und sogar durch Anhalten solcher Kinder zur Fabrikarbeit mißbraucht wird, empfehlen wir Ihnen, daß Sie darauf bedacht sein möchten, diesen Uebelständen so viel wie möglich entgegen zu treten. Die Erreichung eines günstigen Ziels in dieser Richtung wäre im Interesse der Gesundheit und Moral jener Kinder sehr wünschbar.

Wir hoffen, daß diese Erörterungen dazu beitragen, eine nach allen Seiten befriedigende Ausführung des Gesetzes zu sichern.

Bern, den 7. April 1885.

Im Namen des schweiz. Bundesraths
der Bundespräsident
Schenk,
der Kanzler der Eidgenossenschaft
Ringier.



Kreisschreiben des Bundesraths

12. Juni
1885.

an

die eidgenössischen Stände

betreffend

Massregeln gegen Viehseuchen.

Seit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 8. Februar 1872 über **Maßregeln gegen Viehseuchen** waren wir öfters im Falle, über kantonale Erlasse Beschuß zu fassen, welche wegen Auftretens der Maul- und Kluenseuche die Einfuhr von Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen von einem Kanton nach dem andern untersagten.

In Berücksichtigung dieses Umstandes sehen wir uns veranlaßt, Sie auf Artikel 15 des eingangserwähnten Gesetzes aufmerksam zu machen, welcher verordnet:

„Ohne Bewilligung des Bundesrathes darf keine Erschwerung des Verkehrs zwischen den Kantonen stattfinden.“

„Ausnahmsweise ist eine Kantonsregierung befugt, in Fällen, in welchen die Anordnung sofortiger Schutzmaßregeln durchaus geboten ist, den Verkehr mit Vieh gegen einen angrenzenden Kanton zu beschränken.“

„In einem solchen Falle hat jedoch die betreffende Kantonsregierung dem Bundesrath von der getroffenen Maßregel sofort Kenntniß zu geben, und dieser entscheidet, nach vorgängiger Untersuchung, ob die Verfügung aufzuheben oder zu bestätigen sei.“

12. Juni
1885.

Aus dem ersten Alinea dieses Artikels geht klar hervor, daß eine Erschwerung des Viehverkehrs zwischen den einzelnen Kantonen ohne Bewilligung des Bundesrathes nicht angeordnet werden kann. Das zweite Alinea, welches als Ausnahme von dieser Regel nur „ganz dringende Fälle“ vorsieht, soll nur dann zur Anwendung gebracht werden, wenn es sich um eine bösartigere kontagiöse Krankheit handelt, als es die Maul- und Klauenseuche ist.

Im Fernern glauben wir hier anführen zu sollen, daß eine Beschränkung des interkantonalen Viehverkehrs beim Auftreten dieser Seuche überhaupt mit den Ansichten des Bundesrathes nicht im Einklang steht.

Die Sperre, welche gegen einen Kanton nur deshalb angeordnet wird, weil in demselben die Maul- und Klauenseuche herrscht, muß als harte Maßregel bezeichnet werden, welche sowohl auf die Handels- als auch auf die allgemeinen Ernährungsverhältnisse höchst nachtheilig einwirkt, so, daß der Schaden, welcher durch dieselbe entsteht, dem durch die Seuche selbst verursachten oftmals gleichkommt. Die Infektionsherde können auf leichte Weise abgeschlossen werden, und es liegen namentlich auch deshalb keine maßgebenden Gründe vor, zu einer allgemein verbindlichen Maßregel zu greifen, weil nie sämmtliches Groß- und Kleinvieh eines Kantons gleichzeitig an der Seuche erkrankt oder von derselben infiziert ist.

Wir hegen die Ueberzeugung, daß das eidg. Gesetz über Maßnahmen gegen Viehseuchen und die dazu gehörenden zwei Vollziehungsverordnungen genügend strenge Vorschriften aufstellen und den in der Nähe von Seuchenherden wohnenden Viehbesitzern ausreichende Garantien bieten, indem den Kantonen laut Artikel 28 des Gesetzes die Sequestrirung sowohl der verseuchten und der seucheverdächtigen als auch solcher Thiere vorbehalten bleibt, welche sich in deren Nähe befinden. Wenn die kantonalen Behörden die ihnen zu Gebote stehenden Mittel zur Bekämpfung der Ausbreitung ansteckender

12. Juni
1885.

Thierkrankheiten regelmäßig und rückhaltslos zur Anwendung bringen, so dürfte es denselben künftighin nicht mehr nothwendig erscheinen, gegenüber einem Nachbarkanton das belästigende und vexatorische Verbot der Vieheinfuhr zu verlangen.

Die Maul- und Klauenseuche ist eine sehr ansteckende Krankheit, deren Virus oder Ansteckungsstoff nicht nur durch kranke oder infizierte Thiere übertragen werden kann, sondern auch durch das mit der Wartung derselben betraute oder sogar nur zufällig mit ihnen in Berührung gekommene Personal und durch die in den verseuchten Lokalen befindlichen Werkzeuge und Geräthschaften. Immerhin haben die gemachten Erfahrungen dargethan, daß die Ausdehnung dieser Seuche in der Regel durch die Veränderung des Standortes infizirter Thiere erfolgt (kranke, unvollständig geheilte oder angesteckte Thiere). Es handelt sich somit in erster Linie darum, durch wiederholte und eingehende Untersuchungen die jeweiligen Ansteckungsherde rechtzeitig zu entdecken.

Aus diesem Grunde laden wir Sie ein, sowohl das Groß- wie das Kleinvieh, welches in Ihrem Kanton zu Markte getrieben wird, zu jeder Zeit durch einen patentirten Thierarzt untersuchen zu lassen und die krank oder verdächtig befindenen Thiere an Ort und Stelle und unter Vorbehalt der Anwendung der im Art. 26 des Gesetzes vorgesehenen Strafbestimmungen zu sequestriren.

Wenn auch die Maul- und Klauenseuche seit ungefähr vier Jahren in der Schweiz den Charakter einer ständigen Krankheit anzunehmen droht, so sind wir nichts desto weniger davon überzeugt, daß sich dieselbe ausschließlich durch Ansteckung verbreitet; die wenigen Fälle, welche dem Glauben an Selbstentwicklung allenfalls Raum geben könnten, lassen sich meistentheils entweder auf unvollständige Desinfektion der Lokale, Geräthschaften etc. zurückführen, oder sind durch die Conservirung des Krankheitsstoffes während einer

12. Juni 1885. gewissen Periode entstanden, deren Dauer zwar von der Wissenschaft bis anhin nicht sicher festgestellt worden ist, welche wir aber allen Grund haben, als ziemlich lange anzunehmen.

Diese Erwägungen veranlassen uns schließlich, Ihnen die Anwendung der im Art. 27 des citirten Gesetzes vorgesehenen Desinfektionsmaßregeln auf das Dringlichste zu empfehlen. Es ist uns nicht unbekannt, daß die Vollziehung derselben in verschiedenen Kantonen sehr zu wünschen übrig läßt, obwohl gerade jene Maßnahmen dazu berufen sind, sowohl dem Viehbesitzer im Einzelnen als der Landwirtschaft im Allgemeinen von größtem Nutzen zu sein; sie allein sind dazu angethan, eine rasche Unterdrückung des Seucheprinzips und der Gefahr künftiger Ansteckungen zu bewirken und durch die Erstickung ihrer Keime eine Krankheit zu verhindern, welche, wenn sie auch nur ausnahmsweise den Tod der betroffenen Thiere herbeiführt, nichts desto weniger die Ursache so beträchtlichen Schadens ist, daß sich derselbe in der Schweiz allein auf Millionen von Franken beziffert.

Bern, den 12. Juni 1885.

Im Namen des schweiz. Bundesraths
der Bundespräsident
Schenk,
der Kanzler der Eidgenossenschaft
Ringier.



Kreisschreiben des Bundesraths27. Juni
1885.

an

die Kantonsregierungen und schweizerischen Eisenbahn- und
Dampfschiffverwaltungen

betreffend

**die Verhinderung der Ausbreitung von Thierseuchen
durch den Viehverkehr.**

Die Bestimmungen des „Uebereinkommens zwischen der Schweiz und Oesterreich-Ungarn behufs Verhinderung der Ausbreitung von Thierseuchen durch den Viehverkehr“, abgeschlossen den 31. März 1883 *), macht eine Aenderung der Verordnungen

- a. vom 20. Wintermonat 1872 betreffend Vollziehung des Bundesgesetzes über polizeiliche Maßregeln gegen Viehseuchen, vom 8. Hornung 1872,
 - b. vom 3. Weinmonat 1873 betreffend Maßregeln zur Tilgung der Maul- und Klauenseuche,
- in folgendem Umfang nothwendig:

1. Alle Eisenbahnwagen, in welchen Pferde, Maulthiere, Esel, Rindvieh, Ziegen, Schafe, Schweine oder frische Häute transportirt worden sind, sowie alle Geräthe und Werkzeuge, die zur Fütterung, Tränkung, zum Anbinden oder zu andern Zwecken beim Transport von Vieh genannter Gattungen

*) Siehe bernischen Gesetzbund vom Jahrgang 1883, Seite 76.

27. Juni
1885.

benutzt wurden, müssen vor ihrer neuen Verwendung im Verkehr einem Reinigungs- (Desinfektions-) Verfahren unterworfen werden, welches geeignet ist, die Ansteckungsstoffe vollständig zu zerstören.

Die Werkzeuge und Geräthe, welche behufs Durchführung der Desinfektion benutzt wurden, sind jeweilen gleichfalls zu desinfiziren. Beim Auftreten der Rinderpest haben sich die bei der Desinfektion der Transportgeräthe verwendeten Personen einer Reinigung zu unterziehen.

Rampen und Quais, von welchen aus die Thiere verladen werden, sind nach jedem Gebrauch sorgfältig zu reinigen.

Es ist also die Desinfektion nicht mehr blos in dem Falle vorzunehmen, wo Eisenbahnmaterial durch Thiere verunreinigt wurde, die an einer ansteckenden Krankheit litten (§ 28 der Verordnung von 1872), sondern in allen Fällen, wo Thiere vorgenannter Gattungen und frische Häute transportirt wurden (Art. III des Uebereinkommens).

2. Jeder zum Viehtransport verwendete Wagen ist unmittelbar nach der Entladung durch einen, auf einer der beiden Längsseiten des Wagens angebrachten **weissen** Zettel, welcher die großgedruckten Worte „zu desinfiziren“ enthält und auf welchem auch Tag und Stunde der Entladung unter Beifügung des Stationsstempels zu bemerken ist, kenntlich zu machen.

Nach der Desinfektion ist unter dem weißen Zettel ein **gelber** Zettel aufzukleben, welcher das großgedruckte Wort „desinfizirt“ enthält und auf welchem auch der Tag und die Stunde der Beendigung der Desinfektion nebst dem Stationsstempel anzubringen ist.

Die Desinfektion hat wenn möglich auf der Auslastation oder dann auf der nächsten Hauptstation in geeigneter Entfernung vom Verladungsort stattzufinden.

Bevor die desinfizirten Wägen getrocknet und gelüftet worden sind, ist deren Verwendung untersagt.

27. Juni
1885.

3. Der Desinfektion der zum Viehtransport benutzten Wägen und Schiffe hat eine gründliche Reinigung vorzugehen. Die vorhandenen Abfälle, Streuematerialien und Exkremeante werden beseitigt und mit dem halben Gewicht ungelöschem Kalk vermengt oder mit verdünnter Schwefelsäure (1 Theil Schwefelsäure auf 20 Theile Wasser) übergossen. Der Boden, die Wände und Thüren werden mit steifen Bürsten oder stumpfen Besen unter Abspülen mit Wasser ausgefegt, die zum Transport benutzten Geräthe ebenfalls mit Wasser gewaschen. Bei Frost ist heißes Wasser zu verwenden, um angefrorene Unreinigkeiten besser loszu bringen.

4. Die Desinfektion der Wägen und Schiffe muß bewirkt werden entweder

- a. durch heiße Wasserdämpfe, die unter einer Spannung von mindestens 2 Atmosphären auf alle Theile im Innenraume des Wagens geleitet werden, oder
- b. durch heißes Wasser von mindestens 70° C., dem ein halbes Prozent calcinirter Soda oder Pottasche zugesetzt ist, womit alle Theile des Wagens und der Schiffe bis zum Verschwinden des thierischen Geruches zu waschen sind,
- c. durch gründliche Waschung mit (bei Frost heißem) Wasser, in dem 2 % Karbolsäure oder 10 % Chlorkalk aufgelöst worden sind.

5. Die Geräthschaften, welche während der Beförderung der Thiere zum Tränken und Füttern benutzt wurden, sind ausschließlich entweder durch Abbrühen mit heißem Wasserdampf (wie oben unter a) oder mit heißer Lauge (wie oben unter b) zu desinfizieren.

6. Ist Transportmaterial, Quais und Rampen mit Vieh in Berührung gekommen, das besonders seucheverdächtig ist, oder das verseucht war und auf Anordnung von Sanitätsbehörden transportirt wurde (§ 27 der Verordnung von 1872),

27. Juni so hat die Desinfizirung unter thierärztlicher Ueberwachung
1885. mittelst einprozentiger Quecksilbersublimatlösung zu geschehen.

Die übrigen Bestimmungen der Vollziehungsverordnung vom 20. Wintermonat 1872 und der Verordnung vom 3. Weinmonat 1873 bleiben in allen Theilen in Kraft.

Wir bitten Sie, von diesen Verfügungen Ihren mit der Vollziehung der Viehseuchepolizeilichen Vorschriften betrauten Organen Kenntniß zu geben.

Bern, den 27. Juni 1885.

Im Namen des schweiz. Bundesraths
d e r B u n d e s p r ä s i d e n t
Schenk,
der Kanzler der Eidgenossenschaft
Ringier.



Bundesgesetz

25. Juni
1885.

betreffend

Beaufsichtigung von Privatunternehmungen im Gebiete des Versicherungswesens.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Vollziehung des Artikels 34, Alinea 2, der Bundesverfassung;

nach Einsicht der Botschaften des Bundesrathes vom
13. Januar und 6. März 1885,

beschließt:

Art. 1. Die im Artikel 34, Absatz 2, der Bundesverfassung dem Bunde übertragene Aufsicht über den Geschäftsbetrieb von Privatunternehmungen im Gebiete des Versicherungswesens wird vom Bundesrathe ausgeübt, und es unterliegen derselben alle Privatunternehmungen auf dem Gebiete des Versicherungswesens, welche in der Schweiz Geschäfte betreiben wollen.

Vereine mit örtlich beschränktem Geschäftsbetriebe, wie Krankenkassen, Sterbevereine u. s. w., fallen nicht unter dieses Gesetz.

Den Kantonen bleibt vorbehalten, über die Feuerver sicherung polizeiliche Vorschriften zu erlassen und den

25. Juni
1885. Feuerversicherungs - Unternehmungen mäßige Beiträge zu Zwecken der Feuerpolizei und des Feuerlöschwesens aufzuerlegen.

Beschwerden gegen Verfügungen letzterer Art unterliegen dem Entscheide des Bundesrathes.

In Bezug auf die kantonalen Versicherungsanstalten bleiben die gesetzlichen Bestimmungen der Kantone vorbehalten.

Art. 2. Um in der Schweiz Geschäfte betreiben zu können, haben die privaten Versicherungsunternehmungen folgende Erfordernisse zu erfüllen :

1) Es sind dem Bundesrathe diejenigen öffentlich ausgegebenen Dokumente einzureichen, aus welchen die Grundbestimmungen und die allgemeinen Versicherungsbedingungen der Unternehmung entnommen werden können, und überdies, sofern diese schon vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Versicherungsgeschäfte betrieben hat, diejenigen Vorlagen zu machen, aus welchen der bisherige Stand der Unternehmung in den durch Artikel 5 bis 8 bezeichneten Richtungen zu erkennen ist (Statuten, Prospekte, Tarife, Rechenschaftsberichte, Jahresrechnungen u. s. f.).

In Bezug auf die Grundbestimmungen und die allgemeinen Versicherungsbedingungen soll insbesondere genau angegeben werden :

- a. bei Aktiengesellschaften: wie groß die Anzahl und das Kapital der gezeichneten Aktien, wie viel davon einbezahlt ist, und welche Vorschriften bezüglich der weiten Haftbarkeit der Aktionäre bestehen;
- b. bei gegenseitigen Gesellschaften: ob ein Gründungsfond besteht, und mit welchen näheren Bestimmungen, ob die Versicherten oder Versicherungsnehmer für den Gesamtschaden der Jahresrechnung haften, und in welchem Umfange.

25. Juni
1885.

2) Ferner sind dem Bundesrathе mitzutheilen:

- a. von den Lebensversicherungsgesellschaften: die Mortalitätstafel, der Zinsfuß und die Nettoprämiен, unter Angabe der Zuschläge oder der sonstigen Deckung der Verwaltungs- und Betriebskosten; die Grundlagen und die Methode der Reserverechnung, sowie die Methode für die Prämienüberträge;
- b. von den Unfallversicherungsgesellschaften: die technischen Grundlagen, im Allgemeinen der Umfang und die Art der Haftung (Kapital, Renten), die Methode der Reserveberechnung für bestehende Rentenschuldpflichten, für angemeldete, aber noch nicht liquidirte Schäden, und der Prämienüberträge für noch nicht abgelaufene Versicherungen;
- c. von Feuer-, Hagel-, Transport- und andern Versicherungsgesellschaften gegen Sachbeschädigung: die zur Anwendung kommenden Grundsätze bei Berechnung der Reserve für die am Schlusse des Rechnungsjahres bekannten, aber noch nicht vollständig erledigten Schäden, sowie der Prämienüberträge für noch nicht abgelaufene Versicherungen und für voreintrichtete Prämien.

3) Ausländische Unternehmungen haben zudem

- a. den Nachweis zu leisten, daß sie an ihrem Gesellschaftssitze auf eigenen Namen Rechte erwerben oder Verbindlichkeiten eingehen können;
- b. ein Hauptdomizil in der Schweiz und einen Generalbevollmächtigten zu bezeichnen, sowie eine Abschrift der demselben zu ertheilenden Vollmacht vorzulegen.

4) Sämmtliche Privatversicherungsunternehmungen sind gehalten, in jedem Kanton, in dessen Gebiete sie Geschäfte betreiben, ein Rechtsdomizil zu verzeigen, an welchem sie, sofern der Versicherungsvertrag nicht den Wohnort des Klägers als Gerichtsstand vorsieht, bezüglich der mit Ein-

25. Juni
1885.

wohnern des betreffenden Kantons abgeschlossenen Versicherungsverträge gleich wie an ihrem schweizerischen Hauptdomizile belangt werden können.

Ueberdies steht es für Ansprüche aus Versicherungsverträgen gegen Feuerschaden dem Kläger frei, den Gerichtsstand der gelegenen Sache anzurufen.

Sie sind ferner gehalten, alle ihre Verbindlichkeiten im Domizil des Versicherten zu erfüllen, sofern nicht der Versicherungsvertrag das kantonale Domizil der Unternehmung als Erfüllungsort vorsieht.

Bestimmungen des Versicherungsvertrages, welche mit diesen Vorschriften im Widerspruch stehen, sind ungültig.

- 5) Die Privatversicherungs-Unternehmungen haben zuhanden des Bundesrathes eine von diesem festzusetzende Kautio[n] zu leisten.

Art. 3. Der Bundesrat entscheidet auf Grund der vorgelegten Ausweise und allfällig anderer von ihm ermittelten thatsächlichen Verhältnisse über die an ihn gelangenden Gesuche um Bewilligung des Geschäftsbetriebes.

Ohne die Bewilligung des Bundesrathes ist privaten Unternehmungen die Vornahme von Versicherungsgeschäften in der Schweiz gänzlich untersagt. Vorbehalten bleibt die im Artikel 14 enthaltene Uebergangsbestimmung.

Art. 4. Treten später Veränderungen in den unter Artikel 2, Ziff. 1 bis 3, bezeichneten Verhältnissen ein, so ist von denselben dem Bundesrathe sofort Kenntniß zu geben.

Art. 5. Jede private Versicherungsunternehmung hat alljährlich, innerhalb sechs Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres, dem Bundesrat den Rechenschaftsbericht einzureichen, aus welchem für jeden Hauptzweig der Versicherungen (Leben, Unfall, Feuer, Transport u. s. w.) und bei der Lebensversicherung für jede Versicherungsart deutlich zu entnehmen sind:

25. Juni
1885.

- 1) der Versicherungsbestand zu Anfang des Rechnungsjahres;
- 2) bei der Lebensversicherung der neue Zuwachs und die freiwilligen Austritte (Verzicht, Ablauf, Rückkauf u. s. w.) während des Rechnungsjahres, bei den übrigen Versicherungszweigen die der Prämieneinnahme des Rechnungsjahres entsprechenden Versicherungssummen oder Versicherungsverpflichtungen;
- 3) die Anzahl der im Rechnungsjahre eingetretenen Schadenfälle und die dafür bezahlten und reservirten Beträge, und dazu bei der Lebensversicherung das Verhältniß der Sterbefälle zu den Wahrscheinlichkeits erwartungen;
- 4) der Versicherungsbestand am Schlusse des Rechnungsjahres, sowie die territoriale Ausdehnung des Versicherungsbetriebes;
- 5) die Verhältnisse der Rückversicherung, d. h. ob und wie viel die Gesellschaft von ihren Risiken in Rückversicherung gegeben, und im Weitern, ob und wie viel sie an Rückversicherungen von andern Gesellschaften übernommen hat.

Art. 6. Mit dem Rechenschaftsbericht ist auch die Jahresrechnung einzureichen, welche enthalten soll:

- 1) die sämmtlichen Einnahmen und Ausgaben des Jahres, nach den einzelnen Versicherungszweigen, und bei der Lebensversicherung auch nach ihren Arten, wobei insbesondere aufzuführen sind:
 - a. die an Prämien, Zinsen und Sonstigem vereinnahmten Beträge;
 - b. die für Prämienrückvergütungen, Rückversicherungen, Schäden, Provisionen und Verwaltungskosten, sowie Sonstiges verausgabten Beträge;
- 2) die Bilanz auf Schluß des Rechnungsjahres, wobei insbesondere

25. Juni
1885.

- a. unter den Passiven: die Reserven nach den einzelnen Versicherungszweigen und bei der Lebensversicherung auch nach ihren Arten zu unterscheiden und die Prämienüberträge separat einzustellen sind;
- b. unter den Aktiven aufzuführen sind:
 - die Immobilien, Kapitalanlagen und Werthpapiere nach ihren Arten und ihrer Werthung;
 - die Organisationskosten und ihre Amortisationsweise, so weit solche überhaupt unter den Aktiven figuriren;
 - die Ausstände bei den Agenturen, wobei der wirkliche Rechnungssaldo aus Prämieninkasso u. s. w. zu unterscheiden ist von demjenigen Betrage, der etwa an Provision unter den Titel von Ausständen zur Amortisation verlegt ist.

Die Bilanzen der Unternehmungen sind im schweizerischen Handelsamtsblatt zu veröffentlichen.

Versicherungs-Unternehmungen, welche statutarisch ihre Bilanzen nicht jährlich abzuschließen pflegen, kann der Bundesrat für Einreichung derselben einen entsprechend erweiterten Termin ansetzen.

Art. 7. Gleichzeitig mit der allgemeinen Jahresrechnung sollen, ebenfalls nach den einzelnen Versicherungszweigen und bei der Lebensversicherung auch nach ihren Arten, mitgetheilt werden:

- 1) die zu Anfang und am Schlusse des Rechnungsjahres laufenden Versicherungen, soweit sie aus dem in der Schweiz erzielten Geschäfte stammen;
- 2) die im Rechnungsjahre in der Schweiz eingenommenen Prämien;
- 3) die im Rechnungsjahre in der Schweiz fällig gewordenen Versicherungsbeträge.

Aus diesen Angaben nach Ziffern 2 und 3 soll das in jedem Kanton erzielte Resultat ersichtlich sein.

25. Juni
1885.

Art. 8. Auf Verlangen haben die Versicherungsunternehmungen und deren Generalbevollmächtigte (Artikel 2, Ziffer 3 b) dem Bundesrathen noch weitere Auskunft zu erteilen, sowie Einsicht in die Bücher, Kontrolen u. s. w. über alle Theile der Verwaltung zu gestatten.

Art. 9. Der Bundesrath trifft jederzeit die ihm durch das allgemeine Interesse und dasjenige der Versicherten gebotene erscheinenden Verfügungen.

Wenn der Stand einer Unternehmung für die Versicherten nicht mehr die nothwendige Garantie bietet und die Unternehmung nicht innert der festgesetzten Frist die vom Bundesrathen verlangten Abänderungen an ihrer Organisation oder Geschäftsführung vornimmt, so hat der Bundesrath derselben die Bewilligung zum Abschlusse weiterer Geschäfte zu entziehen.

Im Falle des Rückzuges einer Konzession soll, gleich wie in demjenigen einer freiwilligen Verzichtleistung auf dieselbe, die Kautions erst auf den Nachweis der Unternehmung zurückerstattet werden, daß sie alle ihre Verbindlichkeiten in der Schweiz bereinigt hat, und nach einer Bekanntmachung, welche dreimal innert sechs Monaten auf Kosten der Gesellschaft in den vom Bundesrathen bezeichneten Blättern erschienen ist. Die Beteiligten haben dem Bundesrathen innert der in dieser Bekanntmachung festgesetzten Fristen ihre Einsprachen einzureichen, und die Rückerstattung der Kautions wird nur erfolgen, wenn keine Einsprachen vorliegen, oder wenn diese, gütlich oder rechtlich, zum Austrage gelangt sind.

Art. 10. Der Bundesrath ist befugt, gegen Unternehmungen oder deren Vertreter, welche den von ihm erlassenen Verfügungen und Verordnungen (Art. 9 und 15) zuwiderhandeln, Ordnungsbussen bis auf den Betrag von 1000 Franken auszusprechen.

25. Juni **Art. 11.** Von Amtes wegen oder auf Klage hin werden den kantonalen Gerichten zur Bestrafung überwiesen:

- 1) Personen, welche in der Schweiz unbefugt Versicherungs-Unternehmungen betreiben, oder dazu behülflich sind;
- 2) die verantwortlichen Leiter, Generalbevollmächtigten und Agenten einer Versicherungs-Unternehmung, welche in den dem Bundesrathe mitzutheilenden Vorlagen, Ausweisen und Aufschlüssen die Geschäftsverhältnisse der Unternehmung unwahr darstellen oder verschleiern, oder welche unwahre Mittheilungen (Prospekte u. s. w.) veröffentlichen.

Gegen die Schuldigen ist auf Geldbuße bis auf 5000 Franken oder auf Gefängniß bis zu sechs Monaten zu erkennen. Mit der Gefängnißstrafe kann auch die Geldbuße bis auf genannten Betrag verbunden werden.

Das Urtheil des Gerichts kann denjenigen, welche sich Uebertretungen dieses Gesetzes haben zu Schulden kommen lassen, jede weitere Thätigkeit in Bezug auf Versicherungsgeschäfte auf dem Gebiete der Schweiz untersagen. Die nach Maßgabe dieses Artikels verhängten Bußen fallen den Kantonen auheim.

Das Gericht wird eine Abschrift des Urtheils dem Bundesrathe mittheilen.

Den Parteien steht gegen Entscheidungen der kantonalen Gerichte über Anwendung des gegenwärtigen Artikels der Rekurs an das Bundesgericht offen.

Für solche Rekurse gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1849 über das Verfahren bei Uebertretungen fiskalischer und polizeilicher Bundesgesetze.

Vergehen, welche nicht unter Ziffer 1 und 2 dieses Artikels fallen, sind nach dem einschlägigen kantonalen Strafgesetze zu behandeln.

25. Juni
1885.

Art. 12. Der Bundesrat veröffentlicht alljährlich über den Stand der seiner Aufsicht unterstellten Versicherungsunternehmungen einen einläßlichen Bericht.

Der Bundesrat wird die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Hülfskräfte beziehen. Als Staatsgebühr und zur Deckung der Verwaltungskosten wird von den Versicherungsunternehmungen eine vom Bundesrat zu bestimmende verhältnismäßige Quote ihrer jährlich in der Schweiz eingenommenen Prämien bezogen, welche immerhin 1 vom Tausend nicht überschreiten darf.

Art. 13. Alle Streitigkeiten privatrechtlicher Natur zwischen den Unternehmungen unter sich, oder zwischen denselben und den Versicherten, beziehungsweise Versicherungsnehmern — auch im Falle des Konzessionsentzuges — entscheidet der Richter.

Art. 14. Diejenigen privaten Versicherungsunternehmungen, welche bisher schon in der Schweiz Geschäfte betrieben haben und dieselben fortzuführen gedenken, sind gehalten, binnen sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes dem Bundesrathe die im Artikel 2 bezeichneten Ausweise einzureichen.

Bis zum Entscheide des Bundesrathes über die nachgesuchte Bewilligung zum Fortbetriebe bleiben die bisherigen kantonalen Konzessionen, sowie die bezüglichen Gesetze und Verordnungen der Kantone, auf die betreffenden privaten Versicherungs-Unternehmungen anwendbar.

Diese Bestimmung findet ihre Anwendung auch für den Fall, als der Bundesrat die nachgesuchte Bewilligung ablehnen oder wenn eine Unternehmung eine solche nicht einholen und sich auf die Austragung der beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Vertragsverhältnisse beschränken sollte.

Art. 15. Unter Vorbehalt der Bestimmungen des vorstehenden Artikels sind die kantonalen Gesetze und Verordnungen, welche dem gegenwärtigen Bundesgesetze widersprechen, mit dem Inkrafttreten dieses letztern aufgehoben.

25. Juni
1885.

Demgemäß ist den Kantonen vom Tage der Inkrafttretung dieses Gesetzes an untersagt, privaten Versicherungs-Unternehmungen Konzessionen zum Geschäftsbetriebe in ihrem Gebiete zu ertheilen, bestehende Konzessionen zu verlängern, oder den Geschäftsbetrieb dieser Unternehmungen an irgend welche besondere Bedingungen, Kautioen oder an die Errichtung besonderer Taxen zu knüpfen. Dagegen bleibt den Kantonen vorbehalten, von diesen Versicherungs-Unternehmungen, ihren Bevollmächtigten und Agenten die ordentlichen Steuern und Abgaben zu erheben.

Art. 16. Der Bundesrat ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt und erläßt die erforderlichen Vollzugsverordnungen.

Art. 17. Der Bundesrat wird beauftragt, auf Grundlage des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Also beschlossen vom Ständerathe am 23., und vom Nationalrathe am 25. Juni 1885.

Der schweizerische Bundesrat beschließt:

Das vorstehende, unterm 4. Juli 1885 öffentlich bekannt gemachte Bundesgesetz wird hiemit gemäß Art. 89 der Bundesverfassung in Kraft und vom 1. November 1885 an als vollziehbar erklärt.

Bern, den 9. Oktober 1885.

Im Namen des schweiz. Bundesraths
der Bundespräsident
Schenk,
der Kanzler der Eidgenossenschaft
Ringier.



3. März
1885.

Beschluß

betreffend

Darlehn der Hypothekarkasse an Gemeinden für Ausführung öffentlicher Werke oder für Rückzahlung daher rührender Schulden.

Der Große Rath des Kantons Bern,

gestützt auf § 2 des Gesetzes über die Hypothekarkasse vom 18. Juli 1875,

auf den Antrag des Regierungsraths,

beschließt:

Art. 1. Die Hypothekarkasse wird ermächtigt, an Gemeinden für Ausführung öffentlicher Werke oder für Rückzahlung daher rührender Schulden Darlehn zu machen.

Art. 2. Die Direktion der Hypothekarkasse hat die Zins- und Rückzahlungsbedingungen, sowie die sonstigen Modalitäten dieser Darlehn festzusetzen und auch im einzelnen Falle zu entscheiden, ob und welche Sicherheit zu leisten sei.

Für die dahерigen Beschlüsse der Direktion ist Einstimmigkeit erforderlich.

Art. 3. Dieser Beschuß tritt sofort in Kraft.

Bern, den 3. März 1885.

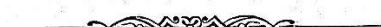
Im Namen des Grossen Raths

der Präsident

F. Bühlmann,

der Staatsschreiber

Berger.



27. März
1885.

Bundesbeschuß

betreffend

die definitive Einführung des Verwaltungsreglementes für die schweizerische Armee.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes, vom
3. Februar 1885,

beschließt:

Art. 1. Dem mit obiger Botschaft vorgelegten Entwurfe des revidirten Verwaltungsreglementes für die schweizerische Armee wird die Genehmigung ertheilt.

Der Bundesrat wird die Bekanntmachung dieses Reglementes anordnen und den Beginn seiner Wirksamkeit festsetzen.

Art. 2. Durch diesen Beschuß werden das provisorische Verwaltungsreglement vom 9. Dezember 1881, sowie alle mit dem obgenannten revidirten Verwaltungsreglemente in Widerspruch stehenden Beschlüsse, Verordnungen und Verfügungen aufgehoben.

Also beschlossen vom Ständerathe,
Bern, den 14. März 1885.

Der Präsident: **Theodor Wirz.**
Der Protokollführer: **Schatzmann.**

Also beschlossen vom Nationalrathe,
Bern, den 27. März 1885.

27. März
1885.

Der Präsident: Dr. **J. Stoeßel.**
Der Protokollführer: **Ringier.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Das revidirte Verwaltungsreglement für die schweizerische Armee, welches von der Bundesversammlung am 14./27. März 1885 genehmigt worden ist, tritt mit dem 1. Januar 1886 in Wirksamkeit.

Bern, den 27. Oktober 1885.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Schenk.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



27. März
1885.

Verwaltungs-Reglement für die schweizerische Armee.

I. Abschnitt.

Eintritts-Etat und Rapportwesen.

1. Eintritts-Etat.

Art. 1.

Die Grundlage des Rapport- und Rechnungswesens bildet der bei jedem Diensteintritte eines Truppenkörpers über dessen Mannschaft aufgenommene Eintritts-Etat (Art. 2), sowie das Einschätzungsverbal der Dienstpferde (Art. 6).

Art. 2.

Der Eintritts-Etat der Mannschaft besteht aus einem für jede administrative Truppeneinheit (Art. 4) und für jeden Stab besonders zu erstellenden Namensverzeichnisse (Nominativ-Etat), in welches die Offiziere, Unteroffiziere und übrigen Cadres nach ihrer Rangstufe, die Mannschaft aber nach ihrer taktischen Eintheilung oder nach ihrer dienstlichen Verwendung einzutragen sind.

Notiz. Unter den ohne Beisatz angerufenen Artikeln ist jeweilen der betreffende Artikel dieses Reglements verstanden. Bezieht sich die Verweisung auf einen Artikel eines andern gesetzlichen Erlasses, so ist dieses Erlasses ausdrücklich erwähnt.

Alle Angaben, namentlich die Wohnorte, müssen mit denjenigen der Dienstbüchlein übereinstimmen.

27. März
1885.

Art. 3.

Das Namensverzeichniß soll enthalten: Grad, Familien- und Vorname, Wohnort, Wohnortskanton, Geburtsjahr und Berufsart eines jeden Offiziers, Unteroffiziers und Soldaten.

Außerdem ist bei den Offizieren das Datum des letzten Brevets anzugeben und sind Unteroffiziere und Soldaten mit einer fortlaufenden Nummer zu versehen.

Zwischen den verschiedenen Graden ist zur Nachtragung von Nachzüglern und Gradveränderungen ein entsprechender, ebenfalls nummerirter Raum offen zu lassen.

Am Fuße des Nominativ-Etats soll eine Rekapitulation über die Stärke der Einheit, beziehungsweise des Stabes, in der Weise angebracht sein, daß aus derselben die Zahl der verschiedenen Grade und das Total leicht ersichtlich ist.

Art. 4.

Der Nominativ-Etat wird bei der Kompagnie, Schwadron, Batterie, Parkkolonne, Abtheilung des Trainbataillons, Ambulance, Sektion der Verwaltungskompagnie durch den Fourier, bei der Guidenkompagnie durch den Feldweibel, bei den Stäben durch die betreffenden Rechnungsführer in zwei Exemplaren erstellt und vom Chef der Einheit unterzeichnet, welcher die Richtigkeit des Etats durch eine nochmalige persönliche Musterung der Mannschaft zu prüfen hat und für die genaue Aufnahme desselben verantwortlich ist.

Das eine Doppel verbleibt als der dem Corps angehörende Etat bei der betreffenden Kompagnie (Abtheilung). Das andere, welches der Komptabilität beizugeben ist, geht, insofern der Kompagnie- (Abtheilungs-) Chef nicht selbst Rechnungssteller ist, an den Quartiermeister, bzw. Rechnungsführer der zuständigen administrativen Einheit.

27. März
1885.

Art. 5.

Ueber die nicht eingerückte Mannschaft ist ein besonderes Verzeichniß ebenfalls in doppelter Ausfertigung zu erstellen, wovon das eine Doppel beim Korps verbleibt, das andere an die Führer der Originalkorpskontrolen geht.

Art. 6.

Das Einschätzungsverbal der Dienstpferde, wo von ein Doppel im Instruktionsdienst dem Oberpferdarzt, im Feldverhältniß dem Divisionspferdarzt einzusenden ist, bildet die Grundlage der vom Rechnungsführer zu erstellenden Dienstpferdekontrole. Das während des Dienstes beim Korps verbleibende Verbal ist beim Dienstaustritte nach erfolgter Abschätzung der Pferde ebenfalls dem Oberpferdarzt zu übermitteln (Art. 64).

Art. 7.

Bei einem länger andauernden aktiven Dienste ist dem Armeekriegskommissär das Recht vorbehalten, in vom Oberkommando zu bestimmenden Zeiträumen Verifikationen über den effektiven Stand der Mannschaft und der Pferde durch den Divisionskriegskommissär oder speziell hiefür bezeichnete Offiziere vorzunehmen.

Auch im Instruktionsdienste haben die Kommandos Verifikationen der Etats, insofern sich Unregelmäßigkeiten zeigen, durch die Verwaltungs- oder andere Offiziere anzurufen.

2. Rapportwesen.

Art. 8.

Ueber den Bestand der Truppen und Pferde sind folgende Rapporte zu erstatten:

- a. Der Tagesrapport.
- b. Der Effektivrapport.

a. Tagesrapport.

27 März
1885.

Art. 9.

Der jeweilen unmittelbar nach dem Frühverlesen anzufertigende Tagesrapport enthält den Bestand der anwesenden Mannschaft und Pferde, ferner die eingetretenen Mutationen, die gestellten Begehren und gemachten Meldungen.

Mutationen, welche nach dem Frühverlesen, bezw. nach Anfertigung des Tagesrapportes stattfinden, gehören in den Rapport des folgenden Tages.

b. Effektivrapport.

Art. 10.

Die Effektivrapporte werden erstellt:

- 1) Auf den Eintrittstag, als Eintrittsrapport, basirt auf die Eintritts-Etats und mit dem Datum dieser letztern;
- 2) auf jeden Sold- und Abrechnungstag;
- 3) auf den Entlassungstag, als Austrittsrapport, in welchem die entlassenen Truppen und Pferde wieder in Abgang zu bringen sind.

Art. 11.

Der Effektivrapport hat von einem Zeitpunkt zum andern den Zuwachs und Abgang zu enthalten, sowie sämmtliche übrige Mutationen, welche Einfluß auf Sold und Verpflegung haben (Art. 20). Er enthält ferner die Angaben der von andern Korps deta schirten Mannschaft und gibt für die administrativen Truppeneinheiten die Dislokationen mit genauer Bezeichnung der Stärke der Mannschaft und Pferde und der Ortschaften, wo sich die Truppenabtheilungen während der Rapportperiode befunden haben.

c. Ausfertigende Stellen und Rapportgang.

Art. 12.

Alle Rapporte, sowohl die Tages- als die Effektivrapporte, sind von folgenden Stellen anzufertigen:

27. März
1885.

- a. bei den in Art. 4 genannten Truppen-Einheiten durch den Fourier, beziehungsweise Feldweibel;
- b. beim Infanterie- und Geniebataillon, beim Feldlazareth und bei der Verwaltungskompanie durch den Quartiermeister, im Verhinderungsfalle durch den Adjutanten, beziehungsweise einen vom Kommando zu bezeichnenden Offizier,
- c. beim Trainbataillon, so lange dasselbe vereinigt ist, durch den Bataillonsadjutanten.

Nach seiner Auflösung, wobei die Trainabtheilungen beim Geniebataillon, beim Feldlazareth und bei der Verwaltungskompanie, die Offiziere des Stabes beim betreffenden Divisionsstabe in Zuwachs kommen, durch die Quartiermeister derjenigen Truppenkörper, zu welchen die Trainabtheilungen versetzt werden;

- d. bei allen zusammengesetzten Truppenkörpern, welche Verwaltungsoffiziere besitzen, durch diese letztern, und bei denjenigen Stäben, welchen keine Verwaltungsoffiziere zugetheilt sind, durch die betreffenden Adjutanten.

Art. 13.

Der Kommandant der niedersten Truppeneinheit unterzeichnet den Rapport und übersendet ein Doppel dem ihm übergeordneten Kommandanten. Dieser lässt die erhaltenen Rapporte zusammenstellen, denjenigen seines Stabes beifügen und sendet ein von ihm unterzeichnetes Doppel ebenfalls an das übergeordnete Kommando.

Art 14.

Die Zuweisung der Rapporte in der Division geschieht daher in der Regel folgendermaßen:

von der	an	1.	2.	3.	4.
Füsilierkompanie	Füsiliertat.	Inf.-Rgt.	Inf.-Brigade.	Div.	
Schützenkompanie	Schützenbat.	—	—	—	„
Guidenkompagnie	—	—	—	—	„

von der	an	1.	2.	3.	4.	27. März
Schwadron		—	Drag.-Regt.	—	Div.	1885.
Feldbatterie		—	Art.-Regt.	Art.-Brig.	"	
Parkkolonne		—	Div.-Park.	Art.-Brig.	"	
Trainabtheilung :						
a. im Bataillons-	verbande	Trainbataillon	—	—	Div.	
b. im Verband mit		Geniebataillon Feldlazareth Verwaltungsk.	—	—	"	
Sappeurkomp.						
Pontonnierkomp.		Geniebataillon	—	—	"	
Pionnierkomp.						
Ambulance		Feldlazareth	—	—	"	
Sektion der Ver-	waltungskp.	Verwaltungskp.	—	—	"	

Art. 15.

Das Divisionskommando übermittelt ein von ihm bescheinigtes Doppel des Divisionsrapportes an den Generaladjutanten, der den summarischen Armeerapport erstellen läßt und ein Doppel hievon dem Generalstabschef einhändigt.

An den Generaladjutanten gehen direkt die Rapporte aller nicht im Divisionsverbande stehender Truppen.

Art. 16.

Von allen Eintrittseffektivrapporten gehen Doppel an den Ober- (Armee-) Kriegskommissär, und es sind überdies die Effektivrapporte der administrativen Einheiten von den Rechnungsführern den Komptabilitäten beizugeben.

3. Mutationen.

Art. 17.

Die Mutationen, welche sowohl im Tagesrapport als im Effektivrapport einzutragen sind, zerfallen in zwei Hauptgruppen, nämlich in Mutationen, die den effektiven Stand des

27. März
1885.

Korps oder einzelner Grade abändern, und solche, welche den effektiven Stand des Korps nicht ändern, wohl aber die Stellung einzelner Militärs mit Bezug auf die Sold- und Verpflegungsberechtigung.

Art. 18.

Zu den Mutationen, die den Effektivbestand des Korps oder einzelner Grade abändern, gehören:

I. Zuwachs.

- a. Nachzügler;
- b. Militärs von einem andern Korps kommend (Versetzung);
- c. Militärs, welche andere ablösen (Ablösungen, Ablösende);
- d. Gradveränderung;
- e. Militärs, welche geheilt aus einer Sanitätsanstalt entlassen werden und zum Korps zurücktreten;
- f. Vermißte, die wieder bei ihren Korps sich einfinden;
- g. aus der Kuranstalt wieder an die Korps zurückgehende Pferde;
- h. die von den Depots zu den Korps versetzten Pferde;
- i. von einem andern Korps kommende Pferde (Versetzung).

II. Abgang.

- a. Entlassung;
- b. Uebertritt von Militärs in andere Korps (Versetzung);
- c. Militärs, welche durch andere abgelöst werden (Abgelöste);
- d. Gradveränderung;
- e. Vermißte;
- f. Ausreißer;
- g. Militärs, welche an ein Kriegsgericht ausgeliefert werden;
- h. Kranke und Verwundete, welche in eine Sanitätsanstalt versetzt werden;
- i. gestorbene Militärs;
- k. in die Kuranstalt abgegebene Pferde;
- l. zu einem andern Korps versetzte Pferde;
- m. umgestandene oder getötete Pferde.

Art. 19.

Mutationen, welche den effektiven Stand des Korps nicht verändern, aber Einfluß auf die Sold- und Verpflegungsberechtigung ausüben, sind:

- a. Detachirung;
- b. Urlaubsgänger.

27 März
1885.

4. Erklärung und Eintragung der Mutationen in den Effektivrapport.

Art. 20.

Die in Zuwachs und Abgang gekommene Mannschaft ist im Effektivrapport der administrativen Einheit (Art. 11) mit Nummer, Namen und unter Angabe der Art, sowie des Datums des Zuwachses oder Abganges aufzuführen.

Ebenso sind die Mutationen, die den effektiven Stand nicht verändern, wohl aber die Sold- und Verpflegungsverhältnisse beeinflussen, zu behandeln.

In analoger Weise ist bezüglich des Zuwachses und Abganges der Pferde zu verfahren.

Gleichzeitig müssen auch in den Nominativ-Etats, bezw. in den Dienstpferdekontrolen und Schätzungsverbalen (Art. 64) die vorkommenden Mutationen jeweilen nachgetragen werden.

Auf den Effektivrapporten der zusammengesetzten Truppenkörper werden die verschiedenen Mutationen in den entsprechenden Rubriken nur summarisch angegeben.

Art. 21.

Bei Versetzung eines Militärs von einem Korps zum andern ist der Betreffende aus dem Korps, dem er anfänglich angehörte, gänzlich zu entlassen und dem Korps, welchem er zugetheilt wird, einzuverleiben.

Art. 22.

Die Gradveränderung hat zur Folge, daß derjenige Militär, dessen Grad verändert wird, in dem neu erhaltenen

27. März Grad in Zuwachs und in dem vorher bekleideten Grad in
1885. Abgang kommt.

Art. 23.

Militärs, welche:

- a. im Feldverhältniß 24 Stunden und im Friedensverhältniß 48 Stunden ohne Erlaubniß oder ohne Wissen ihrer Vorgesetzten vom Verlesen ausgeblieben sind;
- b. im Feldverhältniß 4 Tage und im Friedensverhältniß 8 Tage nach Ablauf eines Urlaubes nicht zu ihren Corps zurückkehren,

werden nach dieser Zeit als Vermißte betrachtet und in Abgang gebracht.

Finden sie sich beim Corps wieder ein, so kommen sie unter neuer Nummer in Zuwachs und verbleiben beim Corps, wenn sich aus der Untersuchung ergibt, daß sie ohne ihr Verschulden von diesem weggeblieben oder getrennt worden sind, oder nur eine disziplinarisch zu bestrafende Handlung begangen haben.

Qualifizieren sie sich dagegen als Ausreißer, so werden sie dem Kriegsgerichte übergeben.

Art. 24.

Wer infolge Strafuntersuchung an ein Gericht ausgeliefert wird, kommt mit dem Tage der Auslieferung an dasselbe in Abgang.

Art. 25.

Kranke und verwundete Militärs, welche in eine Sanitätsanstalt geschickt werden, sind bei ihren Corps in Abgang zu bringen. Nach erfolgter Heilung und Rückkehr werden dieselben bei ihren Corps unter neuer Nummer wieder in Zuwachs gebracht.

In analoger Weise sind in die Kuranstalten versetzte Pferde zu behandeln. Die Pferde treten jedoch stets unter ihrer Schätzungsnummer in Zuwachs.

Art. 26.

Für jeden vom Korps in eine Sanitätsanstalt übergehenden kranken Militär hat der betreffende Korpsarzt einen Krankenpaß auszustellen, auf welchem die Anstalt (Ambulance, Militär- oder Civilspital), wohin der Kranke abzugehen hat, sowie Tag und Stunde seiner Aufnahme in dieselbe genau anzugeben ist. Auf der Rückseite des Krankenpasses fertigt bei der Kompagnie der Kompagniechef, beim Stabspersonal der Quartiermeister, bzw. Rechnungsführer das Verzeichniß der Bewaffnung, Bekleidung, Ausrüstung und Baarschaft aus und bescheinigt die Richtigkeit desselben. Der Krankenpaß hat zugleich anzugeben, bis zu welchem Tag der Kranke den Sold bei seinem Korps bezogen hat.

Werden im Feldverhältniß Verwundete direkt von den Ambulancen oder Spitäler aufgenommen, so hat der Ambulance-, resp. Spitälechef dem betreffenden Korpskommandanten hievon Mittheilung zu machen unter Beifügung des Verzeichnisses der Bewaffnung, Bekleidung, Ausrüstung und Baarschaft.

Beim Austritt des Militärs aus dem Spital wird ihm der Krankenpaß, in welchem vorher die Art des Austritts eingetragen worden ist, wieder zugestellt. Zugleich ist im Krankenpaß anzugeben, für welche Tage der aus dem Spital Entlassene den Sold daselbst erhalten hat.

Wenn ein Kranker geheilt zum Korps zurückkehrt, so ist der Krankenpaß dem Kompagnie- (Abtheilungs-) Kommandanten zu Handen des Korpsarztes, welcher den Paß seinem ersten Krankenrapporte beilegt, zuzustellen. Bei der Entlassung nach Hause aber ist der Paß dem Kantonskriegskommissariate desjenigen Kantons abzugeben, in dessen Spital der kranke Militär ärztlich behandelt worden ist, behufs Auszahlung allfälliger Guthaben an Sold und Reiseentschädigung und Uebermittlung des Krankenpasses an den Oberfeldarzt.

27. März
1885.

27 März
1885.

Sowohl der vom Korps in eine Sanitätsanstalt übergehende, als der vom Spital wieder zum Korps zurückkehrende Militär fällt mit dem Tage, welcher seinem Abgange vom Korps bzw. vom Spitäle folgt, daselbst außer Sold und Verpflegung.

Art. 27.

Werden kranke Pferde vom Korps in eine Kuranstalt gesandt, so stellt der betreffende Pferdearzt, oder wo ein solcher fehlt, der Chef des Korps eine Eintrittskarte aus, auf welcher die Kuranstalt zu bezeichnen, jedes einzelne Pferd gemäß Schätzungsverbal (Art. 64) zu signalisiren, der Eigenthümer und Lieferant desselben, das zu bezahlende Tagesmiethgeld, sowie die Krankheit des Pferdes nach Ort, Zeit und Art der Veranlassung anzugeben ist.

Ein mit dem Visum des Vorstehers der Kuranstalt versehener Empfangsschein wird an den Kommandanten des Korps versandt.

Der Tag, welcher demjenigen des Abgangs des Pferdes vom Korps folgt, ist der erste und der Tag der Abgabe aus der Kuranstalt der letzte Tag, für welchen das Spitalmiethgeld (Art. 81) verrechnet wird.

Art. 28.

Beim Austritt eines Pferdes aus einer Kuranstalt wird durch deren Vorsteher dem Führer des Pferdes zu Handen der Stelle, welcher dasselbe abgeliefert wird, eine Austrittskarte übergeben, welche von der Empfangsstelle quittirt an die Kuranstalt zurückzusenden ist.

Befindet sich bei Entlassung eines Pferdes aus der Kuranstalt das Korps, welchem dasselbe angehörte, nicht mehr im Dienst, so ist das Pferd abzuschätzen und dem Eigenthümer oder Lieferanten direkt zu übergeben.

Art. 29.

Ein verstorbener Militär kommt, insofern der Tod nicht vor dem Frühverlesen eingetreten ist, mit dem Tage in Abgang, welcher dem Todestage folgt.

27. März
1885.

Die hinterlassenen Gegenstände des Verstorbenen sind zu inventarisiren, wofür vom Korpskommandanten, wenn es einen Soldaten oder Unteroffizier betrifft, ein Offizier und der Fourier, und wenn es einen Offizier betrifft, zwei Offiziere, worunter der Verwaltungsoffizier des Korps, bezeichnet werden.

In ähnlicher Weise ist die Hinterlassenschaft eines in einer Sanitätsanstalt Verstorbenen durch den Chefarzt, der zu dem Zwecke zwei Vertrauenspersonen bezeichnet, inventarisiren zu lassen.

Dem zuständigen Kantonskriegskommissariat sind die hinterlassenen Gegenstände nebst Soldguthaben zu Handen der Berechtigten zu übermachen.

Art. 30.

Detaschirte sind diejenigen Militärs, welche zur Ausführung eines erhaltenen Auftrages ihre Korps vorübergehend verlassen. Für die Dauer ihrer Abwesenheit sind sie vom Stand der Anwesenden in Abzug zu bringen und im Effektivrapport unter Rubrik „Detaschirt“ namentlich aufzuführen.

In analoger Weise sind beurlaubte Militärs zu behandeln.

II. Abschnitt.

Dienstpferde.

1. Eigenschaften derselben.

Art. 31.

Die Pferde, welche bei der Armee verwendet werden, sollen in jedem Kiefer sechs ausgebildete Ersatzschneidezähne besitzen, somit nicht weniger als fünf Jahre alt sein, und eine Höhe von 1,48 bis 1,63 Meter Stockmaß haben. Vor-

27. März
1885.

behalten bleiben die Bestimmungen des Art. 33, betreffend die besondern Eigenschaften der Kavallerierekrutenpferde, und Verfügungen des Bundesrathes für Ernstfälle.

Maulthiere werden mit vier Jahren angenommen.

Art. 32.

A u s g e s c h l o s s e n vom Militärdienst sind:

- 1) Hengste, Spitzhengste und trächtige Stuten;
- 2) stättige und bösartige Pferde;
- 3) blinde Pferde;
- 4) dämpfige (mit Pfeifferdampf), kollerige, mit Hirn- oder Hirnhautaffektionen behaftete Pferde;
- 5) Pferde, die an ansteckenden Krankheiten leiden, namentlich an Rotz, Hautwurm oder Hautausschlägen;
- 6) kranke, abgezehrte, mit Drüsen oder Lecksucht behaftete Pferde;
- 7) mit chronischem Hinken und Strahlkrebs behaftete Pferde;
- 8) Pferde mit Verletzungen, kranken oder unregelmäßigen Zähnen, Knochenauftreibungen, Sehnenanschwellungen, Gallen- und Huffehlern, schlechtem Gang, wenn sie damit in einem Grade behaftet sind, daß sie dadurch zu angestrengtem Dienste untauglich werden;
- 9) mit Brüchen und Fisteln behaftete Pferde;
- 10) Pferde, welche als ausrangirte Militärpferde markirt sind (Art. 94).

Vom berittenen Dienste sind auch einäugige Pferde ausgeschlossen, sowie solche, die mit Augenkrankheiten (Augenflecke, grauer Staar etc.) behaftet sind, sofern diese das Sehen wesentlich beeinträchtigen.

Art. 33.

Die Reitpferde sollen sich durch lebhaftes Temperament, freien, regelmäßigen, ergiebigen und leichten Gang auszeichnen. Der Kopf soll leicht, gut angesetzt, der Hals entwickelt und gut aufgesetzt, der Widerrist erhaben und lang,

Rücken und Lenden kurz und kräftig, das Kreuz der horizontalen Form sich annähernd und solid, die Gliedmaßen sollen kräftig, mit starken Gelenken und guten Hufen versehen und von richtiger Haltung sein.

Zu Kavalleriepferden dürfen keine mit auffallenden hellen Farben verwendet werden. Sie sollen eine Stockhöhe von 1,54 bis 1,60 Meter haben. Die Pferde einer Schwadron sollen von möglichst gleichmäßigem Bau sein.

Für die Rekrutirung und Remontirung der Kavallerie dürfen Pferde von mindestens vier (mit vier ausgebildeten Ersatzschneidezähnen in jedem Kiefer) bis höchstens sechs Jahren angekauft werden. Nur ausnahmsweise dürfen Pferde, welche für den Reitdienst der Kavallerie vorzüglich passen, auch im Alter von sieben Jahren angenommen werden.

Art. 34.

Als Zugpferde wählt man lenksame, kräftige Pferde, mit breiter Brust, gedrungenem Leib, kräftigen Gliedmaßen, guten Hufen und ausgiebigem Gang.

2. Pferdestellung.

Art. 35.

Der Bund und die Kantone stellen zu den Truppen-einheiten die nach Inhalt der Militärorganisation erforderlichen Pferde durch Ankauf oder Miethe. Dem Bunde steht das Recht zu, die Pferdestellung auch für kantonale Truppen-körper zu übernehmen.

Die Kriegsverwaltung kann die Beschaffung von Mieth-pferden der Direktion der Pferderegieanstalt übertragen, oder dafür besondere Organe schaffen.

Die Offiziere haben sich selbst beritten zu machen. Ihre Pferde werden gleich den Miethpferden behandelt.

Bei größern Truppenaufgeboten, insbesondere in Fällen einer Mobilisation der Armee, trifft der Bundesrat die nöthigen Verfugungen, um die Berittenmachung der Offiziere zu erleichtern.

27. März
1885.

27. März
1885.

Art. 36.

Dem Bunde steht das Verfügungrecht über sämmtliche auf dem Gebiete der Eidgenossenschaft befindlichen Pferde zu, soweit dieselben für die Armee erforderlich sind.

Wenn bei einem bevorstehenden größern Truppenaufgebot die Beschaffung der Pferde auf dem Vertragswege für die Kantone und den Bund nicht mehr möglich oder mit außerordentlichen Kosten verbunden erscheint, so ist der Bundesrat verpflichtet, eine Picketstellung der Pferde anzuordnen. (Art. 185 der Militärorganisation.)

Zugleich setzt der Bundesrat die Miethpreise für Reit- und Zugpferde fest.

Art. 37.

Die Picketstellung der Pferde hat die Wirkung, daß vom Tage der Verkündung derselben an Niemand, der im eigenen oder eines Dritten Namen ein Pferd besitzt, sich ohne Erlaubniß der eidg. Militärbehörden dieses Besitzes entäußern darf. Die Uebertretung dieses Verbotes wird mit einer Strafe bis auf Fr. 500 belegt. (Art. 186 der Militärorganisation.)

Die Bußen sind durch die kantonalen Militärbehörden zu Handen der Bundeskasse zu erheben.

Art. 38.

Mit dem Beschlusse der Picketstellung wird vom Bunde die Untersuchung sämmtlicher Pferde angeordnet, bei der das Veräußerungsverbot für die untauglich befundenen Pferde wieder aufgehoben wird. (Art. 187 der Militärorganisation.)

Art. 39.

Die tauglich erfundenen Pferde werden nach Maßgabe des Bedürfnisses, sowohl für die eidgenössischen als die kantonalen Truppen, und zwar nach der Zeitfolge des Aufgebotes der letztern, durch Vermittlung der kantonalen Behörden in den Dienst berufen. (Art. 188 der Militärorganisation.)

Art. 40.

Die Aufhebung der Piketstellung geschieht durch den Bundesrat. (Art. 189 der Militärorganisation.)

27. März
1885.

Art. 41.

Auch in Friedenszeiten steht dem Bund das Recht zu, für die Bedürfnisse größerer Truppenübungen gegen eine angemessene, vom Bundesrat festzusetzende Entschädigung über einen Theil der Reit- und Zugpferde desjenigen Gebietes zu verfügen, welches im Ernstfall für die Truppen die Pferde zu stellen hätte. Bei der Ausübung dieses Rechtes soll mit aller Schonung und unter billiger Berücksichtigung der Verhältnisse der Pferdebesitzer verfahren werden.

Eine bundesrätliche Verordnung wird das hiebei zu beobachtende Verfahren bestimmen.

Art. 42.

Für Guiden und Dragoner werden die Rekrutens- und Remontenpferde nach Maßgabe der Vorschriften der Artikel 191 bis 204 der Militärorganisation vom Bunde gekauft.

In gleicher Weise kann der Bund für das Bedürfniß der berittenen Instruktionsoffiziere sorgen.

Die zur Kavallerie rekrutirten Krankenwärter und Arbeiter, sowie die Regiments- und Brigadetrompeter der Infanterie, erhalten für den Instruktionsdienst die Pferde von der eidgenössischen Verwaltung, und zwar in der Regel auf dem Sammelplatze.

Für den Felddienst werden die letztgenannten Pferde gemäß den Bestimmungen der Art. 184—190 der Militärorganisation beschafft.

Art. 43.

Das Verfahren beim Ankauf und der Abrichtung der Kavalleriepferde, deren Abgabe an die Rekruten, die Uebernahme durch dritte Personen, die Ueberwachung der Pferde außer Dienst, die Remontirung, das Rechnungswesen, die

27. März 1885. Führung der Kontrole und die Behandlung von Beschwerden und Reklamationen werden in einer besondern Verordnung des Bundesrates geregelt.

Art. 44.

Aus der eidg. Pferderegieanstalt werden abgerichtete Reit- und Zugpferde an Instruktionskurse vermietet, und Reitpferde an berittene Offiziere verkauft oder vermietet. Für Letztere werden auch Pferde zum Reitdienst gegen Vergütung der Kosten abgerichtet und in Verpflegung genommen.

Art. 45.

Ankäufe für den Bedarf der berittenen Offiziere, der Artillerie Unteroffiziere, sowie für Bespannung werden nach Bedürfniß vom Bundesrathe beschlossen und entweder durch die Pferderegieanstalt oder durch besondere Experten-Kommissionen ausgeführt.

Art. 46.

Der Bund bezahlt für jeden Dienst- und Reisetag eines effektiv gehaltenen Offizierspferdes eine Entschädigung von vier Franken. Dem Bundesrathe steht jedoch das Recht zu, bei Truppenzusammenzügen und größern Truppenaufstellungen von ähnlicher Dauer diese Entschädigung angemessen zu erhöhen.

Art. 47.

Wenn berittene Offiziere gemäß Art. 182 der Militärorganisation bei einem bevorstehenden Truppenaufgebot sich vor dem Diensteintritte beritten zu machen haben, so werden ihnen während der Dauer ihrer P i k e t s t e l l u n g die Fouragerationen für die reglementarisch eingeschätzten Pferde in Geld vergütet.

Art. 48.

Im Friedensverhältniß bestimmt das Militärdepartement die Berechtigung für die Anzahl der zu haltenden Offizierspferde.

Art. 49.

Jeweilen am Schlusse eines aktiven Dienstes hat jeder Offizier, welcher sich auf seine Kosten beritten gemacht hat, außer der täglichen Pferdeentschädigung (Art. 46), und abgesehen von allfällig bezogener Abschätzung Anspruch auf eine weitere Vergütung von 10 % der Schatzungssumme für die sich ergebende Differenz zwischen Ankaufs- und Verkaufspreis für jedes bewilligte und effektiv gehaltene Dienstpferd, vorausgesetzt, daß dasselbe entweder allein oder in Verbindung mit einem ihm folgenden vorschriftsgemäß eingeschätzten Ersatzpferde wenigstens zwei Dritteln der Dauer des ganzen Dienstes durchgemacht habe.

Offiziere, die auf ihr Gesuch vor Beendigung des Dienstes definitiv entlassen werden, sowie diejenigen, deren Pferde von der Kriegsverwaltung übernommen worden sind, haben keinen Anspruch auf diese Entschädigung.

Art. 50.

In der Absicht, zur Vermehrung der Reitpferde im Lande beizutragen, werden bei den Pferdemietheien solche Pferde, welche sich durch Bau, Leistungen, Eigenschaften und Dressur besonders für den Dienst als Reitpferde qualifizieren, zu einem erhöhten Miethgeld angenommen und so viel möglich nur für den Reitdienst verwendet. Das Militärdepartement bestimmt die Zahl der Reitpferde, welche zu diesen Bedingungen für einen Dienst angenommen werden dürfen, sowie das daherrige Miethgeld. Die Auswahl findet durch die Schatzungsexperten statt.

Art. 51.

Die Trainpferde werden für den Dienst gemietet. Vorbehalten bleiben die durch Art. 45 vorgesehenen Ausnahmen.

Die Größe des Miethgeldes wird von der eidg. Kriegsverwaltung bestimmt. Dieselbe richtet sich theils nach der Dauer und Strenge des Dienstes, theils nach den örtlichen Verhältnissen, und soll bei Friedensübungen vor der Einmietung der Pferde bekannt gemacht werden.

27. März

1885.

27. März
1885.

Art. 52.

Für die Requisitionsfuhrwerke können auch die erforderlichen Pferde und Pferdegeschirre requirirt werden (Art. 246).

3. Pferdeschatzungen.

a. Kavallerie.

Art. 53.

Die von Kavalleristen selbst gestellten Pferde werden bei der Abgabe in's Depot eingeschätzt wie Miethpferde, und es ist diese Schatzung maßgebend für die Entschädigung, im Fall ein Pferd bis zum Schluß des Remontenkurses umsteht oder bleibende Fehler erwirbt.

Art. 54.

Die definitive Schatzung sämmtlicher Kavalleriepferde findet am Schluß des Remontenkurses vor Uebergabe der Pferde an die Rekruten statt. Dieselbe wird vorgenommen durch den Waffenchef und den Oberinstruktor der Kavallerie nebst dem Oberpferdearzt oder einem von diesem bezeichneten Stellvertreter.

Der Etat dieser Schatzung dient als Basis für die Pferdestammkontrolle und für den ersten Eintrag in's Dienstbüchlein.

Art. 55.

Der Divisionspferdearzt oder ein anderer vom Oberpferdearzt bezeichneter Veterinär nimmt später bei jedem Dienst-Ein- und Austritt eine Inspektion der Pferde vor. Diese hat für die Guidenkompanien in der Regel auf dem Waffenplatz und für die Dragonerschwadronen auf den Sammel- und Entlassungsplätzen stattzufinden. Das Ergebniß dieser Inspektionen wird unter Notirung (Art. 56) von Ort und Tag derselben jeweilen in die Dienstbüchlein eingetragen und der Eintrag vom untersuchenden Pferdearzt unterzeichnet. Ueber sämmtliche Einträge wird ein Etat angefertigt und dem

Oberpferdearzt übermittelt zu Handen des Waffenchefs, be-
hufs Eintragung in die Stammkontrolen.

27. März
1885.

Art. 56.

Beim Diensteintritt werden die seit dem letzten Dienstaustritt entstandenen Fehler mit gewöhnlicher Tinte in's Dienstbüchlein eingetragen.

Bei der Dienstentlassung werden die während des Dienstes entstandenen Fehler mit rother Tinte im Dienstbüchlein verzeichnet.

Die Inspektionen am Schluß der Rekrutenschulen werden durch den Oberpferdearzt oder einen Stellvertreter desselben vorgenommen.

Für Kavalleriepferde, welche durch den Bund angekauft wurden, wird keine Abschätzung gegeben.

Kranke Pferde, welche sich am Schluß eines Dienstes vorfinden, werden im Depot oder einer Kuranstalt zurück behalten, so lange eine ärztliche Behandlung erforderlich ist.

Wenn bei einem Dienst-Ein- oder Austritte ein Leiden konstatirt worden ist, so ist dasselbe oder dessen allfällige Heilung bei spätern Revisionen nachzutragen, bezw. anzu merken.

Für Erkrankungen oder Beschädigungen auf dem Heim marsch kann nur ausnahmsweise eine Entschädigung bestimmt werden, wenn unzweifelhaft nachgewiesen wird, daß kein Verschulden des Reiters stattgefunden hat. Der Oberpferde arzt entscheidet im einzelnen Fall über die Entschädigungs pflicht. Es darf aber niemals eine Entschädigung für Nicht gebrauch vergütet werden, ebenso fallen die Kosten der Fütterung und Pflege des Pferdes immer dem Manne zu. Die ausnahmsweise Entschädigung betrifft somit in der Regel nur die eigentlichen Kurkosten.

Reklamationen wegen innerlicher Erkrankungen der Pferde, welche innerhalb fünf Tagen nach der Dienstent-

27. März
1885.

lassung beim Oberpferdearzt angebracht werden, bedingen eine Untersuchung darüber, ob deren Veranlassung vom Dienste her datire. Im letztern Falle bestimmt der Oberpferdearzt die Entschädigung. Der Art. 82 findet analoge Anwendung.

b. Offiziers- und Miethpferde.

Art. 57.

Die Offizierspferde werden auf den Besammlungs- und Entlassungsplätzen der Truppeneinheiten, denen die betreffenden Offiziere angehören, ein- und abgeschätzt.

Auch einzelne aufgebotene Offiziere haben ihre Pferde auf einem Einschätzungsplatz, für welchen eine Schätzungscommission ernannt ist, zur Schatzung vorzuführen (Art. 68).

Für die Ein- und Abschätzung der Miethpferde werden die bezüglichen Anordnungen von der Militärverwaltung getroffen.

Art. 58.

Es ist streng untersagt, die im Dienste stehenden Pferde, für die eine Tagesentschädigung bezogen wird, zu andern als Dienstzwecken zu gebrauchen.

Im Falle der Uebertragung dieser Vorschrift sollen sowohl derjenige, welcher die Pferde zu seinem Privatdienst verwendet, als der, welcher Dienstpferde zu diesem Mißbrauch überläßt, für allen dadurch verursachten Schaden verantwortlich gemacht werden.

Art. 59.

Während der Dienstdauer eines Korps können die demselben zugetheilten Pferde ohne spezielle Bewilligung des Divisions- oder Oberpferdearztes nicht abgelöst werden, sofern solche nicht mit den in Art. 32 und 71 angemerkteten Untugenden, Fehlern und Krankheiten behaftet sind, in welchem Falle die Bewilligung des Kommandanten genügt.

Handänderungen von Offizierspferden während des Dienstes müssen durch Vermittlung des betreffenden Korpskommandanten dem Divisions-, bzw. Oberpferdarzt angezeigt werden.

27. März
1885.

Die Kosten der neuen Schatzung sind vom Eigenthümer des Pferdes zu bezahlen.

Handelt es sich um einen bloßen Austausch eines in Miethe genommenen Offizierspferdes, so kann der Oberpferdarzt denselben bei vorhandener Dienstfähigkeit des Pferdes beanstanden.

c. Schatzungskommissionen.

Art. 60.

Die Ein- und Abschätzung der Pferde, sowie die Feststellung der im Art. 190 der Militär-Organisation vorgesehenen Minderwerthe geschieht ausschließlich durch die Schatzungskommissionen, gegen deren Entscheidungen Rekurs an den Oberpferdarzt, bzw. an das Militärdepartement und den Bundesrat zulässig ist (Art. 84).

Im Friedensverhältniß funktionirt in der Regel je eine Schatzungskommission auf jedem Waffenplatze und mindestens eine in jedem Kanton.

Art. 61.

Für die Mobilisirung der Armee im Ernstfall findet die Zutheilung und Einschätzung der Dienstpferde nach den Bestimmungen der Verordnung über die Mobilmachung der eidg. Armee statt.

Art. 62.

Die Schatzungskommissionen werden nach Anhörung der Kantone auf den Vorschlag des Oberpferdearztes vom Militärdepartement ernannt. Im Friedensverhältniß findet jedes Jahr im Monat Februar eine Erneuerung der Schatzungskommissionen statt.

27. März

Art. 63.

1885.

Jede Kommission besteht aus zwei Experten, von denen mindestens einer ein Thierarzt sein muß. Pferdelieferanten und Pferdehändler können nicht Mitglieder einer Schatzungskommission sein. Die Experten werden in allen Fällen, in welchen sie der Oberpferdearzt nicht direkt einberuft, für die Ein- und Abschätzungen der Pferde von Truppenkorps auf Begehren der Kurs- oder Korpskommandanten von den Kantonskriegskommissariaten einberufen. Diese haben auch dem Verlangen einzelner Offiziere um Einberufung der Experten für die Ein- und Abschätzung ihrer Pferde (Art. 57) sofort Folge zu leisten. Für Pferdeschätzungen während des Dienstes und für die Abschätzungen beim Dienstaustritte sind die Truppenkommandanten befugt, die Experten direkt einzuberufen.

Art. 64.

Die Annahme der Reit- und Zugpferde fällt in die Kompetenz der Experten, welche einzig dafür verantwortlich sind.

Das erste Mitglied der Kommission leitet die Verhandlungen und trägt dafür Sorge, daß die Verbale sofort in Doppel angefertigt und von den Mitgliedern der Kommission unterzeichnet werden.

Das eine Doppel ist mit der Expertenkostennote und nachdem der Kurs- oder Korpskommandant auf dem Verbal selbst den Empfang der erhaltenen Pferde bescheinigt hat, beförderlich dem Divisionspferdearzt, und wenn dieser nicht im Dienste steht, dem Oberpferdearzt einzusenden. Das andere Doppel geht an den Chef des Korps (Art. 6), welcher dafür verantwortlich ist, daß das Verbal bei der Abschätzung, sowie zur Anfertigung von Eintrittskarten in die Kuranstalt (Art. 27) benutzt werden kann.

Alle Mutationen im Pferdebestand sind in dem betreffenden Verbale bis zur Abschätzung vorzumerken (Art. 20).

Werden Reit- und Zugpferde auf einem Schätzungsplatz für ein an einem andern Orte befindliches Korps eingeschätzt,

27. März
1885.

so sind beide Doppel des Verbales dem Führerchef zu übergeben, welcher sie am Bestimmungsorte mit den Pferden dem zuständigen Korpskommandanten einhändigt. Dieser schickt sofort das mit der Empfangsbescheinigung über die erhaltenen Pferde versehene Verbal an den Divisions-, bzw. Oberpferdarzt.

Art. 65.

Für 1—10 Pferde haben die Experten die Ein- und Abschätzungsverbale selbst anzufertigen. Sind mehr als 10 Pferde zu schätzen, so hat der Korps- oder Truppenkommandant der Kommission zwei geeignete Sekretäre, welche von den unter seinem Befehle stehenden Offizieren oder Unteroffizieren auszuwählen sind, zur Verfügung zu stellen.

Für Pferdeschätzungen, welche an einem Orte, wo keine Truppen sich befinden, vorgenommen werden, stellt das erste Mitglied der Schatzungskommissionen Civilpersonen als Sekretäre an.

d. Einschätzung.

Art. 66.

Die Pferde sind unter Berücksichtigung der laufenden Preise in ihrem wahren Werthe zu schätzen.

Das Maximum der Schatzung soll jedoch

- a. für Reitpferde . Fr. 1800
- b. „ Zugpferde . „ 1200

nicht übersteigen.

Art. 67.

Ueber jede Pferdeschätzung ist ein leicht leserlicher Verbal ohne Abkürzungen anzufertigen, welcher enthalten soll:

- 1) Die Bezeichnung des Korps oder Kurses, unter allen Verhältnissen den Namen, Grad und Wohnort des Eigenthümers, sowie des allfälligen Lieferanten jedes Pferdes und die Nummer des Letztern.
- 2) Die Verwendungsart (ob als Reit- oder Zugpferd oder Saumthier), das vollständige Signalement (Geschlecht,

27. März
1885. Alter, Höhe, Farbe, Abzeichen und allfällig ausgesprochene Race) und die Fehler und Mängel des Pferdes.

- 3) Die Schatzungssumme (mit Worten geschrieben).
- 4) Das Miethgeld.
- 5) Den Zustand des Beschläges (Art. 96).
- 6) Allfällige Bemerkungen.
- 7) Ort und Datum der Schatzung und die Unterschriften.
- 8) Eine Abtheilung, welche genügenden Raum bietet, um den Befund bei den Abschätzungen der Dienstpferde eintragen zu können.

Art. 68.

Die Einschätzungen der Offiziers- und Miethpferde finden am Tage des Diensteintrittes der Pferde und die Abschätzungen beim Dienstaustritte unmittelbar vor ihrer Abgabe statt.

Einzelnen aufgebotenen Offizieren (Art. 57) ist bewilligt, die Pferde am Tage vor ihrer Abreise zum Korps einschätzen und einen Tag nach ihrer Dienstentlassung abschätzen zu lassen, sofern bei größern Entfernungen die Schätzungen nicht an den Reisetagen selbst vorgenommen werden können.

Art. 69.

Die Miethpferde werden nach einer vom Oberpferdarzt zu erlassenden Vorschrift nummerirt und bezeichnet.

Die Nummern und Zeichen werden auf den Hufen der Pferde eingebrannt. Die mit der Beschaffung der Miethpferde bezeichneten Stellen (Art. 35) und die Kurs- und Korpskommandanten sind dafür verantwortlich, daß die Pferde gleich nach der Schatzung richtig bezeichnet und gebrannt werden, und es haben die Korpschefs stets für richtige Erneuerung der Ziffern und Zeichen zu sorgen. Offiziers- und Kavalleriepferde, Miethpferde dieser Waffe ausgenommen, werden auf den Hufen nicht gebrannt.

Pferde der eidg. Regie tragen ihre Nummer der Stammkontrolle auf dem rechten Vorderhuf und ein R links. Sie werden mit diesen Bezeichnungen und nach der von der Direktion der Regieanstalt auszustellenden Kopie des Schätzungsverbals in die Etats eingetragen.

27. März
1885.

Art. 70.

Einem Offizier, welchem ein Pferd aus der Schätzung zurückgewiesen wurde, ist es gestattet, eine Revision zu verlangen, wenn er die Gründe der Ausschließung widerlegen zu können glaubt. Das gleiche Recht hat der Eigenthümer eines zwar in die Schätzung aufgenommenen Pferdes, bei welchem aber Mängel notirt wurden, die auf die Bestimmung des Schätzungswertes Einfluß haben mußten. Die Schätzungscommissionen werden daher die Schätzungssumme jedem Eigenthümer mittheilen, der darüber bei ihnen anfrägt.

Begehren für Schätzungsrevisionen müssen jedoch innerhalb vierundzwanzig Stunden nach ergangener Schätzung bei dem Kurs- oder Korpskommandanten schriftlich eingebracht werden, welcher dieselben mit dem Schätzungsverbal, bezw. einem Auszuge desselben, dem Oberpferdarzt einbegleitet.

Der Oberpferdarzt ordnet die Revision durch eine neue Schätzungscommission oder einen Stabspferdarzt an, oder untersucht das Pferd selbst.

Die Kosten der Revision hat der unterliegende Theil zu tragen.

Der Oberpferdarzt hat von sich aus das Recht, jede Pferde-Ein- oder Abschätzung einer Revision zu unterstellen und durch dieselbe die Schätzung oder Abschätzung, unter gleichzeitiger Mittheilung an den Eigenthümer, zu modifiziren. Beschwerdeführung hiegegen ist innert 10 Tagen zulässig (Art. 84).

Art. 71.

Wenn ein Pferd *innerhalb 5 Tagen* nach der Einschätzung für den Dienst unbrauchbar befunden wird, oder wenn wäh-

27. März
1885.

rend dieser Frist chronische Augenfehler, Spath, Schalen oder andere chronische Krankheiten konstatirt werden und die erwähnten Knochenfehler die Leistungsfähigkeit beschränken, oder wenn sich einer der in Art. 32 aufgeführten Fehler findet, oder wenn das Pferd sich als Beißer oder Schläger qualifizirt, so ist die Militärverwaltung berechtigt, dasselbe zurückzuweisen. Der Eigenthümer ist in diesem Falle verpflichtet, das Pferd ohne Abschätzung wieder an die Hand zu nehmen.

Wenn bei einem Pferde *innerhalb 20 Tagen* nach der Einschätzung Rotzverdacht vorhanden ist, oder Drüse, Fallsucht, periodische Augenentzündung, Kopper, Zähneschleifen, Weber, oder *innert 14 Tagen* Koller oder Rohrer konstatirt wird, so wird dasselbe aus dem Dienst entfernt, ohne Anspruch auf Entschädigung, vorausgesetzt, daß ein mit Koller behaftetes Pferd nicht während der Dienstzeit an Gehirnentzündung erkrankt sei. Für Fälle einer derartigen Dienstentlassung hat der Pferde-eigenthümer lediglich das Miethgeld für die Dienstage des Pferdes zu beanspruchen.

Art. 72.

Die Pferdeärzte und die Offiziere, welche den Stalldienst überwachen, haben dafür besorgt zu sein, daß die Pferde im Anfang des Dienstes mit besonderer Aufmerksamkeit beobachtet und Fehler und Mängel, welche den Ausschluß bedingen, rechtzeitig erkannt und auf dem Schätzungsverbal vorgemerkt werden.

Art. 73.

Die Zurückweisung der nach Art. 32 und 71 dienstuntauglichen Pferde geschieht durch den Kommandanten des Kurses oder Korps, gestützt auf den schriftlichen Bericht eines Pferdearztes. Von der Rückweisung ist dem Divisionspferdarzt, resp. dem Oberpferdarzt, Kenntniß zu geben, unter Einsendung des pferdeärztlichen Rapportes.

Der Lieferant hat das Pferd in der Regel am Ort der Einschätzung in Empfang zu nehmen. Findet die Abgabe an

einem andern entfernten Orte statt, so ist hiefür bei Anhandnahme des Pferdes eine angemessene Entschädigung zu entrichten.

27. März
1885.

e. A b s c h a t z u n g.

Art. 74.

Für ein im Militärdienst gefallenes oder getötetes Pferd wird dem Eigenthümer die Schatzungssumme vergütet. Für Offizierspferde, welche von der eidg. Pferderegieanstalt bezw. durch deren Vermittlung aus Remonten-Depots gekauft wurden, darf jedoch innert Jahresfrist nicht mehr als die bezahlte Kaufsumme vergütet werden.

Art. 75.

Am Schluß eines Dienstes sollen sämmtliche Pferde, nachdem sie vorher gehörig gereinigt und so viel möglich ausgeruht sind, untersucht werden. Pferde mit im Dienst entstandenen Fehlern und Mängeln, sowie kranke Pferde, sind abzuschätzen.

Wer sein Pferd beim Austritt aus dem Dienst nicht zur Abschätzung vorführt, verliert jeden Anspruch auf eine Abschätzungsvergütung.

Art. 76.

Der Schul- oder Korpskommandant kann nach eingeholter Bewilligung des Divisions-, resp. Oberpferdarztes in dringenden Fällen einzelne Pferde auch vor Ablauf der Dienstzeit zur Abschätzung bringen, wenn dieselben durch Erkrankung dienstuntauglich werden und wahrscheinlich durch eine Kur ihre Dienstfähigkeit nicht wieder erlangen würden.

Immerhin bleibt es dem Oberpferdarzt anheimgestellt, solche Pferde in eine Kuranstalt zu versetzen.

Art. 77.

Für Pferde, welche den bestehenden Vorschriften nicht entsprechen, wird keine Entschädigung geleistet, obgleich sie von ihrem Eigenthümer im Dienst gebraucht wurden.

27. März
1885.

Den Anspruch auf Abschätzung und Vergütung der Schatzungssumme eines Pferdes verliert ferner:

- 1) derjenige, welcher die Krankheit durch Muthwillen oder Vernachlässigung selbst verschuldet;
- 2) wer die Krankheit durch andere als Dienstzwecke herbeigeführt hat.

Wer durch Rohheit oder schlechte Behandlung die Abschätzung eines Militärpferdes nöthig macht, ist für alle Folgen verantwortlich.

Art. 78.

Bei der Abschätzung funktioniren, wenn immer möglich, dieselben Experten, die bei der Einschätzung mitwirkten. Sie setzen in allen Fällen, wo die Heilung in bestimmter Zeit voraussichtlich ist, namentlich bei allen *äusserlichen* Schädigungen, oder wenn der Minderwerth bestimmt vorliegt, die Abschätzungsvergütung *endgültig* fest.

Pferde dagegen, welche an einer *innerlichen Krankheit* leiden, deren Tragweite bei der Abschätzung nicht genau gewürdigt werden kann, sollen in eine vom Oberpferdarzt zu bezeichnende Kuranstalt abgegeben werden.

Art. 79.

Die Abschätzung wird auf den Einschätzungsetat aufgetragen. In demselben werden möglichst genaue Angaben gemacht über die Zeit und den Ort der Entstehung der Krankheit und die Ursachen derselben, über das Wesen und den Grad der Krankheit im Termin der Abschätzung, die wahrscheinlich erforderliche Zeit zur Heilung, den Erfolg der Kur, unter Bestimmung eines allfälligen Minderwertes bei unvollständiger Heilung. Namentlich ist auch im Verbale die Berechtigung zur Reklamation gegen die Abschätzung für die im Art. 82 erwähnten Fälle vorzumerken.

Fehler, Mängel und Krankheiten, welche schon vor dem Diensteintritte bestanden haben, fallen bei Festsetzung der Abschätzungsvergütungen außer Betracht.

Eine Entschädigung für Arbeitsausfall während der Kur des Thieres in Handen des Eigenthümers ist bei der Abschätzung nach Analogie von Art. 81 mit in Anschlag zu bringen.

27. März
1885.

Art. 80.

Die in eine Kuranstalt verwiesenen Pferde müssen da selbst in Beobachtung und Behandlung verbleiben, bis ihr Zustand bezüglich des Wesens der Krankheit, den Verlauf und wahrscheinlichen Ausgang derselben gewürdigt werden kann.

Eine Fortsetzung der Behandlung, selbst bis zur vollständigen Heilung, findet statt, wenn solches im pekuniären Vortheil des Bundes liegt, ohne daß dabei berechtigte Interessen des Pferdeeigenthümers geschädigt werden.

Jedes aus einer Kuranstalt abgehende Pferd muß der Abschätzungskommission vorgeführt und darüber Verbal angefertigt werden.

Der zur Abgabe des Pferdes aus der Kuranstalt bestimmte Tag zählt als letzter Tag, für welchen das Spital-Miethgeld bezahlt wird (Art. 27 und 81).

Art. 81.

Während der Behandlung kranker Mieth- und Offizierspferde in der Kuranstalt erhalten die Eigenthümer derselben die Hälfte des täglichen Miethgeldes, resp. Pferdeentschädigung, welche während des Kurses vergütet wurde. Diese Vergütung fällt weg, wenn dem Eigenthümer die Schatzungssumme des Pferdes vergütet wird, entweder weil dasselbe umgestanden oder von der Kriegsverwaltung übernommen worden ist.

Sind die Offiziere genötigt, für ihre in die Kuranstalt versetzten Pferde Ersatzpferde sich zu beschaffen, so erhalten sie für letztere die reglementarische Pferdeentschädigung (Art. 46).

Art. 82.

Von der Dienstentlassung an gerechnet steht einem Pferdeeigenthümer während fünf Tagen ein Reklamations-

27. März
1885. recht zu auf Entschädigung wegen innerlicher Erkrankungen, von denen mit Wahrscheinlichkeit angenommen werden muß, daß deren Veranlassung vom Dienste her datire.

Für abgeschätzte Pferde sind nachträgliche Reklamationen nur zulässig, wenn ihnen hiezu durch die Abschätzungsexperten ausdrücklich das Recht vorbehalten und solches im Verbal notirt worden ist.

Solchen Reklamationen müssen ausführliche Krankenberichte des behandelnden Thierarztes angefügt sein. Dieselben sind an den Oberpferdarzt zu richten. Das Datum derselben wird durch den Poststempel bestimmt.

Für äußerliche Krankheiten und Beschädigungen besteht kein Reklamationsrecht, es wäre denn, daß eine Abschätzung solcher stattgefunden hätte, und der Beweis erbracht würde, daß sich die Experten in der Beurtheilung des Uebels zum Nachtheil des Eigenthümers in erheblicher Weise geirrt hätten.

Durch Verkauf oder Transport eines Pferdes über die schweizerische Grenze erlischt das Reklamationsrecht. Daselbe erlischt ebenfalls, wenn der Eigenthümer den Kadaver eines umgestandenen oder abgestochenen Pferdes verscharren läßt, ohne der Militärverwaltung Gelegenheit zu geben, sich bei der Sektion vertreten zu lassen.

Gleichfalls verliert ein Pferdebesitzer, welchem für Traktirkosten Abschätzung bestimmt wurde, jeden Anspruch auf weitere Entschädigung, wenn er eine Behandlung ungebührlich verzögert oder versäumt. Solche Pferdebesitzer, welche ihre erkrankten Pferde nicht ärztlich behandeln lassen und nicht sorgfältig pflegen, sind überhaupt mit ihren Entschädigungsreklamationen abzuweisen.

Art. 83.

Die Vorschriften über Ein- und Abschätzung der Dienstpferde sollen besonders gedruckt und bei den Einschätzungen zur Empfangnahme durch die Pferde-eigenthümer, bezw. Vermittler aufgelegt werden.

Art. 84.

Ueber Beschwerden der Pferdeeeigenthümer und Pferdevermiether gegen die Abschätzung ihrer Pferde und die zu leistende Abschätzungsvergütung entscheidet der Oberpferdarzt, vorbehältlich des Rekurses an das Militärdepartement, beziehungsweise an den Bundesrath (Art. 203 der Militärorganisation und Art. 60 des Verwaltungsreglements).

In Rekursfällen sind die Kosten, welche dieselben veranlassen, vom unterliegenden Theil zu tragen.

27. März
1885.

Art. 85.

Die Eigenthümer und Vermiether sind verpflichtet, die Pferde, welche ihnen von einer Abschätzungskommission zurückgegeben werden, unter allen Verhältnissen an die Hand zu nehmen, und ausdrücklich auch in dem Fall, da sie gegen die Abschätzung Beschwerde führen wollen.

Die Militärverwaltung ist bei Erhebung von Reklamationen betreffend Schatzung und Abschätzung von Militärpferden nicht verpflichtet, mit andern als den in den Schätzungsverbalen verzeichneten Personen in Verbindung zu treten.

Bei Weigerung der Anhandnahme können die Pferde auf Rechnung und Gefahr des Eigenthümers an einen dritten Ort gestellt werden.

Art. 86.

Für die Schatzung oder Abschätzung von Dienstpferden erhält jeder Experte folgende Entschädigungen:

- 1) Für 1—2 Pferde Fr. 3;
- 2) " 3—10 " " 6;
- 3) " 11—25 " " 10;
- 4) " 26—50 " " 15;
- 5) " mehr als 50 Pferde per Tag Fr. 20.

Außerdem erhalten die nicht am Ort der Schatzung wohnenden Experten eine Reiseentschädigung von 10 Rp. für jeden zurückgelegten Wegkilometer, sowohl für die Hin-

27. März
1885.

als die Rückreise, und bei Benützung von Alpenstraßen und Alpenpässen für die im Distanzenzeiger bezeichneten Routen die Gebirgszulage von 20 Rp. für jeden Kilometer, sowie für ein Nachtlager eine Entschädigung von Fr. 5.

Im Solde stehende Militärpersonen, welche als Experten oder Revisoren funktioniren, haben keine besondere Entschädigung dafür zu beanspruchen, wohl aber den Ersatz allfälliger Reisekosten.

Nicht im Militärdienste stehende Sekretäre der Schatzungskommissionen (Art. 65) beziehen für ihre Funktionen ein Taggeld von Fr. 12 nebst der oben erwähnten Reiseentschädigung.

Werden sie nur für einen halben Tag in Anspruch genommen, so wird die Hälfte des Taggeldes vergütet.

4. Erkrankte, dienstuntaugliche und tote Pferde.

Art. 87.

Ueber die Behandlung kranker Dienstpferde durch die Militärpferdeärzte und Civilhierärzte enthält das Veterinärreglement die entsprechenden Vorschriften.

Der Oberpferdarzt ist verpflichtet, zur Verhütung und Bekämpfung ansteckender Krankheiten der zur Armee gehörenden Pferde und Maulthiere und des Schlachtviehs alle erforderlichen Maßregeln unabhängig von den Civilbehörden anzuordnen (Art. 188).

Der Oberpferdarzt trifft die nothwendigen Anordnungen für Errichtung, Organisation und Ausrüstung von Kuranstalten nach den Weisungen des Militärdepartements.

Art. 88.

Wenn ein Kavalleriepferd im eidg. Dienst zu Grunde geht, so hat der Bund den noch nicht getilgten Theil des Amortisationsbetrages zu bezahlen. (Art. 198 der Militärorganisation.)

Art. 89.

Wird ein Kavalleriepferd im Dienste militäruntauglich, so wird es gegen Bezahlung des noch nicht amortisirten Betrages und unter Abzug eines allfällig außer Dienst entstandenen Minderwerthes vom Bunde übernommen.

27. März
1885.

Art. 90.

Bei Erkrankung eines Kavalleriepferdes außer Dienst hat der Besitzer auf seine Kosten für die entsprechende Behandlung zu sorgen. Gleichzeitig macht er dem Oberpferdarzt schriftliche Anzeige, unter Beilegung eines summarischen Befundes des behandelnden Thierarztes. Auf Begehren des Oberpferdarztes ist diesem periodisch Bericht zu erstatten. Von dem Ableben eines Pferdes ist dem Oberpferdarzt sofort (in der Regel telegraphisch) Anzeige zu machen und im Uebrigen nach den Weisungen des Oberpferdarztes zu verfahren.

Ohne Ermächtigung des Oberpferdarztes darf ein Kavalleriepferd nicht abgestochen und sezirt werden. Wer dieser Vorschrift zuwider handelt oder über den Tod des Pferdes nicht Anzeige macht, ist strafbar und haftet der Militärverwaltung für allfällig daraus entstehenden Schaden.

Art. 91.

Für Kavalleriepferde, welche außer Dienst abgehen, zahlt der Bund keinerlei Entschädigung (Art. 198 der Militärorganisation). Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Art. 56.

Art. 92.

Kavalleriepferde, welche außer dem Dienst militäruntauglich werden, kann der Bund ebenfalls übernehmen; er hat aber in diesem Falle dem Manne als Entschädigung nur die Hälfte des von demselben bezahlten Uebernahms- oder Schätzungspreises zu vergüten, insoweit dies durch die bisherige Amortisation nicht schon geschehen ist. Hat der Mann auf dem

27. März
1885.

Wege der Amortisation schon die Hälfte oder mehr bezogen, so findet keine weitere Entschädigung statt.

Im Uebrigen wird auf die in Art. 43 erwähnte Spezialverordnung verwiesen.

Art. 93.

Ein im Dienst gefallenes Pferd ist innerhalb 24 Stunden vom Korpspferdearzt oder in Ermanglung eines solchen von einem andern Veterinär sorgfältig zu inspizieren, zu seziren und über die Sektion ein genauer Verbalprozeß aufzunehmen. Dieser muß außer dem Signalement des Pferdes eine genaue Beschreibung des Befundes enthalten, woran sich ein Bericht über die Umstände, Zeit und Ort des Falles und ein motivirtes Gutachten über die Todesursache, das Wesen und die Veranlassung der Krankheit anschließt.

Der Verbalprozeß ist von dem die Sektion leitenden Veterinär und einem Offizier oder Civilbeamten zu unterzeichnen und dem Oberpferdarzt zur weiteren Behandlung einzusenden.

Art. 94.

Dienstunfähig gewordene Pferde, welche dafür abgeschätzt oder von der Kriegsverwaltung übernommen und verkauft worden sind, müssen durch ein besonderes Kennzeichen marquirt werden und sind vom weiteren Dienst ausgeschlossen.

Die ausrangirten Kavalleriepferde sollen spätestens innert 30 Tagen nach erfolgter Genehmigung des schweizerischen Militärdepartements versteigert werden.

5. Beschläg der Pferde.

Art. 95.

Dem Beschläg der Pferde ist alle Aufmerksamkeit zu schenken. Bis zur Errichtung einer ständigen Lehrschmiede sind als Militärhufschmiede nur Wehrpflichtige einzutheilen,

welche einen Spezialkurs für Hufschmiedrekruuten mit Erfolg bestanden haben.

27. März
1885.

Art. 96.

Sämmtliche Pferde sollen mit vollkommen gutem Beschläg in den Dienst treten. Die bezüglichen Ordonnanzen bestimmen die Ausrüstung der Kavalleristen und Trainsoldaten mit vorräthigen Eisen und Hufnägeln, sowie die Ausrüstung der Korps und der Feldschmieden mit dem erforderlichen Beschlagsmaterial.

Art. 97.

Der Unterhalt des Beschlägs ist Sache des Korps, dem die Pferde zugetheilt sind. Der Chef desselben ist persönlich dafür verantwortlich, daß das Beschläg sämmtlicher Pferde stets in gutem Zustand unterhalten werde. Die Offiziere der Stäbe sorgen selbst für das Beschläg ihrer Pferde auf Rechnung des Korps.

In den Uebungsschulen wird das Beschläg aller Pferde, diejenigen der Offiziere inbegriffen, in Regie besorgt, desgleichen im Felddienst bei denjenigen Korps, welchen Feldschmieden zugetheilt sind.

Art. 98.

Bei der Dienstentlassung müssen die Pferde mit gutem Beschläg versehen sein.

27. März
1885.

III. Abschnitt.

Marschbefehle und Marschrouten.

Art. 99.

Als Marschbefehl ist zu verstehen:

- a. Die vom eidg. Militärdepartement an ein Truppenkorps oder an einzelne Militärs ergehende Aufforderung, an einem bestimmten Tage und Orte in Dienst zu treten;
- b. der Befehl an eine bereits im Dienst stehende Truppe oder an eine Abtheilung derselben, ihren Standort zu verändern. Dieser Befehl wird im Armeeverbande von den Truppenkommandos, welchen die betreffenden Truppen und Detaschemente unterstellt sind, nach Maßgabe der Anordnungen der höhern Heeresleitung, außer dem Armeeverbande vom Militärdepartement ausgestellt;
- c. die Anordnung zur Entlassung eines Truppenkorps oder Detaschements aus dem Dienste

Art. 100.

Für den Dienst-Ein- und -Austritt der Truppen im Instruktionsdienste bildet das Schultableau die Grundlage des Marschbefehles, welcher, soweit thunlich, die Zeit des Eintreffens der Truppen am Bestimmungsorte festzusetzen, sowie die Besammlungstage, die für die Organisation der Truppen und die Uebernahme des Materials (beziehungsweise Abgabe desselben bei der Entlassung) den Korps oder einzelnen Detaschementen bewilligt sind, zu enthalten hat.

Für den aktiven Dienst gilt als Marschbefehl beim Diensteintritte der Mobilmachungsbefehl, beim Dienstaustritte der vom Oberkommando ertheilte Entlassungsbefehl.

27. März
1885.

Art. 101.

Die Marschroute regelt Art und Zeit der Vollziehung des Marschbefehls durch den Empfänger (Truppenkorps, Detaschement, einzelner Militär).

Für das Einrücken des einzelnen Militärs auf den Sammelpunkt dient das Aufgebot, für die in einem Spital beorderten oder aus einem solchen entlassenen Militärs der Krankenpaß als Marschroute.

Besondere Marschrouten sind nur auszufertigen:

- a. Für den Marsch von Detaschementen von einem Nebensammelpunkt (Kanton) auf den Hauptsammelpunkt der Truppeneinheit;
- b. für Märsche eines Truppenkorps oder Detaschements, sowie für Reisen einzelner Militärs im Verlaufe des Dienstes oder für den Heimmarsch;
- c. für Nachzügler.

Art. 102.

In der Marschroute soll enthalten sein:

- a. Die spezielle Bezeichnung des Trägers (Korps, Detaschement, bei einzelnen Militärs Personalien);
- b. Veranlassung zur Reise;
- c. Tag und Ort des Abmarsches;
- d. Tag und Ort jeder Etappe;
- e. Bestimmungsort und Zeit des Eintreffens;
- f. Berechtigung für Unterkunft, Verpflegung und Transportmittel (Einzelreisende [Art. 119] haben nur Anspruch auf Quartier an den Etappenorten, nicht aber auf Verpflegung);
- g. die Stelle, welcher die Marschroute abzugeben ist;
- h. für Einzelreisende: der Betrag des für die Reisetage verabfolgten Soldes und Reisegeldes.

27. März
1885.

Art. 103.

Die Marschrouten werden wie die Marschbefehle von den in Art. 99 genannten Stellen (Militärdepartement und Truppenkommandos), für die Nachzügler von den Kantonskriegskommissären und für die von einem Korps abgehenden Militärs von den betreffenden Korpskommandanten ausgestellt.

Art. 104.

Wenn für einzelne Militärs das Standquartier des Korps, zu welchem sie zu stoßen haben, nicht bekannt ist, so ist die Marschroute an das nächste Etappenkommando, und wenn keine solche bestehen, an das Hauptquartier des Oberbeziehungsweise Divisionskommandos zu richten, von wo aus die Marschroute definitiv ergänzt wird.

Art. 105.

Von den durch die Marschbefehle und Marschrouten bestimmten Etappen sind die betreffenden Gemeinden durch die eidg. Kriegsverwaltung so frühzeitig zu benachrichtigen, daß sie die erforderlichen Anordnungen für die Aufnahme der Truppen treffen können. Auch in Ermanglung dieser Anzeige haben die Gemeinden den durch die Marschbefehle und Marschrouten belegten Forderungen der Truppen zu entsprechen.

Art. 106.

Alle Marschbefehle und Marschrouten sind nach Beendigung des Dienstes dem Oberkriegskommissariat einzusenden. Sie sind, soweit sie nicht vor ihrer Zustellung an das Oberkriegskommissariat den Truppentetaschenmenten für ihren Heimmarsch zurückgegeben werden müssen, den Komptabilitäten beizulegen.

IV. Abschnitt.27. März
1885.**Besoldung.****1. Soldberechtigung.****a. Allgemeine Bestimmungen.****Art. 107.**

Jeder im eidg. Dienst stehende Wehrmann erhält vom Bunde die für seinen Grad ausgesetzte Besoldung. (Art. 217 der Militärorganisation.)

Art. 108.

Die Soldberechtigung beginnt mit dem Eintrittstag des Wehrmannes in den eidg. Dienst und hört mit demjenigen Tage, an welchem er aus demselben tritt, wieder auf.

Art. 109.

Jeder Offizier, Unteroffizier und Soldat wird nur nach seinem Grade besoldet. Allfällige Dienstleistungen für einen Obern bleiben ohne Einfluß auf die Besoldung. Dagegen erhält ein der Eintheilung nach unberittener Offizier, wenn er den Dienst für einen Berittenen zu leisten hat, den seinem Grade zustehenden Sold eines berittenen Offiziers für die Zeit, während welcher ihm mit Bewilligung des Militärdepartements die Pferdeentschädigung vergütet wird.

Art. 110.

Der zu eintägigen Inspektionen und Uebungen einberufenen Mannschaft wird weder Sold noch Verpflegung verabreicht, dagegen ist sie zu der in Art. 119, Litt. a und b und Art. 120, Litt b und c festgesetzten Reiseentschädigung berechtigt.

27. März
1885.

In gleicher Weise werden behandelt:

- a. Militärs, welche am Einrückungstage auf dem Besammungsplatze aus irgend einem Grunde wieder entlassen werden;
- b. die zur ärztlichen Untersuchung und Rekrutirung einberufene, sowie die von einer Militärbehörde oder Militäramtsstelle vor Rekurskommission gewiesene Mannschaft.

Die Ausbezahlung der unter Litt. a zählenden Kompetenzen erfolgt durch den Verwaltungsoffizier des betreffenden Korps und wo kein solcher anwesend, durch den zuständigen Kantonskriegskommissär.

Die unter Litt. b bezeichneten Vergütungen werden von dem funktionirenden Kreiskommando ausbezahlt.

b. Soldverhältnisse.

Feld- und Instruktionssold.

Art. 111.

Die auf Tafel XXIX der Militärorganisation vorgesehene Besoldung wird nur im aktiven Dienste, bei Okkupationen im Innern und bei Hülfeleistung im Lande ausgerichtet.

Für den Instruktionsdienst gelten die durch das Bundesgesetz vom 21. Hornung 1878, betreffend Suspendirung einzelner Bestimmungen der Militärorganisation, festgesetzten Besoldungen.

Schulsold für Offiziere und Offizierbildungsschüler.

Art. 112.

In allen Unterrichtskursen von Offizieren, welche diese ohne Truppen zu machen haben, mit Ausnahme der Schulen für die Generalstabsoffiziere, der Abtheilungsarbeiten und der selbstständigen Rekognoszirungen wird ein besonderer

27. März
1885.

Schulsold, in welchem die Vergütung für Verpflegung inbegriffen ist, sowohl für jeden effektiven Dienstag als den Einrückungs- und Entlassungstag bezahlt.

Art. 113.

Dieser Schulsold beträgt täglich:

für die Subalternoffiziere Fr. 6, wenn der Dienst unberitten,
 " " " " 7, " " " beritten,
 " " höhern Offiziere " 9, " " " unberitten,
 " " " " " 10, " " " beritten
 zu machen ist.

Art. 114.

Die Offizierbildungsschüler der Infanterie und auch der übrigen Waffen, wenn sie den Dienst unberitten zu machen haben, erhalten einen täglichen Schulsold von Fr. 4. 50.

Die Offizierbildungsschüler der andern Waffen beziehen einen solchen von Fr. 5, insofern der Dienst beritten gemacht wird.

Der Schulsold wird sowohl für die effektiven Dienstage, als für den Einrückungs- und den Entlassungstag bezahlt.

Art. 115.

Offiziere, welche für den Uebertritt zum Generalstab oder zu den Verwaltungstruppen eine Generalstabsschule, beziehungsweise eine Offizierbildungsschule der Verwaltungstruppen zu bestehen haben, beziehen den in Art. 113 vorgesehenen Schulsold.

Soldzulage für Unteroffiziere und Soldaten.

Art. 116.

Unteroffiziere und Soldaten, welche zu andern Kursen als denjenigen ihrer Korps einberufen werden, beziehen für jeden effektiven Dienstag, sowie für die Besammlungs-, Einrückungs- und Entlassungstage eine tägliche Soldzulage von Fr. 1, ohne Unterschied des Grades. Die Soldzulage

27. März wird jedoch an die Adjutant- Unteroffiziere - Stabssekretäre
1885. nicht ausgerichtet.

Art. 117.

Unteroffiziere und Soldaten, welche als sogenannte Hülfsmannschaften in Offizierbildungsschulen, Offizierschulen oder in andere Kurse einberufen werden, in welchen wegen der geringen Stärke des Hülfspersonals das Ordinäre von demselben nicht gemacht werden kann, erhalten für Besoldung, Besoldungszulage und Verpflegung eine tägliche Entschädigung von Fr. 3, sofern ihr Gradsold zuzüglich Mundportion nicht mehr beträgt.

Besondere Soldverhältnisse.

Art. 118.

Die Besoldungen und Kompetenzen der außerordentlichen Instruktoren, als welche im eidg. Dienste als Instruktoren verwendete Militärs und Civilpersonen, und die zum Unterrichte beigezogenen Beamten der Militärverwaltung betrachtet werden, welche nicht als ständige Instruktoren angestellt sind, sowie die Besoldungen der Instruktionsaspiranten werden durch eine besondere Verordnung des Bundesrathes festgesetzt.

Ebenso werden für hievor nicht vorgesehene Dienstverhältnisse und Dienstleistungen die Besoldungen und Entschädigungen vom Bundesrathe besonders bestimmt.

c. Reiseentschädigung.

Einzelreisende Militärs und Detascheme unter 10 Mann.

Art. 119.

Einzelreisende Militärs und Detascheme unter 10 Mann, welche als Einzelreisende zu behandeln sind, erhalten folgende Vergütungen :

27. März
1885.
- a. an Reiseentschädigung für jeden vom Hauptort der Wohngemeinde (Munizipal- oder politische Gemeinde) auf den Sammelplatz, beziehungsweise Waffenplatz, und in umgekehrter Richtung zurückgelegten Wegkilometer:
 - 1) Offiziere, Instruktoren und Instruktionsaspiranten ohne Unterschied des Grades, im Instruktionsdienste verwendete Civilpersonen und Bereiter in den Remontendepots 10 Rp.
 - 2) Unteroffiziere, Soldaten, berechtigte Offiziersbediente und Pferdewärter in den Remontendepots 5 "
 - 3) für jedes berechtigte und mitgeführte Dienstpferd 10 " - b. bei Benützung von Alpenstraßen und Alpenpässen für die im Distanzenzeiger bezeichneten Routen eine Gebirgszulage von 20 Rappen für jeden Wegkilometer, ohne Unterschied des Grades und der Stellung, für Offiziere, Unteroffiziere, Soldaten, Rekruten und Offiziersbediente;
 - c. den Gradsold und die reglementarischen Verpflegungsvergütungen für Mann und Pferd, beziehungsweise den Schulsold und die Soldzulage in den in Art. 112—117 bezeichneten Fällen für den Einrückungs-, beziehungsweise Entlassungstag; berittene Offiziere überdies die Pferdeentschädigung und Bedientenvergütung.

Als Einrückungstag gilt derjenige Tag, welcher im Aufgebot für das Einrücken auf dem Waffen- bzw. Sammelplatz festgesetzt ist.

Art. 120.

Die Reisevergütung wird nach folgenden Grundsätzen berechnet:

- a. Für die Berechnungen der kilometrischen Entfernungen vom Hauptort der Wohngemeinde auf den Sammelplatz, beziehungsweise Waffenplatz, sowie der kilometrischen Reiserouten auf den Alpenstraßen ist der

27. März
1885.

vom Bundesrathe aufgestellte Distanzenzeiger maßgebend;

- b. mit Ausnahme der in Litt. e hienach vorgesehenen Fälle werden den einzeln reisenden Militärs (Art. 119, a und b)
 - 1) Entfernungen bis zu 20 Kilometern nicht vergütet;
 - 2) bei größeren Reisen die ersten 20 Kilometer in Abzug gebracht;
- c. diejenige Strecke der Gebirgsroute, welche in die ersten 20 Wegkilometer fällt, wird bei der Berechnung der Zulage nur der nach Art. 110 zu eintägigen Inspektionen und Besammlungen, sowie zur ärztlichen Untersuchung und Rekrutirung einberufenen Mannschaft in Abzug gebracht.

Bei allen übrigen Dienstreisen dagegen wird die Zulage für die ganze zurückgelegte Strecke der Gebirgsroute, für welche die Zuschlagstaxe bezahlt wird, vergütet;

- d. im Auslande domizilierte Wehrpflichtige beziehen die Reiseentschädigung unter Beachtung der Bestimmungen sub Litt. b und c hievor vom ersten schweizerischen Orte der Grenze weg, welcher auf ihrer Reiseroute liegt;
- e. die Reiseentschädigung wird für die ganze zurückgelegte Wegstrecke vom Hauptort der Wohngemeinde bis zum Sammel- beziehungsweise Waffenplatz bezahlt:
 - 1) für die Dienstreisen der Inspektoren und der ständigen Instruktoren, sowohl für sich als die berechtigten Pferde und Bedienten;
 - 2) den Mitgliedern von Kommissionen, welche zu militärischen Zwecken einberufen werden, insofern deren Reisen nicht auf Grund spezieller Verordnungen und Erlasse oder nach der Reiseverordnung für die Administrativ-Kommissionen bezahlt werden.

27. März
1885.

Art. 121.

Die Inspektoren beziehen außer der Reiseentschädigung für Mann, Pferd und Bedienten (Art. 119 a und b und Art. 120 e) den Sold ihres Grades und die Verpflegung für Mann und Pferd für die Inspektionstage und je einen Reisetag für Hin- und Herreise, für letztere jedoch nur, wenn sie nicht auf die Inspektionstage fallen.

Art. 122.

Mitglieder militärischer Kommissionen, welchen die Reisevergütung gemäß den Bestimmungen des Art. 119, Litt. a und b, und Art. 120, Litt. e bezahlt wird, erhalten außerdem entweder den Sold ihres Grades oder die ihnen durch spezielle Verordnungen und Verfügungen zugewiesenen Kompetenzen für die wirklichen Sitzungstage und je einen Reisetag für die Hin- und Rückreise, insofern die letztern nicht mit den Sitzungstagen zusammenfallen.

Detaschemente von 10 Mann und darüber.

Art. 123.

Die Reisen von Detaschementen von 10 Mann und darüber geschehen mittelst Marschrouten und für den Transport auf Eisenbahnen und Dampfschiffen mittelst Fahrgutschein.

Diese Detaschemente erhalten für jeden durch den Marschbefehl vorgeschriebenen Reisetag Sold und Verpflegung.

Extrareiseentschädigungen.

Art. 124.

Wenn ein im Dienste stehender Militär zur Ausführung eines besondern Auftrages Auslagen für Transportmittel, Expressen, Führer und Depeschen machen muß, so sind ihm diese Kosten zu ersetzen.

Die betreffenden Rechnungen müssen gehörig belegt und zugleich von derjenigen Stelle, von welcher der Befehl ausgegangen ist, visirt sein.

27. März
1885.

d. Einfluss der Mutationen auf das Soldverhältniss.

Art. 125.

Militärs, die von einem Korps zu einem andern, beziehungsweise in eine Sanitätsanstalt versetzt werden, oder von einem Unterrichtskurse zu einem andern übergehen, beziehen für den Entlassungstag von ihrem bisherigen Korps oder Unterrichtskurse Besoldung und allfällige Reisevergütung (Transportauslagen). Die ausgerichteten Beträge sind in der Marschroute, beziehungsweise im Krankenpasse vorzumerken.

Art. 126.

Beförderte beziehen die höhere Besoldung mit dem Tage, an welchem sie zum ersten Male beim Frühverlesen im höhern Grade erscheinen.

In gleicher Weise verhält es sich mit dem Bezug eines veränderten Soldes für Degradirte.

Art. 127.

Von dem Tage an, wo ein Militär beim Frühverlesen fehlt und als vermisst betrachtet werden muß, hört für ihn die Soldberechtigung auf.

Kehrt derselbe wieder zum Korps zurück und stellt es sich dabei heraus, daß dessen Abwesenheit keine strafbare Handlung zu Grunde gelegen ist, so wird in diesem Falle die Besoldung und allfällige Verpflegungsvergütung für die Dauer der Abwesenheit ausbezahlt.

Art. 128.

Von dem Tage an, wo ein Militär in Strafuntersuchung gezogen wird, bis zum Tage der Auslieferung an das Gericht, wird demselben der Sold zwar berechnet, jedoch nicht ausbezahlt.

Nach der Auslieferung des Beklagten wird der zurückbehaltene Sold unter Abzug des allfälligen Beitrages an das Ordinäre der Gerichtskasse übergeben.

27. März
1885.

Art. 129.

In eine Sanitätsanstalt versetzte Militärs werden für die Dauer ihres Aufenthaltes daselbst entweder von der betreffenden Verwaltung oder von dem zuständigen Kantonskriegskommissariate in reglementarischer Weise besoldet (Art. 26).

Art. 130.

Einem verstorbenen Militär ist die Besoldung noch für den Todestag zu berechnen.

Art. 131.

Detaschirte Militärs, die im Feldverhältniß nicht innerhalb der gleichen Soldperiode zu ihrem Korps zurückkehren, erhalten für die Zeit ihrer Detaschirung den Sold bei demjenigen Korps, welchem sie vorübergehend zugetheilt sind (Art. 140).

Im Instruktionsdienste ist das Oberkriegskommissariat befugt, bezüglich der Soldauszahlung Detaschirter die ihm nötig scheinenden Instruktionen zu ertheilen.

Art. 132.

Beurlaubte Militärs erhalten von der Zeit an, wo sie beim Morgenverlesen fehlen, bis zu dem Tage, an welchem sie wieder zum Frühverlesen ihres Korps erscheinen, weder Besoldung noch eine anderweitige Vergütung.

In Unterrichtskursen wird die Besoldung für einen Urlaub von zwei Tagen nicht in Abzug gebracht. Dauert der Urlaub aber länger als zwei Tage, so ist für die ganze Dauer desselben dem Betreffenden kein Sold auszurichten.

2. Soldausbezahlung.

Art. 133.

Der Sold wird im Instruktionsdienste je den 5., 10. 15., 20., 25. und letzten eines Monats, im Felde je den 10., 20. und letzten eines Monats und jeweilen am Schlusse des Dienstes ausbezahlt.

27. März
1885.

Auch in Spezialunterrichtskursen (Cadreskursen) sind die Schulkommandanten berechtigt, den Sold nur je den 10., 20. und letzten eines Monates auszahlen zu lassen.

Fällt im Instruktionsdienste der Einrückungstag zwischen die genannten Soldtage, so ist die erste Ausbezahlung des Soldes auf den zweitfolgenden der bezeichneten Soldtage zu verschieben.

Art. 134.

Für die Unteroffiziere und die Mannschaft bei der Kompanie faßt der Fourier auf einen von ihm ausgestellten Soldausweis (Pretliste) das Geld bei dem Hauptmann. Die Offiziere der Kompagnie beziehen ihren Sold von ihrem Kompaniechef.

Die Ausbezahlung des Soldes an das Personal der Stäbe geschieht durch die betreffenden Verwaltungsoffiziere oder Rechnungsführer.

Die verschiedenen Rechnungssteller lassen sich für alle von ihnen geleisteten Soldzahlungen quittieren.

Art. 135.

Der Fourier mit Beihülfe der Wachtmeister und unter Aufsicht des Offiziers vom Tage richtet den Unteroffizieren und der Mannschaft seiner Kompagnie den Sold aus, nachdem er vorher die Einlage ins Ordinäre für die verflossenen Soldtage, sowie den Ersatz der aus Muthwillen oder Nachlässigkeit verursachten Beschädigungen abgezogen hat.

Für den Ersatz von Beschädigungen darf jeweilen nur so viel zurück behalten werden, daß dem Manne nach Abzug der Ordinäre einlage noch die Hälfte seines in baar zu bezahlenden Soldes auf die Hand gegeben werden kann.

3. Soldabrechnung.

Art. 136.

Im Feldverhältniß hat jede administrative Einheit in den durch Art. 341 vorgesehenen Fristen und am Schlusse des

Dienstes eine Besoldungskontrolle anzufertigen. Im Friedensverhältniß ist diese Kontrolle jeweilen am Ende des Dienstes zu erstellen.

27. März
1885.

Bei Kursen, deren administrative Einheit aus verschiedenen Detaschementen nur für die Dauer des Unterrichtes zusammengesetzt ist, werden für die Reise besondere nach Detaschementen geordnete Besoldungs- und Verpflegungsbelege in dem Sinne erstellt, daß die Kompetenzen sämtlicher Detaschemente auf je einem Belege verrechnet werden.

Art. 137.

In der Besoldungskontrolle muß die Berechtigung zur Verpflegung stets mit derjenigen für die Besoldung übereinstimmen. Sie hat daher außer den Personalien der Offiziere und Mannschaft die Zahl der Dienstage und den Soldbetrag eines jedes Mannes, sowie die Anzahl der Mundportionen, zu welchen Offiziere und Mannschaft berechtigt waren, zu enthalten, ohne Rücksicht darauf, ob dieselben in natura bezogen oder in Geld vergütet worden sind.

Art. 138.

Die Namen in der Besoldungskontrolle sollen korrekt und stets mit der gleichen Nummer, wie im Nominativat, eingetragen werden.

Ebenso haben die für die Reisetage der Detaschemente und Einzelreisenden erstellten Besoldungskontrollen die Nummern des Nominativats zu enthalten.

Außerdem müssen die Kontrollen alle Mutationen enthalten, welche Einfluß auf Sold und Verpflegung haben, und in dieser Hinsicht genau mit den Effektivrapporten übereinstimmen.

Am Fuße der Besoldungskontrolle wird nebst der Rekapitulation über die Stärke der Offiziere und Mannschaft, sowie über den anwesenden Bestand am letzten Dienstage, die Quittung des Rechnungsstellers angebracht. Beim Ba-

27. März taillon ist schließlich die Besoldung des Stabes und der
1885. einzelnen Kompagnien auf dem Formular „Uebersicht der Besoldung und Rationen, welche das Korps bezogen hat“, zusammenzustellen.

Art. 139.

In analoger Weise, wie die Besoldungskontrolle, ist das Beleg für die Reiseentschädigungen anzufertigen.

In dasselbe soll der Hauptort der Wohngemeinde eines jeden Mannes in genauer Uebereinstimmung mit dem Dienstbüchlein und dem Nominativetat, sowie der Sammel-, resp. Waffenplatz eingetragen werden.

Art. 140.

Für die einem Korps zur Besoldung und Verpflegung zugewiesene Mannschaft sind besondere Besoldungskontrollen und Gutscheine für die Verpflegung auszufertigen.

V. Abschnitt.

Verpflegung.

Art. 141.

Die Verpflegung der eidg. Truppen geschieht auf Kosten des Bundes (Art. 221 der Militärorganisation).

1. Verpflegungsberechtigung.

Art. 142.

Die Berechtigung zur Verpflegung besitzen:

- a. die bei dem Korps Anwesenden;
- b. die einzeln reisenden Militärs;
- c. die Spitalgänger und Arrestanten, welche nach Entlassung ihrer Korps im Spital, beziehungsweise im Arreste verbleiben.

Art. 143.

Detaschirte Militärs beziehen ihre Verpflegung bei dem-jenigen Korps, welchem sie vorübergehend zugetheilt sind.

Wenn zu den Stäben höherer Verbände detaschirte einzelne Militärs, wie Ordonnanzen, Plantons, Krankenwärter u. s. w., nicht einem Korps zur Verpflegung überwiesen werden können, so sollen sie, wie auch die den betreffenden Stäben direkt zugetheilten Unteroffiziere und Soldaten in der Regel einquartiert werden.

Arrestanten werden nach Entlassung ihrer Korps entweder einem andern Korps zur Verpflegung überwiesen, oder, wenn keine Truppen im Dienste stehen, durch die Fürsorge der kantonalen Militärverwaltung verpflegt. An ein Kriegsgericht ausgelieferte Militärs werden durch den Gefangenewart auf Kosten der Gerichtskasse verpflegt.

Art. 144.

Spitalgänger und in der Regel deren Bedienungsmannschaft, sowie die in Spitalkurse beorderten Wärter, erhalten ihre Verpflegung im Spital.

Für die Verpflegung und ärztliche Behandlung der in Spital versetzten Offiziere und Offiziersbildungsschüler wird im Instruktionsdienste eine tägliche Entschädigung von Fr. 3 bezahlt, wogegen die Mundportionsvergütung, beziehungsweise das Aequivalent derselben, in den Fällen, in welchen ein Schulsold bezogen wird, dahinfällt.

Im aktiven Dienste bestreitet die Militärverwaltung die wirklichen Kosten für die Verpflegung und Behandlung der im Spital befindlichen Offiziere.

2. Verpflegungsarten und Verpflegungsbeschaffung.

Art. 145.

Die verschiedenen Verpflegungsarten der Truppen und Pferde bestehen:

27. März
1885.

27. März
1885.

- 1) In der Geldverpflegung (Selbstverpflegung), wenn den Truppen die nicht bezogenen Mundportionen, bezw. Rationen durch eine entsprechende Geldgebühr vergütet werden und sie hieraus sich wie ihre Pferde selbst zu verpflegen haben;
- 2) in der Gemeindeverpflegung (Quartierverpflegung), wenn die Truppen die Verpflegung für sich und ihre Pferde bei den Einwohnern erhalten;
- 3) in der Naturalverpflegung (Verpflegung in natura), wenn die Truppen die Verpflegungsartikel direkt beziehen.

Im letztern Falle, der hauptsächlichsten Verpflegungsart, erfolgt die Beschaffung der Verpflegungsbedürfnisse:

- a. Durch Armeelieferanten (Lieferantenverpflegung, Akkordverpflegung in Sanitätsanstalten);
- b. durch die direkte Fürsorge der Verwaltung und zwar mittelst Ankäufe aus freier Hand oder auf dem Vertragswege (Regie- oder Magazinverpflegung);
- c. durch die Selbstsorge der Truppen (Kauf, Requisitionen, Fouragirungen).

Art. 146.

Die Art der Beschaffung der Verpflegung wird im Friedensverhältniß durch das schweizerische Militärdepartement auf den Vorschlag des Oberkriegskommissärs, im Felde durch den Oberbefehlshaber oder den Kommandanten einer selbstständigen Heeresabtheilung auf den Vorschlag des Armekriegskommissärs, beziehungsweise des Verwaltungsoffiziers der selbstständigen Heeresabtheilung bestimmt.

a. Geldverpflegung.

Art. 147.

Die Geldverpflegung, bezw. die Ausrichtung der betreffenden Geldvergütung findet statt, wenn die Truppen und

Dienstpferde aus irgend einem Grunde, wie z. B. bei der Besammlung und Entlassung oder bei Detaschirungen, weder bei den Einwohnern noch in natura verpflegt werden können.

27. März
1885.

Werden Truppen auf Märschen nur theilweise (Art. 152) von den Gemeinden verpflegt, so werden ihnen die nicht bezogenen Mahlzeiten in Geld vergütet.

Ebenso beziehen die Einzelnreisenden und Detaschemente unter 10 Mann die Verpflegung in Geld für die Reisetage (Art. 119, Litt. c) für sich und die mitgeführten Dienstpferde.

Art. 148.

Den Offizieren wird in den Unterrichtskursen die Mundportion in der Regel in Geld vergütet.

Die Kommandanten der Kurse bestimmen, wann die Offiziere Naturalverpflegung zu beziehen haben.

Art. 149.

Die Vergütung für die Mundportion beträgt normaler Weise Fr. 1 und für die Fourageration, Stroh inbegriffen, Fr. 1. 80.

Die nämlichen Vergütungen werden auch den Gemeinden für die von ihnen verpflegten Truppen und Pferde ausgerichtet.

Dem Bundesrathe steht jedoch das Recht zu, in Kriegszeiten, in Fehl- und Theuerungsjahren u. s. w. diese Vergütungen in angemessener Weise zu erhöhen.

b. Gemeindeverpflegung.

Art. 150.

Die eidg. Kriegsverwaltung hat den Vorständen der Gemeinden, welche Truppen durch die Einwohner zu verpflegen oder Fourage für die Pferde zu liefern haben, dies so rechtzeitig als möglich anzuseigen, und es sind die Gemeinden verpflichtet, die nöthigen Vorkehren hiefür ungesäumt zu treffen. Wo diese Anzeige vor Ankunft der Truppen

27. März
1885. nicht erfolgt, ist dem Begehr des Truppenführers um Verpflegung gleichwohl und unverzüglich zu entsprechen.

Weigern sich die Gemeinden, den Begehr der Kriegsverwaltung bzw. der Truppenkommandanten Folge zu leisten, so sind letztere berechtigt, die für ihre Truppen und Pferde nöthige Verpflegung auf Kosten der Gemeinden selbst zu beschaffen.

Anderseits sind die Gemeinden, wenn die von ihnen rechtzeitig getroffenen Vorbereitungen für Verpflegung von den Truppen nicht benutzt werden, für den ihnen dadurch entstehenden Schaden angemessen zu entschädigen.

Die Schadenersatzbegehren können nach Gutfinden der Kriegsverwaltung gemäß den Vorschriften der Art. 283—288 erledigt werden.

Diese Bestimmungen gelten auch bezüglich der Unterbringung der Truppen in den Gemeinden (Art. 230).

Art. 151.

Offiziere und Mannschaft haben bei den Einwohnern die gewohnte landesübliche Kost anzusprechen, bestehend in Frühstück, Mittag- und Abendessen.

Art. 152.

Bezieht ein durch die Einwohner verpflegtes Korps nur einen Theil der Verpflegung, so ist hievon im Gutschein Vormerkung zu nehmen und entsprechend zu quittiren (Mittagessen = $\frac{1}{2}$, Frühstück und Abendbrot = je $\frac{1}{4}$ Portion).

In analoger Weise sind Gutscheine und Quittungen für nicht vollständig bezogene Fouragerationen auszustellen.

c. Naturalverpflegung der Mannschaft.

Feldverhältniss.

Art. 153.

Die Mundportion im Feldverhältniß besteht aus:

750 Gramm Brod,
 375 „ frischem Fleisch,
 150—200 Gramm Gemüse (Hülsenfrüchte, Reis,
 Gerste, Teigwaaren etc.),
 20 Gramm Salz,
 15 „ Kaffee, geröstet,
 20 „ Zucker.

27. März
 1885.

Art. 154.

Statt Brod kann Zwieback, statt frischen Fleisches gesalzenes oder geräuchertes Fleisch oder Speck oder Fleischkonserven oder Käse verabfolgt werden und zwar im Verhältniß von:

500 Gramm Zwieback für 750 Gramm Brod,		
275 „ gesalzenes Fleisch, oder	} für 375 Gr.	
250 „ geräuchertes oder getrocknetes		
Fleisch, Büchsenfleisch oder		
Speck, oder	frisches	
250 „ Käse.	Fleisch.	

Art. 155.

Bei außerordentlichen Anstrengungen und Märschen, sowie bei kalter Witterung können den Truppen Verpflegungszulagen (Extraverpflegung) verabreicht werden, bestehend:

- a. in Erhöhung der Fleischportion bis auf 500 Gramm oder in 65—125 Gramm Käse;
- b. in 3—5 Deziliter Wein, oder in 6—10 Centiliter Branntwein.

Die Extraverpflegung kann auch nur aus Wein bestehen.

Die Anordnung einer außerordentlichen Verpflegung steht nur dem Oberbefehlshaber, dem Chef des Generalstabes, den Kommandanten der Armeedivisionen und in dringenden Fällen den Kommandanten der Brigaden und allfällig isolirter Truppenkörper zu.

27. März
1885.

Art. 156.

Die Nothportion (eiserne Portion), mit welcher die Truppen bei einem aktiven Dienst versehen werden sollen, besteht aus:

- 500 Gramm Zwieback, oder 500 Gramm Mehl, oder
750 Gramm Brod (Dauerbrod);
- 250 Gramm geräuchertes oder getrocknetes Fleisch oder
Fleischkonserven;
- 15 Gramm Salz;
- 15 " Kaffee, geröstet;
- 20 " Zucker.

Bei Verabfolgung von Gemüse oder Gemüsekonserven kann die Fleischportion um 50 Gramm vermindert werden.

Diese Portion darf nur auf besondern Befehl verwendet und soll sobald thunlich wieder ergänzt werden.

Art. 157.

An Kochholz wird von der Kriegsverwaltung für das dreimalige Abkochen per Tag geliefert:

- a. Ein Ster auf 120 Mann im Bivouac bei offenem Feuer;
- b. ein Ster auf 180 Mann im Lager mit eingerichteten Feldküchen;
- c. ein Ster auf 240 Mann in Küchen oder bei Benützung gemauerter Kochherde.

Art. 158.

Wenn die Truppen Gemüse, Kaffee und Holz selbst beschaffen, so erhalten sie hiefür eine tägliche entsprechende Vergütung, welche vom Bundesrath jeweilen für den betreffenden aktiven Dienst festgesetzt wird.

Friedensverhältniss.

Art. 159.

Im Friedensverhältniß besteht die Mundportion aus:

- 750 Gramm Brod,
- 320 " Fleisch.

Art. 160.

27. März

1885.

Die Beschaffung des Gemüses und des Kochholzes liegt den Truppen in der Regel selbst ob. Hiefür werden ihnen Vergütungen gewährt, welche:

- a. für die Rekrutenschulen 20 Rp. per Mann und per Tag;
- b. für die Wiederholungs- und Spezialkurse 10 Rp. per Mann und per Tag

betragen und von der Kriegsverwaltung gegen besondere Gutscheine bezahlt werden.

Zu diesen Vergütungen sind auch die Offiziere berechtigt, wenn sie die Verpflegung in natura beziehen.

Art. 161.

Im Friedensverhältniß findet die Verabfolgung einer Extraverpflegung nur ausnahmsweise statt und beschränkt sich in der Regel auf die Manövertage der Brigadenwiederholungskurse und Divisionszusammenzüge. Die Anordnung einer außerordentlichen Verpflegung unterliegt der Bewilligung des schweizerischen Militärdepartements.

d. Leistungen der Gemeinden für die Naturalverpflegung.

Art. 162.

Wenn einquartirte Truppen die Naturalverpflegung beziehen und das Abkochen bei den Quartiergebern anbefohlen ist, so haben letztere die Zubereitung der Rationen unentgeltlich zu besorgen.

Art. 163.

In denjenigen Fällen, wo für einquartirte Truppen ein gemeinschaftliches Abkochen befohlen ist, haben die Gemeinden hiefür geeignete Lokalitäten nebst den erforderlichen Kochgeräthschaften unentgeltlich anzuweisen, sowie auf Verlangen Salz, Gemüse und das benötigte Kochholz im Feldverhältniß gegen die in Art. 158 bestimmte Vergütung, im Friedensverhältniß gegen Bezahlung der Marktpreise zu liefern.

27. März
1885.

Art. 164.

Wenn Lieferungen auf entfernten Distributionsplätzen abgeholt werden müssen, so sind in Ermanglung eigener Militärführwerke die Kommandos berechtigt, von den Gemeinden leere Wagen unentgeltlich zu beziehen (Art. 265) und dieselben mit den Pferden des Korps zu bespannen. Besondere Einrichtungen, welche an den Wagen getroffen werden müssen, sowie erlittene Beschädigungen derselben sind den Gemeinden zu vergüten.

e. Verpflegung der Pferde.

Art. 165.

Die tägliche Fourageration besteht im Feldverhältniß für Reit- und Zugpferde aus:

5 kg. Hafer und
6 „ Heu.

Art. 166.

Die gleiche Ration (Feldration oder starke Ration) wird im Friedensverhältniß in folgenden Kursen oder Kurszeiten verabfolgt:

- a. In allen Wiederholungskursen;
- b. in der zweiten Hälfte der Rekrutenschulen aller Waffen;
- c. im letzten Drittheile der Remontenkurse;
- d. auf Rekognoszirungen und Märschen.

In Fällen, wo die Verabfolgung der starken Ration in ihrem vollen Umfange sich nicht gleich beim Beginn der Wiederholungskurse oder der oben genannten Kurszeiten als nothwendig erweist, sind die Kommandanten der Kurse ermächtigt, nach Ermessen die Verstärkung der schwachen Ration bis zum Betrage der starken oder einzelner Theile derselben allmälig eintreten zu lassen.

27. März
1885.

Art. 167.

In allen andern in Art. 166 nicht genannten Kursen und Kurszeiten wird die schwache Ration, bestehend in:

4 kg. Hafer und
5 „ Heu,

verabfolgt.

Wenn jedoch der Ernährungszustand der Pferde die Erhöhung der Ration bis zum Betrage der starken oder einzelner Theile derselben in gewissen Fällen wünschenswerth machen sollte, so ist durch den betreffenden Kurskommandanten die Genehmigung des schweiz. Militärdepartements hiefür einzuholen.

Art. 168.

Statt Hafer kann altbackenes, jedoch nicht schimmlichtes Brod, Mais und Gerste, in Nothfällen auch Roggen, Waizen, Dinkel im gleichen Gewicht wie Hafer, Kleie im $1\frac{1}{2}$ fachen Gewicht und Heu je nach der Qualität im doppelten bis $2\frac{1}{2}$ fachen Gewicht des Hafers verwendet werden.

Wenn nicht das vorgeschriebene Heu geliefert werden könnte, so darf die Haferration vorübergehend bis auf höchstens 7 kg. erhöht werden. Die Beibringung voluminösen Futters (Heu, Stroh oder Grünfutter) ist dann aber mit allen Mitteln anzustreben.

Art. 169.

Die Nothration, mit welcher die berittenen Truppen für den aktiven Dienst zu versehen sind, besteht aus 6—7 kg. Hafer oder in Ermangelung desselben aus 5—6 kg. altbackenem Brod oder einem entsprechenden Gewicht Futterkonserven (Galetten).

f. Verpflegung des Schlachtviehs.

Art. 170.

Muß nachgeführtes Schlachtvieh durch die Kriegsverwaltung verpflegt werden, so sind auf 500 kg. lebendes Gewicht täglich 15 kg. Heu zu berechnen.

27. März
1885.

Wenn Grünfutter, Wurzelgewächse, Körnerfrüchte, Kleie, Schotenfrüchte u. dgl. zur Verwendung gelangen, so sind 100 kg. Heu gleich einem Nahrungswerth von 400—450 kg. gemengten Grünfutters, 350—400 kg. grünen Klees oder Luzerne, Esparsette, Futtermais und Futterroggen, 200 kg. roher Kartoffeln, 300 kg. gelber Rüben, 350 kg. Runkeln, 400 kg. weißer Rüben, 45—50 kg. Körnerfrüchte, 60 kg. Kleie und 35 kg. Schotenfrüchte zu rechnen. Stets jedoch muß mehr als die Hälfte des Nährwerthes mit Trockensubstanz gereicht und nie darf das Rauhfutter (Heu oder Gras) mehrere Tage gänzlich entbehrt werden.

3. Armeelieferungen.

Art. 171.

Wenn die Beschaffung der Bedürfnisse der Truppen an Lieferanten vergeben wird, so haben diese auf denjenigen Fassungsplätzen, welche ihnen vom Divisionskriegskommissär bezeichnet werden, auf ihre Kosten für das erforderliche Distributionspersonal, sowie für die nothwendigen Lokale, in denen die Abgabe der Lebensmittel an die Truppen stattfinden kann, zu sorgen.

Auf Verlangen des Divisionskriegskommissärs müssen sich die Lieferanten auch jederzeit über das Vorhandensein der nothwendigen Vorräthe und der guten Qualität derselben ausweisen und haben dieselben im Felde und bei Truppenzusammenzügen immer einen Repräsentanten im General- oder im Divisionshauptquartier zu stellen.

Art. 172.

Die Lieferanten haben für genaue und gewissenhafte Erfüllung der übernommenen Verbindlichkeiten habhafte Personal- oder Realkaution zu leisten. Im Falle von Personal-kaution hat der Lieferant eine amtliche Bescheinigung über seine Habhaftigkeit und diejenige seiner Bürgen beizubringen. Die Bürgen haften der Verwaltung gegenüber sowohl unter sich als mit dem Lieferanten solidarisch.

Die Realkaution geschieht entweder mittelst Hinterlage von Baarschaft oder von Werthschriften, deren Realität und Solidität auf Verlangen der Verwaltung amtlich zu beglaubigen sind. Die Realkaution soll 10 bis 25 % des Werthes der übernommenen Gesammtlieferung betragen und wird bei der eidg. Staatskasse deponirt.

27. März
1885.

Nach Beendigung der Lieferung und nach erfolgter Abrechnung mit dem Lieferanten ist die Realkaution Letzterem zu behändigen.

Art. 173.

Die Lieferanten haben alle ihnen übertragenen Lieferungen vertragsgemäß zu den vorgeschriebenen Fassungszeiten auszuführen. Sie verfallen für nicht rechtzeitige und nicht vertragsmäßige Lieferungen, insofern solche von den Truppen wegen Mangels an Ersatz angenommen werden müssen, in eine Konventionalstrafe bis auf die Hälfte des Betrages der betreffenden Lieferung.

Art. 174.

Findet der mit der Uebernahme der Lieferungen beauftragte Verwaltungs- oder Truppenoffizier eine Lieferung nicht vertragsgemäß, so hat er deren Annahme zu verweigern und den Lieferanten aufzufordern, dieselbe durch eine annehmbare zu ersetzen.

Bestreitet der Lieferant die Richtigkeit der Behauptung des betreffenden Offiziers, so hat der Chef des Korps auf die ihm hierüber gemachte Anzeige eine sofortige Untersuchung der Lieferung durch eine Expertenkommission, in welche sowohl er, als der Lieferant ein Mitglied zu wählen haben, anzuordnen. Zugleich bezeichnet der Korpskommandant einen Offizier, dem die Ernennung des Obmanns obliegt. Die Experten haben als Schiedsrichter zu fungiren und zu entscheiden, ob das Korps die gemachte Lieferung anzunehmen, oder ob der Lieferant dieselbe durch eine bessere zu ersetzen habe, und für den Fall, daß die Truppen aus

27. März
1885.

Mangel an Ersatz eine vertragswidrige Lieferung annehmen müssen, welche Konventionalstrafe dem Lieferanten aufzuerlegen sei. Bei abweichenden Meinungen der Experten fällt der Obmann den Entscheid über die den Experten gestellten Fragen.

Dieser Entscheid ist nebst dem über die Untersuchung aufgenommenen Protokolle dem Ober-, bzw. Armeekriegskommissär einzusenden.

Erhält der Lieferant Unrecht, so hat er die auf dem Verbal zu spezifizirenden Untersuchungskosten zu tragen; fällt der Entscheid zu Ungunsten des die Lieferung beanstandenden Offiziers aus, so werden die Kosten von der Kriegskasse übernommen.

Art. 175.

Gegen den Entscheid der Experten steht dem Lieferanten ein Rechtsmittel nicht zu; dagegen kann er beim Ober-, bzw. beim Armeekriegskommissär unter Darlegung der Gründe um die Erlassung oder Verminderung der Konventionalstrafe nachsuchen. Gegen das Erkenntniß des Ober-, bzw. Armeekriegskommissärs findet eine Weiterziehung nicht statt.

Art. 176.

Sind die Truppen genöthigt, für nicht zur vorgeschriebenen Zeit stattfindende oder für vertragswidrige Lieferungen, welche der Lieferant nicht durch annehmbare zu ersetzen im Stande ist, sich anderwärts den Bedarf zu verschaffen, so erfolgt diese Ersatzbeschaffung auf Rechnung des Lieferanten, der mit seiner Kaution, bzw. mit seinem allfälligen Guthaben für alle Haupt- und Nebenfolgen, Schaden und Kosten diesfalls zu haften hat.

Ueber derartige Ersatzbeschaffungen ist unter sachgemäßer Darlegung der Gründe, welche dieselben veranlaßten, sofort dem Divisionskriegskommissär, bzw. Ober- oder Armeekriegskommissär, Anzeige zu machen.

Konventionalstrafen für verspätete Lieferungen werden auf Antrag der betreffenden Kommandanten vom Divisionskriegskommissär, bezw. Ober- oder Armeekriegskommissär ausgesprochen.

27. März
1885.

Art. 177.

Fortgesetzte und begründet erfundene Beschwerden gegen den Lieferanten berechtigen die Kriegsverwaltung zur sofortigen Aufhebung des Vertrages, in welchem Falle der Lieferant keine Entschädigung anzusprechen hat.

Für Fälle von Betrug, Betrugsversuch, Lebensmittel-fälschung u. dgl. bleibt gegen den fehlbaren Lieferanten überdies das militär-strafgerichtliche Verfahren vorbehalten.

Art. 178.

Die verhängten Konventionalstrafen werden von dem Guthaben oder der geleisteten Kaution des Lieferanten bezogen. Soweit dieselben für nicht vertragsgemäße Lieferungen von Lebensmitteln für die Truppen verhängt worden sind, fallen sie in demjenigen Verhältniß, in welchem die Truppen durch eine schlechte Lieferung geschädigt wurden, in das Ordinäre derselben, sonst aber in die Kriegskasse. Das Letztere gilt auch von denjenigen Konventionalstrafen, welche für nicht vertragsgemäß gelieferte Fourage ausgesprochen werden.

Der Ober-, bezw. Armeekriegskommissär bestimmt auf den Antrag des betreffenden Kommandanten, dessen Truppen durch schlechte Lieferungen geschädigt worden sind, in jedem einzelnen Falle denjenigen Betrag, welcher von einer rechtskräftig verhängten Konventionalstrafe dem Ordinäre der betreffenden Truppe zukommen soll.

Art. 179.

Den Lieferanten können auf ihr Verlangen im Feldverhältniß von der Kriegskasse Abschlagszahlungen gemacht werden. Die Größe derselben bestimmt der Divisionskriegs-

27. März
1885. kommissär, doch dürfen dieselben nie den Betrag von zwei Drittheilen des Werthes der Lieferungen übersteigen.

Im Friedensverhältniß finden Vorschüsse an Lieferanten in der Regel nicht statt und können nur mit Ermächtigung des Oberkriegskommissariates gemacht werden.

Art. 180.

Die Lieferanten sind verpflichtet, an Nichtmilitärs, welche bei den Truppen angestellt, jedoch nicht in die Formation derselben aufgenommen sind, wie Fuhrleute, Bediente etc., auf Verlangen Lebensmittel abzugeben, jedoch nur gegen Baarbezahlung zu den vertragsmäßigen Preisen.

Art. 181.

Das in Art. 174 beschriebene Verfahren gilt auch für von den Corps beanstandete Lieferungen der Verwaltung selbst, bezw. der Verwaltungskompagnie. Betrifft es hiebei Lieferungen, welche bereits von der Verwaltungskompagnie beanstandet worden sind, zu deren Annahme sie jedoch durch Expertenentscheid verhalten worden ist, so soll eine zweite Expertise nur dann angeordnet werden, wenn unzweifelhaft nachgewiesen wird, daß seit der Uebernahme der betreffenden Lieferung durch die Verwaltungskompagnie Veränderungen stattgefunden haben.

Die Experten haben, wenn nöthig unter Zuziehung eines Arztes, bezw. Pferdearztes, namentlich festzustellen, welche Mängel den betreffenden Lieferungen anhaften, in welcher Weise bei noch vorhandenen Vorräthen denselben abgeholfen werden könne und ob der Genuß der betreffenden Lebensmittel den Truppen oder Pferden nachtheilig sei. Ist dies letztere nicht der Fall, so sind die Truppen zur Annahme der Lieferungen unter allen Umständen verpflichtet.

Art. 182.

Wenn Lieferungen der Verwaltung, bezw. der Verwaltungskompagnie, welche durch den Transport, durch Witte-

27 März
1885.

rungseinflüsse, durch unrichtige Behandlung, durch unzweckmäßige Lagerung in den Magazinen und auf den Distributionsplätzen, oder durch andere Ursachen ganz oder theilweise verdorben worden sind, in diesem Zustande an die Corps abgegeben werden, so hat der betreffende Kommandant, unter sofortiger Anzeige an die Verwaltung, bezw. den Chef der Verwaltungskompanie, durch eine spezielle Untersuchung, zu welcher auch ein Arzt oder Pferdearzt zuzuziehen ist, den Zustand der betreffenden Lieferung und namentlich auch die Ursachen, welche denselben herbeigeführt haben, feststellen zu lassen.

Kann in solchen Fällen der erforderliche Ersatz von der Verwaltung aus Mangel an Zeit oder an Vorräthen nicht geliefert werden, so sind die Kommandanten befugt, den nothwendigen Bedarf sich in geeigneter Weise anderswo zu beschaffen. Ueber derartige Ersatzbeschaffungen ist dem Divisionskriegskommissär, bezw. Oberkriegskommissär sofort Kenntniß zu geben.

Art. 183.

Die Untersuchungsprotokolle über beanstandete Lieferungen der Verwaltung sind in zwei Doppeln zu erstellen, wo von das eine an das betreffende Divisionskommando, das andere an den Ober-, bezw. Armeekriegskommissär geht.

4. Bestimmungen bezüglich der Regieverpflegung.

Art. 184.

Wenn die Verpflegung der Truppen im Regiewege geschehen soll, so sorgt der Ober-, bezw. Armeekriegskommissär im Einverständniß mit dem Militärdepartement, bezw. Oberbefehlshaber für die Anlegung der erforderlichen Magazine und Anstalten.

Im Feldverhältnisse sind die von der Kriegsverwaltung zu Magazinen für die Armeebedürfnisse bezeichneten Lokalitäten von den Eigenthümern derselben (Gemeinden oder

27 März Privaten) gegen die in Art. 186 bestimmte Entschädigung
1885. unbedingt und unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

Art. 185.

Der Kriegsverwaltung steht unter Mitwirkung der Ortsbehörden das Recht zu, die im betreffenden Kantonirungsbezirke vorhandenen Backöfen zum Backen des Brodes für die Truppen anzuweisen, wobei indessen auf die Bedürfnisse der Civilbevölkerung möglichst Rücksicht zu nehmen ist.

Ebenso kann die Armeeverwaltung über die vorhandenen Mühlen zu Verpflegungszwecken verfügen.

Art. 186.

Die Entschädigung für die in Art. 184 und 185 bezeichneten Leistungen wird durch zwei Sachverständige bestimmt, von der eine vom Militärdepartement, bezw. Ober-(Divisions-)kommando, der andere von dem Vorstande derjenigen Gemeinde, in welcher die betreffenden Objekte liegen, ernannt wird. Die Verhandlungen leitet der Ober-, bezw. Arme-(Divisions-)kriegskommissär oder ein von diesem bezeichneter Offizier, welcher bei getheilten Meinungen der Experten zugleich als Obmann funktionirt.

Art. 187.

Der Kriegsverwaltung steht das Recht der Benutzung von Schlachthäusern gegen tarifgemäße Vergütung zu.

Art. 188.

Die Gemeinden sind verpflichtet, marschunfähige oder kranke Schlachtthiere, welche von der Kriegsverwaltung nicht selbst besorgt werden können, gegen Empfangsbescheinigung zu übernehmen, und je nach ihrem Zustande entweder gegen Bezahlung der Wartungs- und Fütterungskosten behandeln und verpflegen oder abschlachten zu lassen, in welch' letzterm Falle der Erlös über die Verwerthung der Thiere unter genauer Rechnung der Kriegsverwaltung einzuhändigen ist.

27. März
1885.

Sollte unter angekauftem Vieh eine Krankheit seuchenartig auftreten, so ist der Vorstand der zuständigen Verpflegungsanstalt oder der Eigenthümer des Viehes (Lieferant) verpflichtet, die Stallungen unverzüglich zu sperren und sowohl der betreffenden Polizeibehörde als dem Oberpferdarzt, bzw. dem nächsten Divisionspferdarzt sofortige Anzeige zu machen, welcher unter Kenntnißgabe hievon an den Ober-, bzw. Armeekriegskommissär und an das vorgesetzte Kommando für die Vollziehung der für solche Fälle aufgestellten gesetzlichen Vorschriften zu sorgen hat.

Art. 189.

Ueber den Betrieb der für die Regieverpflegung erforderlichen Anstalten (Bäckereien, Schlachtereien etc.), über die Verwaltung der Magazine, über das bezügliche Rapportwesen und über die Dienstverhältnisse der Verwaltungskompagnien überhaupt ist eine spezielle Instruktion zu erlassen.

Die weiter hierüber erforderlichen Vorschriften werden vom Ober-, bzw. Armeekriegskommissär im Einverständniß mit dem Militärdepartement, bzw. Oberbefehlshaber erlassen.

5. Requisitionen.

Art. 190.

Requisitionen von Lebensmitteln dürfen im Feldverhältnisse nur vom Oberbefehlshaber und von den Kommandanten selbstständiger Heeresabtheilungen, in dringenden Fällen auch von den Divisionskommandanten angeordnet werden.

Art. 191.

Nachdem vom Oberkommando den Divisionen und selbstständigen Truppenkorps die Requisitionsgebiete zugewiesen sind, erläßt der Armeekriegskommissär über die Ausführung der Requisition, über Art, Quantum und Ablieferung der beizubringenden Verpflegungsbedürfnisse, über die Art und Weise der Vergütung derselben und die diesfälligen Eröff-

27. März
1885.

nungen an die Gemeindevorstände die erforderlichen Instruktionen, an welche sich die mit der Leitung der Requisition beauftragten Offiziere genau zu halten haben.

Art. 192.

Zur Einleitung des Verfahrens für die regelmäßige Requisition wendet sich der Divisionskriegskommissär, bezw. der mit der Requisition beauftragte Offizier, an die betreffenden Gemeindevorstände und verlangt die Ablieferung des erforderlichen Bedarfs innerhalb einer Frist, deren Dauer sich nach der Dringlichkeit der Sache richtet.

Wenn der Aufforderung zur Abgabe von Lebensmitteln nicht entsprochen wird, oder wenn die Civilbehörden ihre amtliche Thätigkeit eingestellt oder ihren Wohnort verlassen haben, so hat die militärische Requisition Platz zu greifen, in welchem Falle eine Truppenabtheilung von angemessener Stärke, unter Mitwirkung eines Offiziers der Kriegsverwaltung, das Aufsuchen, die Uebernahme und die Abgabe der von den Einwohnern zu requirirenden Lebensmittel besorgt.

Art. 193.

Wird eine Fouragirung befohlen, so wird sie unter der Mitwirkung eines Offiziers der Kriegsverwaltung von berittenen Truppen ausgeführt und es besteht dieselbe in der Wegnahme des in Feld und Wiesen stehenden oder in Scheunen und andern Gebäuden aufbewahrten Grünfutters und Getreides, sowie des Heues und des Strohes.

Art. 194.

Im Instruktionsdienste ist das Militärdepartement berechtigt, für die Uebungen größerer Truppenkörper die Gemeinden zu direkten Lieferungen von Fourage an die Truppen gegen Bezahlung der Marktpreise zu verhalten.

6. Ausstellung und Abgabe der Gutscheine.

27. März
1885.

Art. 195.

Für alle Leistungen und Lieferungen, welche nicht sofort bar bezahlt werden, sind vorschriftsgemäße Gutscheine auszustellen und zwar von den Hauptleuten für Lieferungen an die Kompagnien, vom Quartiermeister für solche an das Bataillon und für die Stäbe von den zuständigen Komptabeln.

Art. 196.

Die Gutscheine können für einen Tag oder mehrere zusammen angefertigt werden und sind für die einzelnen Lebensmittel und Futtergattungen, sowie für die verschiedenen Leistungen der Gemeinden gesondert auszustellen.

Art. 197.

Für alle zu viel bezogenen Fassungen haften die Aussteller der Gutscheine.

Art. 198.

Der Handel mit gelieferten Lebensmitteln oder Gutscheinen ist verboten.

Art. 199.

Die Einlösung der Gutscheine für die Gemeindelieferungen soll im aktiven Dienste, wenn immer die Verhältnisse es gestatten, beim Abzuge der Truppen aus dem betreffenden Kantonnement stattfinden.

Nicht eingelöste Gutscheine sind spätestens innert vierzehn Tagen nach dem Abmarsch der Truppen an das zuständige Kantonskriegskommissariat zu Handen des Divisionskriegskommissärs, beziehungsweise Oberkriegskommissariats einzusenden.

Die Lieferanten haben ihre Gutscheine im Feldverhältnisse am Ende eines jeden Monats und am Schlusse des Dienstes an den Divisionskriegskommissär, und im Friedens-

27. März
1885. verhältniß jeweilen bei Beendigung eines Kurses dem betreffenden Verwaltungsoffizier gegen Empfangsschein zu Handen des Oberkriegskommissärs einzureichen.

7. Fassungen.

Art. 200.

Den Truppen ist durch angemessenen Befehl bekannt zu geben, auf welche Weise sie den Bedarf an Lebensmitteln beziehen können.

Die Zeit und der Ort der Fassungen werden den verschiedenen Truppenkorps in der Regel von dem Höchstkommandirenden bestimmt.

Art. 201.

Das Fassen sämmtlicher Bedürfnisse, die aus Magazinen oder von Lieferanten bezogen werden, geschieht für die Kompagnien durch die Fouriere unter Aufsicht des Quartiermeisters oder eines Truppenoffiziers, und für die Stabsabtheilungen durch die mit dem Rechnungswesen betrauten Komptabeln.

8. Vorschriften über die Qualität der Lebensmittel und der Fouräge.

Art. 202.

Für die Qualität der Lebensmittel wird Folgendes vorgeschrieben:

- 1) Das Brod muß aus reinschmeckendem, gesundem, trockenem und von Kleie und Beimischungen freiem Kernen- oder Waizenmehl, II. Qualität, in Laibe von 750 oder 1500 Gramm bereitet werden, gut ausgebacken, jedoch nicht verbrannt und bei der Ablieferung mindestens 12 Stunden alt sein.
- 2) Das Fleisch muß von gut gemästeten Ochsen oder Kühen, die nicht unter zwei und nicht über acht Jahre alt sind, herrühren; es muß mit weißen Fettstrichen durchzogen,

27. März
1885.

geruchfrei sein und eine schöne rothe Farbe haben; Knochen dürfen mit Ausnahme der im Fleische befindlichen keine zugewogen werden, ebenso keine Einge- weide und keine Kopfstücke. Von den Beinen darf zur Vertheilung an die Truppen nur gelangen, was 12 Centi- meter über dem Vorderknie und dem Sprunggelenk abgeschnitten worden ist. In der Regel soll nur solches Fleisch an die Truppen abgegeben und trans- portirt werden, welches von Thieren herrührt, die mindestens 24 Stunden vorher geschlachtet worden sind.

Wo es irgendwie thunlich ist, soll bei Abschluß der Fleischlieferungsverträge ausschließlich die Abgabe von Ochsenfleisch bedungen werden.

Gedörrter Speck muß gesund, frisch und rein sein, darf nicht riechen, nicht ranzig und nicht von Finnen oder Maden angegriffen sein, sondern soll ein hartes, weißes und gesundes Fett zeigen.

- 3) Die Hülsenfrüchte müssen gesund, reinschmeckend, nicht zu alt und nicht w提醒stichig sein.
- 4) Der Reis soll trocken, grob, egal von Korn, von weißer Farbe und nicht staubig oder mehlig sein; er darf nur wenig gebrochene Körner enthalten und muß beim Kochen stark aufquellen.
- 5) Teigwaaren sollen gut ausgetrocknet, geruchlos, leicht zerbrechlich und von gleichmäßiger Farbe sein. Beim Kochen sollen sie leicht aufquellen, ohne zu zerfließen.
- 6) Der Kaffee soll trocken, rein, von gleicher natürlicher Farbe sein und leicht braun geröstet einen angenehmen kräftigen Geschmack haben.
- 7) Der Wein muß hell, gesund und real sein.

Alle zur Vertheilung an die Truppen gelangenden Nahrungs- und Genußmittel müssen unverfälscht, gesund und vollkommen genießbar sein.

27. März
1885.

Art. 203.

Die Qualität der Fourage soll mindestens so gut sein, als solche die Landesgegend, in welcher sich die Truppen befinden, hervorbringt.

Im Allgemeinen gelten folgende Vorschriften:

- 1) Der Hafer darf nicht staubig, nicht dumpfig und schimmlicht, nicht ausgewaschen und nicht mit Rhade oder andern Beimischungen vermengt, sondern er muß trocken und reinschmeckend sein und ein Gewicht von mindestens 45—48 Kilogramm per Hektoliter haben.
- 2) Das Heu, welches immer nur in verschwitztem Zustande zur Abgabe gelangen darf, soll aus guten, kräftigen Gräsern oder Kräuterarten bestehen und muß gut gedörrt, reinschmeckend und nicht schimmlicht oder staubig sein.
- 3) Als Pferdefutter darf stark schimmlichtes Brod nicht verwendet werden.

VI. Abschnitt.**Unterkunft.**
**1. Allgemeine Bestimmungen, Unterkunftsarten,
Raumverhältnisse.**

Art. 204.

Für die Unterkunft der Truppen sowohl im Friedens- als Feldverhältniß sorgt der Bund gemäß Art. 221 der Militärorganisation durch die Kriegsverwaltung.

Art. 205.

27. März
1885.

Die Unterbringung der Truppen geschieht:

- a. In Kasernen oder in andern zu Kasernenzwecken eingerichteten Gebäuden;
- b. in Kantonnementen (Bereitschaftslokalen, Alarmquartieren);
- c. durch Einquartierung bei den Einwohnern;
- d. in Freilagern (Bivouacs, Ortschaftslager) und in Standlagern.

Art. 206.

Als Bereitschaftslokale haben öffentliche Gebäude, Tanzsäle, leere Fabriken, Scheunen, Schuppen u. s. w. zu dienen.

Art. 207.

Im Kantonnement ist an Lagerraum, jedoch ohne die Zugänge, zu berechnen:

für einen Mann $1,25 - 1,50 \text{ m}^2$ (210 cm Länge auf $65 - 75 \text{ cm}$ Breite),
 „ ein Pferd $3,50 - 4 \text{ m}^2$ ($270 - 300 \text{ cm}$ Länge auf $125 - 150 \text{ cm}$ Breite).

Die Stallungen sollen mindestens 210 Centimeter hoch sein.

Der Raum für die Bivouacs (die Ausdehnung des Lagerplatzes auf den einzelnen Mann reduziert verlangt im Allgemeinen 20 Quadratmeter auf den Infanteristen, 60 Quadratmeter auf den Kavalleristen, 75 Quadratmeter auf den Artilleristen) richtet sich hauptsächlich nach dem verfügbaren Terrain und der Form, in welcher gelagert wird.

Die näheren Bestimmungen über die Raumverhältnisse gibt die Dienstanleitung für die schweizerischen Truppen im Felde.

Art. 208.

Man unterscheidet:

Weite Kantonirung (vorzugsweise Quartier bei den Einwohnern).

27. März
1885.

- 1 Infanterist auf 1 Feuerstelle oder 5 Einwohner,
- 1 Kavallerist = 2 Infanteristen,
- 2 Artilleristen = 3 „

E n g e K a n t o n n i r u n g (hauptsächlich Unterkunft in Bereitschaftslokalen).

Mehr als 1 Mann bis auf 5 Mann auf die Feuerstelle oder 1 Mann auf den Einwohner.

M a r s c h k a n t o n n e m e n t e (Marschquartiere).

A l a r m q u a r t i e r e. Unterbringung ganzer Abtheilungen (Sektionen, Pelotone, Kompanien und noch größere Detaschemente, unter völliger Aufrechthaltung des taktischen Verbandes und der Gefechtsbereitschaft) in geeigneten Gebäuden.

O r t s c h a f t s l a g e r. Verbindung von engem Kantonnement und Alarmquartier mit Bivouac in- und außerhalb der Ortschaften.

Art. 209.

Bei größern Truppenmärschen und Truppenkonzentrationen im Kriegsfalle kann über alle in den Gemeinden vorhandenen Gebäude verfügt werden, doch sollen den Einwohnern die nothwendigsten Schlafzimmer und Küchen zur Verfügung bleiben.

Art. 210.

Bei Belegung von Ortschaften mit Truppen ist auf die hygienischen Verhältnisse möglichste Rücksicht zu nehmen. Ungesunde Gegenden sind thunlichst zu vermeiden, Ortschaften, in welchen ansteckende Krankheiten sich befinden, ganz auszuschließen oder erst nach gründlicher Reinigung zu belegen.

Art. 211.

Zu Lagerplätzen wählt man, soweit nicht die Gefechtszwecke und Gefechtsverhältnisse die Wahl bedingen, möglichst trockenes, festes, windgeschütztes, in der Nähe von Oertlichkeiten gelegenes Terrain, von welchem aus auf ge-

eigneten Zufahrten die Versorgung der Truppen mit dem erforderlichen Koch- und Trinkwasser (täglich zirka 4 Liter per Mann und 12 Liter per Pferd), sowie mit Holz und Stroh geschehen kann.

27 März
1885.

2. Berechtigungen der Truppen.

a. In Kasernen.

Art. 212.

Soweit es die Verhältnisse gestatten, soll die Unterbringung der Truppen in Kasernen stattfinden.

Jeder Militär hat Anspruch auf einen hinlänglichen Lagerraum, im Instruktionsdienste in der Regel auf ein eigenes, reinliches Bett, insofern nicht größere Truppenübungen und Besammlungen die Lagerung auf Stroh bedingen.

Die Offiziere und wenn möglich die höhern Unteroffiziere sind von der Mannschaft getrennt unterzubringen. Die höhern Offiziere können nach Zulässigkeit der Raumverhältnisse eigene Zimmer beanspruchen.

Art. 213.

Können die Offiziere auf Waffenplätzen, über deren Benutzung der Bund Verträge abgeschlossen hat, im Instruktionsdienste nicht mit ihren Truppen in den Kasernen untergebracht werden, so beziehen sie eine tägliche Logisentschädigung von einem Franken, insofern es nicht Offiziere betrifft, welchen ihr eigenes Domizil auf dem Waffenplatze zu benutzen bewilligt wird.

Diese Entschädigung wird bei Rekognoszirungen und Ausmärschen auf Fr. 1. 50 erhöht, wenn die Offiziere in ihren Kosten für Quartier sorgen müssen.

Für den Entlassungstag wird keine Logisentschädigung vergütet.

27. März
1885.

Art. 214.

Für die Beleuchtung, Beheizung und Reinigung der Kasernen, soweit die letztere nicht den Truppen auffällt, lässt die Kriegsverwaltung durch die zuständigen Kasernenverwaltungen sorgen.

Die näheren Bestimmungen hierüber, sowie über die Ausrüstung der Kasernen überhaupt, enthalten die Waffenplatzverträge und das Reglement über die Kasernirung der Truppen.

b. In Kantonnementen.

Art. 215.

Wenn die Truppen in Bereitschaftslokalen untergebracht werden, so sind die Kompagnieoffiziere in möglichster Nähe ihrer Kompagnien in besondern geeigneten Lokalen zu logiren.

In den Alarmquartieren haben unter allen Umständen alle zu den betreffenden Truppen gehörenden Offiziere bei denselben zu verbleiben.

Art. 216.

Die Offiziere der Stäbe sind nach Zulässigkeit der Raumverhältnisse bei den Einwohnern in thunlichster Nähe der Truppen einzuquartieren.

Art. 217.

Für die Unterkunft der Offiziere in Bereitschaftslokalen oder in Quartieren, welche Waffenplätze es auch betreffe, werden vom Bunde keine Logisvergütungen geleistet.

Art. 218.

Au Lagerstroh erhält jeder Mann für die ersten fünf Tage 8 kg. und bei längerem Aufenthalt alle fünf Tage einen Zuschuß von 2,5 kg. zum Voraus.

Wenn es gewiß ist, daß Bereitschaftslokale nur für 1—2 Nächte zu beziehen sind, so werden bloß 5 kg. Stroh

verabfolgt. Muß das gleiche Kantonnement während längerer Zeit benutzt werden, so ist das Lagerstroh mindestens alle 20 Tage vollständig zu erneuern.

27 März
1885.

Art. 219.

Für die Pferde sind täglich 3,5 kg. Streue abzugeben, welche aus weißem Stroh oder in Ermanglung von solchem aus anderem Streumaterial in verschwitztem Zustande bestehen kann.

Art. 220.

Die Bereitschaftslokale und die Stallungen müssen vom Eintritt der Abend- bis zur Morgendämmerung beleuchtet und die Lichter in feuersicheren Laternen angebracht werden.

c. Im Quartier bei den Einwohnern.

Art. 221.

Im Quartier bei den Einwohnern haben die Truppen mindestens eine gesunde und reinliche Lagerstätte anzusprechen. Die Offiziere haben Anspruch auf besondere Zimmer mit Betten, Beleuchtung und Beheizung.

d. In Frei- und Standlagern.

Art. 222.

In Frei- und Standlagern haben alle Offiziere bei ihren Truppen oder in deren Nähe und in der Regel wie diese selbst zu logiren.

Ausnahmen können nur vom Höchstkommandirenden bewilligt werden.

Art. 223.

Die Strohberechtigung der Truppen ist die gleiche wie im Kantonnement (Art. 218).

In kalten Nächten und bei nasser Witterung darf indeß auch beim Bezug eines nur 1—2 Tage andauernden Bivouacs

27. März
1885. die Strohlieferung bis auf 8 kg. per Mann auf den Befehl der zuständigen Truppenkommandanten oder auf das Verlangen des Arztes ausgedehnt werden.

Art. 224.

Die Abgabe von Streue für die Pferde geschieht nur bei dringendem Bedürfniß und soll 2,5 kg. per Pferd nicht übersteigen.

Art. 225.

An Wärmeholz wird in die Bivouacs ein Ster auf 80 Mann oder auf je vier bewilligte Wachtfeuer verabfolgt.

Für die Bivouacs der Stabsabtheilungen wird ein Ster auf 40 Mann ausgetheilt.

In Standlagern wird Holz nur für die Wachtfeuer abgegeben.

Art. 226.

Bei großer Kälte und bei andauernd naßkalter Wittring kann die Abgabe von Holz auf speziellen Befehl der zuständigen Kommandostellen bis auf das Doppelte des im Art. 225 vorgesehenen Quantums vermehrt werden.

Im Sommer (Juni, Juli und August) wird dagegen in der Regel nur den im Hochgebirge befindlichen Truppen Holz verabfolgt.

e. Wachtbedürfnisse.

Art. 227.

Für die Polizei- und Feldwachen wird das Stroh in gleichem Verhältniß wie in die Bereitschaftslokale und in die Bivouacs ausgetheilt (Art. 218 und 223).

Art. 228.

An Holz werden auf Vorposten alle 24 Stunden für jedes bewilligte und für 16 Mann berechnete Wachtfeuer abgegeben:

- a. Im Winter: Monate November bis und mit März 1 Ster für 4 Wachtfeuer; 27. März
b. im Frühling und Herbst: Monate April, Mai, September und Oktober 1 Ster für 6 Wachtfeuer; 1885.
c. im Sommer: Juni, Juli und August in der Regel kein Holz.

Für Polizeiwachen wird geliefert:

- a. Im Winter: $\frac{1}{8}$ Ster Holz per Tag, und die erforderliche Beleuchtung, beziehungsweise 4 Kerzen;
b. im Frühling und Herbst: $\frac{1}{12}$ Ster und 3 Kerzen;
c. im Sommer: 2 Kerzen und kein Holz.

3. Leistungen der Gemeinden.

Art. 229.

Den Gemeinden, in welchen Truppen untergebracht werden, ist dies so rechtzeitig als möglich durch die Kriegsverwaltung anzugeben und damit die Mittheilung zu verbinden, auf welche Weise die Unterbringung stattzufinden habe.

Art. 230.

Die Gemeinden sind verpflichtet, auf erhaltene Anzeige hin ungesäumt alle diejenigen Vorkehren zu treffen, welche für die vorgeschriebene Unterbringung der Truppen nothwendig sind.

Kann der in Art. 229 vorgeschriebene Avis nicht rechtzeitig oder gar nicht ertheilt werden, so haben die Gemeinden gleichwohl dem Begehrten eines Truppenführers oder der Kriegsverwaltung um Aufnahme und Unterbringung von Truppen ohne Verzug Folge zu leisten.

Im Uebrigen wird auf die Bestimmungen in Art. 150 verwiesen.

27. März
1885.

Art. 231.

Die Gemeinden haben für die Unterbringung der Truppen in Kantonnementen oder bei den Einwohnern unentgeltlich anzuweisen:

- a. Die Logis und Büreaux für die Stäbe (Art. 216);
- b. die Quartiere und Unterkunftslokale für die Offiziere und Truppen, sowohl wenn diese einzuquartieren oder zu kantoniren sind (Art. 215 und 217);
- c. die Stallungen für die Pferde nebst den erforderlichen Stallgeräthschaften;
- d. die erforderlichen Küchen und Geräthschaften zur Zubereitung des Essens, insofern nicht Feldküchen errichtet werden. Im letztern Falle sind die Kochplätze ebenfalls unentgeltlich anzuweisen;
- e. die Wachtstuben und Arrestlokale, die Werkstätten für die Militärarbeiter;
- f. die Korpskrankenzimmer und die für die Etablirung der Feldlazarethe erforderlichen Lokale;
- g. die Parkplätze für die Kriegsführwerke.

Art. 232.

Die Gemeinden haben ferner gegen Vergütung der in Art. 236 – 238 hienach bestimmten vom Bunde zu leistenden Entschädigungen zu liefern:

- a. Das Stroh in die Bereitschafts-, Wacht-, Kranken- und Arrestlokale, und die Streue in die Stallungen;
- b. die Beleuchtung für die Büreaux, Bereitschaftslokale, Stallungen, Wachtstuben, Krankenzimmer und Werkstätten;
- c. die Beheizung für die Büreaux, Wachtstuben, Krankenzimmer und Werkstätten;
- d. die allfälligen baulichen Einrichtungen in die Unterkunftslokale, als Gewehrrechen, Kleiderhaken, Tablars, Latirbäume u. s. w., dabei ist auch auf Erstellung der Latrinen (Aborte) Bedacht zu nehmen;

- e. die Lagerplätze für die Truppen und Pferde beim Bezug von Frei- und Standlagern;
- f. das benötigte Bauholz für die Errichtung von Baraken und Wachthütten, sowie für die Anlage temporärer Kriegsspitäler;
- g. endlich kann von den Gemeinden auch das Koch- und Brennholz für die Küchen und Feldbäckereien, das Stroh und das Wärmeholz für die Bivouacs und Vorposten bezogen werden.

27. März
1885.

Art. 233.

Im Kriegsfalle haben die Gemeinden, bezw. Kantone für die Errichtung stehender Kriegsspitäler unentgeltlich zur Verfügung zu stellen:

- a. öffentliche Gebäude, welche von den Militärbehörden hiezu geeignet erklärt werden; wobei jedoch der Kriegsverwaltung alle Kosten für die Einrichtung dieser Gebäude als Militärspitäler, für die Wiederinstandstellung und Reinigung der Lokale nach Aufhebung der Spitäler auffallen;
- b. passenden Grund und Boden für die Errichtung temporärer Bauten gegen Vergütung des allfälligen Kulturschadens (Art. 240).

4. Leistungen des Bundes.

Art. 234.

Der Bund vergütet für die Unterbringung der Truppen in Kasernen im Instruktionsdienste die in den Waffenplatzverträgen und im Reglemente über die Kasernirung vorgesehenen Entschädigungen.

In Kriegsfällen dagegen werden für die Unterkunft der Truppen in Kasernen keine andern Entschädigungen als diejenigen für Beleuchtung, Beheizung, Reinigung und Wäsche, welche nach den Tarifen vergütet werden, bezahlt.

27. März
1885.

Art. 235.

Die Kriegsverwaltung liefert für die in den Militärrstellungen der Kasernen untergebrachten Pferde die erforderliche Streue von 3,5 kg. per Tag und per Pferd.

In Kriegsfällen haben die Eigenthümer der betreffenden Lokalitäten die Streue gegen die in Art. 238 vorgesehene Entschädigung und gegen Ueberlassung des Düngers zu liefern.

Art. 236.

Die Kriegsverwaltung liefert das erforderliche Stroh und Holz für die Frei- und Standlager und die Vorposten oder vergütet die von den Gemeinden hiefür bezogenen Lieferungen (Art. 232 g) nach den Marktpreisen.

Art. 237.

Die Kriegsverwaltung leistet den Gemeinden den örtlichen Verhältnissen angemessene Vergütungen für die ihnen nach Art. 232, b, e, d und f, auffallenden Leistungen an Beleuchtungs- und Beheizungsmaterial, an Bauholz und für die ihnen durch den Bezug der Unterkunftslokale erwachsenen baulichen Einrichtungen.

Art. 238.

Für das von den Gemeinden in die Bereitschafts-, Kranken-, Wacht- und Arrestlokale gelieferte Stroh wird von der Kriegsverwaltung eine Entschädigung von 50 % des Marktpreises für den durch den Gebrauch entstandenen Minderwerth und für die in die Stallungen gelieferte Streue nebst der Ueberlassung des Düngers eine solche von 25 % geleistet.

Für die größern Uebungen des Instruktionsdienstes bestimmt das Militärdepartement die bezüglichen Entschädigungen nach obigem Verhältnisse auf den Vorschlag des Oberkriegskommissariates.

Die Entschädigung für Kantonementsstroh und Stallstreue fällt weg, wenn die Gemeinden die Truppen und die Pferde selbst verpflegen und hiefür gemäß Art. 149 die

Vergütung für die gelieferten Mundportionen und Fouragerationen beziehen.

27. März
1885.

Art. 239.

Muß Lagerstroh wegen Infektion durch ansteckende Krankheit oder durch Ungeziefer auf ärztliche Anordnung verbrannt werden, so wird für dasselbe der volle Marktpreis vergütet.

Art. 240.

Der durch die Lagerung der Truppen entstandene Kulturschaden auf den Lagerplätzen wird gemäß den Bestimmungen des Abschnittes über Kultur- und Eigenthumsbeschädigungen (Art. 283 u. ff.) abgeschätzt und vergütet.

**5. Ueberwachung der Lokalitäten und Lieferungen.
Ausstellung der Gutscheine.**

Art. 241.

Für alle Lieferungen von Stroh, Holz und Licht haben die komptablen Offiziere den Gemeinden Baarzahlung zu leisten.

Art. 242.

Die Rechnungen für die in den Unterkunftslokalen zu treffenden baulichen Einrichtungen, welche indes, namentlich bei kürzerm Aufenthalt der Truppen, auf das Notwendigste zu beschränken sind, sowie Rechnungen für allfällige Beschädigungen der Lokale (Art. 243), müssen sowohl vom Gemeindevorstand als von dem betreffenden Truppenkommandanten visirt sein und können nach Gutfinden der Kriegsverwaltung durch Sachverständige, gemäß den Bestimmungen des Abschnittes über Kultur- und Eigenthumsbeschädigungen (Art. 283—288), geprüft und erledigt werden.

Art. 243.

Die Truppenoffiziere haben unter allen Umständen und bei eigener Verantwortlichkeit darüber zu wachen, daß die

27. März
1885.

von ihren Corps bezogenen Unterkunftslokale in gehörigem Zustande wieder verlassen werden; Beschädigungen, die nicht nothwendige Folge des Gebrauchs sind, haben die Fehlbarren oder im Nichtentdeckungsfalle das betreffende Corps zu vergüten.

Ebenso sind die Truppenoffiziere gehalten, darüber zu wachen, daß sämmtliche Lieferungen, wie Holz, Stroh u. s. w., unter ihre Mannschaft gleichmäßig zur Vertheilung kommen, daß das Lagerstroh zu keinen andern Zwecken verwendet, sondern beim Verlassen eines Bivouacs zusammen genommen und an Haufen gebracht werde. Fehlbare sind zu bestrafen und zum Ersatze des gestifteten Schadens anzuhalten.

Art. 244.

Die Korpskommandanten sind dafür verantwortlich, daß beim Verlassen eines Kantonments oder Lagers der verbleibende Vorrath an Holz, Stroh und Dünger weder verkauft noch verbrannt werde, sondern denjenigen Stellen verbleibe, welche Holz und Stroh geliefert oder sonst ein Recht sich darauf erworben haben.

VII. Abschnitt.

Transportwesen.

A. Gemeindefuhrleistungen.

1. Pflichten der Gemeinden.

Art. 245.

Die Gemeinden sind verpflichtet, alle durch die Gesetze und Reglemente vorgesehenen Fuhren gegen gesetzliche Entschädigung zu leisten (Art. 205 der Militärorganisation).

Allen Anforderungen für Fuhrleistungen zu Militärzwecken haben die Gemeinden sofort zu entsprechen, soweit die Mittel dazu bei ihnen vorhanden sind.

27. März
1885.

Art. 246.

Die Militärverwaltung, beziehungsweise die Truppenkommandos sind berechtigt, von den Gemeinden namentlich zu requiriren:

- a. die zu den Korpsfuhrwerken gehörenden Proviant- und Bagagewagen, so lange diese nicht vom Bunde selbst nach besonderer Ordonnanz erstellt werden;
- b. die Requisitionsfuhrwerke (Krankenwagen) der Feldlazarethe und der Transportkolonnen der Sanitätsreserve (Tafeln XV und XVI der Militärorganisation);
- c. die Pferdegeschriffe und Wagendecken (Blachen) für die unter litt. a und b bezeichneten Fuhrwerke, soweit dieselben nicht den Korpsmaterialbeständen entnommen werden können;
- d. die Wagen nebst den erforderlichen Bespannungen und Fuhrleuten für die Bildung von Lebensmittelkolonnen und Etappenfuhrparks;
- e. die Wagen zum Transporte von Truppentabakamenten und einzelnen Militärs, von Kranken, des Gepäckes und anderer Gegenstände, für deren Transport keine Armee-fuhrwerke eingeführt sind, sowie die dazu erforderlichen Bespannungen nebst den nöthigen Fuhrleuten;
- f. den nöthigen Vorspann bei anhaltenden Steigungen;
- g. Saumthiere, Träger, Führer, Wegmacher und Schneebrecher;
- h. Transportschiffe und Kähne.

Art. 247.

Die Gemeindebehörden eines okkupirten Gebietes haben alle Sorgfalt auf die gehörige Instandstellung und Unterhaltung von Straßen und Brücken zu verwenden, um die

27. März
1885.

vorkommenden militärischen Transporte möglichst zu erleichtern. Den Weisungen, welche zu diesem Zwecke von den Militärbehörden erlassen werden, ist von den Gemeindevorständen ohne allen Verzug, und wenn nöthig mit Aufbietung aller Arbeitskräfte ihrer Gemeinden, Folge zu leisten.

Die Entschädigungen für die Herstellungsarbeiten werden von den Militärbehörden nach Mitgabe der örtlichen Preise bestimmt.

2. Requisitionsverfahren.

Ein- und Abschätzungen.

Art. 248.

Im Kriegsfalle werden die zum Korpsmaterial gehörenden Fuhrwerke und Pferdegeschirre (Art. 246, a, b und c) gleichzeitig mit den Pferden (Art. 61) ausgehoben, von den durch die Verordnung über die Mobilmachung vorgesehenen Schatzungskommissionen eingeschätzt und den Truppenkorps zugewiesen.

Bezüglich der Schatzungsetats wird nach Art. 61 verfahren, mit der Ausnahme jedoch, daß das eine Doppel an den Divisionskriegskommissär, beziehungsweise Ober-(Armee-)kriegskommissär geht.

Art. 249.

Requisitionsfahrzeuge, Pferdegeschirre und Fuhrwerke, welche, obwohl nicht einem Korpsverbande angehörend, für längere Zeit im Dienste behalten werden, sind ebenfalls einer reglementarischen Einschätzung zu unterwerfen.

Art. 250.

Im Friedensverhältnisse werden die den Truppen als Korpsfuhrwerke bestimmten Proviant- und Bagagewagen auf Anordnung des Oberkriegskommissariats durch die Kantonskriegskommissariate von den Gemeinden für die Dauer des betreffenden Dienstes eingemietet und eingeschätzt.

Von dem im Doppel anzufertigenden Schatzungsetat geht ein Exemplar an das betreffende Korps, das andere an den Divisions- beziehungsweise Oberkriegskommissär.

27. März
1885.

Art. 251.

Fuhrwerke und Geschirre sind nach ihrem wahren Werthe und Zustande zu schätzen und zwar soll das Maximum der Schatzung betragen:

a. für einen 1spännigen Wagen	Fr. 250
b. " " 2spännigen "	" 400
c. " " 3—4spännigen "	" 550
d. für ein Pferdegeschirr ohne Wartungsgegenstände	" 70

Art. 252.

Nach beendigtem Dienste werden alle gemäß Art. 248—250 in Dienst genommenen Requisitispferde, Fuhrwerke und Geschirre in reglementarischer Weise abgeschätzt. Erlittene Beschädigungen sind durch die Kriegsverwaltung zu vergüten.

Art. 253.

Die unter Art. 246, Litt. e genannten Fuhrwerke, sowie die zu deren Bespannung nöthigen Pferde und Fuhrleute werden in der Regel nur von Etappe zu Etappe requirirt, können aber in Ausnahmefällen auch weiter mitgenommen werden.

Art. 254.

Fuhrleute, Träger und Führer stehen unter militärischer Aufsicht und Gerichtsbarkeit; sie haben sich den Befehlen der mit der Leitung der Transporte beauftragten Militärs unbedingt zu unterziehen und sind für die gewissenhafte Ausführung der ihnen übertragenen Leistungen persönlich verantwortlich.

27. März
1885.

3. Beschaffenheit und Belastung der Fuhrwerke.

Art. 255.

Der Bundesrath ist berechtigt, über die Beschaffenheit der von den Gemeinden zu requirirenden Proviant- und Bagagewagen und allfällig anderer Requisitionsfuhrwerke die nöthigen, für die Gemeinden verbindlichen Vorschriften unter Zusicherung angemessener Vergütungen zu erlassen.

Im Allgemeinen gelten bezüglich der Fuhrwerke folgende Bestimmungen :

- a. Es können sowohl solide Leiter- als Brückenwagen mit guten Hemmvorrichtungen verwendet werden;
- b. die Wagen sind vorn mit einem Sitzbrette für den Führer und mit Seitenwänden, die Leiterwagen auch mit Böden zu versehen;
- c. an Radbreite und Eigengewicht sollen in der Regel besitzen :

	Radbreite.	Eigengewicht.
	Cm.	Kg.
ein 1 spänniger Wagen	5	300—400
" 2 spänniger "	7—7,5	500—600
" 3—4 spänniger "	7—9	700—900

- d. die Wagendecken sollen wasserdicht und mit guten Befestigungsmitteln versehen sein.

Art. 256.

Als Maximalbelastungen sind je nach der Beschaffenheit der Gespanne und Wege angenommen :

- a. für ein Saumthier 100—150 kg.;
- b. für ein Zugthier 400—500 kg. (exklusive Eigengewicht des Wagens).

Wo bei kürzeren Steigungen die einfache Bespannung nicht ausreicht, sollen die mit einander fahrenden Fuhrwerke sich gegenseitig forthelfen. Bei länger anhaltenden Steigungen kann der erforderliche Vorspann von den Gemeinden requirierte werden.

4. Berechtigung der Truppen.27. März
1885.**Art. 257.**

Zum Transporte des Offiziersgepäckes werden außer den in der Militärorganisation aufgeführten und den Korps zugeheilten Bagagewagen noch folgende Requisitionsfuhrwerke bewilligt:

1) Ein einspänniger Wagen:

- a. einer einzeln marschirenden Infanteriekompagnie;
- b. „ Dragonerschwadron;
- c. „ Guidenkompagnie;
- d. „ Positions kompagnie;
- e. „ Feuerwerkerkompagnie;
- f. „ Trainabtheilung;
- g. „ einzeln marschirenden Geniekompagnie;
- h. einem Artillerieregimentsstabe und dem Stabe einer Positionsabtheilung;
- i. „ Artilleriebrigadestabe.

2) Ein zweispänniger Wagen:

- a. einem Kavallerieregimente;
- b. „ Artilleriebrigadestabe, wenn auf dem Wagen zugleich das Gepäck der Artillerieregimentsstäbe verladen wird;
- c. „ Divisionsstäbe.

3) Zwei zweispänige Wagen:

dem Armeestabe.

Die hier nicht aufgeführten Truppenkörper haben Anspruch auf Requisitionsfuhrwerke zum Transporte ihres Offiziersgepäckes nur dann, wenn sie mit ihren Fourgons, bezw. Gepäckwagen, nicht versehen sind oder diese Fuhrwerke zeitweilig eine andere Verwendung gefunden haben.

27. März
1885.

Art. 258.

Das bewilligte Offiziersgepäck ist folgendes:

- a. für einen Oberst 50 kg.
- b. für jeden andern Stabsoffizier 40 "
- c. für einen berittenen Hauptmann 30 "
- d. für einen unberittenen Hauptmann und einen berittenen Lieutenant je 25 "
- e. für einen unberittenen Lieutenant und einen Stabssekretär je 20 "
- f. für einen Adjutant-Unteroffizier 10 "

Die Korpskommandanten sind dafür verantwortlich, daß das Gepäck ihrer Offiziere das denselben bewilligte Gewicht nicht übersteige.

Ueber die Gepäckkisten der Offiziere werden im Bekleidungsreglemente die erforderlichen Vorschriften erlassen.

5. Ausstellung und Einlösung der Gutscheine.

Art. 259.

Für alle Fuhrleistungen, welche von den Korps nicht sofort baar bezahlt werden, sind Gutscheine auszustellen, welche unter Bezeichnung des Korps und Angabe der Veranlassung zur Requisition die Zahl der Fuhrleute, Pferde, Wagen etc., sowie den Namen der liefernden Gemeinde, das Datum und die Dauer der Lieferung enthalten sollen.

Die Gutscheine sind von den Gemeinden spätestens innert 14 Tagen an das zuständige Kantonskriegskommissariat zu Handen des Divisionskriegskommissärs, beziehungsweise des Oberkriegskommissariats einzusenden.

Art. 260.

Gutscheine für von Etappe zu Etappe requirirte Fuhrten werden von der Kriegsverwaltung nach folgenden Tarifen eingelöst:

a. für einen Fuhrmann	15 Cts.	27. März
b. für einen Träger	30 "	1885.
c. für ein Zug- oder Saumpferd	25 "	
d. für einen einspännigen Wagen oder Schlitten	05 "	
e. für einen mehrspännigen Wagen oder Schlitten	10 "	

für jeden nach den wirklichen Entfernungen zurückgelegten Kilometer, ohne weitere Vergütung für den Rückweg.

Entfernungen unter 5 km. werden gleich solchen von 5 km. berechnet.

Werden Requisitionsfuhrwerke oder Träger auf ihrer Rückkehr nach Hause mit Armeegegenständen beladen oder zum Transporte von Kranken oder Verwundeten in rückwärts gelegene Sanitätsanstalten benutzt, so wird für den Rückweg die Hälfte der obigen Vergütungen geleistet.

Auf den Gutscheinen ist die Veranlassung für die für den Rückweg bezahlten Vergütungen speziell anzugeben.

Anmerkung nach Art. 261. bzw. Hauptanweisung

Von Gemeinden requirirte Fuhrwerke, die bei Truppenübungen meistens nur für kürzere Entfernungen mitgenommen werden, während des Tages aber bei den Korps zu verbleiben haben, werden nach der verwendeten Zeit wie folgt entschädigt:

- a. für ein einspäniges Fuhrwerk Fr. 1. — per Stunde,
- b. " " zweispäniges " " 1. 50 "

Die Tagesentschädigung soll jedoch für ein einspäniges Fuhrwerk Fr. 15 und für ein zweispäniges Fuhrwerk Fr. 20 nicht übersteigen.

Art. 262.

Führer, Schneebrecher, Wegmacher und Vorspannpferde werden nach den örtlichen Taxen entschädigt.

Ueber die Gültigkeit dieser Taxen sind von den Bezirks- oder Kreisbehörden Ausweise zu verlangen und den Rechnungen beizulegen.

27. März
1885.

Art. 263.

Für Requisitionsfuhrwerke und Träger, welche zu Armeezwecken für längere oder auf unbestimmte Zeit im Dienste zu verbleiben haben, wird von der Kriegsverwaltung folgende Bezahlung geleistet:

- a. Für jeden Fuhrmann . . . per Tag Fr. 2. 50
- b. für jeden Träger . . . " " " 3. 50
- c. für jedes Zug- oder Saumpferd " " " 3. —
- d. für jeden leeren einspännigen Wagen oder Schlitten . . . " " " —. 75
- e. für jeden leeren mehrspännigen Wagen oder Schlitten . . . " " " 1. —

Werden Wagen nach den Vorschriften des Art. 255 von den Gemeinden ausgerüstet und mit Blachen versehen, so wird die tägliche Vergütung um 50 Rp. für ein einspäniges, um 75 Rp. für ein mehrspäniges Fuhrwerk erhöht.

Fuhrleute, Träger und Pferde werden bezüglich der Verpflegung und Unterkunft wie die Truppen gehalten.

Auf Verlangen der Kriegsverwaltung können die Gemeinden angehalten werden, den Fuhrwerken für die ersten Tage ihres Dienstes die Lebensmittel gegen die in Art. 149 bestimmten Vergütungen für die Fuhrleute und Pferde mitzugeben.

Art. 264.

Im Friedensverhältnisse werden die Vergütungen für die von den Gemeinden eingemieteten Proviant- und Bagagewagen auf den Antrag des Oberkriegskommissariats vom schweizerischen Militärdepartement nach Maßgabe der Verhältnisse festgesetzt.

Art. 265.

Für unbespannte und leere Wagen, welche nur für eine gewisse Tageszeit für die Verpflegungszufuhren (Art. 164)

an die Corps verlangt werden, wird keine Miethentschädigung geleistet.

27. März
1885.

Dagegen werden besondere Einrichtungen, welche an diesen Wagen getroffen werden müssen, sowie erlittene Beschädigungen derselben den Gemeinden vergütet.

Art. 266.

Für den Transport von Truppen und Material auf von den Gemeinden requirirten Schiffen auf Seen und Flüssen werden folgende Vergütungen geleistet:

1) per Mann und Kilometer	3 Rp.
2) per Pferd " " " "	10 "
3) für Kriegsmaterial per 100 kg. und per Kilometer	0,7 "

In diesen Preisen ist die Entschädigung für die Schiffleute inbegriffen.

Art. 267.

Für das Uebersetzen von Truppen und ihres Materials von dem Ufer eines Flusses an das andere auf öffentlichen und privaten Fähren wird den Schiffleuten die Hälfte der üblichen Taxe bezahlt.

B. Beschaffung von Transportmitteln auf dem Vertragswege.

Art. 268.

Sowohl im Friedens- als im Feldverhältniß können unter besondern Umständen von der Kriegsverwaltung Transporte an Unternehmer auf dem Akkordwege vergeben werden.

Die dahерigen Verträge unterliegen im Friedensverhältniß der Genehmigung des Militärdepartements, im Feldverhältniß derjenigen des Oberkommandos, bezw. der Chefs selbständiger Heeresabtheilungen.

27. März
1885.

C. Eisenbahn- und Dampfschifftransporte.

1. Ausstellung der Gutscheine.

Art. 269.

Für die von den Militärbehörden und den Truppenkommandos angeordneten Transporte auf Eisenbahnen und Dampfschiffen werden Gutscheine ausgestellt, welche enthalten sollen :

- a. Datum der Beförderung;
- b. Abgangsstation und Bestimmungsort;
- c. Name des Korps und die Zahl der beförderten Mannschaft, Pferde und Fuhrwerke;
- d. für Kriegsmaterial und Armeebedürfnisse das betreffende Gewicht oder die Art und Zahl der zum Transport derselben verwendeten Waggons, bezw. Achsen;
- e. die Unterschrift des Ausstellers.

Art. 270.

Sowohl im Friedens- als im Feldverhältniß übermitteln die Eisenbahn- und Dampfschiffverwaltungen die ihnen im Laufe eines Monates ausgestellten Gutscheine, mit Bordereaux versehen, jeweilen in den ersten Tagen des folgenden Monates zur Liquidirung dem Oberkriegskommissariat, resp. denjenigen Verwaltungen, mit welchen sie in direktem Rechnungsverhältnisse stehen.

Die Taxen sind nach Maßgabe der in Kraft bestehenden Tarife für Militärtransporte zu berechnen.

2. Vergütung der Transporte im Friedensverhältnisse.

Art. 271.

Bezüglich der Transporte und deren Vergütungen gelten folgende Vorschriften:

27. März
1885.

a. Eisenbahnen.

aa. Personentransporte.

Jede Eisenbahnverwaltung ist verpflichtet, Militär, welches in eidgenössischem oder kantonalem Dienste steht, bezw. in denselben einrückt, oder aus demselben entlassen wird, vermittelst aller im Fahrplane vorgesehenen Züge oder durch außerordentliche Bahnzüge zur ununterbrochenen Beförderung zu übernehmen.

Beförderung durch die regelmäßigen Schnellzüge kann dagegen für Truppenabtheilungen oder für Detaschemente, die einzeln oder insgesammt über 60 Mann stark sind, nicht beansprucht werden.

Art. 272.

Der Transport von ganzen Truppenkörpern oder von Detaschememente von 10 Mann und mehr (Art. 123) geschieht gegen einen reglementarischen Gutschein.

Art. 273.

Einzelne reisende Militärs haben Billets zu lösen und bezahlen hiefür sowohl für einfache als auch für Hin- und Rückfahrt die Hälfte der in Kraft bestehenden Taxen derjenigen Wagenklasse, welche sie benützen.

Einzelne reisende Militärs haben sich entweder durch das Tragen der Uniform als solche auszuweisen, oder aber durch den Ausweis einer Militär- oder Gemeindebehörde darzuthun, daß sie sich im eidgenössischen oder kantonalen Dienste befinden.

Militärpersonen, welche sich als solche nur durch das Tragen der Uniform ausweisen, sind verpflichtet, den Angestellten der Eisenbahnverwaltungen auf Verlangen ihren Namen und Wohnort anzugeben, und es sind diese Verwaltungen berechtigt, bei der betreffenden Militärbehörde darüber Auskunft zu verlangen, ob die Betreffenden wirklich im Dienste gestanden sind.

27. März Wer sich einer falschen Angabe schuldig macht, wird
 1885. von den kompetenten eidgenössischen oder kantonalen Militär-
 behörden bestraft und zur Nachzahlung des Unterschiedes
 zwischen der militärischen und der gewöhnlichen Taxe ver-
 halten.

Art. 274.

Im Dienste verstorbene Militärs werden gegen Gutschein
 zur Hälfte der für Leichentransporte bestehenden Taxen
 befördert.

bb. Pferdetransporte.

Art. 275.

Der Transport von Pferden, welche zum Gebrauche der
 Militärverwaltung bestimmt sind, hat durch alle im Fahrplan
 vorgesehenen Züge, durch die Schnellzüge jedoch nur dann
 zu geschehen, wenn für den Transport der Pferde kein Vor-
 spann erforderlich wird und der betreffende Transport ohne
 Beeinträchtigung der Fahrtordnung des Zuges erfolgen kann.

Der Ausweis über die Berechtigung zum Militärtransport
 wird geleistet entweder durch einen reglementarischen Gut-
 schein oder durch das Zeugniß einer Militärbehörde. Als
 Ausweis gilt auch die schriftliche oder mündliche Erklärung
 eines Offiziers oder Führers, daß sein Pferd sich im Dienste
 befindet, oder in, bzw. aus demselben sich begebe. Unrich-
 tige Angaben werden nach Maßgabe des Art. 273 erledigt.

Die Wärter der Pferde sollen, wenn sie auf dem Aus-
 weis bezeichnet sind, wie Militärs behandelt werden.

cc. Transport von Kriegsmaterial und Armeebedürfnissen.

Art. 276.

Jede Bahngesellschaft ist verpflichtet, Material, welches
 zum Gebrauch der Militärverwaltung bestimmt ist, auf An-
 ordnung der zuständigen Militärstelle gegen einen regle-

mentarischen Gutschein nach den Bestimmungen des „Reglementes über Militärtransporte auf Eisenbahnen“ zur Beförderung zu übernehmen.

27. März
1885.

b. Dampfschiffe.

Art. 277.

Die Beförderung von Truppen, Pferden und Kriegsmaterial geschieht entweder vermittelst der gewöhnlichen fahrplanmäßigen Kurse oder, wenn der Umfang des Transportes oder andere Umstände es erheischen, vermittelst Extrafahrten.

Ueber die Nothwendigkeit der letztern haben sich die Truppenkommandanten mit den Dampfschiffverwaltungen in's Einvernehmen zu setzen.

Art. 278.

Der Transport von ganzen Truppenkörpern oder von Detaschemen ten von 10 Mann und mehr geschieht gegen einen reglementarischen Gutschein.

Für den Transport der Handwaffen und des Gepäckes eines Korps wird eine besondere Entschädigung nicht bezahlt.

Einzeln reisende Militärs bezahlen bei Benützung von Dampfschiffen die Hälfte der ordentlichen Taxen.

3. Vergütung der Transporte im Kriegsfalle.

Art. 279.

Für den Transport von Truppen, Kriegsmaterial und Bedürfnissen der Armee, welcher während des Kriegsbetriebes stattfindet, wird nach Art. 214 der Militärorganisation die Hälfte derjenigen Taxen bezahlt, welche für die gleichen Transporte im gewöhnlichen Betrieb festgesetzt sind.

Die Transporte von Kranken und Verwundeten geschehen unentgeltlich.

27. März
1885.

VIII. Abschnitt.

Kultur- und Eigenthumsbeschädigungen.

1. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 280.

Schaden, der durch Ausführung militärischer Anordnungen an öffentlichem und Privateigenthum verursacht wird, ist durch die Kriegsverwaltung unter Vorbehalt der in Art. 293 und 294, Lemma 1, bezeichneten Fälle zu vergüten.

Art. 281.

Bei Truppenübungen sollen Rebberge, Parkanlagen, Gärten, Baum- und Waldschulen, Versuchsfelder landwirtschaftlicher Anstalten, Tabak- und Hopfenpflanzungen nicht betreten werden.

Grundstücke, welche wegen der Schwierigkeit und Kostspieligkeit ihrer Kultur besonders geschont werden müssen, sind bei Anlaß größerer Truppenübungen von den Gemeindevorständen unter rechtzeitiger Anzeige an die betreffenden Kommandos auf passende Weise kenntlich zu machen.

Die Kommandos haben in angemessenen Befehlen das Betreten solcher Grundstücke durch die Truppen zu verbieten.

Art. 282.

Vor Beginn größerer Truppenübungen und Truppenaufstellungen sind die Bewohner derjenigen Landesgegenden, deren Gebiet hiefür in Anspruch genommen werden soll, rechtzeitig auf Anordnung der betreffenden Kantonsregierungen durch die Gemeindevorstände aufzufordern, zeitige Feldfrüchte einzuhieksen und die Felder möglichst zu räumen.

Bei absichtlicher Nichtbeachtung dieser Aufforderung ist die Kriegsverwaltung befugt, diese Vorkehren entweder auf Kosten der betreffenden Gemeinden bzw. Eigenthümer ausführen zu lassen, oder wenn hiefür weder Zeit noch Gelegenheit vorhanden ist, die geschädigten Besitzer mit ihren Begehren um Schadloshaltung nur in dem Maße zu berücksichtigen, wie wenn der Aufforderung zur Räumung der Felder nachgekommen worden wäre.

27. März
1885.

2. Expertenkommissionen.

Art. 283.

Die Ermittlung der Eigenthumsbeschädigungen geschieht durch zwei Experten.

Im Friedensverhältnisse wird der eine Experte als Vertreter der Truppen (Feldkommissär) von dem Höchstkommandirenden des Korps, von welchem der Schaden herrührt, bzw. bei größern Truppenübungen (Brigaden- und Divisionszusammenzügen) auf den Vorschlag des betreffenden Kommandos vom eidgenössischen Militärdepartement, der andere Experte als Vertreter der geschädigten Eigenthümer (Civilkommissär) bei kleineren Unterrichtskursen von den Gemeindevorständen der geschädigten Eigenthümer, bei größern Truppenübungen von der betreffenden Kantonsregierung ernannt.

Sofern die Verhältnisse es gestatten, ist auch bei größern Truppenübungen nur ein Feldkommissär zu bezeichnen, dem bei allen Verhandlungen die Funktionen des Leitenden übertragen sind.

In Fällen, wo die beiden Experten über die Abschätzung des Schadens und die hiefür zu leistende Vergütung nicht einig werden, sind sie berechtigt, einen dritten Experten nach eigener Wahl beizuziehen, der dann als Obmann zu funktionieren hat.

Art. 284.

Das schweizerische Militärdepartement ist ermächtigt, auf den größeren permanenten Waffenplätzen ständige Experten-

27. März
1885

kommissionen jeweilen für die Dauer eines Unterrichtsjahres aufzustellen.

In solchen Fällen ernennt den einen Experten das schweizerische Militärdepartement, den andern die betreffende Kantonsregierung.

Art. 285.

Im Feldverhältniß bezeichnet den einen Experten der Divisionskommandant, beziehungsweise der Kommandant einer selbstständigen Heeresabtheilung, den andern Experten die betreffende Kantonsregierung.

Art. 286.

Zur Ermittlung des Schadens, der durch die Inanspruchnahme des beweglichen und unbeweglichen Eigenthums der Kantone, Gemeinden, Korporationen und Privaten zu militärischen Zwecken im Kriegsfalle entsteht (Art. 226 der Militärorganisation), werden die erforderlichen Schatzungskommissionen in der Weise ernannt, daß für jede ein Experte vom Bundesrathe, der andere von der betreffenden Kantonsregierung und der Obmann vom Bundesgericht gewählt wird.

Art. 287.

Wenn bei Untersuchung einzelner geschädigter Objekte den Expertenkommissionen die Zuziehung besonderer Sachverständiger sich als wünschbar darstellt, so kann eine solche auf spezielles Ansuchen hin vom Militärdepartement, beziehungsweise vom Bundesrath bewilligt werden. In dringenden Fällen ist der Höchstkommandirende berechtigt, dieselben zu bezeichnen.

Art. 288.

Die nicht im Militärdienste stehenden Mitglieder der Schatzungskommissionen erhalten für jeden Dienst- und Reisetag eine vom Oberkriegskommissariate jeweilen nach dem Umfange und der Dauer ihrer Aufgabe zu bestimmende Entschädigung von Fr. 10—18, nebst der in Art. 120 festgesetzten

Reisevergütung für die Hin- und Herreise (Einrückungs- und Entlassungstag).

27. März
1885.

Für Reisen, die während ihrer Funktionen nöthig werden, sind die wirklich ausgelegten Transportauslagen zu vergüten.

Werden bei größerer Ausdehnung des Absatzungsgebietes die Experten für längere Zeit in Anspruch genommen, so kann einem jeden die Haltung eines Reitpferdes gegen die den Offizieren zukommenden Pferdekompotentzen vom Militärdepartement bewilligt werden.

In gleicher Weise wie die Experten werden auch die zu den Schätzungen zugezogenen weiteren Sachverständigen entschädigt.

Die gemäß Art. 286 zu ernennenden Schatzungskommissionen beziehen die durch den Bundesbeschluß vom 22. Christmonat 1874 festgesetzten Tagesgebühren.

3. Schätzungsverfahren.

Art. 289.

Die Experten folgen den größern Truppenübungen, verzeichnen alle Eigenthumsbeschädigungen auf einem besondern Formular gemäß den Bestimmungen des Art. 297 und erledigen und vergüten sofort alle Beschädigungen, welche ohne Anstände bereinigt werden können.

Die weiteren Erhebungen und Verhandlungen werden gleich, nachdem die Truppen das abzuschätzende Gebiet verlassen haben, fortgesetzt und sollen spätestens innert 8—14 Tagen je nach dem Umfange der Arbeiten erledigt und die Entschädigungen durch die Kommission selbst ausbezahlt sein.

Art. 290.

Für Eigenthumsbeschädigungen, welche den Experten nicht zur direkten Kenntniß gelangen, sind die Reklamationen

27. März
1885. spätestens innert 5 Tagen nach Entstehung des Schadens bei den Experten selbst, bezw. beim betreffenden Kommando oder beim zuständigen Kantonskriegskommissariat zu Handen der Experten anzumelden.

Innert weiteren 5 Tagen werden nur diejenigen Begehren von Landeigenthümern noch berücksichtigt, denen nachweisbar die entstandene Beschädigung erst später zur Kenntniß gelangt ist.

Art. 291.

Die Kantonskriegskommissariate derjenigen Kantone, in welchen militärische Uebungen abgehalten werden, haben alljährlich dafür zu sorgen, daß im Amtsblatte ihres Kantons die nöthige Eingabefrist zu Kulturschadenreklamationen (Art. 290), sowie die Bestellung der Expertenkommissionen bekannt gemacht wird.

Art. 292.

Die Abschätzungen sollen unter möglichst genauer Zugrundelegung der Kultur- und Arbeitswerthe der betreffenden Landesgegend vorgenommen werden, und es ist daher, wo es immer angeht, der Zustand und der Werth von Kulturen, Gebäuden etc., welchen man in Anspruch zu nehmen genöthigt ist, durch die Experten zum Voraus zu konstatiren.

Art. 293.

Keine Vergütungen werden geleistet:

- a. für das Betreten von Grundstücken durch Truppen, wo kein sichtlicher Schaden erfolgt ist;
- b. für die den Grundeigenthümern durch die Truppenübungen entstandenen Inkonvenienzen oder ihnen hiervon entgangenen Gewinne;
- c. für allfällige Beschädigungen der Uebungs- und Schießplätze, welche die Gemeinden gemäß Art. 225 der Militärorganisation für die Turn- und Exerzierübungen des

Vorunterrichtes, für die eintägigen Schießübungen des Auszuges, der Landwehr und der freiwilligen Schießvereine und für die Inspektionen der Landwehr unentgeltlich anzuweisen haben.

27. März
1885.

Art. 294.

Unter den Parkplätzen, welche die Gemeinden gemäß Art. 224 der Militärorganisation unentgeltlich zur Verfügung zu stellen haben, sind nur solche Plätze verstanden, deren die Korps für die Aufstellung ihrer Geschütz- und Fuhrparks bei Einquartierung und Kantonierung der Truppen in den Gemeinden bedürfen (Art. 231, litt. g).

Für Parkplätze, welche bei Stand- und Freilagern bezogen oder die während der Uebungen auf freiem Felde eingenommen werden, auch wenn die betreffenden Korps nicht gerade direkt an den Uebungen Theil nehmen, sind die durch diese Wagenparks entstandenen Beschädigungen wie jeder andere Kulturschaden zu ermitteln und zu ver-güten.

Art. 295.

In Fällen, wo der gesammte bei einer Truppenübung verursachte Schaden den Betrag von Fr. 200 nicht übersteigt, sind die Kommandos ermächtigt, ohne Veranstaltung einer Expertise, jedoch unter Zuziehung eines sachverständigen, dem Korps angehörenden Offiziers, solche Forderungen auf gütlichem Wege zu bereinigen.

Art. 296.

Auch die Expertenkommissionen sollen auf dem Wege der Verständigung und Belehrung die geschädigten Grund-eigenthümer zu annehmbaren Schätzungen ihrer Verluste zu veranlassen suchen, bevor sie selbst wegen zu hoher, nicht zu berücksichtigender Forderungen ihre eigenen, formgemäßen Taxationen vornehmen.

27. März
1885.

Art. 297.

Das über die Verhandlungen der Expertenkommission aufzunehmende Protokoll soll bei Bezeichnung und Werthung des in Anspruch genommenen fremden Eigenthums oder des an demselben verursachten Schadens in das Einzelne gehen, die Größe, den Zustand desselben bei der Besichtigung und wo möglich vor dem Ereigniß, die Zeit und Ursache der Beschädigung und den Eigenthümer genau angeben.

Dieses Protokoll ist von der Schatzungskommission zu unterzeichnen und dem zuständigen Kommandanten zum Visum vorzulegen.

Art. 298.

Die Expertenkommissionen setzen die infolge von Truppenübungen zu leistenden Entschädigungen endgültig fest; eine Weiterziehung gegen deren Erkenntniß findet nicht statt.

Für die Inanspruchnahme des beweglichen und unbeweglichen Eigenthums der Kantone, Gemeinden, Korporationen und Privaten im Kriegsfalle ist volle Entschädigung zu leisten (Art. 226 der Militärorganisation).

Bei Schadenersatzforderungen in Folge von Kriegsereignissen ist die Weiterziehung an das Bundesgericht nach Mitgabe des Art. 27, Ziff. 2, des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 27. Brachmonat 1874 statthaft.

Art. 299.

Die nach Art. 295 ermittelten Schadenersatzbeträge sind nach erfolgter Unterzeichnung des Protokolls durch das Kommando sofort von dem betreffenden Verwaltungsoffizier auszurichten. Befindet sich dieser nicht mehr im Dienste, so ist das Protokoll unverzüglich an das Oberkriegskommisariat zum Behuf der Anweisung der Beträge zu senden.

IX. Abschnitt.27. März
1885.**Büralkosten.****Art. 300.**

Im Feldverhältniß werden den administrativen Truppeneinheiten für die Beschaffung der nöthigen Bureau-materialien monatlich folgende Vergütungen geleistet:

1)	dem Infanteriebataillon	Fr. 60
a.	dem Bataillonsstab	Fr. 28
b.	jeder Kompagnie	" 8
2)	der Schwadron	" 10
3)	" Guidenkompagnie	" 5
4)	" Feld- oder Gebirgsbatterie od. Parkkolonne	" 15
5)	" Positions- oder Feuerwerkerkompagnie	" 8
6)	dem Trainbataillon	" 30
a.	dem Stab	Fr. 14
b.	jeder Abtheilung	" 8
7)	dem Geniebataillon	" 45
a.	dem Stab	Fr. 21
b.	jeder Kompagnie	" 8
8)	dem Feldlazareth	" 65
a.	dem Stab	Fr. 25
b.	jeder Ambulance	" 8
9)	der Verwaltungskompagnie	" 32
a.	dem Stab	Fr. 16
b.	jeder Abtheilung	" 8

Weniger als 16 Diensttage werden für einen halben Monat, 16 und mehr Tage für einen ganzen Monat gezählt. Im erstenen Falle ist nur die Hälfte der angesetzten Vergütung zu verrechnen.

27. März
1885.

Art. 301.

Im Friedensverhältniß werden nachbezeichnete Vergütungen für Büreaumaterialien bezahlt:

a. In Wiederholungskursen.

1) dem Infanteriebataillon des Auszuges . . .	Fr. 40
a. dem Bataillonsstab . . .	Fr. 20
b. jeder Kompanie . . .	" 5
2) dem Infanteriebataillon der Landwehr . . .	" 28
a. dem Bataillonsstab . . .	Fr. 12
b. jeder Kompanie . . .	" 4
3) der Schwadron	" 8
4) der Guidenkompagnie	" 4
5) " Feld- oder Gebirgsbatterie oder Parkkolonne je	" 10
6) " Positions- oder Feuerwerkerkompagnie je	" 5
7) dem Trainbataillon	" 20
a. dem Stab	Fr. 10
b. jeder Abtheilung	" 5
8) dem Geniebataillon	" 30
a. dem Stab	Fr. 15
b. jeder Kompanie	" 5
9) dem Feldlazareth	" 40
a. dem Stab	Fr. 15
b. jeder Ambulance	" 5
10) der Verwaltungskompagnie	" 20
a. dem Stab	Fr. 10
b. jeder Abtheilung	" 5

b. In Rekrutenschulen.

1) Einer Infanterieschule von 4 Kompanien:	
a. wenn 3 Schulen per Divisionskreis stattfinden	Fr. 40
b. " 2 " " "	" 60
Einer Infanterieschule von 2 Kompanien . . .	" 30

2)	Einer Kavallerieschule	Fr. 15	27. März
3)	" Feldartillerieschule	" 30	1885.
4)	" Gebirgs- oder Positionsartillerieschule	" 20	
5)	" Feuerwerkerschule	" 10	
6)	" Armeetrainschule	" 15	
7)	" Genieschule	" 15	
8)	" Sanitätsschule	" 10	
9)	" Verwaltungsschule	" 15	

Art. 302.

Die Regiments-, Brigade- und Divisionsstäbe, sowie der Armeestab, beschaffen ihre Büreaumaterialien nach Bedarf.

Ebenso werden die daherigen Bedürfnisse für die Kommandos der Rekrutenschulen und Spezialkurse (Cadresschulen) und besonderer militärischer Anstalten (Remontenkurse, Kuranstalten etc.) auf Anordnung der betreffenden Kommandanten von den zuständigen Verwaltungsoffizieren mit möglichster Oekonomie bestritten.

Art. 303.

Die Vergütungen für die Büralkosten werden bei den im Bataillonsverbande befindlichen Einheiten auf der Bataillons-Rekapitulation und bei den übrigen administrativen Truppeneinheiten am Fuße der Besoldungskontrolle verrechnet.

Die bezüglichen Kosten für die in Art. 302 genannten Stäbe und Kommandos sind von den betreffenden Rechnungsführern gehörig belegt unter dem Titel „Büralkosten“ in die Generalrechnungen aufzunehmen.

27. März
1885.

X. Abschnitt.

Sterbefälle. Beerdigungskosten.

Art. 304.

Wenn ein Militär im Instruktionsdienste stirbt, so hat der Kommandant der Schule, in Wiederholungskursen der Chef der Truppeneinheit oder Dienstabtheilung, längstens innerhalb 24 Stunden dem Civilstandsbeamten des Kreises, in welchem der Sterbefall erfolgt ist, unter Beilegung eines ärztlichen Todesscheines, welcher außer den dem Dienstbüchlein entnommenen Personalien auch die Todesursache angibt, davon schriftlich Anzeige zu machen und innert der gleichen Frist die kantonale heimatliche Militärbehörde zu veranlassen, die im Dienstbüchlein des Verstorbenen fehlenden Angaben nach Artikel 22 b und c des Civilstandsgesetzes an die erwähnte Amtsstelle ungesäumt und direkte gelangen zu lassen.

In gleicher Weise ist auch bei einzelnen Todesfällen im aktiven Dienste zu verfahren.

Art. 305.

Bezüglich der Inventarisation der Hinterlassenschaft verstorbener Militärs und der Zustellung der betreffenden Gegenstände nebst Soldguthaben an die Berechtigten, wird auf Art. 29 verwiesen.

Art. 306.

Ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde darf keine Beerdigung vor der Eintragung des Todesfalles in das Civilstandsregister stattfinden.

27. März
1885.

Art. 307.

Wird von den nächsten Angehörigen des Verstorbenen der Transport der Leiche an einen andern Begräbnisort verlangt, so kann dies erst nach eingeholter Bewilligung der Ortspolizeibehörden und unter Beachtung der im betreffenden Kanton gültigen gesetzlichen Vorschriften geschehen.

Art. 308.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden nach Maßgabe des Militärstrafgesetzes von den zuständigen militärischen Obern bestraft.

Art. 309.

Die Beerdigungskosten für im Dienste verstorbene Militärs fallen auf Rechnung des Bundes.

Er übernimmt ebenfalls die Transportkosten der Leichen an einen andern Begräbnisort (Art. 274).

Art. 310.

Im Kriegsfalle lässt nach einem Gefechte der Korpskommandant so bald als möglich und mit besonderer Sorgfalt die Hinterlassenschaften und Dienstbüchlein der Gefallenen und die Zeugnisse und Beweise sammeln, nach welchen die fehlenden Militärs in die Klasse der Vermiessenen, der in Gefangenschaft Gerathenen und der Todten eingetheilt werden.

Die Dienstbüchlein der zum Verbandplatz und in die Spitäler transportirten Verwundeten werden am Bestimmungs-orte gesammelt.

Aus den gesammelten Dienstbüchlein werden zunächst die Rapporte über die Todten und Verwundeten erstellt. Wer in keiner der beiden Listen enthalten ist und überhaupt am Verlesen des folgenden Tages fehlt, gehört in die Rubrik der Vermiessenen oder je nach den erhaltenen Zeugnissen in die Rubrik der Gefangenen. Die genaue Ausscheidung findet erst nach Austausch der Appelllisten der Gefangenen zwischen

27. März
1885.

den Parteien, die Scheidung zwischen Todten und Verwundeten unter den Vermißten erst nach Auffindung derselben statt.

Von den erstellten Rapporten läßt der Höchstkommandirende Abschriften kantons- und korpsweise anfertigen und den kantonalen Militärbehörden zustellen.

Er trifft ferner die erforderlichen Anordnungen für die Inventarisation und Sicherstellung des Eigenthums und die Bestattung der eigenen und feindlichen Todten.

XI. Abschnitt.

Verschiedenes.

1. Ehrenausgaben.

Art. 311.

Das Militärdepartement, der Oberbefehlshaber, der Chef des Generalstabes, die Divisionskommandanten und die Chefs selbstständiger Heeresabtheilungen sind allein befugt, Ehrenausgaben zu machen.

Kommen im Friedensverhältnisse die Kommandanten von Unterrichtskursen in den Fall, derartige Ausgaben machen zu müssen, so haben sie hiefür die Bewilligung des schweizerischen Militärdepartements einzuholen.

2. Geheime Ausgaben.

Art. 312.

Unter geheime Ausgaben gehören Belohnungen, welche für Kundschafterdienste und dergleichen ausgesetzt werden. Zu derartigen Ausgaben sind nur das Militärdepartement, der Oberbefehlshaber, der Chef des Generalstabes, die Divi-

27. März
1885.

sionskommandanten und die Chefs selbstständiger Heeresabtheilungen ermächtigt. Die bezüglichen Rechnungseingaben sind monatsweise dem Armeekriegskommissär mit dem Visum der betreffenden Kommandostellen einzugeben, welcher dieselben zur Zahlung anweist, beziehungsweise die ausgelegten Beträge zurückerstattet.

3. Bediente.

Art. 313.

Zur Haltung eines Civilbedienten, beziehungsweise zum Bezug der betreffenden Bedientenentschädigung, sind nur die berittenen Offiziere, insofern sie den Dienst beritten machen, berechtigt, und zwar:

1) im aktiven Dienste:

- a. die berittenen Offiziere des Armeestabes, der Divisionsstäbe und der Stäbe der zusammengesetzten Truppenkörper;
- b. die Offiziere des Generalstabes;
- c. die nach Art. 58 der Militärorganisation zu besondern Dienstleistungen bestimmten berittenen Offiziere;
- d. die Offiziere der Kavallerie;
- e. die Offiziere der Trainbataillonsstäbe;
- f. die berittenen Offiziere der Geniebataillone, der Feldlazarethe und der Verwaltungskompagnien;

2) im Instruktionsdienste:

- a. die unter Ziff. 1 erwähnten Offiziere;
- b. die berittenen Offiziere der Infanteriebataillone in allen Instruktionskursen mit Ausnahme der Brigaden- und Divisionsübungen.

Art. 314.

Die Kommandanten der Infanteriebataillone sind im aktiven Dienste, sowie bei den Brigaden- und Divisionsübungen des Instruktionsdienstes gehalten, jedem berittenen

27. März
1885.

Offizier ihrer Bataillone, der reglementsgemäß mehr als ein Pferd effektiv hält, einen Bedienten und je zwei Offizieren zusammen, von denen jeder nur ein Pferd besitzt, ebenfalls einen Bedienten aus den Soldaten ihrer Bataillone beizugeben.

Art. 315.

Bei den Truppeneinheiten der Artillerie sind es von den Hauptleuten sowohl im Feld- als im Instruktionsdienste speziell kommandirte Trainsoldaten, welche die Wartung der Pferde der berittenen Offiziere zu besorgen haben.

Art. 316.

Im Uebrigen wird die Berechtigung der Offiziere, Bediente aus den Truppen sich zutheilen zu lassen, durch das Dienstreglement festgestellt.

Für solche Bediente, wie für die in den Art. 314 und 315 erwähnten Fälle, wird eine Bedientenvergütung nicht bezahlt.

Ebenso beziehen berittene Offiziere, welche zu einem Dienste unberitten einberufen werden, sowie die unberittenen Offiziere, keine Bedientenentschädigung.

Art. 317.

Kein Offizier darf, zu welcher Anzahl von Pferden er auch berechtigt ist, die Entschädigung für mehr als einen Bedienten beziehen, Art. 320, Lemma 2, vorbehalten.

Einzig diejenigen Offiziere, welchen gesetzlich vier Pferde und mehr bewilligt sind (Oberbefehlshaber, Chef des Generalstabes, Generaladjutant, Divisionäre), sind für den Fall, als sie vier und mehr Pferde effektiv besitzen, zu Haltung von zwei Civilbedienten, beziehungsweise zum Bezug der doppelten Bedientenentschädigung berechtigt. Statt eines zweiten Civilbedienten können sie einen überzähligen Trainsoldaten zur Dienstleistung nehmen.

Die Korps- und Kurskommandanten haben dafür zu sorgen, daß einem Bedienten höchstens 4 Pferde zur Bezugung übertragen werden.

27. März
1885.

Art. 318.

Einem berittenen Offizier wird für die Haltung eines Civilbedienten eine tägliche Entschädigung von Fr. 3. 50 vergütet.

Wird der Civilbediente bei den Truppen verpflegt oder einquartiert, so wird die Entschädigung auf Fr. 2. 50 per Tag herabgesetzt.

Bezüglich der Unterkunft werden die Civilbedienten wie die Truppen gehalten.

Art. 319.

Die Verrechnung der Bedientenvergütung geschieht auf den Besoldungskontrollen am Fuße der Kompetenzen eines jeden einzelnen berechtigten Offiziers.

Die aus den Truppenkorps gezogenen Bedienten werden bei denselben besoldet, Art. 131 vorbehalten, und, soweit thunlich, bei denselben verpflegt und untergebracht.

Art. 320.

Civilbediente, welche im Dienste erkranken oder körperlich beschädigt oder verwundet werden, haben Anspruch auf unentgeltliche ärztliche Behandlung, Verpflegung und Unterkunft, sowie bis zu ihrer Wiederherstellung und Entlassung auf eine tägliche Entschädigung von Fr. 1. 25.

Der Offizier, dessen Bedienter erkrankt oder verwundet ist, wird für die Dauer der Dienstunfähigkeit desselben zur Haltung eines andern Bedienten, beziehungsweise zum Bezug der Entschädigung hiefür, berechtigt.

In solchen Fällen sollen jedoch, um die doppelte Auszahlung von Bedientenentschädigungen an den gleichen Offizier zu vermeiden, wo immer es angeht, überzählige Train-soldaten zum Ersatz erkrankter oder verwundeter Civilbedienten verwendet werden.

27. März
1885.

Art. 321.

Die Civilbedienten stehen unter militärischer Aufsicht und Gerichtsbarkeit.

4. Civilmagazinarbeiter, Fuhrleute, Träger.

Art. 322.

Die Civilmagazinarbeiter werden von den Chefs der Verwaltungskompagnien und den Vorständen der Verpflegungs- und Materialmagazine angestellt und erhalten den mit ihnen vertraglich vereinbarten Lohn.

Im Kriegsfalle ist die Kriegsverwaltung berechtigt, die nöthigen Arbeiter von den Gemeinden gegen von ihr bestimmte, den örtlichen Verhältnissen angemessene Vergütungen zu requiriren.

Art. 323.

Die Civilarbeiter haben, wenn sie infolge ihres Dienstes erkranken, körperlich verletzt oder verwundet werden, Anspruch auf unentgeltliche ärztliche Behandlung, Unterkunft und Verpflegung, sowie bis zu ihrer Wiederherstellung und Entlassung auf die Hälfte des vereinbarten Lohnes, nachdem zuvor der für eine Mundportion angesetzte Betrag hievon in Abzug gebracht worden ist.

Art. 324.

Deßgleichen haben auch die Fuhrleute und Träger, welche gemäß Art. 263 für längere oder unbestimmte Zeit in Dienst genommen werden, Anspruch auf unentgeltliche ärztliche Behandlung, Unterkunft und Verpflegung, sowie auf die Hälfte der am gleichen Orte festgesetzten reglementarischen Vergütungen bis zum Tage der Entlassung oder Wiederherstellung.

Art. 325.

Wie die Fuhrleute und Träger (Art. 254), stehen auch die Magazinarbeiter unter militärischer Aufsicht und Gerichts-

barkeit; sie haben sich den Befehlen der mit der Leitung und der Beaufsichtigung der Magazine beauftragten Militär- und Civilpersonen unbedingt zu unterziehen und sind für die gewissenhafte Ausführung der ihnen übertragenen Leistungen persönlich verantwortlich.

27. März
1885.

XII. Abschnitt.

Rechnungswesen.

1. Centralrechnungs- und Centralzahlungsstelle.

Art. 326.

Die Centralrechnungsstelle für die eidg. Militärverwaltung ist das Oberkriegskommissariat.

Art. 327.

Sämmtliche die Militärverwaltung betreffenden Komptabilitäten sind mit den vorschriftsgemäßen Belegen versehen durch die zuständigen Verwaltungsorgane dem Oberkriegskommissariat einzureichen, von welchem sie revidirt werden und dann zur Genehmigung an das eidg. Finanzdepartement gelangen.

Bis zur vollendeten Revision der Rechnungen durch dieses Letztere bleiben die Komptabeln dem Oberkriegskommissariat für ihre Verrichtungen verantwortlich.

Art. 328.

Im Weitern ist dem Oberkriegskommissariat als Centralverwaltung das Rechnungswesen nachfolgender Dienstzweige direkt unterstellt, indem es entweder dasselbe selbst besorgt und leitet oder beaufsichtigt und kontrolirt:

27. März
1885.
- a. das Besoldungswesen des Verwaltungs- und Instruktionspersonals;
 - b. das Rechnungswesen des Stabsbüreau;
 - c. des Kriegsmaterials und Bekleidungswesens;
 - d. der Pferderegieanstalt;
 - e. der Magazine und Naturaliendepots;
 - f. der Militäranstalten (eidg. Kasernen) und Festungswerke;
 - g. der ausländischen Militärpensionen;
 - h. des Eisenbahntransportwesens;
 - i. des Druckschriftenwesens.

Art. 329.

Das Oberkriegskommissariat erläßt über das Rechnungswesen der Truppenkorps und Unterrichtskurse, sowie der in Art. 328 genannten Dienstzweige die erforderlichen Instruktionen entweder von sich aus oder legt sie dem eidg. Militärdepartement zur Genehmigung vor.

Art. 330.

Als Centralzahlungsstelle funktionirt die eidg. Staatskasse, welche nach den Anweisungen des Oberkriegskommissariats die Zahlungen an die zuständigen Verwaltungsorgane und die Berechtigten bewerkstelligt.

2. Rechnungswesen der Truppenkorps.

Art. 331.

Das Rechnungswesen der Armeedivision besorgt der Divisionskriegskommissär gemäß den Bestimmungen des Verwaltungsreglementes und nach den vom Ober-(Armee-)kriegskommissär für den Instruktions- und Felddienst erlassenen Spezialvorschriften.

Art. 332.

Als rechnungsstellende Organe der administrativen Einheiten gegenüber dem Divisionskriegskommissär funktioniren:

- 1) der Rechnungsführer des Divisionsstabs;
 2) der Rechnungsführer des Infanteriebrigadestabs;
 3) der Quartiermeister des Infanterie-Regiments;
 4) der Quartiermeister des Schützenbataillons;
 5) der Quartiermeister des Kavallerie-Regiments;
 6) der Kommandant der Guidenkompagnie;
 7) der Quartiermeister der Artilleriebrigade;
 8) der Adjutant des Trainbataillons, so lange dasselbe vor dem Abgang seiner Abtheilungen an das Geniebataillon, Feldlazareth und Verwaltungskompagnie eine besondere administrative Einheit zu bilden hat (Art. 12, Abschnitt Rapportwesen);
 9) der Quartiermeister des Geniebataillons;
 10) der Quartiermeister des Feldlazareths;
 11) der Quartiermeister der Verwaltungskompagnie.

27. März
1885.

Art. 333.

Jede administrative Einheit hat eigene Rechnung zu stellen.

Art. 334.

Die Quartiermeister der zusammengesetzten Truppenkörper haben für die Beibringung der Komptabilität der Korpsquartiermeister und Komptabeln innert der in Art. 343 angesetzten Frist besorgt zu sein.

Art. 335.

Alle diejenigen Korps- und Stabsabtheilungen, ferner Sanitäts- und Pferdekuranstalten, Remontendepots, Verpflegungsanstalten u. s. w., welche sich in keinem Divisionsverbande befinden, stehen mit dem Ober-, bzw. Armeekriegskommissär in direktem Rechnungsverhältniß und haben demselben durch ihre Verwaltungsorgane Rechnung abzulegen.

27. März
1885.

Art. 336.

Zur Bestreitung der Besoldung und der übrigen laufenden Ausgaben im Feldverhältniß erhält der Divisionskriegskommissär zu Handen der Korps nachbezeichnete Vorschüsse:

1) für den Divisionsstab	Fr. 4,000
2) „ jeden Infanteriebrigadestab	„ 1,000
3) „ jedes Infanterieregiment	„ 25,000
4) „ das Schützenbataillon und beziehungsweise das nicht regimentirte Füsilierbataillon	„ 8,000
5) „ das Kavallerieregiment	„ 5,000
6) „ die Guidenkompagnie	„ 800
7) „ die Artilleriebrigade	„ 22,000
8) „ das Trainbataillon	„ 2,000
9) „ „ Geniebataillon	„ 7,500
10) „ „ Feldlazareth	„ 5,000
11) „ die Verwaltungskompagnie	„ 5,000

Das Oberkriegskommissariat kann die ersten Vorschüsse, unter Anzeige an den Divisionskriegskommissär, den Korps direkt zustellen lassen.

Art. 337.

Für eine Positions- oder Feuerwerkerkompagnie beträgt der erste Vorschuß Fr. 1500.

An die außer dem Divisionsverbande stehenden Sanitäts- und Pferdekuranstalten, Remontendepots, Verpflegungsanstalten u. s. w. werden die Vorschüsse nach dem jeweiligen Bedürfnisse vom Armeekriegskommissär gemacht.

Gleich verhält es sich mit den Vorschüssen an den Rechnungsführer des Armeestabes.

Art. 338.

Im Friedensverhältniß bestimmt der Oberkriegskommissär die an die Unterrichtskurse und die Truppeneinheiten zu verabfolgenden Vorschüsse.

Art. 339.

Für die empfangenen Vorschüsse sind die Rechnungsführer persönlich verantwortlich und haben hiefür vorschriftsgemäße Rechnung zu stellen.

27. März
1885.

3. Eintheilung der Rechnungen.

Art. 340.

Die Rechnungen werden in folgende Rubriken eingetheilt:

I. Besoldung:

- a. der Stäbe,
- b. der Truppen.

II. Reiseentschädigung:

- a. für Einzelreisende an Einrückungs- und Entlassungstagen,
- b. Extrareisevergütungen.

III. Kosten der Dienstpferde:

- a. Schatzungskosten,
- b. Pferdeentschädigung an Offiziere,
- c. Pferdemiethe,
- d. Nachtragsvergütung für effektiv gehaltene Offizierspferde,
- e. Entschädigung für dienstuntaugliche, beschädigte, umgestandene und verlorene Pferde,
- f. Besorgung und Verpflegung der kranken Pferde, Medikamente etc.,
- g. Beschläg der Pferde.

IV. Verpflegung:

- a. durch die Gemeinden,
 - b. „ Lieferanten,
 - c. „ die Verwaltung
- 1) Ankauf von Lebensmitteln,
 - 2) „ „ Fourage,
 - 3) Magazinkosten,
 - 4) Verpflegungsanstalten,

27. März
1885.
- d. durch Requisition,
 - e. Verpflegungsvergütungen in Geld
 - 1) an die Offiziere,
 - 2) „ „ Mannschaft,
 - f. Vergütung für Gemüse und Holz
 - 1) an die Truppen,
 - 2) „ „ Gemeinden,
 - g. Extraverpflegung.

V. Unterkunfts- und Wachtbedürfnisse:

- a. Kasernementsausgaben,
- b. Lieferungen an Holz, Stroh und Licht,
- c. Entschädigung für Einrichtung von Unterkunftslokalen.

VI. Fuhrleistungen:

- a. Requisitionsfuhren,
- b. verakkordirte Transporte,
- c. Eisenbahn- und Dampfschifftransporte.

VII. Pferdeequipirung:

- a. Unterhalt der Reitpferdausrüstung,
- b. „ „ Trainpferdausrüstung,
- c. außerordentliche Reparaturen.

VIII. Waffen:

- a. gewohnter Unterhalt,
- b. außerordentliche Vergütungen und Reparaturen.

IX. Unterhalt und Instandstellung des Korpsmaterials:

- a. gewohnter Unterhalt,
- b. außerordentliche Reparaturen,
- c. Entschädigungen bei Verlust von Kriegsfuhrwerken.

X. Munition:

- a. scharfe Munition,
- b. Exerziermunition.

XI. Kultur- und Eigenthumsbeschädigungen.

XII. Büralkosten.

XIII. Gesundheitspflege:

- a. Arzneien und Verbandmittel
 - 1) für die Korps,
 - 2) „ „ Spitäler,
- b. Krankenbesorgung,
- c. Einrichtung der Militärspitäler, Anschaffung von Geräthen,
- d. Besorgung kranker Militärs in Civilspitälern.

**27. März
1885.**

XIV. Beerdigungskosten.**XV. Kriegsgerichte:**

- a. Kompetenzen der Richter,
- b. Büralkosten,
- c. Arrestantenkosten,
- d. Ersatz der Prozedurkosten.

XVI. Instruktionsbedürfnisse.**XVII. Inventaranschaffungen.****XVIII. Verschiedenes.****4. Rechnungsstellung.****Art. 341.**

Bei einem aktiven Dienste von voraussichtlich kurzer Dauer umfaßt die Rechnungsstellung die ganze Dienstdauer; bei länger anhaltendem Dienste kann der Armeekriegskommissär im Einverständnisse mit dem Oberkommando nach Ablauf eines Monats nach Maßgabe der Verhältnisse eine Abrechnung der Korpskomptabilitäten anordnen.

Nach einer Dienstzeit von zwei Monaten muß eine Abrechnung stattfinden (Art. 136), und es haben die Divisionskriegskommissäre hiefür ohne weitere Befehle das Nöthige anzuordnen.

Art. 342.

Dem Armeekriegskommissär bleibt es vorbehalten, die zweimonatliche Abrechnung um einige Tage zu verschieben,

27. März wenn mit Gewißheit eine Ablösung, resp. Entlassung der im
1885. Felde stehenden Truppen in Aussicht steht.

Art. 343.

Sämmtliche Rechnungen der Korps und Stäbe sind spätestens 14 Tage nach der Dienstentlassung mit den betreffenden Kassasaldi dem zuständigen Divisionskriegskommissär, beziehungsweise den Quartiermeistern der zusammengesetzten Truppenkörper einzureichen. Den Letztern ist zur Prüfung der eingelangten Komptabilitäten bis zu deren Abgabe an den Divisionskriegskommissär ein Termin von 14 Tagen gestattet.

Innert der gleichen Frist sind die Rechnungen der nicht im Divisionsverbande stehenden Korps (Guidenkompanien, Positionsabtheilungen, Feuerwerker) dem Armeekriegskommissär einzusenden.

Art. 344.

Der in Art. 341 erwähnte, während der Dauer des Dienstes erfolgende Rechnungsabschluß ist spätestens 10 Tage nach dem zum Abschluß festgesetzten Tage dem Divisionskriegskommissär, bzw. den in Art. 343 genannten Stellen einzureichen.

Die sich durch diese Zwischenabrechnung ergebenden Kassassaldi sind nach stattgehabter Kassa verifikation (Art. 352) jeweilen auf neue Rechnung vorzutragen.

Art. 345.

Spätestens 3 Monate nach der Dienstentlassung der Korps der betreffenden Division hat der Divisionskriegskommissär seine Gesamtabrechnung vollständig bereinigt dem Ober-(Armee-)kriegskommissär einzureichen.

Bei eingetretenen außerordentlichen Verhältnissen kann dieser Termin durch den Ober-(Armee-)kriegskommissär angemessen verlängert werden.

Art. 346.

Von einzelnen Unterrichtskursen, deren Administration unter der direkten Leitung des Oberkriegskommissariats steht, ist diesem die Komptabilität innert folgenden Terminen nach Schluß des Kurses einzureichen:

- a. von Rekrutenschulen, Wiederholungskursen administrativer Einheiten und Spezialunterrichtskursen nach 7 Tagen;
- b. von Regimentskursen nach 15 Tagen;
- c. von Brigadenkursen nach 30 Tagen.

Der Kassasaldo ist spätestens am letzten Tage der bewilligten Frist für Rechnungsstellung, unter gleichzeitiger Anzeige an das Oberkriegskommissariat, an die Bundeskasse einzusenden.

Art. 347.

Den Rechnungsführern werden für Rechnungstellung, beziehungsweise für Prüfung der Komptabilitäten, nachbezeichnete Sold- und Mundportionenvergütungen am Ende des Dienstes verabfolgt:

1) für 2 Tage:

- a. dem Rechnungsführer des Divisionsstabes;
- b. dem Kommandanten einer Guidenkompagnie;
- c. dem Kommandanten einer Feuerwerkerkompagnie;
- d. dem Kommandanten einer Positionskompagnie, wenn diese allein einen Dienst zu bestehen und der Kompagniechef die Administration zu besorgen hat;
- e. dem Quartiermeister einer Ambulance;
- f. den Rechnungsführern von Spezialunterrichtskursen;

2) für 3 Tage:

- a. dem Rechnungsführer des Armeestabes;
- b. dem Quartiermeister eines Infanterieregiments, eines Kavallerieregiments und eines Feldlazarethes; dem Rechnungsführer eines Artillerieregimentes, eines Divisionsparkes und einer Positionsabtheilung;

27. März

1885.

27. März
1885.

- c. dem Quartiermeister eines Infanteriebataillons, eines Geniebataillons, einer Verwaltungskompanie und dem Rechnungsführer eines Trainbataillons;
- d. dem Kommandanten einer Dragonerschwadron, einer Batterie, einer Parkkolonne, einer Trainabtheilung, wenn diese Einheiten nicht im Regiments-, beziehungsweise Bataillonsverbande stehen, sondern einzeln von ihren Kommandanten selbst administriert werden müssen;
- e. den Komptabeln von Sanitätsrekrutenschulen;

3) für 5 Tage:

den Quartiermeistern von Rekrutenschulen aller Waffen, außer den Sanitätstruppen;

4) für 12 Tage:

dem Verwaltungsoffizier eines Infanteriebrigade-wiederholungskurses oder einer selbstständigen Infanteriebrigade und dem Quartiermeister einer Artilleriebrigade.

Art. 348.

Die Vergütungen für Rechnungsstellung an allfällig in Art. 347 nicht vorgesehene Komptable und an die Rechnungsführer von stehenden Spitätern, Pferdekuranstalten, Remontendepots, Verpflegungsanstalten, Magazinen etc. werden vom Oberkriegskommissariat innert den in Art. 347 gegebenen Ansätzen nach Maßgabe der Verhältnisse speziell festgesetzt.

Art. 349.

Dem Divisionskriegskommissär wird für die Prüfung der Komptabilitäten der ihm unterstellten Verwaltungsoffiziere und für die Zusammenstellung und den Abschluß seiner Rechnung Sold- und Verpflegungsvergütung für 60 Tage ausgerichtet.

Art. 350.

Der Armeekriegskommissär steht mit dem erforderlichen Büreaupersonal in Sold und Verpflegung bis und mit dem Tage des Abschlusses seiner Rechnung.

Art. 351.

Wenn die Komptabilitäten nicht nach Ablauf der in den Art. 343 und 346 festgesetzten Fristen vorschriftsgemäß abgeliefert werden, so fällt die Vergütung für Rechnungsstellung dahin.

Außerdem ist das Oberkriegskommissariat berechtigt, säumige Offiziere ohne Soldvergütung zur Rechnungsablage auf sein Büro zu beordern.

Kann die Abgabe der Komptabilität aus irgend einem Grunde nicht rechtzeitig stattfinden, so hat der Komptable vor Ablauf der Frist um Verlängerung derselben unter Angabe der Gründe einzukommen.

5. Prüfung und Revision der Rechnungen.

Art. 352.

Der Chef eines jeden Korps hat eine beständige und sorgfältige Aufsicht über die Verwaltung desselben zu führen und ist persönlich verpflichtet, von Zeit zu Zeit die Kasse des Komptabeln einer Verifikation zu unterwerfen. Dieser hat ihm alle für die Administration des Korps ertheilten Instruktionen und Weisungen vorzulegen.

Die gleiche Aufsicht übt der Divisionskriegskommissär über die Verwaltungsorgane seiner Division entweder selbst oder durch von ihm kommandirte Offiziere aus.

Art. 353.

Alle Ausgaben müssen gehörig belegt und die Rechnungen mit dem Visum der betreffenden Korpskommandanten versehen sein.

Sind diese veranlaßt, außerordentliche Ausgaben, welche weder durch das Verwaltungsreglement oder durch andere gesetzliche Bestimmungen, noch durch spezielle Weisungen des Militärdepartements, bezw. Oberkommandos oder des Ober-(Armee-)kriegskommissärs an die Kommandos, beziehungsweise an die Verwaltungsoffiziere bewilligt sind, anzuordnen,

27. März

1885.

**27. März
1885.** so haben sie den betreffenden Ausgabebelegen nebst dem Visum auch noch einen schriftlichen motivirten Ausweis beizugeben und die Verantwortlichkeit für alle derartigen Ausgaben zu übernehmen.

Art. 354.

Die Komptabilitäten sind am Schlusse des Dienstes den Kommandanten der betreffenden administrativen Einheiten von den Rechnungsführern zur Einsicht vorzulegen.

Art. 355.

Alle Komptabilitäten, sowohl im Felde als im Friedensverhältniß, werden vom Oberkriegskommissariat revidirt. Das Revisionsergebniß ist binnen 2—6 Monaten, von der Abgabe der Rechnung an gerechnet, den komptablen Offizieren, bezw. den Divisionskriegskommissären mitzutheilen.

Diese haben ihrerseits innerhalb 14 Tagen den einzelnen Komptablen von den ihre Rechnung betreffenden Revisionsbemerkungen Kenntniß zu geben.

Art. 356.

Nach Umfluß eines Jahres, von der Rechnungsablage des Korps an gerechnet, sollen sämmtliche Revisionsbemerkungen erledigt sein und es ist ein Komptabler nach Ablauf dieses Termines nicht mehr verpflichtet, Reklamationen betreffend seine Rechnungsablage anzuerkennen.

In außerordentlichen Fällen kann dieser Termin durch das eidg. Militärdepartement verlängert werden.

Art. 357.

Die Verwaltungsoffiziere und komptablen Stellen haben ihrerseits die Liquidationsergebnisse des Oberkriegskommisariats innert 1—2 Monaten vom Tage der Eröffnung der Revisionsbemerkungen an gerechnet zu bereinigen.

Gegen Säumige wird nach den Bestimmungen des Art. 351 verfahren.



A n h a n g.27. März
1885.**Besoldung und Verpflegung.**

(Art. 217—226 der Militärorganisation.)

Die Besoldung der Truppen beträgt per Tag im :

	Aktiven Dienst.	Instruktionsdienst.	Besoldung eines Obersten.
	Fr. Rp.	Fr. Rp.	
Oberbefehlshaber	50. —		
Chef des Generalstabes	40. —		
Armeekriegskommissär	25. —		
Generaladjutant und Oberstdivisionäre	30. —		
Oberstbrigadier	25. —		
Oberst	20. —		17. —
Oberauditor	20. —		16. —
Oberstlieutenant	15. —		13. —
Oberstlieutenant-Großrichter	15. —		12. —
Major	12. —		11. —
Major-Großrichter	12. —		10. —
Hauptmann, beritten	10. —		9. —
" unberitten	10. —		8. —
Oberlieutenant, beritten	8. —		7. —
" unberitten	8. —		6. —
Lieutenant, beritten	7. —		6. —
Lieutenant, unberitten	7. —		5. —
Feldprediger	10. —		8. —
Stabssekretär (Adjutant-Unteroffizier)	6. —		4. —

27. März
1885.

	Aktiven Dienst.	Instruktions- Dienst.
	Fr. Rp.	Fr. Rp.
Adjutant-Unteroffizier	3. —	3. —
Stabsfourier	2. 50	2. 50
Feldweibel	2. 50	2. 50
Fourier, berittene Wachtmeister	2. —	2. —
Unberittene Wachtmeister	1. 50	1. 50
Berittene Korporale	1. 50	1. 50
Uebrige Korporale	1. —	1. —
Berittene Gefreite	1. 20	1. 20
Unberittene Gefreite	—. 90	—. 90
Guide, Dragoner, Trainsoldat, Kranken- wärter	1. —	1. —
Soldat, Träger	—. 80	—. 80
Rekrut	—. —	—. 50

Hiezu kommt für Offiziere und Mannschaft je eine Mundportion, für einzelne oder in kleine Detaschemente vereinigte Guiden bei den Stäben, Brigade- und Regiments-trompeter eine Zulage von Fr. 1. 50, für Adjutanten der Stäbe der zusammengesetzten Truppenkörper eine Zulage von Fr. 2 im Felddienst und Fr. 1 im Instruktionsdienst.



D e k r e t4. November
1885.

über

**die Besoldungen der Beamten der Heil- und
Pflegeanstalt Waldau.****Der Große Rath des Kantons Bern,**in Ausführung des Dekrets vom 30. Jänner 1883,
auf den Antrag des Regierungsraths,

beschließt:

§ 1.Die Besoldungen der Beamten an der Heil- und Pflege-
anstalt Waldau werden festgesetzt wie folgt:

- | | |
|--|---------------|
| 1. Erster Arzt und Direktor,
nebst Befeuerung, Wohnung, Garten
und, wenn er ein eigenes Pferd hält,
Stallung, Remise, Heuboden und
Bedientenkammer | Fr. 5000—6500 |
| 2. Zweiter Arzt, nebst Befeuerung,
Wohnung und Garten | > 4000—5000 |
| 3. Assistent, wenn patentirt, nebst
freier Station für seine Person | > 1500 |
| wenn nicht patentirt, nebst freier
Station für seine Person | 600 |

4. November 4. Oekonom, nebst freier Station
1885. für sich und seine Familie . . . Fr. 1800—2200
5. Pfarrer, von der Waldau in baar » 2000
Wohnung, Garten und Befeuerung werden vom
Außerkrankenhaus bestritten.

§ 2.

Dieses Dekret tritt sofort in Kraft.

Bern, den 4. November 1885.

Im Namen des Grossen Raths
der Präsident
Müller,
der Staatsschreiber
Berger.



D e k r e t

4. Novbr.
1885.

betreffend

**Anerkennung der Bezirkskrankenanstalt
zu Schwarzenburg als juristische Person.**

Der Große Rath des Kantons Bern,

auf das von der Aufsichtskommission der Bezirkskrankenanstalt zu Schwarzenburg gestellte Gesuch, daß dieser Anstalt die Eigenschaft einer juristischen Person verliehen werde;

in Erwägung, daß der Gewährung dieses Gesuches kein Hinderniß im Wege steht, daß es vielmehr im Interesse des gemeinen Wohls liegt, den Fortbestand dieser wohltätigen Anstalt sicher zu stellen und ihre Zwecke zu fördern;

auf den Antrag der Justizdirektion und nach geschehener Vorberathung durch den Regierungsrath,

beschließt:

1. Die Bezirkskrankenanstalt zu Schwarzenburg ist als juristische Person anerkannt in dem Sinne, daß dieselbe unter der Aufsicht der Regierungsbehörden auf ihren eigenen Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen kann.

2. Für die Erwerbung von Grundeigenthum hat dieselbe jeweilen die Genehmigung des Regierungsraths einzuholen.

4. Novbr. 3. Die vom Regierungsrath sanktionirten Statuten
1885. dürfen ohne seine Zustimmung nicht abgeändert werden.
 4. Die Jahresrechnungen sollen jeweilen der Direktion
 des Innern zur Passation vorgelegt werden.
 5. Eine Ausfertigung dieses Dekrets wird der genannten
 Anstalt übergeben. Dasselbe soll in die Gesetzsammlung
 aufgenommen werden.

Bern, den 4. November 1885.

Im Namen des Grossen Raths
der Präsident
Müller,
der Staatsschreiber
Berger.

4. Novbr.
1885.

D e k r e t
betreffend
Anerkennung der Armenerziehungsanstalt
„Neue Grube“
zu Brünnen bei Bümpliz als juristische Person.

Der Große Rath des Kantons Bern,
auf das von der Direktion der Armenerziehungsanstalt
« Neue Grube » zu Brünnen bei Bümpliz gestellte Gesuch,
daß dieser Anstalt die Eigenschaft einer juristischen Person
verliehen werde;
in Erwägung, daß der Gewährung dieses Gesuches
kein Hinderniß im Wege steht, daß es vielmehr im Interesse

des gemeinen Wohles liegt, den Fortbestand dieser wohlthätigen Anstalt sicher zu stellen und ihre Zwecke zu fördern;

4. Novbr.
1885.

auf den Antrag der Justizdirektion und nach geschehener Vorberathung durch den Regierungsrath,

beschließt:

1. Die Armenerziehungsanstalt « Neue Grube » zu Brünnen bei Bümpliz ist als juristische Person anerkannt in dem Sinne, daß dieselbe unter der Aufsicht der Regierungsbehörden auf ihren eigenen Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen kann.

2. Für die Erwerbung von Grundeigenthum hat dieselbe jeweilen die Genehmigung des Regierungsraths einzuholen.

3. Die Statuten der Anstalt sind dem Regierungsrath zur Sanktion einzusenden und dürfen ohne seine Zustimmung nicht abgeändert werden.

4. Die Jahresrechnungen sollen jeweilen der Direktion des Innern zur Kenntnißnahme vorgelegt werden.

5. Eine Ausfertigung dieses Dekrets wird der Direktion der genannten Anstalt übergeben. Dasselbe soll in die Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Bern, den 4. November 1885.

Im Namen des Grossen Raths
der Präsident
Müller,
der Staatsschreiber
Berger.



13. Novbr.
1885.

Verordnung

betreffend

die Statistik des Waarenverkehrs der Schweiz mit dem Auslande.

Der schweizerische Bundesrat,

in Vollziehung von Art. 4 und 5 des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1884, betreffend einen neuen schweizerischen Zolltarif*);

in weiterer Voilziehung des Bundesgesetzes über das Zollwesen, vom 27. August 1851 **);

in theilweiser Abänderung der Verordnung vom 10. Oktober 1884 ***);

auf den Antrag seines Zolldepartements,

beschließt:

Art. 1. Sämmtliche Waaren, welche über die Grenzen der schweizerischen Eidgenossenschaft ein-, aus- oder durchgeführt werden, sind den mit dem Zollbezug beauftragten, oder allfällig anderweitigen, diesfalls vom Zolldepartement zu bezeichnenden Stellen, nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften zu deklariren.

Art. 2. Die Deklarationen haben folgende Angaben zu enthalten:

- a. Gattung der Waare;
- b. Menge (Gewicht oder Stückzahl);

*) Siehe eidg. Gesetzsammlung n. F., Band VII, Seite 549.

**) Siehe eidg. Gesetzsammlung, Band II, Seite 535.

***) Siehe eidg. Gesetzsammlung n. F., Band VII, Seite 597.

- c. Verpackungsart;
 - d. Zeichen, Nummern, Anzahl der Colli;
 - e. Herkunfts- und Bestimmungsland;
 - f. Werth: bei der Einfuhr für die nach dem Werth verzollbaren, sowie für diejenigen Waaren, deren statistische Anschreibung nach dem Werthe speziell vorgeschrieben ist; bei der Ausfuhr für alle Waaren;
 - g. Erklärung, ob die Waare zur Ein-, Aus- oder Durchfuhr, zur Einlagerung oder zur Freipaßabfertigung bestimmt sei;
 - h. Unterschrift des Deklaranten;
 - i. Datum ihrer Ausstellung.
13. Novbr.
1885.

Art. 3. Die Gattung der Waare ist bei der Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr nach Nummer und Wortlaut des statistischen Waarenverzeichnisses zu deklariren.

Art. 4. Die Mengenangabe hat, außer dem für die Verzollung, bezw. für den Bezug der statistischen Gebühr, maßgebenden Bruttogewichte, für die Statistik auch das Nettogewicht der Waaren in Kilogrammen zu liefern.

Die Angabe der Stückzahl ist erforderlich für die per Stück verzollbaren Gegenstände und für solche, deren Deklaration per Stück im statistischen Waarenverzeichniß speziell vorgeschrieben ist.

Art. 5. Als Land der Herkunft ist dasjenige Land anzusehen, aus welchem die gekaufte Waare zur Versendung gelangt; als Land der Bestimmung dasjenige, in welches die Waare verkauft wird.

Art. 6. Der Werth der ausgehenden Waaren ist vom Versender jeweilen in der Weise zu berechnen, daß zum Marktpreise am Versendungsorte die Transportkosten bis zur Landesgrenze geschlagen werden. Die Werthe sowohl der aus- als auch der eingehenden Waaren werden alljährlich durch eine besondere, vom Zolldepartement zu ernennende Schätzungskommission geprüft, bezw. festgestellt.

13. Novbr.
1885. Art. 7. Bei Zusammenpackung verschiedener Waaren-gattungen sollen die oben erwähnten Angaben für jede Waarengattung besonders gegeben werden.

Art. 8. Für die nachstehend verzeichneten Gegenstände und Verkehrsarten wird das Zolldepartement ermächtigt, besondere erleichternde Bestimmungen hinsichtlich der Deklaration zu treffen:

- a. Gegenstände, welche von einer Person eingebracht werden, die höchstens 1 kg. Waaren mit sich führt, sofern der Zoll von der Gesamtheit dieser Waaren den Betrag von 5 Rappen nicht übersteigt;
- b. Waaren bei der Einfuhr und bei der Ausfuhr, deren Werth Fr. 10 und deren Gewicht 500 gr. nicht erreicht;
- c. Uebersiedlungseffekten;
- d. Heirats- und Erbschaftsgut;
- e. Effekten und Verzehrungsgegenstände von Reisenden;
- f. Wagen und Schiffe, die nur zum Transport von Personen oder Waaren über die Grenze dienen;
- g. der kleine Marktverkehr;
- h. der Grenzverkehr;
- i. unverkauft zurückkehrende Waaren schweizerischer Herkunft;
- k. Kunstsachen für öffentliche Zwecke, sowie Naturalien und gewerblich-technische Gegenstände für öffentliche Sammlungen;
- l. Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, die nur zum Gebrauche als solehe geeignet sind;
- m. leere Fässer, Säcke u. dgl., nach Art. 119 der Vollziehungsverordnung zum Zollgesetz*);
- n. Armenfuhren mit deren Gepäck;
- o. die Ein- und Durchfuhr im Postverkehr.

Art. 9. Die Deklaration erfolgt schriftlich durch den Waarenführer nach einem vom Zolldepartement aufzustellenden Formular.

*) Siehe eidg. Gesetzsammlung n. F., Bd. V, Seite 588.

Die Deklarationsformulare mit Instruktion zum Ausfüllen derselben sind bei den Zollstellen gegen Vergütung des Kostenpreises zu beziehen.

13. Novbr.
1885.

Art. 10. Die öffentlichen Transportanstalten und diejenigen Personen, welche Güter gewerbsmäßig zur Spedition übernehmen, dürfen nach dem Auslande gerichtete Sendungen nur dann befördern, wenn ihnen die vorgeschriebenen Angaben für die Ausfuhrdeklaration eingehändigt worden sind.

Art. 11. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben der Deklarationen ist gegenüber der Zollverwaltung der Deklarant verantwortlich (Art. 50 und ff. des Zollgesetzes); ihm bleibt jedoch der Regreß gegen den Aussteller der Begleitpapiere vorbehalten, sofern letztere Anlaß zu unrichtiger Deklaration gegeben haben.

Art. 12. Die Zollstellen sind zu einer Revision der Waaren befugt (Art. 32 der Vollziehungsverordnung zum Zollgesetz). Sie prüfen die Deklarationen und machen nach erfolgter Abfertigung die erforderlichen Eintragungen in die zur Aufnahme der statistischen Angaben bestimmten Anschrifteblätter, welche je halbmonatlich von der zuständigen Hauptzollstätte dem Bureau für Handelsstatistik in Bern direkt zuzusenden sind.

Art. 13. Für die Kontrolirung der die schweizerische Zollgrenze überschreitenden Waaren ist die im Art. 4 des Bundesgesetzes betreffend einen neuen schweizerischen Zolltarif vorgeschriebene statistische Gebühr zu entrichten. Dermalen beträgt dieselbe:

- 1 Rappen per q. für die nach dem Gewichte,
- 1 " " Fr. 50 Werth für die nach dem Werthe,
- 1 " " Stück für die nach der Stückzahl zu deklarirenden Waaren.

Diese Gebühr soll für je eine Abfertigung, bzw. Sendung, nicht weniger als 5 Rappen betragen.

13. Novbr. Für die Entrichtung der statistischen Gebühr haftet
1885. jeweilen der Waarenführer.

Von der Bezahlung derselben sind ausgenommen:

- a. Waaren, für welche ein Zoll entrichtet wird;
- b. Waaren, welche im Grenzverkehr oder im kleinen Marktverkehr ein- oder ausgehen (siehe oben Art. 8, litt. a, b, e, f, g, h, l und n);
- c. Postsendungen;
- d. die durch Verkehrsverbindungen bedingten Durchfuhren auf kurzen Strecken, z. B. über Enclaven, etc.;
- e. leere Fässer, Säcke u. dgl., nach Art. 119 der Vollziehungsverordnung zum Zollgesetz.

Art. 14. Die Entrichtung der statistischen Gebühr geschieht durch Aufkleben von Postwerthzeichen im erforderlichen Betrage auf der Deklaration.

Die infolge dessen in die Postkasse fallenden Beträge sind in der Jahresrechnung jeweilen den Einnahmen der Zollverwaltung gut zu schreiben.

Art. 15. Der Verkehr mit Waaren, die der statistischen Gebühr unterworfen sind, fällt im Uebrigen unter die nämlichen Bestimmungen, wie sie in der Vollziehungsverordnung zum Zollgesetz bezüglich der Einhaltung der Zollstraßen und Zollstunden, sowie hinsichtlich der Deklarationsfrist für den Verkehr mit zollpflichtigen Waaren vorgeschrieben sind.

Art. 16. Die amtliche Statistik über den Waarenverkehr der Schweiz mit dem Ausland wird auf Grundlage der von den Zollstellen gemachten Aufzeichnungen (Art. 12) durch das Zolldepartement ausgearbeitet und in nachstehenden Uebersichten veröffentlicht:

a. Quartalübersichten der in den freien Verkehr eingeführten und aus dem freien Verkehr ausgeführten wichtigeren Waaren nach Mengen und wichtigeren Herkunfts-, bzw. Bestimmungsländern. Für die ausgeführten Waaren wird neben den Mengen noch der deklarirte Werth angegeben sein.

b. Jahresübersichten:

13. Novbr.
1885.

- 1) Uebersicht des Generalhandels und des Spezialhandels mit dem gesammten Ausland für Ein- und Ausfuhr sämmtlicher Waarenartikel nach Maßgabe des Waarenverzeichnisses, unter Angabe der Mengen und Werthe, ohne Berücksichtigung des Freipaßverkehrs.
- 2) Uebersicht des General- und Spezialhandels mit jedem einzelnen der im Verzeichniß genannten Herkunfts- und Bestimmungsländer in Mengen und Werthen der wichtigeren Artikel.
- 3) Uebersicht der Durchfuhr der im statistischen Waarenverzeichniß genannten Artikel nach Herkunft und Bestimmung.
- 4) Uebersicht des Niederlagsverkehrs.
- 5) Uebersicht des Veredlungsverkehrs.

Art. 17. Das Zolldepartement ist beauftragt, das für die Statistik bestimmte Waaren- und Länderverzeichniß aufzustellen und die zur Vollziehung gegenwärtiger Verordnung erforderlichen Anordnungen und Dienstvorschriften zu erlassen.

Art. 18. Diese Verordnung tritt an die Stelle der Verordnung vom 10. Oktober 1884 *), und mit dem 1. Januar 1886 in Kraft.

B e r n , den 13. November 1885.

Im Namen des schweiz. Bundesraths
d e r B u n d e s p r ä s i d e n t
Schenk,
der Kanzler der Eidgenossenschaft
Ringier.

*) Siehe eidg. Gesetzsammlung n. F., Bd. VII, S. 597.



17. Novbr.
1885.

Instruktion

betreffend

die Eichung von Zeigerwagen für den Milchverkehr in Käsereien, Sennereien und ähnlichen Anstalten.

D a s s c h w e i z e r i s c h e
Handels- und Landwirthschaftsdepartement,

mit Ermächtigung des Bundesrathes;

in theilweiser Abänderung der Instruktion zu den Artikeln 30 bis 35 der Vollziehungsverordnung über Maß und Gewicht vom 22. Oktober 1875, die Prüfung und Stempelung der Wagen betreffend, vom 4. Januar 1884,

b e s c h l i e ß t :

Art. 1. Zur Eichung werden in Zukunft auch Zeigerwagen für den Milchverkehr in Käsereien, Sennereien und ähnlichen Anstalten zugelassen, welche aber folgende Bedingungen erfüllen müssen:

a. Jede Wage muß sowohl im unbelasteten als im belasteten Zustand nach einer Anzahl von Schwingungen immer wieder in dieselbe Gleichgewichtslage zurückkehren.

b. Die Wagebalken sollen aus geeignetem Material (Schmiedeisen) verfertigt und so konstruiert sein, daß ihre Form nicht leicht verändert werden kann. Namentlich darf der Wagebalken nicht bloß aus einem gebogenen Eisenstab bestehen.

c. Alle Drehachsen, sowie deren Lager müssen aus gutem Stahl verfertigt, möglichst rein und glatt gearbeitet

und hinreichend gehärtet sein (siehe Art. 1 c der Instruktion vom 4. Januar 1884). Die Form der Schneiden und Lager ist so zu wählen, daß jede seitliche Reibung, auch in den Extremstellungen, vermieden wird.

17. Novbr.
1885.

d. Wegen der größern Oscillationen der Zeiger und damit ein seitliches Aufliegen der Schneiden in den Lagern vermieden werde, darf die größte Belastung bei solchen Wagen 20 kg. nicht übersteigen, wobei die mittlere Entfernung der einer Mehrbelastung von 1 kg. entsprechenden Theilstiche mindestens 3 cm. betragen soll.

e. Die Scala soll eine Theilung nach kg. und $\frac{1}{10}$ kg. tragen; eine Eintheilung nach Liter ist untersagt. Die Theilstiche sollen eingravirt und nicht bloß mit Farbe bezeichnet sein.

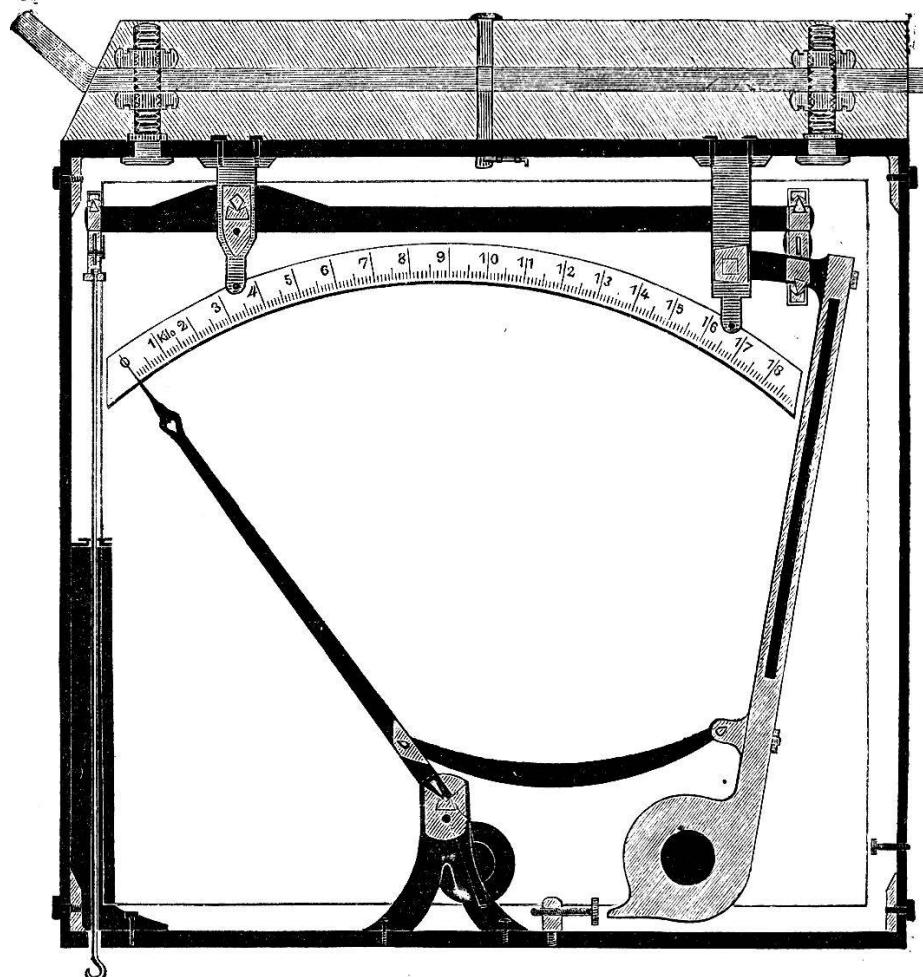
f. Die Aufstellung der Wage muß hinlängliche Garantie für genügende Festigkeit bieten, damit die Wage ihre Gleichgewichtslage im unbelasteten Zustand nicht ändern könne.

g. Die Empfindlichkeit der Zeigerwagen soll derjenigen der Romainen entsprechen, d. h. die neue Wage soll mindestens $\frac{1}{500}$ der Belastung, also bei 10 kg. Belastung 20, bei 20 kg. 40 g. deutlich anzeigen.

Diesen Bedingungen entsprechen folgende Systeme:

Art. 2. System Chanson. Der Hauptwagebalken ist ein ungleicharmiger Hebel, bei welchem die Mittel- und Seitenschneiden in einer Ebene liegen. Der kürzere Hebelarm trägt, an langer Stange und durch ein Gehänge mit Stahlpfanne mit dem Hebel verbunden, den Milchkessel. Der längere Arm ist durch ein zweites Gehänge mit einem einarmigen Hebel verbunden, der an seinem untern Ende ein Gegengewicht trägt. Die Drehachse dieses Hebels ist bei den früheren Wagen dieses Systems durch zwei Spitzen gebildet, welche des leichteren Spieles wegen eine geringe seitliche Bewegung dieses Hebels gestatten; bei neuen Wagen soll auch diese Drehachse eine Stahlschneide sein. Am unteren

17. Novbr.
1885. Theil dieses Hebels befindet sich eine Schneide, welche durch ein Stahlstück mit dem eigentlichen Zeiger verbunden ist. Die



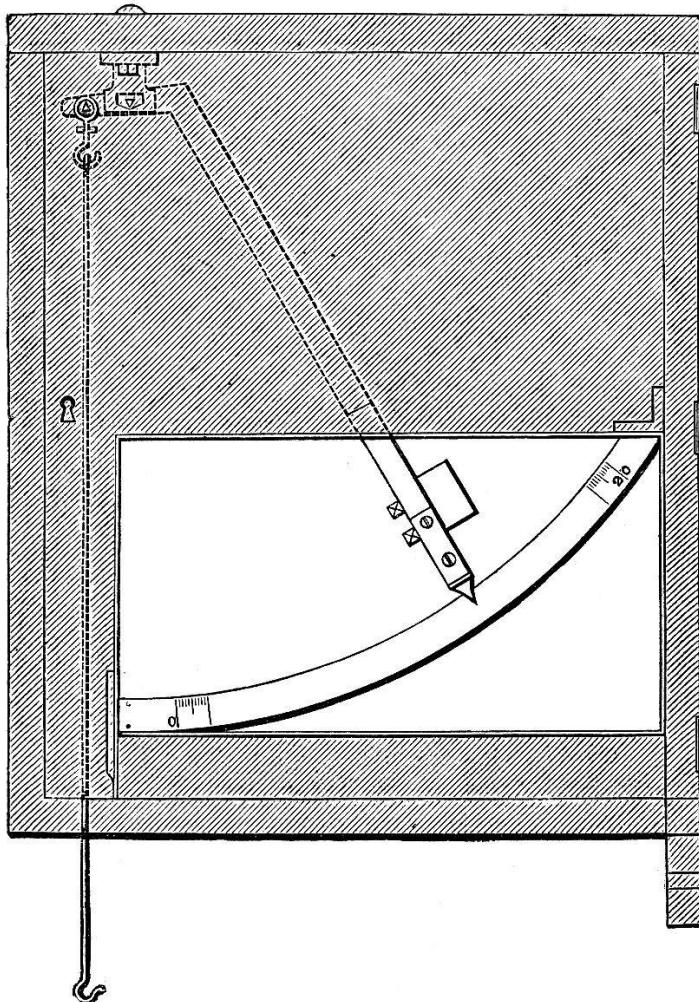
Drehachse des Zeigers ist eine Stahlschneide, deren Pfanne so konstruiert sein muß, daß ein seitliches Anlehnen der Schneide an die Pfanne verhindert wird. Damit der Zeiger die der Belastung entsprechende Lage überall annehmen kann, trägt er an seinem untern Ende ein Gewicht, welches so angebracht ist, daß der Zeiger beständig das Bestreben hat, nach dem Nullpunkt der Scale zurückzufallen. Um allzu große seitliche Bewegung des Zeigers zu verhindern, sind am Gestell der Wage Arretirungsschrauben befestigt.

Um die Wage vor Staub und zum Theil auch vor Feuchtigkeit zu schützen, wird der ganze Wagemechanismus

17. Novbr.
1885.

im Innern eines Gehäuses angebracht, welches im oberen Theil zu beiden Seiten Glasfenster hat, um die Zeigerstellung bei geschlossenem Gehäuse beobachten zu können. Um die Ablesung des Zeigerstandes von beiden Seiten her zu ermöglichen, wird die Theilung auf zwei Flächen eines Messingstreifens angebracht, und es gabelt sich daher der Zeiger in zwei Spitzen, welche zu beiden Seiten der Scale sich bewegen. Außerdem soll die Aufstellung der Wage stets so eingerichtet sein, daß dieselbe nicht geändert werden kann, ohne das Gehäuse zu öffnen.

Art. 3. System Maillard. Diese Wage besteht nur aus einem zweiarmigen ungleicharmigen Wagebalken, dessen



17. Novbr. kürzerer Arm eine Stahlschneide hat, an welcher, durch
1885. ein Gehänge mit Stahlpfanne, der Milchkessel hängt. Der längere Arm mit Gegengewicht ist nahe an der Mittelschneide nach unten gebogen, so daß er mit dem kürzern Arm einen stumpfen Winkel bildet. Mittel- und Seitenschneide sollen derart eingesetzt sein, daß beide bei der mittleren Belastung vertikal stehen, während sie in der Ruhelage und bei größeren Belastungen gegen die Vertikale geneigt sind. Die zugehörigen Pfannen sind so zu konstruiren, daß sie der freien Bewegung der Schneiden hinlänglichen Spielraum gewähren und ein seitliches Anlehnen der Schneiden an die Pfannen weder im unbelasteten Zustand noch bei der größten zulässigen Belastung stattfindet. Der längere Arm des Wagebalkens bildet gleichzeitig den Zeiger der Wage; er ist am Ende gegabelt, und die beiden Spitzen zeigen an zwei Scalen die in den Kessel gebrachte Belastung an. Auch diese Wage soll in einem Gehäuse eingeschlossen sein, welches mit Glashüren versehen ist, und die Aufstellung der Wage soll ebenfalls so geschehen, daß eine Veränderung derselben ohne Oeffnung des Gehäuses nicht möglich ist.

Art. 4. Prüfung der Wage. Die Prüfung der Wage hat sich in erster Linie auf das Material der Schneiden und Pfannen zu erstrecken (siehe Artikel 1 c der Instruktion vom 4. Januar 1884). Erst wenn dasselbe als gut befunden, soll die Prüfung der Theilung vorgenommen werden. Die Aufstellung der Wage wird zunächst so regulirt, daß (nachdem der Kessel in üblicher Weise benetzt worden war) der Zeiger auf 0 einsteht. Hierauf wird der Kessel mit den Gebrauchsprobegewichten belastet und dabei beobachtet, ob der Zeiger auf beiden Theilungen das eingelegte Gewicht anzeigt. Erzeigen sich bei den beiden Theilungen Differenzen, welche das oben angegebene Maß für die Empfindlichkeit ($\frac{1}{500}$ der Belastung) übersteigen, so ist die Wage sofort zurückzuweisen. Da die Entfernung der Theilstriche, besonders bei dem zweiten der oben erwähnten Systeme,

17. Novbr.
1885.

eine ungleiche ist, so soll die Wage von Kilogramm zu Kilogramm geprüft werden bis zur größten Belastung, und nach Wegnahme derselben wieder auf 0 einspielen. Die Empfindlichkeit wird erstmals bei einer Belastung von 5 kg. bestimmt, bei welcher Belastung eine Zulage von 10 g. einen sichtbaren Ausschlag geben soll.

Art. 5. Da die Milchwagen, wegen der größern Feuchtigkeit, Rauch, etc., welche in den Lokalen, wo sie gebraucht werden, herrscht, mehr leiden, als Wagen in gewöhnlichen Verkehrslokalen, so sollen dieselben alljährlich ein Mal durch den zuständigen Eichmeister auf ihre Richtigkeit geprüft werden. Bei diesen jährlichen Untersuchungen ist eine Materialprüfung nicht neuerdings vorzunehmen, wohl aber soll sich der Eichmeister überzeugen, daß namentlich die stählernen Theile, wie Schneiden und Pfannen, nicht vom Rost gelitten haben. Ist letzteres der Fall, so muß die Wage gründlich gereinigt werden, welche Arbeit auch durch eine nicht beeidigte Person (Fabrikant) vorgenommen werden darf. Immerhin soll aber der Eichmeister die Wage nach stattgehabter Reinigung wieder untersuchen. Die Prüfung erstreckt sich (nachdem die Wage wieder auf 0 eingestellt worden ist) darauf, zu untersuchen, ob die Angaben des Zeigers noch mit der Menge der eingelegten Gewichte übereinstimmen, wobei bei dieser periodischen Prüfung eine Kontrolle von vier verschiedenen und über die ganze Theilung gleichmäßig vertheilten Zeigerstellungen (z. B. 5, 10, 15, 20 kg.) genügt. Ergeben sich hiebei Abweichungen, welche $\frac{1}{200}$ der Belastung übersteigen, oder ist die Empfindlichkeit geringer als $\frac{1}{200}$ (25 g. bei 5 kg., 50 g. bei 10 kg. und 100 g. bei 20 kg.), so ist die Reparatur der Wage zu verlangen.

Art. 6. Bei jeder Prüfung einer Zeigerwage hat der Eichmeister sich auch davon zu überzeugen, daß die Festigkeit der Aufstellung der Wage eine genügende ist.

17. Novbr. Art. 7. Die Stempelung der Wage geschieht auf der
1885. Scala; außer den vorgeschriebenen Eichzeichen soll auch die Jahreszahl der Eichung aufgeschlagen werden. Bei den periodischen jährlichen Untersuchungen wird vom Eichmeister ein Eichschein ausgestellt. Das Formular dieses Scheines ist:

„Der Unterzeichnete hat eine der gehörende Milchzeigerwage, System, verfertigt unter Nr. durch, geprüft und . . richtig befunden.

., den

Der Eichmeister des Bezirks:

. „

Diese Eichscheine werden in zwei Doppeln ausgefertigt, von denen das eine in Händen des Eichmeisters bleibt, das andere dem Eigenthümer der Wage zugestellt wird. Nach jeder bedeutenderen Reparatur einer Wage wird die Jahreszahl der Neueichung wieder aufgeschlagen.

Art. 8. Für die Prüfung und Stempelung (resp. Ausstellung des Eichscheines) hat der Eichmeister zu beziehen:

- a. für eine erste Prüfung (Prüfung des Materials, der Aufstellung, der Theilung bei circa 20 verschiedenen Belastungen) einen Betrag von . . . Fr. 2. —
- b. für eine spätere Prüfung . . . „ 1. — wobei indeß die in den einzelnen Kantonen üblichen Reiseentschädigungen nicht inbegriffen sind.

Art. 9. Zeigerwagen, welche bis jetzt schon im Gebrauch waren, ohne geeicht zu sein, dürfen, sofern dieselben nur geringere Abweichungen in der Konstruktion gegenüber den vorstehenden Vorschriften zeigen, im Uebrigen aber den Bedingungen über Empfindlichkeit und Richtigkeit der Theilung entsprechen, ebenfalls geeicht werden. Dagegen sollen alle

Wagen, deren Theilungen Abweichungen gegenüber den wirklichen Belastungen von mehr als $\frac{1}{200}$ derselben zeigen oder nicht mehr die geforderte Empfindlichkeit besitzen, aus den Verkehrslokalen entfernt und zur Reparatur übergeben werden.

17. Novbr.
1885.

Art. 10. Diese Instruktion tritt sofort in Kraft; sie wird durch Vermittlung der Kantonsregierungen allen Eichmeistern mitgetheilt und in die amtliche Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Eidgenossenschaft aufgenommen.

Bern, den 17. November 1885.

Schweiz. Handels- und Landwirthschafts-departement:
Droz.

21. Novbr.
1885.

Beschluß
über
**die Beiträge der Kandidaten des bernischen Pfarramtes
an die Kosten ihrer Prüfungen.**

Der Regierungsrath des Kantons Bern,
in der Absicht, die Ausgaben des Staates für die Prüfungen der Pfarramtskandidaten beider Konfessionen zu vermindern,
auf den Antrag der Direktionen des Kirchenwesens und der Finanzen,
beschließt:

§ 1.

Jeder Kandidat der Theologie hat bei der Zulassung zur ersten (theoretischen) Prüfung (§§ 6 u. f. des Regle-

21. Novbr. 1885. ments vom 18. März 1876 und Art. 15 u. f. des Reglements vom 4. August 1880) einen Beitrag von Fr. 20 und bei der Zulassung zur zweiten (praktischen) Prüfung (§§ 9 u. f. des Reglements vom 18. März 1876 und Art. 22 u. f. des Reglements vom 4. August 1880) einen solchen von Fr. 25 zu leisten.

Die Bezahlung dieses Beitrags geschieht bei Einreichung des Gesuchs um Zutritt zum Examen. Der Beitrag wird einem Kandidaten, der nach geschehener Anmeldung aus triftigen Gründen vom Examen zurücktritt, oder der das Examen nicht bestehen kann, zurückerstattet.

§ 2.

Die auswärtigen Geistlichen, welche nach § 27 des Kirchengesetzes die Aufnahme in den bernischen Kirchendienst nachsuchen, haben bei Einreichung ihres Aufnahmegeruchs einen Beitrag von Fr. 25 zu leisten.

Wird das Gesuch eines solchen Geistlichen abgelehnt, so tritt Rückerstattung des Beitrags ein.

§ 3.

Dieser Beschuß tritt sofort in Kraft und ist in die Gesetzsammlung aufzunehmen.

Durch denselben wird der § 5 letztes Alinea des Prüfungsreglements vom 18. März 1876 aufgehoben.

Bern, den 21. November 1885.

Im Namen des Regierungsraths
der Präsident
Rätz,
der Staatsschreiber
Berger.



Uebereinkunft

31. Oktbr.
1884.

zwischen

der Schweiz und Frankreich zur Bekämpfung
des Jagdfrevels in den Grenzwaldungen,

als Anhang zur Uebereinkunft vom 23. Februar 1882

betreffend

die grenznachbarlichen Verhältnisse
und die Beaufsichtigung der Grenzwaldungen *).

Abgeschlossen den 31. Oktober 1884.

Ratifizirt von der Schweiz am 23. Dezember 1884.

" " Frankreich am 6. August 1885.

(Eingangs- und Genehmigungsformel stehen in der eidgenössischen aml. Gesetzesammlung.)

Art. 1. Zur Bekämpfung des Jagdfrevels und zur Erleichterung des Strafverfahrens bei vorkommenden diesbezüglichen Freveln und Uebertretungen wird, vorbehältlich der in beiden Ländern zur Verhütung von Verletzungen der Jagdgesetze bestehenden reglementarischen Kontrole, ein Gebiet von 10 km. Breite auf jeder Seite der Grenze folgenden Bestimmungen unterstellt:

Art. 2. Bürger des einen vertragschließenden Staates, welche innerhalb des Grenzgebietes des andern Staates eine Jagd gepachtet haben, dürfen zu deren Hut Jagdaufseher anstellen.

*) Siehe eidg. Gesetzesammlung n. F., Band VI, Seite 468, und kantonale Gesetzesammlung n. F., Jahrgang 1882, Band XXI, Seite 337.

31. Oktbr.
1884.

Diese Aufseher haben hinsichtlich ihrer Staatsangehörigkeit und ihrer Qualifikation dieselben Bedingungen zu erfüllen, welche durch die Gesetze und Verordnungen desjenigen Landes, in welchem sich die Jagd befindet, verlangt werden; sie werden beeidigt und installirt von der zuständigen Behörde dieses nämlichen Landes.

Ihre Befugnisse und Obliegenheiten sind die gleichen, wie diejenigen der Aufseher für Jagden, deren Pächter nicht Ausländer sind.

Die durch ihre Ernennung und durch die Ausübung ihrer Funktionen veranlaßten Kosten sind von den Jagdpächtern zu tragen.

Art. 3. Um den Vergehen und Uebertretungen, welche in den angrenzenden Jagdbezirken begangen werden, wirksamer entgegen zu treten, verflichten sich die beiden hohen vertragschließenden Staaten, ihre Angehörigen, welche solche Uebertretungen auf dem fremden Gebiete begangen haben sollten, in gleicher Weise und unter Anwendung der nämlichen Gesetze gerichtlich zu verfolgen, wie wenn sie sich des Vergehens im eigenen Lande schuldig gemacht hätten.

Die Strafeinleitung erfolgt, insofern nicht bereits ein Urtheil in dem Lande gefällt worden ist, in welchem die Uebertretung stattgefunden hat, nachdem der betreffende Verbalprozeß durch die zuständige Behörde dieses Landes an die Behörde desjenigen Landes, welchem der Beschuldigte angehört, amtlich übermittelt worden ist.

Der Staat, in welchem das Urtheil gefällt wird, bezieht nur den Betrag der Bußen und Kosten, wogegen die Entschädigungen an die Kassen desjenigen Staates einzuzahlen sind, in welchem die Uebertretungen begangen wurden.

Die von den beeidigten Jagdaufsehern in einem der beiden Länder vorschriftgemäß gefertigten Verbalprozesse sind, bis zur Erbringung des Gegenbeweises, vor den Gerichten des andern Landes beweiskräftig.

Art. 4. Sollten in der Strafgesetzgebung des einen oder des andern Staates Äenderungen nöthig befunden werden, um die Ausführung vorstehender Artikel zu sichern, so verpflichten sich die beiden hohen vertragschließenden Theile, so bald als möglich Vorkehrungen behufs Vornahme dieser Änderungen zu treffen.

31. Oktbr.
1884.

Art. 5. Diese Zusatz-Uebereinkunft ist zu ratifiziren, und die Ratifikationsurkunden sind innerhalb eines Jahres oder, wenn thunlich, vorher in Paris auszuwechseln. Sie bleibt ebenso lange in Kraft, wie die Uebereinkunft vom 23. Februar 1882 betreffend die grenznachbarlichen Verhältnisse und die Beaufsichtigung der Grenzwaldungen und kann nur gleichzeitig mit jener Uebereinkunft und in gleicher Weise gekündigt werden.

Paris, den 31. Oktober 1884.

Lardy.
Jules Ferry.

Note. Die Ratifikationen zur vorstehenden Uebereinkunft sind am 7. August 1885 in Paris ausgewechselt worden.



10. Dezember
1885.

Uebereinkunft

zwischen

der Schweiz und dem Fürstenthum Monaco betreffend die gegenseitige Auslieferung von Verbrechern.

Abgeschlossen den 10. Dezember 1885.

Ratifizirt von der Schweiz am 28. Dezember 1885.

" " Monaco am 25. Januar 1886.

(Eingangs- und Genehmigungsformel stehen in der eidgenössischen amtli. Gesetzesammlung.)

Art. 1. Der schweizerische Bundesrath und die Regierung Seiner Durchlaucht des Fürsten von Monaco verpflichten sich gegenseitig, auf das von einer der beiden Regierungen an die andere gestellte Begehren alle Individuen, mit Ausnahme der eigenen Staatsangehörigen, auszuliefern, welche wegen eines der nachstehend aufgezählten Verbrechen oder Vergehen als Urheber oder Mitschuldige in Untersuchung gezogen oder von den kompetenten Gerichten verurtheilt worden sind und sich aus dem Fürstenthum Monaco nach der Schweiz, oder von der Schweiz nach dem Fürstenthum Monaco geflüchtet haben :

1. Mord.
2. Verwandtenmord.
3. Kindesmord.
4. Vergiftung.
5. Todtschlag.
6. Drohung eines im Verbrechensgrade strafbaren Angriffes gegen Personen und Eigenthum.

10. Dezember
1885.

7. Abtreibung der Leibesfrucht.
8. Nothzucht; vollendeter oder versuchter Angriff auf die Schamhaftigkeit, mit oder ohne Anwendung von Gewalt.
9. Entführung von Minderjährigen.
10. Aussetzung und Unterdrückung von Kindern.
11. Absichtliche und unabsichtliche Körperverletzung, die den Tod zur Folge hatte. Absichtliche Körperverletzung, die eine Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit von mehr als 20 Tagen, die Verstümmelung, die Amputation oder die Unbrauchbarkeit eines Gliedes, Erblindung, Verlust eines Auges oder andere bleibende Gebrechen zur Folge hatte.
12. Erpressung.
13. Vorsätzliche Brandstiftung.
14. Diebstahl und betrügerische Unterschlagung.
15. Prellerei und ähnliche Beträgereien.
16. Mißbrauch des Vertrauens; Amtsmißbrauch zu betrügerischen Zwecken; Bestechung von Beamten oder öffentlichen Bediensteten, von Experten oder Schiedsrichtern.
17. Münzfälschung, betrügerisches Einführen und Ausgeben von falschem Gelde oder von Papiergeld mit gesetzlichem Kurs, Fälschung von Banknoten und öffentlichen Werthpapieren, Nachahmung der Staatssiegel und aller durch die betreffenden Regierungen mit öffentlicher Glaubwürdigkeit versehenen und für irgend welchen öffentlichen Dienst bestimmten Stempel, und zwar selbst dann, wenn die Anfertigung oder Nachahmung außerhalb des Staates, der die Auslieferung verlangt, stattgefunden hat; Mißbrauch ächter Siegel, Stempel, Kontrolstempel und Marken.
18. Fälschung von öffentlichen Akten, authentischen Urkunden, oder von Handels- oder Privatpapieren.
19. Betrügerischer Gebrauch der verschiedenen Fälschungen.
20. Falsches Zeugniß und falsche Expertise.
21. Meineid.

10. Dezember 1885.
- 22. Verleitung von Zeugen zu falschem Zeugniß und von Experten zu falscher Expertise.
 - 23. Betrügerischer Bankerott.
 - 24. Zerstörung oder Beschädigung von Eisenbahnen und Telegraphenlinien in strafbarer Absicht.
 - 25. Jede Zerstörung oder Beschädigung von beweglichem oder unbeweglichem Eigenthum.

In den vorstehenden Begriffsbezeichnungen ist der Versuch von allen Handlungen inbegriffen, welche in dem Staate, der die Auslieferung verlangt, als Verbrechen mit Strafe bedroht sind, sowie auch der Versuch der Vergehen von Diebstahl, Prellerei und Erpressung.

In allen Fällen, bei Verbrechen oder Vergehen, kann die Auslieferung nur stattfinden, wenn die gleiche Handlung in demjenigen Lande, an welches das Auslieferungsbegehr gerichtet wird, ebenfalls strafbar ist.

Art. 2. Das Auslieferungsbegehr muß immer auf diplomatischem Wege gestellt werden.

Art. 3. Personen, die wegen einer der im Artikel 1 aufgezählten Handlungen angeklagt sind, müssen provisorisch verhaftet werden, wenn auf diplomatischem Wege ein von der zuständigen Behörde ausgestellter Verhaftsbefehl oder eine andere gleich wirksame Urkunde beigebracht wird.

Die provisorische Verhaftung soll ebenfalls stattfinden auf die durch die Post oder durch den Telegraphen gemachte Anzeige, daß ein Verhaftsbefehl bestehe, immerhin unter der Bedingung, daß diese Anzeige, wenn sich der Angeklagte in das Fürstenthum Monaco geflüchtet hat, dem General-Gouverneur oder, wenn der Angeklagte sich nach der Schweiz geflüchtet hat, dem Bundespräsidenten in gehöriger Form auf diplomatischem Wege zugekommen sei.

Wenn das Verhaftsbegehr einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde des einen der beiden Staaten auf direktem Wege zugekommen ist, so hängt die Anordnung der Ver-

haftung von dem Ermessen dieser Behörde ab; sie soll aber jedenfalls ohne Verzug alle zur Herstellung der Identität der Person und zur Beibringung der Beweise für die eingeklagte Handlung zweckdienlichen Verhöre vornehmen und, wenn sich Schwierigkeiten ergeben, dem General-Gouverneur des Fürstenthums Monaco oder dem Bundespräsidenten über die Beweggründe, die sie veranlaßt haben, die verlangte Verhaftung zu verschieben, Bericht erstatten.

10. Dezember
1885.

Die provisorische Verhaftung soll in der Form und nach den Regeln vollzogen werden, welche die Gesetzgebung des Landes, an welches jenes Ansuchen gestellt worden ist, vorschreibt; sie soll aber aufhören, wenn nach 20 Tagen, von dem Moment der Vollziehung an gerechnet, der hierum angegangenen Regierung nicht das Auslieferungsbegehrten gemäß den Vorschriften des Artikel 2 zugestellt worden ist.

Art. 4. Die Auslieferung wird nur bewilligt auf die Beibringung eines verurtheilenden Erkenntnisses oder eines gegen den Angeschuldigten nach den gesetzlichen Formen des requirirenden Staates erlassenen Verhaftsbefehls, oder endlich einer jeden andern Urkunde, die einem solchen Verhaftsbefehl gleichsteht und zugleich die Natur und die Schwere des eingeklagten Verbrechens, sowie den Zeitpunkt, in welchem es begangen worden ist, angibt.

Diese Akten sollen, so weit möglich, das Signalement des auszuliefernden Individuums, sowie eine Abschrift der auf die eingeklagte Handlung anwendbaren Strafbestimmungen enthalten.

Wenn über die Frage Zweifel entsteht, ob das Verbrechen oder Vergehen, welches Gegenstand der Verfolgung ist, unter die Bestimmungen dieses Vertrags fällt, so werden nähere Aufschlüsse begehrt werden, nach deren Prüfung die Regierung, an welche das Auslieferungsbegehrten gerichtet ist, darüber entscheidet, ob demselben Folge zu geben sei.

10. Dezember
1885.

Art. 5. Die Auslieferung für die im Artikel 1 genannten gemeinen Verbrechen findet auch dann statt, wenn die eingeklagte Handlung vor dem Inkrafttreten dieses Vertrags verübt wurde.

Art. 6. Die politischen Verbrechen und Vergehen sind von dem gegenwärtigen Vertrage ausgeschlossen.

Es ist ausdrücklich festgesetzt, daß ein Individuum, dessen Auslieferung gewährt worden ist, in keinem Falle wegen eines vor seiner Auslieferung begangenen politischen Vergehens, noch wegen irgend einer mit einem derartigen Verbrechen oder Vergehen zusammenhängenden Handlung verfolgt oder bestraft werden darf.

Art. 7. Die Auslieferung wird verweigert werden, wenn vom Zeitpunkte der eingeklagten Handlung, oder der Untersuchung, oder der Verurtheilung an nach den Gesetzen desjenigen Landes, in welches der Angeklagte sich geflüchtet hat, die Verjährung der Strafe oder der Anklage eingetreten ist.

Art. 8. Wenn das Individuum, dessen Auslieferung verlangt wird, in dem Lande, wohin es sich geflüchtet hat, wegen einer dort begangenen strafbaren Handlung in Untersuchung gezogen oder verurtheilt ist, so kann seine Auslieferung bis zur Verurtheilung und bis zur Vollziehung der Strafe verschoben werden.

Ist es in dem gleichen Lande wegen privatrechtlicher Verbindlichkeiten, die es gegenüber von Privatpersonen eingegangen hat, verfolgt oder verhaftet, so soll die Auslieferung dennoch stattfinden; es bleibt aber der beschädigten Partei vorbehalten, ihre Rechte vor der zuständigen Behörde geltend zu machen.

Wird die Auslieferung des gleichen Individuums von zwei Staaten wegen verschiedener Verbrechen verlangt, so entscheidet die Regierung, an welche die beiden Auslieferungsbegehren gestellt worden sind, darüber, an welchen Staat das Individuum zuerst ausgeliefert werden soll. Bei

diesem Entscheide ist Rücksicht zu nehmen auf die größere Strafbarkeit der eingeklagten Handlung oder auf die größere Leichtigkeit, mit welcher der Verfolgte, sofern Grund hiezu vorhanden ist, von einem Land zum andern überliefert werden kann, um für die eine Anklage nach der andern vor Gericht gestellt zu werden.

10. Dezember
1885.

Art. 9. Die Auslieferung kann nur für die Verfolgung und Bestrafung der im Artikel 1 vorgesehenen Verbrechen oder Vergehen stattfinden. Sie berechtigt jedoch zur Prüfung und folgeweise zur Bestrafung von solchen strafbaren Handlungen, welche als mit dem eingeklagten Verbrechen oder Vergehen in Verbindung stehend (als konnex) gleichzeitig verfolgt werden und entweder einen erschwerenden Umstand bilden oder die Hauptanklage ändern.

Dagegen ist es nicht gestattet, das ausgelieferte Individuum für irgend eine andere Gesetzesverletzung in Untersuchung zu ziehen oder im kontradiktorischen Verfahren zu bestrafen, als für diejenige, wegen welcher die Auslieferung bewilligt wurde, es wäre denn, daß der Angeklagte ausdrücklich und freiwillig seine Zustimmung gegeben und die ausliefernde Regierung davon Kenntniß erhalten hätte, oder daß, falls jene Gesetzesverletzung in dem Vertrage enthalten ist, vorher die Einwilligung derjenigen Regierung, welche die Auslieferung gewährt hat, eingeholt würde.

Art. 10. Die beiden vertragschließenden Staaten verpflichten sich, die Verbrechen und Vergehen, welche durch ihre Bürger oder Unterthanen gegen die Gesetze des andern Staates begangen worden sind, nach Maßgabe ihrer Gesetzgebung zu verfolgen, wenn der letztere Staat ein bezügliches Begehren stellt und diese Verbrechen oder Vergehen im Artikel 1 des gegenwärtigen Vertrags vorgesehen sind.

Seinerseits verpflichtet sich der Staat, auf dessen Begehren ein Bürger oder Unterthan des andern Staates verfolgt und beurtheilt wurde, das nämliche Individuum wegen der gleichen

10. Dezember Handlung nicht ein zweites Mal zu verfolgen, insofern dieses
1885. Individuum die Strafe, zu der es in seiner Heimat verurtheilt
worden, verbüßt hat.

Art. 11. Wenn das Auslieferungsbegehren begründet ist, so sollen alle sequestrirten Gegenstände, welche geeignet sind, das Verbrechen oder Vergehen zu konstatiren, sowie diejenigen Gegenstände, welche vom Diebstahl herrühren, der die Auslieferung begehrenden Regierung zugestellt werden, gleichviel, ob die Auslieferung infolge Verhaftung des Angeklagten wirklich stattfinden kann oder ob letzteres nicht möglich ist, indem der Angeklagte oder der Verurtheilte sich auf's Neue geflüchtet hat oder gestorben ist.

Ebenso sollen alle Gegenstände ausgeliefert werden, die der Angeklagte in dem Lande, in das er sich geflüchtet, versteckt oder in Verwahrung gegeben hat und die später aufgefunden werden.

Immerhin bleiben die Rechte vorbehalten, welche dritte, in die Untersuchung nicht verwickelte Personen auf die im gegenwärtigen Artikel bezeichneten Gegenstände erworben haben.

Art. 12. Die Kosten der Verhaftung, der Gefangenhaltung, der Ueberwachung, der Verpflegung und des Transportes der Ausgelieferten oder der Zustellung der im Artikel 11 erwähnten Gegenstände hat der requirirte Staat zu tragen, soweit sie auf seinem Gebiete entstanden sind.

Art. 13. Der Transit des von einem andern Staate ausgelieferten Individuums durch monegaskisches oder schweizerisches Gebiet oder mit Schiffen der monegaskischen Marine wird auf diplomatisches Gesuch und gestützt auf die nöthigen Papiere zum Nachweise dafür, daß es sich nicht um ein politisches oder bloß militärisches Verbrechen handle, bewilligt, insofern jenes Individuum nicht dem Lande angehört, durch welches es transitiren muß.

Der Transport soll mit der größtmöglichen Beförderung, unter Ueberwachung von Agenten desjenigen Landes, bei welchem ein solcher Transit nachgesucht wird, und auf Kosten derjenigen Regierung, welche die Auslieferung verlangt, vollzogen werden.

10. Dezember
1885.

Derjenige der hohen Vertragsstaaten, welcher für die Auslieferung den Transit durch das Gebiet eines dritten Staates nachsuchen will, hat mit diesem letztern die bezüglichen Bedingungen zu vereinbaren.

Art. 14. Wenn im Laufe eines Strafverfahrens eine der beiden Regierungen die Abhörung von Zeugen, welche in dem andern Staate wohnen, oder die Vornahme jeder andern Untersuchungshandlung für nöthig erachtet, so soll zu diesem Zwecke dem andern Staate auf diplomatischem Wege ein Rogatorium (Requisitorial) eingesandt, und es soll demselben ungesäumt Folge gegeben werden, gemäß den Gesetzen dieses Landes.

Die beiden Regierungen verzichten auf jede Reklamation, welche zum Zwecke hätte, die Rückerstattung der Kosten, die durch den Vollzug des Rogatoriums entstehen, zu verlangen, es wäre denn, daß es sich um Ausgaben für Kriminal-, Handels- oder gerichtlich-medizinische Expertisen handelte.

Ebenso kann keinerlei Ersatzforderung gestellt werden für Kosten gerichtlicher Handlungen, die von Beamten des einen oder andern Staates freiwillig vorgenommen worden sind, zum Zwecke der Verfolgung oder Feststellung von strafbaren Handlungen, die auf dem Gebiete ihrer Staaten von einem Fremden begangen worden sind, der später in seinem Heimatlande in Untersuchung gezogen wird.

Art. 15. Wenn in Strafsachen die amtliche Zustellung eines Untersuchungsaktes oder eines Urtheils an eine in der Schweiz oder an eine im Fürstenthum Monaco wohnende Person nothwendig erscheint, so soll das betreffende Aktenstück, sei es auf diplomatischem Wege eingesandt, oder

10. Dezember sei es dem kompetenten Beamten am Wohnort derjenigen Person, welcher es zugestellt werden soll, direkt übermacht worden, dieser letztern persönlich eingehändigt werden, und zwar auf Verfügung dieses Beamten durch den hiefür speziell zuständigen Angestellten. Ersterer soll dann dem absendenden Beamten das die amtliche Zustellung konstatirende Aktenstück im Original zurückschicken. Diese amtliche Zustellung hat die gleiche Wirkung, als hätte sie in dem Lande stattgefunden, von welchem der Untersuchungsakt oder das Urtheil herrührt.

Art. 16. Wenn im Laufe eines Strafverfahrens das persönliche Erscheinen eines Zeugen nothwendig ist, so soll derselbe von seiner Landesregierung eingeladen werden, der an ihn ergangenen Vorladung Folge zu leisten. Im Falle der Zeuge erscheinen will, so werden ihm die Kosten für die Reise und den Aufenthalt außer Hause, von seinem Aufenthaltsorte an gerechnet, nach den in dem Lande, wo die Abhörung stattfinden soll, in Kraft bestehenden Tarifen und Verordnungen vergütet. Auf sein Verlangen können ihm die Gerichtsbeamten seines Wohnortes die Reisekosten ganz oder theilweise vorstrecken, und es werden dieselben dann durch die Regierung, welche die Abhörung verlangt hat, zurückgestattet.

Kein Zeuge, welchem Lande er immer angehöre, der in einem der beiden Länder zitiert worden ist und freiwillig vor dem Richter des andern Landes erscheint, darf für zivil- oder strafrechtliche Handlungen oder Verurtheilungen, die der Einvernahme vorangegangen sind, oder unter dem Vorwande der Mitschuld an den Handlungen, welche den Gegenstand des Prozesses bilden, in dem er als Zeuge erscheint, verfolgt oder verhaftet werden.

Art. 17. Wenn im Laufe des in einem der beiden Länder eingeleiteten Strafverfahrens die Konfrontation eines im andern Lande gefangen gehaltenen Verbrechers oder die Beibringung von Beweisstücken oder andern gerichtlichen

Akten als nützlich erscheint, so ist das bezügliche Begehrten auf diplomatischem Wege zu stellen, und es muß alsdann demselben, insofern ihm keine besondern Umstände entgegen stehen, Folge gegeben werden, unter der Verpflichtung, den betreffenden Verbrecher und die Dokumente wieder zurückzusenden.

10. Dezember
1885.

Die vertragschließenden Regierungen verzichten auf jede Ersatzforderung der Kosten, welche durch den Transport und die Rücksendung der zu konfrontirenden Verbrecher und die Versendung und Rückstellung der Beweisstücke und anderer Dokumente auf ihrem resp. Gebiete verursacht werden.

Art. 18. Der gegenwärtige Vertrag ist auf fünf Jahre abgeschlossen.

Der Zeitpunkt seiner Vollziehung wird in dem Protokolle über die Auswechselung der Ratifikationen festgestellt werden.

Findet sechs Monate vor Ablauf dieser fünf Jahre keine Aufkündigung von Seite einer der beiden Regierungen statt, so wird der Vertrag für fünf weitere Jahre gültig sein, und so weiter, von je fünf zu fünf Jahren.

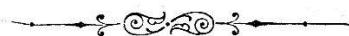
Er soll ratifizirt und die Ratifikationsurkunden sollen in Paris ausgetauscht werden, so bald es möglich sein wird.

Dessen zur Urkunde haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den vorstehenden Vertrag unterzeichnet und demselben ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen, in doppelter Ausfertigung, zu Paris den 10. Dezember 1885.

Lardy.
J. Depelley.

Note. Die Auswechselung der Ratifikationen zur vorstehenden Uebereinkunft hat am 25. Januar 1886 zwischen dem schweizerischen Minister in Paris und dem Minister von Monaco bei der französischen Regierung in Paris stattgefunden, wobei vereinbart wurde, daß die Uebereinkunft, nach Art. 18, mit dem 1. Februar 1886 in Kraft treten solle.



20. März
1885.

Vollziehungsverordnung

zum

Bundesbeschuß betreffend die Förderung der Landwirtschaft durch den Bund.

Der schweizerische Bundesrat,

in theilweiser Vollziehung des Bundesbeschlusses be-
treffend die Förderung der Landwirtschaft durch den Bund
vom 27. Juni 1884;

auf den Antrag seines Landwirtschaftsdepartements,

b e s c h l i e ß t :

A. Landwirtschaftliches Unterrichtswesen.

I. Stipendien.

Art. 1. Die Gesuche um Erlangung von Stipendien für Schüler, welche sich als Landwirtschaftslehrer oder Kulturtechniker ausbilden wollen, müssen dem schweizerischen Landwirtschaftsdepartement durch Vermittlung der Regierung des Kantons eingereicht werden, dem der betreffende Schüler angehört oder in welchem derselbe niedergelassen ist.

Dem Gesuche müssen folgende Schriftstücke beigegeben werden :

20. März
1885.

- a. Schulzeugnisse, aus denen hervorgeht, daß der Bewerber sich diejenigen Vorkenntnisse erworben hat und diejenigen Fähigkeiten besitzt, welche zum Studium des Berufes eines Landwirtschaftslehrers oder Kultertechnikers für erforderlich gehalten werden;
- b. der Ausweis darüber, daß der Bewerber sich mindestens ein Jahr mit praktischer Landwirtschaft befaßt hat;
- c. die Erklärung der Regierung des Kantons, dem der Bewerber angehört, daß Letzterm ein Stipendium von mindestens demselben Betrage wie das eidgenössische gewährt werde;
- d. die Verpflichtung des Gesuchstellers, seine Studien an der landwirtschaftlichen Abtheilung des eidg. Polytechnikums oder mit spezieller Bewilligung des schweizerischen Landwirtschaftdepartements an einer andern landwirtschaftlichen Hochschule oder höhern Spezialschule, deren Programm vorzulegen ist, zu machen und abzuschließen;
- e. die Erklärung des Gesuchstellers, daß er sich verpflichte, nach Ablauf seiner Studienzeit während sechs Jahren seine Thätigkeit der schweizerischen Landwirtschaft zu widmen oder die erhaltenen Stipendien zurückzuzahlen, wenn er ohne hinreichende, durch das eidg. Landwirtschaftdepartement, eventuell durch den Bundesrat zu würdigende Gründe sich dieser Pflicht entzieht.

Art. 2. Die Ausrichtung der eidgenössischen Stipendien, deren Betrag sich im Maximum auf Fr. 400 per Jahr beläuft, erfolgt durch das Mittel der betreffenden Kantonsregierung jeweilen nach Verfluß eines Semesters. Aus der Empfangsbescheinigung muß die Ausrichtung des eidgenössischen und kantonalen Stipendiums ersichtlich sein.

Die Fortsetzung des Stipendiums für das folgende Semester wird nur bewilligt, sofern der Vorstand der betreffenden Schule im Falle ist, sich über den Stipendiaten befriedigend auszusprechen.

20. März
1885.

Art. 3. Gesuche zur Erlangung von Reisestipendien müssen durch Vermittlung einer Kantonsregierung, des Vorstandes einer landwirtschaftlichen Schule oder der Direktion eines der landwirtschaftlichen Hauptvereine dem eidg. Landwirtschaftdepartement eingereicht werden. Das Gesuch muß enthalten:

- a. eine ausführliche Darlegung des Zweckes und Zieles und der Dauer der Reise;
- b. eine Begutachtung des Gesuches seitens der übermittelnden Organe;
- c. Angaben über die Art und Weise, wie die auf der Reise gewonnenen Resultate der schweizerischen Landwirtschaft nutzbar gemacht werden sollen.

Art. 4. Die Höhe des Stipendiums richtet sich einerseits nach dem Ziel und der Dauer der Reise und andererseits nach dem Betrage, der dem Bewerber von anderer Seite geleistet wird.

Die Auszahlung des eidg. Stipendiums erfolgt nur gegen Erstattung eines einlässlichen Berichts über die Reise.

II. Theoretisch-praktische Ackerbauschulen, landwirtschaftliche Sommer- und Winterkurse.

Art. 5. Gesuche um Beiträge an die Kosten der ersten Einrichtung theoretisch-praktischer Ackerbauschulen, landwirtschaftlicher Sommer- und Winterkurse, müssen ebenfalls durch die betreffenden Kantonsregierungen dem schweizerischen Landwirtschaftdepartement eingesendet werden. Dieselben müssen enthalten:

a. In Bezug auf die Organisationsverhältnisse.

- 1) Die genaue Bezeichnung des Domizils und des Eigentümers der Anstalt;
- 2) den Zeitpunkt der Entstehung derselben;
- 3) eine ausführliche Beschreibung der Anstalt, Angaben über Organisation, Eintheilung, Betrieb, Frequenz, Recht der Benutzung;

- 4) sämmtliche bis dahin gedruckten oder sonst vervielfältigten, über die Anstalt Aufschluß gebenden Schriftstücke.

20. März
1885.

b. In Bezug auf die finanziellen Verhältnisse.

- 1) Spezifizirte Rechnung über die drei letzten Betriebsjahre, beziehungsweise für neu zu gründende Anstalten den spezifizirten Kostenvoranschlag für die erste Einrichtung und für das bevorstehende Betriebsjahr.

In diesen Dokumenten sind genau auszuweisen:

die Beiträge und sonstigen Leistungen des Kantons;

" " " " " von Bezirken und
Gemeinden;

" " " " " von Vereinen und
Genossenschaften;

" " " " " von Privaten;

das Schulgeld für kantonsangehörige und kantonsfremde Schweizerbürger.

- 2) Der Betrag des Vermögens der Anstalt, Bilanz.
3) Angaben über die Art und Weise, wie der Bundesbeitrag verwendet werden will.

Art. 6. Gesuche um Beiträge an die laufenden Kosten des Betriebs und Unterhalts von im Art. 5 genannten Anstalten müssen alljährlich eingesendet werden und enthalten:

a. In Bezug auf die Organisationsverhältnisse.

- 1) Angaben über die Eintheilung des Schuljahres, der Klassen, Kurse u. s. w.;
- 2) Mittheilung der Zahl der jährlichen Schulwochen und der Vertheilung derselben auf die Monate des Jahres;
- 3) das Lehrprogramm, Angaben betreffend das Lehrpersonal, die Unterrichtsfächer, den Stundenplan etc.;
- 4) Angaben über Zahl und Altersgrenzen der Schüler.

20. März
1885.

b. In Bezug auf die finanziellen Verhältnisse.

Den Kostenvoranschlag für das zu subventionirende Betriebsjahr, enthaltend die unter Art. 5, b, Ziff. 1 verlangten Ausweise.

Art. 7. Zur Bestimmung der Höhe des Bundesbeitrages dürfen nicht in Rechnung gebracht werden:

- 1) Ausgaben für allgemeine Administration, Bürokosten, Lokalmiethe, Unterhalt der Lokale, Beleuchtung, Heizung;
- 2) Ausgaben für Schulmobilier, Mobilier (Schränke für Sammlungen etc.), zum Gebrauch der Schüler bestimmtes gewöhnliches Schulmaterial (Papier etc.).

Dagegen darf von denjenigen landwirtschaftlichen Bildungsanstalten, welche vor 1884 entstanden sind, in Rechnung gebracht werden: der in den Einnahmen dadurch entstehende Ausfall, daß die Schulgelder für kantonsfremde Schweizerbürger nicht höher angesetzt werden dürfen, als für kantonsangehörige Schüler.

Art. 8. Die Auszahlung des zugesicherten Bundesbeitrages erfolgt in der Regel am Schlusse eines Betriebsjahres. Die Kantonsregierungen haben vorher dem schweizerischen Landwirtschaftdepartement einzusenden:

- 1) einen Bericht über den Gang, die Frequenz und die Leistungen der Schule;
- 2) die Rechnung über die sämtlichen Einnahmen und Ausgaben, speziell über die Verwendung des Bundesbeitrages;
- 3) je ein Exemplar sämtlicher die Schule betreffenden vervielfältigten Schriftstücke;
- 4) ein Inventar über die mit Bundessubvention gemachten Anschaffungen.

Art. 9. Die Kantonsregierungen übernehmen ferner die Verpflichtung, die mit Bundessubvention gemachten

Anschaffungen stets öffentlichen Zwecken dienstbar zu erhalten, wenn die Anstalt, zu welcher sie ursprünglich gehört, eingehen sollte.

20. März
1885.

III. Wandervorträge und landwirtschaftliche Spezialkurse.

Art. 10. Den Kantonen, welche landwirtschaftliche Wandervorträge und Spezialkurse veranstalten oder solche unterstützen, können Bundesbeiträge gewährt werden. Dabei gelten folgende Bedingungen:

- 1) es können nur solche Vorträge und Kurse in Betracht kommen, welche sich auf die Landwirtschaft oder einzelne mit ihr zusammenhängende Betriebszweige beziehen;
- 2) den erstmalig eingereichten Gesuchen ist ein Ausweis darüber beizulegen, was der betreffende Kanton während der 3 letzten dem Gesuche vorangegangenen Jahre für landwirtschaftliche Wandervorträge und Kurse geleistet hat;
- 3) am Schlusse jeden Jahres haben die Kantonsregierungen dem schweizerischen Landwirtschaftdepartement einen Bericht nach einem von ihm aufzustellenden Formular einzusenden.

B. Verbesserung des Bodens.

Art. 11. Gesuche um Beiträge an die Kosten von Verbesserungen des Bodens sind vor Inangriffnahme der Arbeiten von den betreffenden Kantonsregierungen an das schweizerische Landwirtschaftdepartement zu richten.

Dieselben müssen Auskunft ertheilen:

- 1) über die Art, das Bedürfniß, den Umfang und die approximativen Kosten der auszuführenden Arbeiten;
- 2) über die Höhe der Beiträge des Kantons, der Gemeinden, Genossenschaften und Privaten, entweder in bestimmten Summen oder in Prozenten des definitiven Kostenbetrages.

20. März
1885.

Art. 12. Das schweizerische Landwirtschaftdepartement ist ermächtigt, unter Vorbehalt des definitiven Entscheides durch den Bundesrat, diese Gesuche zu prüfen, eventuell erheblich zu erklären und die Höhe des Bundesbeitrages zu bestimmen, welcher an die Erstellung der Pläne und der Kostenberechnung verabfolgt wird.

Art. 13. Der Bundesrat entscheidet auf Antrag des Departements und auf Grundlage der Pläne und Kostenberechnung sowohl über die Bewilligung einer Subvention überhaupt, als auch innerhalb des im Bundesbeschuß vom 27. Juni 1884 aufgestellten Maximums über die Quote des Bundesbeitrages.

Art. 14. Mit der Annahme des zugesicherten Bundesbeitrages übernimmt der Kanton die Pflicht, die Ausführung des subventionirten Werkes durch Sachverständige zu überwachen und den Unterhalt desselben zu übernehmen.

C. Landwirtschaftliche Vereine und Genossenschaften.

Art. 15. Gesuche um Bundesbeiträge an landwirtschaftliche Vereine müssen von den landwirtschaftlichen Hauptvereinen begutachtet und von denselben dem schweizerischen Landwirtschaftdepartement eingereicht werden.

Art. 16. Das schweizerische Landwirtschaftdepartement bezeichnet, unter Vorbehalt definitiven Entscheides durch den Bundesrat, diejenigen Verbindungen, welche als Hauptvereine zu betrachten sind. Es wird dabei die Sprachverschiedenheit, die Ziele und den Umfang der Wirksamkeit der betreffenden Verbindungen berücksichtigen.

Art. 17. Das schweizerische Landwirtschaftdepartement kann ausnahmsweise auch solchen Vereinen und Genossenschaften unmittelbar Bundesbeiträge zuwenden, welche die Förderung besondrer, mit der Landwirtschaft verwandter Zweige und Industrien oder wissenschaftliche Versuche und Anregungen anstreben.

20. März
1885.

Art. 18. Das schweizerische Landwirtschaftdepartement wird dafür sorgen, daß die Bundesbeiträge in möglichst gleichmäßiger und gerechter Weise allen Gegenden des Landes nutzbar gemacht werden. Zu diesem Zwecke kann es jährlich Konferenzen von Abgeordneten der beteiligten Vereine einberufen.

Art. 19. Das schweizerische Landwirtschaftdepartement kann denjenigen Hauptvereinen, die Bundesbeiträge an ihre Verwaltungskosten erhalten, besondere, die Verwaltung betreffende Bedingungen vorschreiben. Ebenso wird es Vorschriften für die Berichtabgabe und die Rechnungsstellung der subventionirten Hauptvereine erlassen.

D. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 20. Gesuche um Bundesbeiträge sind in der Regel vor dem 15. August desjenigen Jahres, das der Ausführung der zu unterstützenden Unternehmungen vorangeht, an das schweizerische Landwirtschaftdepartement zu richten.

Art. 21. Bei allen seit Inkrafttreten des Bundesbeschlusses entstandenen oder noch entstehenden landwirtschaftlichen Anstalten und Unternehmungen darf der Beitrag des Bundes denjenigen der Kantone in der Regel nicht übersteigen und in keinem Falle dazu dienen, die bisherigen Leistungen der letztern herabzumindern (Art. 18 des Bundesbeschlusses vom 27. Juni 1884).

Art. 22. Die Ausbezahlung der Bundesbeiträge erfolgt in allen Fällen nur gegen Vorweis der Rechnungsbelege und gegen Erstattung eines Berichts über die unterstützten Anstalten und Unternehmungen.

Art. 23. Dem schweizerischen Landwirtschaftdepartement steht das Recht zu, von allen in Gemäßheit des Bundesbeschlusses vom 27. Juni 1884 subventionirten Anstalten und Unternehmungen durch Abgeordnete jederzeit Einsicht zu nehmen.

20. März Art. 24. Das schweizerische Landwirtschaftdepartement ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.
1885.

B e r n , den 20. März 1885.

Im Namen des schweiz. Bundesraths
der Bundespräsident
Schenk,
der Kanzler der Eidgenossenschaft
Ringier.

6. Novbr.
1885.

Erklärung

betreffend

d e n M ü n z v e r t r a g

mit

Belgien, Frankreich, Griechenland und Italien.

Der Münzvertrag zwischen der Schweiz, Belgien, Frankreich, Griechenland und Italien, unterzeichnet in Paris den 5. November 1878 (bern. Gesetzsammlung 1879, Seite 207), ist durch einen neuen Münzvertrag zwischen den gleichen Staaten, unterzeichnet in Paris den 6. November 1885, ersetzt worden, infolge dessen derjenige vom 5. November 1878 dahin gefallen und außer Kraft getreten ist.

Bern, den 6. März 1886.

Staatskanzlei.

Bundesbeschluß26. Juni
1885.

betreffend

theilweise Änderung der Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft.

**Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft**

b e s c h l i e ß t :

I. Die Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 wird in nachfolgender Weise abgeändert, beziehungsweise ergänzt:

Artikel 31.

In Litt. a ist nach „Wein und“ vor „geistigen Getränken“ das Wort „andern“ einzuschalten.

Ferner werden neu eingeschaltet:

- b. die Fabrikation und der Gebrauch gebrannter Wasser, nach Maßgabe des Art. 32^{bis};
- c. das Wirthschaftwesen und der Kleinhandel mit geistigen Getränken, in dem Sinne, daß die Kantone auf dem Wege der Gesetzgebung die Ausübung des Wirthschaftgewerbes und des Kleinhandels mit geistigen Getränken den durch das öffentliche Wohl geforderten Beschränkungen unterwerfen können.

Die jetzige Litt. b wird Litt. d.

Die bisherige Litt. c wird Litt. e, unter Verschmelzung mit dem letzten Lemma von Artikel 31.

Artikel 32^{bis}.

Der Bund ist befugt, im Wege der Gesetzgebung Vorschriften über die Fabrikation und den Verkauf gebrannter Wasser zu erlassen. Bei dieser Gesetzgebung

26. Juni
885. sollen diejenigen Erzeugnisse, welche entweder ausgeführt werden oder eine den Genuß ausschließende Zubereitung erfahren haben, keiner Besteuerung unterworfen werden. Das Brennen von Wein, Obst und deren Abfällen, von Enzianwurzeln, Wachholderbeeren und ähnlichen Stoffen fällt betreffend die Fabrikation und Besteuerung nicht unter die Bundesgesetzgebung.

Nach dem Wegfall der in Artikel 32 der Bundesverfassung erwähnten Eingangsgebühren auf geistigen Getränken kann der Handel mit solchen, welche nicht gebrannt sind, von den Kantonen keiner besondern Steuern unterworfen werden, noch andern Beschränkungen als denjenigen, welche zum Schutze vor gefälschten oder gesundheitsschädlichen Getränken nothwendig sind. Jedoch bleiben hiebei in Betreff des Betriebs von Wirthschaften und des Kleinverkaufs von Quantitäten unter zwei Liter die den Kantonen nach Artikel 31 zustehenden Kompetenzen vorbehalten.

Die aus der Besteuerung des Verkaufs gebrannter Wasser erzielten Reineinnahmen verbleiben den Kantonen, in welchen sie zum Bezug gelangen.

Die Reineinnahmen des Bundes aus der inländischen Fabrikation und aus dem entsprechenden Zollzuschlag auf eingeführte gebrannte Wasser werden unter die sämmtlichen Kantone nach Verhältniß der durch die jeweilige letzte eidgenössische Volkszählung ermittelten faktischen Bevölkerung vertheilt. Von den daherigen Einnahmen haben die Kantone wenigstens 10 % zur Bekämpfung des Alkoholismus in seinen Ursachen und Wirkungen zu verwenden.

Uebergangsbestimmung, Artikel 6.

Wenn vor Ende des Jahres 1890 ein Bundesgesetz im Sinne des Artikels 32^{bis} eingeführt wird, so fallen schon mit dessen Inkrafttreten die von den Kantonen und Gemeinden nach Artikel 32 bezogenen Eingangsgebühren auf geistigen Getränken dahin.

26. Juni
1885.

Wenn in diesem Falle die auf die einzelnen Kantone und Gemeinden berechneten Antheile an der zur Vertheilung kommenden Summe nicht hinreichen würden, um die dahingefallenen Gebühren auf geistigen Getränken nach dem durchschnittlichen jährlichen Nettoertrage in den Jahren 1880 bis und mit 1884 zu ersetzen, so wird den betroffenen Kantonen und Gemeinden bis Ende des Jahres 1890 der daherige Ausfall aus derjenigen Summe gedeckt, welche den übrigen Kantonen nach der Volkszahl zukommen würde, und erst der Rest auf die letztern nach ihrer Volkszahl vertheilt.

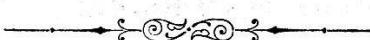
Außerdem ist auf dem Wege der Bundesgesetzgebung zu bewirken, daß denjenigen Kantonen oder Gemeinden, für welche das Inkrafttreten dieses Beschlusses eine fiskalische Einbuße zur Folge haben kann, diese Einbuße nicht auf einmal in ihrem vollen Umfange, sondern nur allmälig bis zum Jahre 1895 erwachse. Die hiezu erforderlichen Entschädigungssummen sind vorweg aus den in Artikel 32^{bis}, Alinea 4, bezeichneten Reineinnahmen zu entnehmen.

II. Diese Verfassungsänderung ist der Abstimmung des Volkes und der Stände zu unterbreiten.

III. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Also beschlossen vom Nationalrathе am 25., vom Ständerathе am 26. Juni 1885.

(Unterschriften.)



22. Dezember
1885.

Bundesbeschuß

betreffend

die Erwahrung der Abstimmung vom 25. Oktober 1885 über
die theilweise Abänderung der Bundesverfassung
vom 29. Mai 1874.

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht der Protokolle betreffend die Sonntag
den 25. Oktober 1885 stattgehabte Volksabstimmung über
die durch Bundesbeschuß vom 26. Juni 1885 vorgelegte theil-
weise Abänderung der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874;

nach Einsicht der Botschaft des Bundesraths vom
20. November abhin,

aus welchen Aktenstücken sich Folgendes ergibt:

I. In Beziehung auf die Abstimmung des Volkes.

Es haben sich ausgesprochen:

		Für Annahme der Vorlage mit Ja.	Für Verwerfung der Vorlage mit Nein.
Im Kanton Zürich	.	31,219	21,693
» » Bern	.	24,633	37,565
» » Luzern	.	11,141	2,861
» » Uri	.	1,796	1,475
» » Schwyz	.	4,366	1,354
» » Obwalden	.	2,054	455
» » Nidwalden	.	1,381	312
Uebertrag		76,590	65,715

	Für Annahme der Vorlage mit Ja.	Für Verwerfung der Vorlage mit Nein.	22. Dezember 1885.
Uebertrag	76,590	65,715	
Im Kanton Glarus	1,194	3,660	
» » Zug	1,957	442	
» » Freiburg	6,530	7,497	
» » Solothurn	2,734	8,391	
» » Basel-Stadt	4,062	2,371	
» » Basel-Landschaft	5,144	2,439	
» » Schaffhausen	3,654	2,739	
» » Appenzell A.-Rh.	4,939	5,024	
» » Appenzell I.-Rh.	759	1,143	
» » St. Gallen	21,390	15,672	
» » Graubünden	5,853	8,139	
» » Aargau	23,260	10,656	
» » Thurgau	10,298	6,295	
» » Tessin	11,151	1,577	
» » Waadt	26,967	3,618	
» » Wallis	12,955	663	
» » Neuenburg	8,759	3,414	
» » Genf	2,054	8,008	
	230,250	157,463	

II. In Beziehung auf die Standesstimmen.

Es haben sich, da nach Art. 121 der Bundesverfassung das Ergebniß der Volksabstimmung in jedem Kantone auch als Standesstimme desselben gilt, für Annahme der Vorlage ausgesprochen folgende Kantone: Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Zug, Schaffhausen, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis und Neuenburg, sowie folgende Halb-

22. Dezember kantone: Obwalden, Nidwalden, Basel-Stadt und Basel-Landschaft, d. h. 13 ganze und 4 halbe Stände;

für Verwerfung dagegen die Kantone: Bern, Glarus, Freiburg, Solothurn, Graubünden und Genf, sowie die Halbkantone: Appenzell A.-Rh. und Appenzell I.-Rh., d. h. 6 ganze und 2 halbe Stände;

erklärt:

I. Die durch den Bundesbeschuß vom 26. Juni 1885 vorgelegte theilweise Abänderung der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 ist sowohl von der Mehrheit der stimmenden Schweizerbürger, als von der Mehrheit der Kantone angenommen und tritt vom Tage des heutigen Beschlusses an in Wirksamkeit.

II. Demgemäß tritt an die Stelle des Art. 31 der Bundesverfassung nachfolgender Artikel:

Artikel 31.

Die Freiheit des Handels und der Gewerbe ist im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft gewährleistet.

Vorbehalten sind:

- a. Das Salz- und Pulverregal, die eidgenössischen Zölle, die Eingangsgebühren von Wein und andern geistigen Getränken, sowie andere vom Bunde ausdrücklich anerkannte Verbrauchssteuern, nach Maßgabe des Art. 32.
- b. Die Fabrikation und der Gebrauch gebrannter Wasser, nach Maßgabe des Art. 32^{bis}.
- c. Das Wirtschaftwesen und der Kleinhandel mit geistigen Getränken, in dem Sinne, daß die Kantone auf dem Wege der Gesetzgebung die Ausübung des

Wirthschaftsgewerbes und des Kleinhandels mit geistigen Getränken den durch das öffentliche Wohl geforderten Beschränkungen unterwerfen können.

22. Dezember
1885.

- d. Sanitätspolizeiliche Maßregeln gegen Epidemien und Viehseuchen.
- e. Verfügungen über Ausübung von Handel und Gewerben, über Besteuerung des Gewerbebetriebs und über die Benutzung der Straßen. Diese Verfügungen dürfen den Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit selbst nicht beeinträchtigen.

Nach Artikel 32 der Bundesverfassung ist folgender Artikel 32^{bis} einzuschalten:

Artikel 32^{bis}.

Der Bund ist befugt, im Wege der Gesetzgebung Vorschriften über die Fabrikation und den Verkauf gebrannter Wasser zu erlassen. Bei dieser Gesetzgebung sollen diejenigen Erzeugnisse, welche entweder ausgeführt werden oder eine den Genuß ausschließende Zubereitung erfahren haben, keiner Besteuerung unterworfen werden. Das Brennen von Wein, Obst und deren Abfällen, von Enzianwurzeln, Wachholderbeeren und ähnlichen Stoffen fällt betreffend die Fabrikation und Besteuerung nicht unter die Bundesgesetzgebung.

Nach dem Wegfall der im Artikel 32 der Bundesverfassung erwähnten Eingangsgebühren auf geistigen Getränken kann der Handel mit solchen, welche nicht gebrannt sind, von den Kantonen keinen besondern Steuern unterworfen werden, noch andern Beschränkungen als denjenigen, welche zum Schutze vor gefälschten oder gesundheitsschädlichen Getränken nothwendig sind. Jedoch bleiben

22. Dezember hiebei in Betreff des Betriebs von Wirthschaften und des Kleinverkaufs von Quantitäten unter zwei Liter die den Kantonen nach Artikel 31 zustehenden Kompetenzen vorbehalten.

Die aus der Besteuerung des Verkaufs gebrannter Wasser erzielten Reineinnahmen verbleiben den Kantonen, in welchen sie zum Bezug gelangen.

Die Reineinnahmen des Bundes aus der inländischen Fabrikation und aus dem entsprechenden Zollzuschlag auf eingeführte gebrannte Wasser werden unter die sämtlichen Kantone nach Verhältniß der durch die jeweilige letzte eidgenössische Volkszählung ermittelten faktischen Bevölkerung vertheilt. Von den daherigen Einnahmen haben die Kantone wenigstens 10 % zur Bekämpfung des Alkoholismus in seinen Ursachen und Wirkungen zu verwenden.

Endlich ist nach Artikel 5 der Uebergangsbestimmungen folgender Artikel 6 einzuschalten.

Artikel 6.

Wenn vor Ende des Jahres 1890 ein Bundesgesetz im Sinne des Artikels 32^{bis} eingeführt wird, so fallen schon mit dessen Inkrafttreten die von den Kantonen und Gemeinden nach Artikel 32 bezogenen Eingangsgebühren auf geistigen Getränken dahin.

Wenn in diesem Falle die auf die einzelnen Kantone und Gemeinden berechneten Antheile an der zur Vertheilung kommenden Summe nicht hinreichen würden, um die dahingefallenen Gebühren auf geistigen Getränken nach dem durchschnittlichen jährlichen Nettoertrage in den Jahren 1880 bis und mit 1884 zu ersetzen, so wird den betroffenen Kantonen und Gemeinden bis Ende des Jahres 1890 der daherige Ausfall aus derjenigen Summe gedeckt,

welche den übrigen Kantonen nach der Volkszahl zukommen würde, und erst der Rest auf die letztern nach ihrer Volkszahl vertheilt.

22. Dezember
1885.

Außerdem ist auf dem Wege der Bundesgesetzgebung zu bewirken, daß denjenigen Kantonen oder Gemeinden, für welche das Inkrafttreten dieses Beschlusses eine fiskalische Einbuße zur Folge haben kann, diese Einbuße nicht auf einmal in ihrem vollen Umfange, sondern nur allmälig bis zum Jahre 1895 erwachse. Die hiezu erforderlichen Entschädigungssummen sind vorweg aus den im Artikel 32^{bis}, Alinea 4, bezeichneten Reineinnahmen zu entnehmen.

III. Der Bundesrat ist mit der Veröffentlichung und weiteren Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Also beschlossen vom Ständerathe,

Bern, den 11. Dezember 1885.

Der Präsident: **E. Zweifel.**

Der Protokollführer: **Schatzmann.**

Also beschlossen vom Nationalrathе,

Bern, den 22. Dezember 1885.

Der Präsident: **A. Bezzola.**

Der Protokollführer: **Ringier.**

Der schweizerische Bundesrat beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlusses.

Bern, den 26. Dezember 1885.

Im Namen des schweiz. Bundesraths
der Bundespräsident
Schenk,

der Kanzler der Eidgenossenschaft
Ringier.

